

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

NEUE FOLGE,
VIERTER UND FÜNFTER JAHRGANG
1905 UND 1906.



MIT 6 TEXT-ILLUSTRATIONEN, 1 TOPOGRAPHISCHEN KARTE UND
2 TAFELN IN LICHTDRUCK.

WIEN 1906.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

682

INHALT.

	Seite
Geschichte der Donauregulierungsarbeiten bei Wien. (II. und III. Teil.) Von Dr. Viktor Thiel	1
Die Rußbachinsel und Breitenlee. Von Dr. Josef Lampel	103
Das Frauenkloster Himmelpforte in Wien (zirka 1131—1586). Von Alfons Žák	137
Die Babenbergische Ostmark und ihre »tres comitatus«. (Schluß.) Von Dr. Josef Lampel	225
Register. Von Dr. Viktor Thiel	490

DIE
BABENBERGISCHE OSTMARK

UND IHRE
»TRES COMITATUS«.

VON
DR. JOSEF LAMPEL.

(Schluß.)

b) Fahnlehen und Blutbann.

§ 94. Sollte es gelungen sein, in den vorausgehenden Untersuchungen die bayrische Lehnschaft der Ostmark selbst nur für die Zeit Ottos von Freising und die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts nachzuweisen, die Lehnschaft der zu Bayern gehörigen comitatus auch nur wahrscheinlich zu machen, so wird vielleicht die nachfolgende Reihe von Artikeln für überflüssig erachtet werden. Denn selbst nur wahrscheinlich gemacht, hat die bayrische Lehenrührigkeit der »Grafschaften« doch so viel zu bedeuten, daß jetzt genauere Erklärung der Ausdrücke, wie »Grafschaftsrecht, Grafenberechtigung« gefordert werden kann, die man gegenwärtig so gern für comitatus statt des einfachen »Grafschaft« unterschiebt. Ist damit Gerichtsrecht oder Gerichtsgewalt¹⁾, ius distringendi, oder wie es im kanonischen Rechte und in den dadurch beeinflussten Urkunden heißt, die gladii proprietas oder potestas²⁾ gemeint, d. h. Blutbann, so kann von bayrischer Lehnschaft nicht die Rede sein, d. h. vielmehr umgekehrt, vom ius distringendi darf nicht gesprochen werden, solange man nach dem Wortlaute bei Otto von Freising bayrische Lehnschaft behauptet. Denn, wenn man auch mit Brunner³⁾ gelten läßt, daß die weltlichen Fürstentümer Süddeutschlands eine Beschränkung durch königliche Bannleihe nicht gekannt haben, so hat doch ohne Zweifel der deutsche König nach wie vor ohne bayrische Vermittlung dem österreichischen Reichsbeamten Blutbann zugeteilt. Wie hätte der sonst Reichsfürst sein können? Und wenn man auch mit Berchtold⁴⁾ und Zallinger⁵⁾ gegen Brunner⁶⁾ annehmen will,

1) Auf »Ausdehnung der Gerichtsgewalt der Babenberger« läßt Dopsch, a. a. O., 303, schon einen Hermann von Altaich die Worte Ottos von Freising deuten.

2) Zallinger in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. X, 238, Anm. 2, 3.

3) Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1901), S. 122.

4) Die Landeshoheit Österreichs. S. 159.

5) Kleine Beiträge, in Mitteilungen, a. a. O. S. 228.

6) Exemptionsrecht der Babenberger. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften. Bd. XLVII, S. 332 (Sonderabdruck S. 17).

daß das Jahr 1156 dem Herzoge von Österreich »das Recht der Bannleihe« gebracht habe, so ist doch ganz gewiß vor 1156 nicht der Bayernherzog der zur Bannleihe an den Ostmarkgrafen Berechtigte gewesen, was doch dann der Fall sein müßte, wenn unter »comitatus quos tres dicunt« Gerichtsgewalt oder Grafschaftsrecht oder Grafenberechtigung oder mit welchem Ausdrucke immer man um die bekannten Worte der Gesta Friderici herumkommen will, mit einem Worte Blutbann gemeint sein soll. Ist aber mit Grafschaftsrecht der Inbegriff der gräflichen Gewalt und nicht bloß oder überhaupt nicht das vom Könige besonders einzuholende jus gladii gemeint, sondern die Gesamtheit jener Rechte, die vom Könige dem Fürsten mit dem Fürstentum geliehen wurden und von den Fürsten angeblich, also vielleicht in der Regel, weiter geliehen werden mußten, was nur für den neuen »Markherzog« nicht gelten sollte, ist also mit einem Worte ungeteiltes Amtslehen gemeint, dann müssen, abgesehen von den Bedenken, die gegen eine solche Auffassung bereits vorgebracht worden sind, doch vor allem jene vorgeblich in der Mark zusammengeschlossenen drei Grafschaften nachgewiesen werden, an welche Otto von Freising mit seinem comitatus quos tres dicunt gedacht haben soll. Auch hierbei sehen wir von den bereits gemachten Einwürfen ab, nach welchen die drei Malstätten des österreichischen Landrechtes, selbst wenn sie uralte Dingstätten gewesen wären, noch nicht dreien Grafschaften entsprechen müssen.¹⁾

§ 95. Diesen beiden möglichen Auffassungen ist aber bis zu einem gewissen Grade die Fahnenfrage gemeinsam. Denn einesteils glaubt Dopsch sich »gegenwärtig halten zu müssen, daß die Grafschaftsrechte . . . ein eigenes Leihgut darstellen, das vom König, bei welchem die höchste Gerichtsbarkeit ruhte, verliehen wurde«²⁾ — und glaubt dabei auf Sachsenspiegel, III, 52, § 2, hinweisen zu dürfen, wonach der König oder Kaiser »den vorsten grafscap liet«³⁾ und annehmen zu dürfen, daß das eine »Lehengut« von 1156, das mit Fahne verliehen wurde, die Grafschaft (beziehungsweise die Grafschaften) sei. — Andererseits ist wenigstens in späterer Zeit bei Erteilung der Fahnlehen auch der Blutbann, indem man ihn als Regal auffaßt, mit einem Banner, der sogenannten Blutfahne, ver-

¹⁾ Siehe oben, § 22 (Jahrbuch 1903, S. 50).

²⁾ Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVII, 306.

³⁾ Ebenda, 307, Anm. 3.

liehen worden, damit ihn die zu Landesherren gewordenen Reichsbeamten an ihre Unterbeamten weiter leihen. So könnte immerhin die Frage entstehen, ob dies nicht auf altem Herkommen beruhe und ob nicht insbesondere das Zeremoniell, das mit der Erteilung des Minus, eben nach Ottos Bericht, verbunden gewesen ist, in der zweiten Fahne etwa die Blutfahne versinnbildlicht habe, mit ihr also der Blutbann an den Herzog von Österreich verliehen worden sei.

In jeder Hinsicht also kann eine besondere Erwägung der Fahnenfrage Klärung in die Auffassung des reichsrechtlichen Vorganges von 1156 bringen, ja sie könnte sogar eine tiefgehende Umwälzung in die bisher allgemein angenommenen Anschauungen über die königliche und die fürstliche Bannleihe bringen. Denn bedeutet die eine Fahne bei Otto von Freising die gräfliche Gerichtsgewalt, mit anderen Worten den Blutbann, dann hat, im Gegensatze zu all dem, was bisher geglaubt und behauptet worden ist, der Herzog von Bayern bis 1156 den Blutbann an den Markgrafen von Österreich verliehen; dieser war bis dahin bayrischer Beamter, was sein Reichsfürstentum, seine Reichsstandschaft vielleicht nicht beeinträchtigt hat, wenn solche überhaupt auf Führung des Blutbannes beruhte, gleichgültig, von wem derselbe geliehen war. Wenn aber das Reichsfürstentum auf unmittelbarer Bannleihe durch das Reich beruhte, dann ist der Markgraf von Österreich überhaupt erst durch seine Erhebung zum Herzoge zum Reichsfürsten geworden. Denn mit den beiden Fahnen, die zu den sieben bayrischen Fahnen gehörten, und durch welche bisher der Markgraf von Österreich von Bayern Mark und Grafschaften nach dem Zeremoniell von 1156 erhalten hatte, mit diesen zwei Fahnen belehnt ihn nunmehr der Kaiser direkt ohne bayrische Vermittlung.

§ 96. Die mangelhafte Unterscheidung zweier Momente, die auch der Sachsenspiegel genau scheidet, ist aber die eigentliche Ursache der Unklarheit, die bisher auch in der Tres-comitatus-Frage geherrscht hat. Scharf scheidet das sächsische Landrecht zwischen Gericht und Bann, indem es lautet: Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.¹⁾ Das Gericht leiht der Fürst, in unserem Falle der Herzog, den Bann der König, nur in der Mark der Markgraf. Die Auffassung, der auch Dopsch noch huldigt, läßt daß ganze Gericht vom König unter einem zu Lehen geben. Man weiß nun wohl, daß der Fürst

¹⁾ Sachsenspiegel, Landrecht. III, 64, § 5.

das Gericht an die Grafen seines Landes weiter leihen muß, was im Grunde ein Zugeständnis des wiedererstandenen Stammeshertogtums ist, das »sich um die Wende des IX. Jahrhunderts zwischen das Königtum und die gräfliche Gewalt« eingeschoben hatte¹⁾, ein Zugeständnis dieser »neuen politischen Macht« an die alte karolingische Grafschaftsverfassung. Aber man übersieht, daß auch der König, der ursprünglich einzig und allein hohes Gericht, Grafenberechtigung zu leihen hatte, sich eine Mitwirkung in dieser Frage der Gerichtsverleihung vorbehalten hat. Er leiht den Bann, die Gerichtsgewalt, so daß ein unerläßliches Moment der Gerichtsverwaltung im Königtum zentralisiert bleibt. Dies übersieht man, und kann so den Unterschied, der zwischen Markherzog und Herzog besteht, nur damit konstruieren, daß man das Dingen zu eigener Huld als Verbleiben des Gerichtes in markgräflichen Händen definiert. Aber der Markgraf als Graf brauchte ohnehin das Gericht nicht weiter zu leihen, ganz wie der Graf, wenn er keinen Richter bestellte.²⁾ Bestellte der Markgraf aber einen solchen, so konnte er ihm mit dem Gerichte den Bann leihen, während Fürst und Graf ihrem Unterrichter zwar das Gericht leihen konnten, um den Bann ihn aber zum König schicken mußten. Daß nun den Markherzogen dieses markgräfliche Recht gewahrt oder gegeben wurde, daß er seinen Richtern Gericht und Bann leihen konnte, das bedingte seine »Vorrechte«, nicht aber die Verleihung der Grafschaft oder irgend einer vagen »Grafenberechtigung«, die in dem Sinne, wie sie Dopsch versteht, jedem Reichsfürsten mit dem Fürstentum geliehen wurde³⁾, und die in unserem Falle, wenn sie im Zeremoniell von 1156 mit der einen Fahne gemeint ist, tatsächlich bis dahin von Bayern an den Ostmarkgrafen, allerdings als Reichsafterlehen, geliehen sein muß. So heißt es wenigstens 1156. Für Bayern also trifft gegenüber Österreich der Zwang zur Weiterverleihung der Grafschaft zu, der nunmehr ans Reich übergeht. Denn es sind ja zwei von Bayern aus der Siebenzahl zurückgestellte Fahnen, mit denen nunmehr der Kaiser dem neuen Herzog von Österreich die Ostmark und deren tres comitatus symbolisch überträgt. Aus den bisherigen Reichsafterlehen werden unmittelbare Reichslehen. Der Markgraf von Österreich wird Reichs-

¹⁾ Brunner, Grundzüge der deutschen Reichsgeschichte. 133.

²⁾ Vgl. Sachsenspiegel. III, 53, Glosse.

³⁾ Sachsenspiegel. III, 52, § 2: . . . Die Keiser ne mach al ungerichte nicht richten to alle tiet, da rumme liet he den vorsten grafscap

fürst im späteren Sinne; im ursprünglichen Sinne war er es schon, weil er Blutbann führte. Ist es sonach klar, daß in der Erzählung von dem Zeremoniell von 1156 eine Korrektur für die Auffassung von den tres comitatus geboten erscheint, so empfiehlt es sich jedenfalls, diese Frage einer genauen Prüfung zu unterziehen, die um so mehr Erfolg verspricht, als wir ja gerade im Hinblick auf Bayern in den Stand gesetzt sind, eine gewisse Entwicklung des symbolischen Belehnungszeremoniells und eine offenbar bedeutsame Vermehrung der Fahnen zu verfolgen. Vorher aber wollen wir noch auf einige nicht ganz sicher stehende Anschauungen oder mögliche Irrtümer in den einschlägigen Materien der deutschen Rechtsgeschichte hinweisen, die entweder noch einer Aufhellung bedürfen oder doch wenigstens in diesem Zusammenhange hervorgehoben werden müssen.

§ 97. Es handelt sich hiebei um den Zusammenhang von Gericht und Bann oder, wie Brunner sich mit durchschlagender Klarheit ausdrückt, um den jeweiligen Zusammenhang von Gerichtsamt und Gerichtsgewalt¹⁾ bei Verleihung des Gerichtes, das ja nicht allenthalben vom Könige selbst gehandhabt werden konnte. Wenn diesfalls Schröder behauptet: »Die Bannleihe war die königliche Bestallung für alle Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit, welche dieselbe nicht unmittelbar, sondern erst in dritter Hand von dem Reiche empfangen . . .«²⁾, so soll selbstverständlich damit nicht gesagt sein, daß der Bann niemals in die zweite Hand geliehen worden sei. Ganz unzweifelhaft empfangen reichsunmittelbare Grafen und die Herzoge in jenen Grafschaften, die ihr Familienerbe waren, mit dem Amtslehen auch den Bann, und zwar vom Könige. In solchen Fällen sind, wenn man will, Amtsleihe und Bannleihe zusammengelegt³⁾, sie bildeten einen und denselben Akt der höchsten Reichsgewalt; erst bei Verleihung in die dritte Hand fielen diese beiden Akte auseinander, indem die Amtsleihe durch den Reichslehenträger, den Bischof, Herzog, Fürsten, die Bannleihe aber durch den König vorgenommen wurde. Es scheint keine Schwierigkeit obzuwalten, diese Vorstellung zu vollziehen. Was nun in den Marken geschah, ob hier von seiten des Königs unmittelbar Amtsleihe und Bannleihe an den Markgrafen erfolgte, der nun den Bann

1) Brunner, Grundzüge. S. 112.

2) § 49, Abschnitt 6.

3) Späterhin nicht immer; vgl. Lichnowsky, V, Nr. 4226.

an seinen Landrichter oder Vizegrafen weiter leihen konnte und mit dem Sachsenspiegel zu sprechen, »bî sines selves hulden« dinge, — das wollen wir erst später untersuchen. Es erhebt sich für uns ohnehin eine andere Frage, die nur zum Teil aus den Rechtsbüchern leicht beantwortet werden kann. Was geschah hinsichtlich der anderen Grafschaften, die in einem Herzogtum lagen und weiter geliehen werden mußten? Empfing auch für sie der weltliche Fürst den Blutbann, also volle Belehnung — da ja der König den Fürsten Grafschaft lieh, nur daß der Fürst den Bann nicht weiter leihen durfte — oder empfing er nur das Amtslehen zum Behufe der Weiterverleihung, so daß der Fürst Blutbann gar nicht weiter geben konnte, weil er solchen, außer für seine Erbgrafschaften, gar nicht vom König erhalten hatte. In dieser Hinsicht scheint der Schwabenspiegel ganz deutlich Antwort zu geben, wenn er sagt: »Si (die leigenfursten) lihent in (den ban) selbe wol, so eht si in von dem kunige enphahent mit rechte.«¹⁾ Danach hätten die Herzoge den Bann anscheinend für ihr ganzes Herzogtum erhalten. Allein der Schwabenspiegel zieht ja auch hinsichtlich der Weiterverleihung keine Grenze, er fordert für keinen von den in einem weltlichen Fürstentum amtierenden Richtern königliche Bannleihe und daraus erwächst für uns eine Frage, die man nicht mehr als Nebenfrage ansehen kann, die aber doch leicht Erledigung findet.

§ 98. Für Süddeutschland, das uns in dieser Untersuchung am nächsten steht, entfiel nach der gegenwärtig herrschenden Auffassung die Frage nach jenem Können und Dürfen ganz und gar. Denn »die Markgrafschaften und die weltlichen Fürstentümer Süddeutschlands — so läßt sich Brunner vernehmen, — haben diese Beschränkung nicht gekannt«, d. h. sie haben die Notwendigkeit für die in dritter Hand Belehnten nicht gekannt, den Blutbann vom König einzuholen. Demnach würde in Bayern und Schwaben der Blutbann vom Herzog verliehen worden sein, es würde sowohl ihm von Reichs wegen Amt und Gewalt zugleich geliehen sein, wie auch von ihm an die Grafen seines Herzogtums geliehen werden. Nur etwa die Markgrafen wären in dieser Beziehung ausgenommen; sie hatten entweder nur das Amtslehen von dem Herzog, den Blutbann aber vom König erhalten, oder beides, Amt wie Befugnis, unmittelbar vom Reiche zu Lehen erwirkt. Allein mir scheint es

¹⁾ Schwabsp. Lehenr. 41. Später nur dort, wo der Fürst Richter und Amtsleute setzen konnte, d. h. Landesherr war; vgl.: Lichnowsky, a. a. O. von 1439, April 15.

sich auch hierin nur mit einer durch den Schwabenspiegel hervorgerufenen und selbst von hervorragenden Rechtshistorikern zäh festgehaltenen Anschauung zu handeln, die jedoch der Rechtslage, die in der Zeit des Minus vorwaltete, mit nichten entsprach, ja nicht einmal derjenigen, die zu der Zeit herrschte, da der Schwabenspiegel entstanden ist.

Muß mit Zallinger gegen Georg Meyer angenommen werden, »daß der Begriff des Königsbannes im Sachsenspiegel kein anderer als im Schwabenspiegel«¹⁾, »daß die Verleihung des Königsbannes als einheitliche und allgemeine Institution des mittelalterlichen deutschen Reichsrechtes zu betrachten sei«²⁾, so ist nicht einzusehen, warum in Süddeutschland für Richter des Laienfürsten nicht die Verpflichtung bestanden haben sollte, Königsbann einzuholen. Allerdings der Schwabenspiegel sagt das³⁾, aber es ist andererseits nie behauptet worden, daß es sich

1) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. X, 557.

2) Ebenda, 558.

3) Ich setze die ganze Stelle aus Schwabenspiegel, Lhr. 41 (Laßberg 182) hierher, weil sie auch zur Frage der Fahnlehen Aufschluß gibt: Bischove gut und van lehen sol der Künig ganzes lihen. Alle bischoeve enphahent von dem künige münzen und zoelle unde etliche enphahent van lehen und etliche weltliche gerihte. Swaz dez gericht ist, daz über blüt rünsa gut und über den totslag, swem daz der bischof lihet, den sol er senden mit sinem brieve an den kunig, daz er im den ban lihe. Sver über menschen blüt richtet und den ban von dem künige nüt enphangen hat, den sol der künig die zungen uz heizzen sniden oder er sol si loesen nach dez küniges genaden. Und vorseit der künig einest dem bischove oder so er sinen brief sendet, das er den ban dem rihter nüt lihet, so rihtet der rihter ein jar mit rehte one den ban, also ob der bischof sin reht von dem künige enphangen hat . . . Elliu die gerihte, die über blüt rünse und über den totslag gant, die müz man alle von dem Roemeschen künige enphahen. Die leigenfürsten bedurfen ir rihten den ban von dem künige nit heizzen enphahen, si lihent in selbe wol, so eht si in von dem kunige enphahent mit rehte. Also der künig in tuschen lande nüt ist, so mugen der phaffen fürsten rihter wol rihten ane ban, unz in ein brief kumet. — Ganz ähnlich Ldr. § 92 (Laßberg S. 48) . . . Swer dez bannes nüt enhat von dem künige, der mag nüt gerihten van ze hut und ze hare. — Diz bescheiden wir also (mit diesen Worten beginnt offenbar eine Glosse): hat ein phaffe furste regalia von dem kunige, den mag nieman davon deheinen ban gelihen, du es den lüten an ir lip oder an ir blüt giezzen gat . . . unde wil er reht tün, so sol er den rihter zu dem kunige senden, dem er sin gerihte lihet, unde mag der dar nüt komen, so sol er, phaffe furste, sinen botten zü dem künige senden, daz er sinem rihter den ban an einem brieve sende; unde ist ouch reht. Dirre dinge bedarf ein leige nüt; der gerihte enphahet von dem kunige, der lihet wol den ban sinem rihter, und der rihter mag

immer so verhalten habe und im großen ganzen wird nur sehr frühes Abgehen von der alten Regel auf süddeutschem Boden angenommen. Da hat nun aber Zallinger nicht nur nachweisen können, daß dem geistlichen Fürsten so Norddeutschlands wie Süddeutschlands weit über die Auffassung der Spiegler und die schmalen Zugeständnisse des Schwabenspiegels hinaus noch vor Abfassung der beiden Rechtsdenkmäler die Befugnis erteilt wurde, den Blutbann an ihre Vögte und Lehensgrafen zu erteilen¹⁾, sondern er hat auch aus der Zeit knapp vor Entstehung des Schwabenspiegels — man mag dieselbe so früh wie möglich, also mit Rockinger ins Jahr 1259 setzen — noch aus dem Jahre 1246 (Mai) königliche Verleihung des Blutbannes an einen bayrischen Richter, der noch dazu wie sein Vorgänger bayrischer Ministerial gewesen sein dürfte, nachweisen können.²⁾ Würde dieser kaiserliche Akt sich auf schwäbisches Gebiet beziehen, man würde im Zweifel sein können, ob es sich nicht im Grunde schon um eine Äußerung herzoglicher Machtvollkommenheit handelt, gerade so wie wir gesehen haben, daß sich auch im bayrischen Bereiche, solange das große Herzogtum zwischen Lech und Böhmerwald vorwiegend königliche Hausmacht war, nicht immer klar unterscheiden läßt, ob irgendein auf die Ostmark bezüglicher Akt vom Reichshaupte als solchem oder vom Herzog von Bayern ausging. Aber ein kaiserlicher Akt auf bayrischem Boden in einer Zeit, wo schon wieder das neue wittelsbachsche Haus daran war, im Herzogtum festen Fuß zu fassen, ein solcher Akt kann keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß es sich eben nur um königliche Machtvollkommenheit handelt, die hierbei zur Geltung kommt. Es mag dies wohl eine der letzten, vielleicht die letzte derartige Äußerung sein, immerhin läßt sie keinen Zweifel aufkommen, daß,

in nüt furbaz gelihen. Und hat der laige fürste sunderlichiv gerihte, da man uber menschen blüt rihten sol, der sol ir iegelichen sinen ban besunder lihen.

¹⁾ Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. III, 561 ff.; X, 230 ff.

²⁾ A. a. O. III, S. 558 f. Die Urkunde, die das Datum 1245 Mai trägt, gehört ins Jahr 1246. Vgl.: Böhmer-Fiker, Reg. Imp. V/1, Nr. 3556. Nicht uninteressant ist das Regest, das Hormayr (Wiener Jahrbücher der Literatur. 40, 152) seinem Abdrucke beigibt; es lautet: »Das Richteramt, der eigentliche Grafenbann oder Ambacht, wird unter dem Majestätssiegel einem von niederen dienstpflichtigen oder ministerialen Adel verliehen.« Zu den von Zallinger aus Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte (Quellen und Erörterungen. V) angezogenen Frauenbergern kommen für die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts auch zwei im Oberösterreichischen Urkundenbuch, Bd. III und IV, in Betracht.

so gewiß das Amtslehen schon längst vom Herzog erteilt wurde, anderseits doch ebenso gewiß auch in Bayern ursprünglich der Bann nicht vom Herzog, sondern vom König geliehen wurde.

§ 99. Gehen wir nun zu der Frage über, was die Aufstellungen des Schwabenspiegels für die Ostmark zu bedeuten haben, so müssen wir uns gegenwärtig halten, daß zur Zeit der Abfassung des Schwabenspiegels der Herzog von Österreich gewiß schon längst unter die Laienfürsten gehörte und denselben ebenbürtig war. Ja, für sein Gebiet muß sogar das Vorrecht der Laienfürsten gegenüber den geistlichen, wie es der Schwabenspiegel kennt, den Bann unmittelbar dem Richter leihen zu können ohne königliche Intervention, viel früher angenommen werden als für das übrige Fürstentum. Der daraus erwachsende Vorrang kommt im älteren Spiegel, im Sachsenspiegel zum Ausdruck, der hinsichtlich der Bannleihe noch keinen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten kennt, sie alle hinsichtlich ihrer Richter zu königlicher Bannleihe verhält und unter den weltlichen Fürsten nur den Markgrafen das Recht zugesteht, »bi sin selves hulden« zu dingen. Aber wie wir gesehen haben, daß die Darstellung des Schwabenspiegels hinsichtlich der laienfürstlichen Blutbannleihe nicht ohneweiters auf die Zeit vor Abfassung des Spiegels angewandt werden darf, so sind wir auch nicht berechtigt, anzunehmen, was der Sachsenspiegel von dem Vorrecht des Markgrafen sagt, habe überall und zu allen Zeiten gegolten. Unter den Belegen, die Brunner beibringt, um den tiefgehenden Unterschied zu kennzeichnen, der in der landesherrlichen Stellung des österreichischen Reichsbeamten vor und nach 1156 platzgreift, findet sich auch einer, der sehr geeignet scheint, die Auffassung des Sachsenspiegels hinsichtlich Österreichs zu erschüttern. Nur für den »Markherzog« nach 1156, nicht für den Markgrafen vor Erteilung des Privilegium minus könnte jene Theorie Anwendung finden. Wenn also König Konrad III. dem Hugo von Kranichberg im Jahre 1142 — nicht lange vor Verleihung des Minus — mit dem Gute Petronell nicht nur die zugehörigen Nutzungen und Freiheiten schenken (cum omnibus utilitatibus ad idem predium pertinentibus, libertatibus), sondern auch Gerichts-, Freiheits- und Lebensstrafrecht erteilen konnte (iudicio, vinculo, patibulo), ohne dabei auch nur der seit 1156 erforderlichen Zustimmung des Landesfürsten zu denken, so ist ziemlich klar, daß der Markgraf von Österreich vor 1156 nicht »bi sines selves hulden

dingte«. Denn von ihm müßte im anderen Falle der Blutbann zu Lehen gehen. Aber die Darstellung des Sachsenspiegels wird ganz verständlich, wenn wir uns nur seine Abfassungszeit gegenwärtig halten und nicht an der für Österreich damals antiquierten Bezeichnung »Markgraf« hängen bleiben. Während die zwei wichtigsten Markgrafschaften des Herzogtums Bayern schon in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts zur herzoglichen Würde gelangt waren und der Schwabenspiegel Marken nicht mehr kennt, blieben die sächsischen Marken fortbestehen und bilden für den Sachsenpiegel einen Gegenstand der Aufzählung. Aber auch in den sächsischen Mark hatte sich das Recht geändert und derselbe Heinrich der Löwe, der widerwillig den Anstoß zur Entstehung des Minus gegeben, derselbe hat wohl auch zur Steigerung der markgräflichen Befugnisse beigetragen. Diese sächsischen Verhältnisse zu untersuchen ist selbstverständlich nicht unsere Aufgabe. Es sollte nur gezeigt werden, daß auch hinsichtlich des markgräflichen Rechtes in Österreich die Angaben des Sachsenspiegels mit Vorsicht hingenommen werden müssen. Nun wollen wir noch mit wenigen Worten einem Irrtum begegnen, der sich an die bisherige unklare Auffassung des Fahnen- und Lehenzeremoniells anknüpfen könnte und, wenn nicht beseitigt, die Erkenntnis, die sich aus Erwägung der Zeremonialfrage notwendig ergibt, beeinträchtigen muß.

§ 100. Es könnte nämlich den Anschein gewinnen, als ob das »Vorrecht« des Markherzogs dadurch begründet oder mitbegründet worden sei, daß die eine, lediglich »Grafenberechtigung« bedeutende, Fahne, indem sie zu dieser Bedeutung emporstieg, aus einer bayrischen Fahne zur Reichsfahne geworden sei. Ich will nicht gerade sagen, daß solches auch Dopschs Auffassung zu sein scheint. Vielmehr »wissen wir ja« nach seiner Meinung »von den comitatus bei Otto nicht, daß sie ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht daß sie von Bayern rührten«. ¹⁾ Und da ferner nach ihm comitatus nur Gerichtsgewalt, im gegebenen Falle »Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Babenbergers« bedeute, so muß er konsequenterweise bestreiten, daß die bis 1156 von den Babenbergern geführte Gerichtsgewalt von Bayern zu Lehen gegangen sei. Allein, wenn er nicht überhaupt annehmen will, daß die zwei Fahnen, mittels welchen der Kaiser den neuen Herzog von Österreich mit der zum Herzogtum erhobenen Mark und mit den tres comitatus belehnte, ganz

¹⁾ A. a. O. 301.

andere und von ganz anderer sachlicher Bedeutung gewesen sein als die zwei, mit denen Heinrich der Löwe die Mark Österreich cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus dem Reiche heimsagte, so mußte Dopsch doch zu jener Auffassung mit Notwendigkeit gelangen. Die Identität der zwei Fahnen, wenigstens die Identität der damit gemeinten Lehensobjekte kann nun nicht gut bezweifelt werden. Wir sehen ganz davon ab, daß im anderen Falle Otto sich wohl erinnert haben würde, daß die kaiserliche Belehnung »cum aliis duobus vexillis« stattgefunden habe, müssen auch betonen, daß er doch wieder nicht sagt: »cum eisdem etc.«, sondern bloß »cum duobus vexillis« genau wie bei der Aufsandung. Aber Identität des Lehengutes steht fest; denn es ist ja bei der kaiserlichen Belehnung »ea marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt«, die zum Herzogtum erhoben, den Babenbergern von Reichs wegen übertragen wird. Es ist dieselbe Mark und es sind dieselben Grafschaften, um die es sich in der bayrischen Aufsandung handelte, die jetzt der Kaiser seinem Oheim Heinrich verleiht. Sonach liegt die Änderung, abgesehen von der doch auch vom Kaiser vorgenommenen Standeserhöhung der Mark, unzweifelhaft darin, daß was vorher von Bayern an den Markgrafen von Österreich geliehen wurde, nunmehr vom Reiche an diesen übergeht, mit anderen Worten Österreich wird reichsunmittelbar. Allein das »Vorrecht« des Markherzogs entstammt dieser inneren Wandlung nicht. Die angebliche Berechtigung, die zum Herzogtume gehörigen Grafschaften nicht weiter leihen zu müssen, ergibt sich nicht aus der unmittelbaren Reichslehne schlechthin. Viel eher müßte fraglich erscheinen, ob den von Bayern cum comitatibus belehnten Markgrafen das Recht der Weiterverleihung zukam. Und das Vorrecht, seine richterlichen Unterbeamten um den Blutbann nicht an das Reich und den König weisen zu müssen, sondern ihnen den Bann selbst übertragen zu können, würde nur dann aus der Umwandlung der bayrischen Fahnen in Reichsfahnen erwachsen sein, wenn entweder das eine vexillum schon vorher Blutbann bedeutete — woraus dann bayrische Bannleihe an den Markgrafen folgen würde, wie wir sie erst nach 1180, erst im XIII. Jahrhundert gegenüber bayrischen Grafen aufkommen sehen — oder, wenn dann doch die eine Fahne, von welcher allgemein auch von Dopsch angenommen wird, daß sie die tres comitatus bedeutet habe, in der Hand des Kaisers rechtlich eine ganz andere Bedeutung angenommen hätte, als ihr bis

dahin zukam. Nur nach dem Geltungs- oder dem Wirkungskreise, der in Betracht kam — territoriell wollen wir nicht sagen — also hinsichtlich des »comitatibus ad marchiam ex antiquo pertinentibus, quos tres dicunt«, wäre das zweite Banner nach wie vor dasselbe, aber hinsichtlich der Berechtigung hätte sie sich vollkommen geändert. Wie das erste nicht mehr die Markgrafschaft, sondern das Herzogtum bedeutete, so hätte auch die zweite ihre Bedeutung geändert. Was sie früher besagten, wissen wir nicht, auch Dopsch nicht; er weiß nur, daß diese Fahne, aus der Hand des Kaisers gereicht, »dreifache Grafenberechtigung« bedeutete. Er übersieht ganz, daß sie dieselben comitatus betrifft, wie vordem bei der bayrischen Heimsagung. Wir kommen darauf noch einmal zurück. Aber jetzt ist es klar, daß das Lehenszeremoniell vom 17. September 1156 durchaus nicht in oberflächlicher Weise für die tres comitatus-Frage herangezogen werden darf, daß vielmehr nur eine genaue Betrachtung desselben Licht bringen kann.

§ 101. Als ziemlich eingehender, wenn auch nur aus der Erinnerung — Otto stirbt zwei Jahre nach dem Ereignisse (1158, September 22) — niedergeschriebener Bericht über einen Akt mittelalterlichen und deutschen Lehenszeremoniells betrachtet, hat die Geschichte, die uns Otto von Freising von dem Vorgange auf den Wiesen von Barbing erzählt, jedenfalls eine zweifache Bedeutung, eine Bedeutung für das bayrische, und eine solche für das österreichische Zeremoniell bei Belehnung der beiderseitigen Herzoge durch den König, beziehungsweise den Kaiser von Deutschland. Der bisherige Herzog von Bayern gibt sein Herzogtum mit sieben Fahnen Kaiser Friedrich I. auf, mit sieben Fahnen empfängt Heinrich der Löwe vom Kaiser das Herzogtum Bayern als Lehen vom Reiche, zwei Fahnen — augenscheinlich aus den sieben — gibt der Herzog dem Kaiser zurück, d. h. er stellt die durch diese Fahnen repräsentierten Teile seines Reichslehens Bayern dem Reiche wieder heim, nämlich »marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus« und augenscheinlich mit denselben zwei Fahnen, die man ja von Haus aus als Reichsfahnen gelten lassen kann, belehnt nunmehr als unmittelbar vom Reiche der Kaiser den neuen Herzog von Österreich mit der zum Dukat erhobenen »marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt«. Wir haben es unzweifelhaft mit einem Doppelakte zu tun, mit einer bayrischen und einer österreichischen Belehnung, von denen wir

zunächst die bayrische ins Auge fassen wollen, nicht bloß weil sie das ältere Herzogtum betrifft und weil aus dem betreffenden Teile des Belehnungsaktes der österreichische gleichsam hervorsticht, wie Österreich selbst aus Bayern hervorgewachsen ist, sondern hauptsächlich aus dem schon zum Schluß des vorigen Paragraphen angeführten Grunde, weil wir nämlich für die Geschichte des bayrischen Belehnungszeremoniells ein verhältnismäßig reiches Material besitzen, welches uns in den Stand setzt, aus dem dadurch verbürgten Entwicklungsgange gewisse Schlüsse auf die Bedeutung der Fahnen zu ziehen.

Freilich kann infolgedessen das Zeremoniell von 1156 nicht gleich zur Erörterung gelangen, da wir ja aus einer älteren Nachricht entnehmen, daß dasselbe vor Zeiten bedeutend einfacher gewesen sei, und jedenfalls aus dieser Verschiedenheit und aus dem gleichwohl fortbestehenden einheitlichen Momente gewisse Erkenntnisse schöpfen werden. Davon soll hier Anlaß genommen werden, die mir bekannt gewordenen Belehnungen von Laienfürsten hinsichtlich des Zeremoniells vorzuführen, was um so mehr willkommen sein dürfte, als es an systematischen Zusammenstellungen diesfälliger Nachrichten fast völlig gebricht. Selbstverständlich kann auch hier Erschöpfendes nicht geboten werden.

§ 102. Wenn Schröder in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte behauptet, Bayern sei bis zum Ausscheiden Österreichs mit sieben Fahnen verliehen worden ¹⁾, so entspricht solches keineswegs den Verhältnissen, wie sie zu verschiedenen Zeiten geherrscht haben, zumal nicht dem ursprünglichen Zustande. Vielmehr scheint ursprünglich nur eine Fahne bei der bayrischen Belehnung gebraucht worden zu sein. Nach dem Berichte eines Dietmar von Merseburg war es Kaiser Heinrich II., der selbst als der vierte seines Namens, wie einstmals sein Vater († 995) Bayernherzog und noch zu dessen Lebzeiten bayrischer Mitregent gewesen (995—1004) und das Herzogtum auch nach seiner Königswahl (1002, Juni 7) nicht preisgegeben hatte — es war Heinrich II., der nun am 21. März 1004 »auf einem Landtage zu Regensburg unter Zustimmung der bayrischen Großen seinen Schwager Heinrich oder Hezilo durch Überreichung der Fahnenlanze mit dem Herzogtume Bayern« ²⁾

¹⁾ § 40, Anm. 20.

²⁾ Riezler, Geschichte Bayerns. I, 47.

belehnte.¹⁾ Damals also ist nur eine Fahne zur Anwendung gelangt; ob dies einem feststehenden Gebrauche entsprach, mag dahingestellt bleiben.

Nichts würde zu der Annahme berechtigen, daß unter »hasta signifera« allenfalls auch mehrere Fahnen verstanden sein könnten, so daß man sich allenfalls an der einen Lanze mehrere Wimpel angebracht denken dürfte. Wenn dieser Gebrauch überhaupt je im Lehenswesen geherrscht, dann ist er sicherlich erst später aufgekomen. Wir können sonach mit Bestimmtheit sagen, Bayern sei noch im XI. Jahrhundert mit nur einer Fahne verliehen worden. Wie lange dieser Gebrauch geherrscht, läßt sich allerdings mit den gegenwärtigen Mitteln nicht feststellen. Ob erst 1156 und vielleicht nur ad hoc das neue Zeremoniell aufgekommen, ob es schon seit einiger Zeit im Gebrauche gewesen, ist schwer zu sagen. Zwar ist in Propst Gerhohs von Reichersberg Schrift »De investigatione Antichristi« die Rede davon, daß die Bischöfe unter »vexillum ducis« Gericht hielten, was ihnen Gerhoh sehr übel nimmt, aber es wäre sehr unrecht zu schließen, daß zu seiner Zeit nur ein einziges herzogliches Banner bei Belehnungen in Gebrauch gewesen sei. Ganz gewiß muß zwar dieses Banner mit der königlichen Belehnung in Verbindung gebracht werden, wenn es auch bei verschiedenen Gerichtssitzungen in mehreren Exemplaren im Gebrauche stand und vielleicht war es dasselbe Banner, das bei der Belehnung mit sieben Fahnen noch immer als altes Herzogsbanner Verwendung fand. Aber auf die Einzahl darf für die Zeit Gerhohs daraus nicht mehr geschlossen werden. Denn jene Schrift ist ja erst 1162 auf Wunsch Erzbischof Eberhards II. von Salzburg geschrieben, und schon sechs Jahre früher war die Siebenzahl der bayrischen Banner zur Anwendung gelangt. Wir können mithin aus Gerhohs Bericht nur entnehmen, daß entweder das alte herzoglich bayrische Banner auch Gerichtsbanner war, oder aber, daß eines von den sieben Bannern der Belehnung von 1156 Gerichtsbanner gewesen sei²⁾, übrigens handelt es sich diesmal um Sendgerichte,

¹⁾ Thietmari Chron. Lib. VI., cap. 3. MG. SS. (in us. schol) 135: rex . . . ad Ratisbonam venit, ibique habito regali placito militi suimet generoque Heinricho, XII kal. Aprilis, cum omnium laude presentium cumque hasta signifera ducatum dedit.« Vgl. auch: Seyler, Geschichte der Heraldik. 291^a ff. und 516^b ff.

²⁾ Gerhoh, De investigatione Antichr. I, 37, ed. Scheibelberger, S. 81: At nunc videmus quiddam tertium ex duarum potestatum permixtione confectum, dum quibusdam episcopis solio iudicii residentibus crux dominica, pontificatus vel

wovon noch zu sprechen sein wird. Wir wollen bei einem Versuche, den wir später anstellen werden, die Bedeutung der sieben Fahnen zu erklären, uns auch der Stelle in Gerhohs polemischer Schrift erinnern. Für jetzt aber kehren wir zu der einen alten Fahne von 1004 zurück, um von ihrem Standplatz aus Umschau nach analogen Vorgängen zu halten. Und da können wir allerdings sagen, daß die alte bayrische Art der Verleihung eines Herzogtums mit nur einer Fahne ganz und gar nichts Ungewöhnliches an sich hat und daß auch zu anderen Zeiten und an anderen Orten sowohl früher wie später Verleihungen von Fürstentümern mit nur einer Fahne vorkommen. Wir hoffen aus solcher Rundschau einigen Gewinn zu ziehen.

§ 103. Ohne auch nur im entferntesten auf Vollständigkeit Anspruch erheben zu wollen, stelle ich nun einige Fälle von Verleihungen von Herzogtümern mit nur einer Fahne aus anderem Bereich zusammen und beginne mit den für die Entwicklung des Feudalwesens gewiß höchst wichtigen Normannenstaaten in Italien, wobei nicht verschwiegen werden darf, daß hierfür schon im Glossarium mediae et infimae latinitatis¹⁾ eine Aufhäufung sehr wertvollen Materials vorliegt, die freilich, um der Darstellung Anschaulichkeit geben zu können, das Aufsuchen der einschlägigen Stellen erfordert. Übrigens ist dem zehnten Bande der zweiten Ausgabe von Ducange noch eine sehr beachtenswerte Dissertation Favres »Des chevaliers bannerets« beigegeben.²⁾

Schon 1060 hatte, nach den Annalen Romualds, Papst Nikolaus II. dem Robert Guiscard die bisherige Grafschaft Apulien als Herzogtum zu Lehen gegeben: *statim per vexillum investivit eundem Robbertum Guiscardum de honore ducatus sui cum tota terra.*³⁾ Ein Gleiches tat Nikolaus' Nachfolger, Papst Alexander II.; nachdem Robert des Papstes »liggius homo«, d. i. Lehensmann geworden, nachdem er also Hulde und den Eid geleistet, empfing er vom Primas der katholischen Kirche »per vexillum . . . terram cum honore christianae humilitatis insigne, ac simul vexillum ducis, videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi signum preferuntur. Quod mihi pro mea aestimatione monstruosum potius videtur, quam, ut putem, ratione subnixum posse demonstrari. Vgl. weiter § 38 (S. 82): *ajunt, praesto esse oportere coram episcopo iudicia synodalia tractante utriusque potestatis insignia . . .*

¹⁾ Ducange (ed. II), Favre IV, 417 f.

²⁾ A. a. O. X, 31 ff. Dissert. s. l'histoire de S. Louys IX.

³⁾ MG. SS. XIX, 406, Z. 14.

ducatus«. ¹⁾ Man sieht an dem Formelhaften dieser Mitteilungen und wird es später noch besser erkennen, daß ein genau geregeltes Zeremoniell befolgt wurde. Durch Bulle vom 29. Juni 1080 bestätigte der große Papst Gregor VII. das Lehensverhältnis. ²⁾ Auch Roberts Sohn Roger I. erhält am 16. April 1090 zu Amalfi als »liggius homo« von Pabst Urban II., und zwar auch wieder »per vexillum . . . terram cum ducatus honore«. ³⁾ Ganz ähnlich heißt es bei Rogers Sohn, Wilhelm von Apulien, dem 1115 Paschal II. ⁴⁾ und drei Jahre später dessen unmittelbarer Nachfolger, Gelasius II., und noch weitere zwei Jahre dessen Nachmann, Calixtus II., nachdem der Herzog »liggius homo« des Papstes geworden war, »per vexillum« das Land und die Herzogswürde übertrug. Bei diesen zwei letztgenannten Belehnungen überliefert Romuald auch den Wortlaut der Ansprache des Papstes, die jedesmal eine kurze Lehensgeschichte bildet ⁵⁾, der wir in beiden Fällen entnehmen, daß Papst Paschal auch schon Wilhelms Vater Roger in feierlicher Weise mit Apulien belehnt hatte. In die kurzen Regierungen der Päpste Gelasius und Calixtus fällt nur je eine apulische Belehnung. Nach Wilhelms kinderlosem Tode ging dessen

¹⁾ Ebenda, Z. 18 ff.

²⁾ Jaffé, Reg. Pont. editio II, 1, Nr. 5176; ed. I, 3898.

³⁾ Romualdi annales, a. a. O. 412, Z. 11 ff.

⁴⁾ Ebenda 415, Z. 20 ff. . . . Guillelmus dux devenit liggius homo papa Paschalis . . . et ipse papa statim per vexillum traditit eidem duci totam terram cum honore ducatus . . .

⁵⁾ Romoaldi annales (1118) MG. SS. XIX, 416, Z. 24 ff.

Eodem anno quo papa Gelasius ordinatus est, mense Marcii (scil. 9 die) indictione XI in civitate Gaieta . . . Guillelmus dux liggius eius homo iure devenit, et statim ipse papa per vexillum tradidit eidem duci totam terram suam cum honore sui ducatus, dicens: Quemadmodum Gregorius papa traditit illam Robberto Guiscardo avo tuo et sicut Urbanus papa eam Rogerio patri tuo tradidit et sicut Paschalis papa eidem Rogerio patri tuo prius illam et postea tibi traditit, sic et ego trado tibi eandem terram cum honore ducatus per illud idem donum atque consensum.

Romoaldi annales (1120) MG SS. XIX, 417, Z. 11 ff.

Mense Octobris indictione XIV in Beneventi palatio Guillelmus dux devenit liggius homo pape Calixti per directum (droit) contra omnes homines (Völkerrecht?). Et ipse papa statim eidem duci donavit et concessit ac per vexillum tradidit omnem terram ipsius ducis cum toto honore ducatus ipsius dicens: Ad honorem Dei etc. . . . concedimus tibi terram et omnem honorem quemcunque nostri predecessores, videlicet papa Nicolaus et Alexander atque Gregorius donaverunt olim Robberto Guiscardo avo tuo ac deinde Urbanus papa et Paschalis eius successor donaverunt duci Rogerio patri tuo idemque Paschalis postea atque Gelasius papa donaverunt tibi.

Vetter, der Großgraf von Sizilien, sofort daran, sich des apulischen Erbes zu bemächtigen. Er schickte Honorius II. viele Geschenke, versprach ihm Abtretung einiger Städte, wenn der Papst ihn mit Apulien belehnte, wozu sich jedoch Honorius einstweilen nicht verstehen konnte¹⁾. Freilich sah er sich gar bald so völlig verlassen, daß er Rogers Wünschen entsprechen mußte.²⁾ Es ist auch diesmal die Belehnung mit nur einer Fahne, welche Art der Belehnung noch in die Königszeit (1130—1154) hineinreicht; Rogern verleiht 1139 Innozenz II. das Königreich Sizilien per vexillum.³⁾ Vorher aber hatte dieser Papst gemeinsam mit Kaiser Lothar den Schwager und Gegner Rogers, den Grafen Rainulf von Alifa mit dem Herzogtum Apulien belehnt »et electo vexillum ad honorem ducatus tradiderunt«⁴⁾, wobei ein Zeremoniell befolgt wurde, das schon deshalb sehr interessant ist, weil der Bericht darüber vollkommen außer Zweifel stellen kann, daß dabei wie bisher immer nur eine Fahne zur Verwendung kam. Es ward nämlich der Streit, der zwischen Kaiser und Papst wegen der Lehenshoheit ausgebrochen war, vorläufig dahin geschlichtet, daß bei der Übergabe der Papst das vexillum oben, der Kaiser dagegen unten halten sollte⁵⁾, was auch zur Ausführung kam und

1) Falco Beneventanus, Muratori SS. It. V, 103, Sp. 1, A, bei Ducange 238 wohl nach anderer Ausgabe): Misit praeterea domino papae Honorio munera multa auri et argenti, pollicitando insuper etiam civitatem Trojanam et Montemfuscum, ut ducatus ei vexillum et nomen largiretur; quod nunquam tempore illo praedictus papa Honorius ei concedere dignatus est.

2) Romoaldi annales (1128), MG. SS. XIX, 418, Z. 34 ff. Papa vero videns se a baronibus derelictum, Beneventum rediit; quem dux Rogerius e vestigio prosecutus est et missis nunciis cum eo concordatus est (zu Capua), cui liggium hominum fecit et iuramentum prestitit, et ab eo in ponte qui est super Sabbatum per vexillum de ducatu Apulie investitus est. (Zu Sabbatum wird bemerkt: Sabbato flumen.) Ähnlich in Alexandri Telesini abb. lib. I, cap. 15 (Muratori V, pag. 618). Post diem vero tertium praefatus Honorius II. pontifex ab eo ascitus paululum ab urbe progreditur ipsiusque ut moris erat, hominio suscepto cum vexillo ducali eidem tradidit regimen. — Falco (a. a. O. Sp. 2, D) spricht in diesem Zusammenhange nur von Salbung und Bestätigung, was wohl dazugekommen sein mag.

3) Ebenda. S. 129, Sp. 1 C. (bei Ducange 332). Regi vero Rogerio statim Siciliae regnum per vexillum donavit, eius duci filio ducatum Apuliae, principi alteri filio eius principatum Capuanum largitus est.

4) A. a. O. S. 122, Sp. 2, E. (nach Ducange-Favre 308).

5) Romoaldi annales 1137 exunt. Aug. (MG. SS. XIX. 422, Z. 24 ff.) Imperator vero civitate potitus (Pisa) acceptis ab eis pro pecunia obsidibus a civitate recedens apud Sanctum Severinum (MG. SS. VI, 775) sua castra locavit, ibique

bei Anwendung verschiedener Fahnen für Kaiser und Papst ganz sinn- und zwecklos wäre.

Noch ein Beispiel aus der Jugendzeit Friedrichs II. soll vorgeführt werden, als er noch als König von Sizilien ein Freund des Papstes Innozenz III. war.¹⁾ Es ist schon deshalb interessant, weil es uns zeigt, wie auch Grafschaften durch Fahnen übertragen wurden, auf welche Möglichkeit in Hinblick auf die tres comitatus Dopsch bereits hingewiesen hat. Das Beispiel ist auch deshalb lehrreich und als Analogon zu den Vorgängen von 1156 zu fassen, weil wir erfahren, daß neben der symbolischen Übertragung der Grafenwürde an Richard von Segni, den Bruder Papst Innozenz III., auch eine solche per privilegium stattgefunden habe, genau wie bei uns der von Otto in den Gesta Friderici geschilderten Zeremonie das Privilegium minus zur Seite steht. Ich will darum noch nicht in eine genaue Parallelisierung eintreten, weiß auch nicht, ob der Wortlaut jenes Privilegiums zu beschaffen ist, und will nur noch erwähnen, daß der König von Sizilien nach dem Bericht der Gesta Innocentii III. die symbolische Investitur nicht selbst vorgenommen hat, sondern durch irgend jemanden hat vornehmen lassen. Nichtsdestoweniger liegt königliche Belehnung vor und wird, was gleich-

habito apostolici et baronum consilio, comitem Raydulfum ducem Apulie ordinare disposuit. Propter quod inter apostolicum et imperatorem magna contentio est oborta. Apostolicus enim ascerabat investituram ducatus Apulie ad ius Romani pontificis pertinere et hoc a suis predecēssoribus fuisse iam longo tempore firmiter observatum. Imperator e contrario affirmabat, hoc ad ius pertinere imperii, et ducatum Apulie debere auctoritate imperatoria ordinari. Set quia uterque in procinctu erat itineris et deficientibus ad presens utriusque partis instrumentis et rationibus, controversia hec ad plenum difiniri non poterat, communi consensu ad hunc finem concordie devenerunt: ut apostolicus et imperator per vexillum comitem Raidulfum de ducatu Apulie investirent, et postmodum habita oportunitate loci et temporis, utriusque partis allegationibus plenius exhibitis et ostensis, hec controversia mediante iustitia finiretur. Quod et factum est; nam apostolicus accepto vexillo a superiore parte, imperator ab inferiore comitem Raidulfum de ducatu Apulie investierunt.

¹⁾ Gesta Innocentii III. papa, Muratori. III, 200, Sp. 2, C: Quod audiens rex Siciliae admirans et gaudens civitatem Soranam, et Roccam Sorellae, castrum arcis et Roccam ipsius, Broccum, et Pesclum solidum, quae omnia eripuerunt de manu Conradi, concessit per privilegium praefato Richardo germano domini papae ac eius heredibus in perpetuum, constituens illum comitem et faciens eum de comitatu per regale vexillum, quod illi transmisit, solemniter investiri. (Favre. Dissertation sur l'histoire de Saint Louis, in Ducange, Gloss. mediae et infim. lat. (ed. 2) X, S. 34 b. Ainsi Frederic, roy de Sicile, investit Richard, frère du papa Innocent III, de comté de Soré etc.)

falls sehr lehrreich und wichtig ist, die Lehensfahne als regale vexillum, als königliche Fahne bezeichnet. Vielleicht ein Vierteljahrhundert vordem hatte Friedrichs Großvater, »der Rotbart« die Belehnung an Köln »imperiali vexillo« vornehmen können.

§ 104. Immerhin waren die Tage der Belehnung mit nur einer Fahne gezählt. Die gewaltige Vermehrung des normannischen Besitzes in Italien, den Roger II. unter einen Hut zu bringen verstand, hatte gar bald Anwendung mehrerer Lehenssymbole zur Folge und an die Stelle der einen Fahne traten deren drei. Als daher in eben dem Jahre, in dem jener für die Geschichte Österreichs so hochwichtige Akt vor den Mauern von Regensburg sich vollzog, 1156, Papst Hadrian IV. an König Wilhelm die Lehen erteilte, gebraucht er eine Fahne für das Königreich Sizilien, eine für das Herzogtum Apulien und eine für das Fürstentum Capua.¹⁾ Streng genommen hatte sich also hinsichtlich der apulischen Verhältnisse nichts verändert; nach wie vor blieb Apulien durch eine Fahne vertreten. Nur daß der eine Lehensmann nunmehr verschiedene Lehen aus ein- und derselben Hand empfängt, hat die Vermehrung zur Folge. Und dies tritt auch bei späteren Gelegenheiten zutage. Kaiserin Konstanzia bittet den Papst Innozenz »ut regnum Siciliae, ducatum Apuliae et principatum Capuae cum ceteris adiucutiis sibi et filio suo concedere dignaretur.²⁾ Diese Unterscheidung der drei Lehensobjekte ist gewiß auch in den Fahnen zum Ausdruck gekommen. Genau so wird es sich noch bei einem anderen italienischen Fürstentum jener Tage verhalten, bei Savoyen, welches laut der auf uns gekommenen Belehnungsurkunde von 1207, somit von König Philipp von Hohenstaufen, dem Grafen Thomas mit drei Fahnen verliehen wurde. Selbstverständlich; denn zu dem arelatischen Besitz des sapaudischen Grafenhauses, war vor 1060 die Grafschaft Turin mit dem südlichen Piemont getreten, und vielleicht kam auch schon die 1101 verliehene und 1111 bestätigte Reichsgrafenwürde als solche in Betracht, jedenfalls noch nicht die durch die Urkunde von 1207 den Grafen von Savoy noch neu verliehenen Bezirke von Chieri

¹⁾ Romoaldi annales 1156, Juni (Favre, anno 1152). Nam Adrianus papa cum cardinalibus suis ad ecclesiam sancti Marciani, que prope Calorem fluvium sita est (bei Benevest) veniens, regem Wilhelmum ad pedes suos humiliter accedentem benigne recepit. Qui facto iuramento, ut moris erat, liggius homo pape devenit, et papa ipsum per unum vexillum de regno Sicilie, per aliud de ducatu Apulie, per tertium de principatu Capue investivit. (MG. SS. XIX., 429, Z. 9 ff.)

²⁾ Vita Innoc. III papa, Muratori. III, 490, Sp. 1, D.

und Pertone. Übrigens kommen nicht bloß Territorien (*terrae*), sondern auch Würden (*honestates*), wie wir an den apulischen Belehnungen gesehen haben, in ein und demselben Lehensakt zur Verleihung. Ein ganz besonders lehrreiches Beispiel dafür werden wir noch in einem der nächsten Paragrafen kennen lernen, die lothringische Belehnung. Hier wären wir sehr geneigt, gleich an die Frage heranzutreten, ob denn auch der Übergang von der Einzahl zur Siebenzahl im bayrischen Lehenszeremoniell, auf derartige Vermehrungen zurückzuführen ist, da die bayrische Geschichte jener Zeit nicht recht zu einer solchen Auffassung stimmen will, was sonst die Vermehrung bewirkt hat. Doch wir ziehen vor, noch einiges Material ins Auge zu fassen.

§ 105. Auch noch in späterer Zeit, also nach der Erhebung Österreichs sehen wir die Einzahl der Fahnen bei Verleihung von Herzogtümern festgehalten, zumal im Geltungsbereich deutschen Rechtes, also in Deutschland selbst und sogar in seinen östlichen Nachbarländern. So wird laut der Gelnhausener Konstitution das von Sachsen losgerissene Herzogtum Westfalen, obzwar es »*cum comitatibus*« geliehen ward, doch nur »*vexillo imperiali*« — also nur mit einer Fahne — 1180 vom Kaiser dem Erzbischofe von Köln übergeben. Das ist auch aus dem Grunde bemerkenswert, weil seit 1122 die geistlichen Lehen mit Ring und Zepter geliehen wurden und soll besagen, daß das neue, aus Sachsen ausgeschiedene Herzogtum ein weltliches Fürstentum bleibt.¹⁾ Wir kommen auf diese Belehnung, mit der wir uns ja bereits beschäftigt haben²⁾, demnächst noch einmal zurück. Selbst aus dem späten XIII. Jahrhundert ist uns noch ein recht lehrreiches, sogar um mehr als ein Jahrhundert jüngerer, allerdings aus einem entlegenen Teile des Reiches stammendes Beispiel der Lehensaufsage eines Herzogtums auch mit nur einer Fahne bekannt. Herzog Kasimir von Opeln, Herr auf Beuthen, gibt 1289 dem König Wenzel II. von Böhmen sein Herzogtum »*per vexillum*« anheim mit allen Rechten desselben Herzogtums³⁾, um es als Lehen von Böhmen wieder zu empfangen, das selbst vor Zeiten mit nur einer Fahne geliehen ward.

¹⁾ Scheffer-Boichorst, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. III, 329 f., und oben § 98 das Zitat aus Schwabenspiegel, Lehenrecht.

²⁾ Oben § 58 und öfter.

³⁾ Originaltranssumt von 1426, III, 20, des k. u. k. Staatsarchives über die Urkunde von 1289, Jänner 10: *Kazimirus . . . dux . . . Opuliensis et dominus in Bythum . . . resignavi . . . et exnunc resigno publice per vexillum meum*

In den beiden letzten Fällen, Herzogtum Westfalen, 1180, und Herzogtum Opeln, 1289, kann betont werden, daß es sich beide Male nur um Teile großer Herzogtümer, der alten Herzogtümer Sachsen und Schlesien gehandelt habe. Auch das Herzogtum, das 1004 dem Lothringer wurde, stellt nicht mehr die Macht vor, die einst des Königs Vater beherrschte, denn zunächst Verona und Friaul (995), dann aber nach Heinrichs Erhebung auch Kärnten war von Bayern abgetrennt worden. Gleichwohl war es doch noch immer das alte ganze Herzogtum, das »hast signifera« übergeben wurde. Wir können daher aus dem Bericht des zeitgenössischen Thietmar von Merseburg, der auch Augenzeuge gewesen sein dürfte¹⁾, unbedenklich entnehmen, daß, wie in so vielen anderen Fällen selbst späterer Zeit, noch zu Beginn des XI. Jahrhunderts das Lehenssymbol für das Herzogtum Bayern ein einziges Banner gewesen sei.

§ 106. Im Laufe der nächsten 150 Jahre muß sich nun dieser einfache Vorgang bedeutend weiter entwickelt haben, ohne daß wir, wie schon oben gezeigt²⁾, irgend einen Anhaltspunkt besäßen, wann und wie dies geschehen sei, ob also mit einem Male an die Stelle der einen Fahne deren sieben getreten seien oder ob sich eine allmähliche Entwicklung von der Einzahl zur Siebenzahl vollzogen habe. Wir wissen eben nur das eine: Im Jahre 1156 erscheinen bereits sieben Banner als Lehenssymbole Bayerns. Daß alle diese sieben Fahnen Bayern betrafen, daß keine von ihnen sich auf ein Lehensobjekt bezog, welches nicht in irgend einer Weise mit dem Herzogtum Bayern staatsrechtlich zusammenhing, steht außer allem Zweifel. Jede gegenteilige Auffassung wird durch die Darstellung ausgeschlossen, die Otto von Freising in seiner *Gesta Friderici* bringt: *Heinricus maior natu ducatum Baio-*

eundem ducatum et omnia iura eiusdem ducatus cum iuribus et dominio, que michi, filiis, heredibus et successoribus meis universis in eodem ducatu competunt Vgl. *Cod. dipl. Siles.* VII/3, S. 123 (Nr. 2099).

¹⁾ Zwar hätte Thietmar nach Lappenbergs Darstellung den König infolge einer Berufung durch seinen Erzbischof Tagino von Magdeburg erst später zu Thingau bei Kempten gesehen (*MG. SS.* III., 805, Z. 32 ff., vgl. 725, Anm. 19). Allein gerade jene Berufung erfolgte nach Thietmar von Augsburg aus, wo Tagino mit der Königin zurückgeblieben war, und macht es wahrscheinlich, daß Thietmar nicht weit weg gewesen sei und so denn doch einen Teil der Reise König Heinrichs durch Thüringen, Franken und Bayern bereits mitgemacht hatte. Dann muß er wohl auch nach Regensburg gelangt sein.

²⁾ § 102.

riae septem per vexilla imperatori resignavit.¹⁾ Anderseits steht es doch wieder sicher, daß wenigstens eine wahrscheinlich aber zwei von den sieben Fahnen sich auf einen Teil Bayerns, auf die Ostmark, bezogen haben, und kann auch angenommen werden, daß z. B. selbst die erst 1180 durch Erhebung des Markgrafen zum Herzog aus dem bayrischen Landes- oder Staats- oder Lehensverbände ausgeschiedene Steiermark auch 1156 durch eine Fahne vertreten war. Ja man könnte noch zu weiteren Schlüssen gelangen, die wir aber jetzt noch nicht ziehen wollen.²⁾ Allein man kann doch nicht, wie bei jenen italienischen Lehnungen, sagen, daß die Vermehrung der Banner aus einem Anwachsen der bayrischen Herzogsmacht hervorgegangen sei. Nicht einmal an vorübergehende Zusammensetzung der sieben Fahnen aus fünf bayrischen und zwei österreichischen gerade nur in den Händen der beiden babenbergischen Bayernherzoge Leopold und Heinrich darf man denken, wengleich für eine bayrische Fünffzahl etwa die noch zu erörternden fünf lothringischen und die fünf böhmischen Fahnen, die wir gleichfalls noch in Erwägung ziehen wollen, herangezogen werden können. Unter dieser Voraussetzung hätten aber die zwei österreichischen Fahnen gar nicht an den Kaiser zurückgestellt und vollends nicht an Heinrich den Löwen abgegeben werden dürfen, denn sie kamen von rechtswegen dem Ostmarkgrafen und Markherzog zu. An eine »Vereinigung mehrerer Fürstentümer« darf man also in diesem Falle und auch bei den fünf Fahnen nicht denken. Eher wäre anzunehmen, daß nach vorübergehender Lockerung gewisser Abhängigkeitsverhältnisse und bei Wiederherstellung des einstigen Verbandes man in der Weise den Tatsachen Rechnung getragen hätte, daß man die Teile eines Ganzen nunmehr als Sonderexistenzen durch je ein Banner vertreten ließ. Dazu könnte noch ein Moment beigetragen haben, das gerade in die Zeit fällt, die für unsere Erörterung in Betracht kommt. Es scheint nämlich allgemeine Tendenz gewesen zu sein, die Zahl der Fahnen zu vermehren. Vielleicht war dies nur auf die Prunksucht und Farbenfreudigkeit des Mittelalters zurückzuführen und mußte tiefere, vernünftige Begründung erst nachträglich hinzutreten. Kurz, die allgemeine Tendenz nach Mehrung der Fahnen ist indirekt bezeugt. Derselbe Otto von Freising, welcher den uns so wichtigen Bericht über die Siebenzahl der

¹⁾ Lit. II, 32, MG. SS. XX, 415, Z. 10 f. Schulausgabe. 128.

²⁾ Unten, §§ 109, 136 ff.

bayrischen Fahnen beiseilt, berichtet an anderer Stelle auch in den *Gestis Friderici imperatoris*¹⁾, es sei Gewohnheit gewesen, »ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur«. Wie bei den Königreichen ein Schwert, so kam bei den Fürstentümern eine Fahne zur lehenssymbolischen Anwendung. Nach dem *Sachsenspiegel* aber, der achtzig Jahre später entstanden ist, haben wir es schon mit *vexillis* zu tun, die dem einen Szepter, das bei geistlichen Belehnungen Verwendung fand, schon recht fühlbar entgegentreten.²⁾ Anscheinend ganz unbewußt fließt hier die Mehrzahl dem Schreiber in die Feder, doch für uns beweisend. Ob die Siebenzahl wegen ihrer geheimnisvollen Bedeutung gewählt oder festgehalten, beziehungsweise angestrebt oder nicht überschritten wurde, läßt sich mehr annehmen als behaupten. Wir werden in der Folge noch andere Möglichkeiten der Erklärung kennen lernen. Dabei wird uns, wie schon angedeutet, vorschweben müssen, daß allem Anscheine nach die Worte Ottos gestatten, für jede von den sieben Fahnen eine bestimmte Bedeutung anzunehmen. Zwei davon dürften die Ostmark mit ihren drei Grafschaften vorgestellt haben: »*Quibus (septem vexillis) minori (d. i. Heinrich dem Löwen) traditis ille duobus vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit.*« Eine weitere Erörterung dieser Mitteilung müssen wir uns auf später sparen; sie wird sich auch mit der Frage zu beschäftigen haben, ob wirklich von den beiden Fahnen die eine auf das Herzogtum Bayern, die andere auf die *tres comitatus* bezogen werden muß, was ja aus Ottos Bericht nicht ausdrücklich hervor geht. Für jetzt kehren wir zur Siebenzahl der bayrischen Fahnen zurück.

§ 107. Was dabei nicht uninteressant erscheint, das ist die Gleichheit in der Fahnenzahl bei einem anderen für die Reichsgeschichte hochwichtigen Herzogtume, das auch seit den Ottonen bis in die Zeit der Hohenstaufen vielfach mit Bayern gemeinsame Wege gegangen ist. Sieben Banner sind auch das Lehenssymbol Sachsens. Der *Sachsenspiegel* besagt nämlich: »*Siben vahnlehen sint ouch in dem lande zu Sachsen. Das herzog-*

¹⁾ Lit. II, Cap. 5, MG. SS. XX, 392, Z. 28.

²⁾ Favre-Ducange (ed. 2), Bd. X, Dissert. S. 34^b übersetzt: *Imperator confert cum sceptro spiritualibus et cum vexillis saecularibus feuda omnia illustris dignitatis. Nec licet ei feudum vexillis vacans per annum et diem non collatum tenere.* (*Sachsenspiegel*. III, 60.) Doch findet sich auch der Singular.

tum zu Sachsen und der Phalenz; die marke zu Brandenburg, die lantgraveschaft zu Doringen und die marke zu Missen, die marcke zu Lusicz und die graveschaft zu Aschersleben.« Mit diesen Worten besagt nun freilich das Werk Eickes von Repkow nicht, daß das Herzogtum Sachsen mit sieben Fahnen verliehen wurde, vielmehr wird ausdrücklich das erste Banner dem Herzogtum Sachsen zugewiesen, so daß also diese Mitteilung, genau genommen, denen anzureihen wäre, von denen in vorigen Paragraphen die Rede war. Ja noch mehr, die Stelle des Sachsenspiegels besagt auch nicht, daß das Land Sachsen mit sieben Fahnen verliehen wurde, sei es an einen oder an mehrere Reichsfürsten. Vielmehr gestattet die Mitteilung, daß in dem Lande zu Sachsen sieben Fahnlehen seien, die Annahme, daß allenfalls eines von diesen Fahnlehen mit mehreren Fahnen geliehen wurde. Nach einer dem Kloster Reinhardsbrunn am Nordfuße des Thüringerwaldes entstammenden Nachricht hätte sogar Ludwig »der Springer« im Jahre 1130 die Landgrafschaft Thüringen »cum festiva vexillorum exhibitione uti moris est imperatoris largitione«¹⁾ erhalten, wobei er in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Aber schon diese letztgetane Mitteilung läßt die Darstellung als von der Auffassungsweise späterer Zeiten beeinflusst erkennen. Die thüringischen Obergrafen waren als Vorsitzende in den sonst herzoglichen Landfriedensgerichten²⁾ ganz gewiß seit jeher Reichsfürsten, auch wenn man von der unfraglichen Führung des Blutbannes absieht. Aber als der »zwischen 1198 und 1212 geschriebene Kern« der Reinhardsbrunner genealogischen Notizen über die Landgrafen von Thüringen entstand³⁾, war schon die große Scheidung vor sich gegangen und man konnte sich den Übergang aus der Mainzer Vasallität in das Reichsfürstentum nur auf einen kaiserlichen Gnadenakt zurückgeführt denken. Was also da zwei bis drei Menschenalter später aufgezeichnet wurde, muß hinsichtlich des rechtsgeschichtlichen Momentes mit großer Vorsicht aufgenommen werden. Eben damals aber führten die Landgrafen von Thüringen, und zwar schon seit 1180, die sächsische Pfalzgrafenwürde, also nach dem Spiegler auch wieder ein sächsisches Fahnlehen, so daß wir uns über die Mehrzahl der Fahnen in jenem

¹⁾ *Historia brevis principum Thuringie*, cap. 9, MG. SS. XXIV, 821 f., Z. 40 ff. (nach Ducange, ed. II.: »caput 18«).

²⁾ Schröder, *Lehrbuch*. 2. Aufl. (1894), S. 490—540.

³⁾ Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen*. (1894), II, 369.

Berichte nicht wundern dürfen. Zu allem Überflusse liegen uns die Reinhardsbrunner Nachrichten gar nicht mehr in der Form vor, wie sie um die Wende des XII. ins XIII. Jahrhundert aufgezeichnet wurden, sondern in einer Bearbeitung, die in die Jahre 1234—1240 fällt, also wohl noch vor dem Beginne des Thüringer Erbfolgestreites, sonst könnte allenfalls noch der Wimpel der markgräfllich meißnischen Fahne den Blick des Chronisten beirren. So wäre aber doch die Möglichkeit vorhanden, für jede von den bei der Belehnung Ludwig des Springers angenommenen Fahnen nur ein Lehen zu unterstellen, im Falle nämlich, als den Verfassern der älteren Aufzeichnung und dem späteren Redakteur die zeitgenössischen Verhältnisse vorgeschwebt haben sollen. Im anderen Falle ist nicht ausgeschlossen, daß jene Mehrzahl von Fahnen, die angeblich schon 1130 zur Anwendung gelangt sein soll, auf Rechnung des Schwulstes zu setzen ist, der im allgemeinen in den Reinhardsbrunner Aufzeichnungen wahrzunehmen ist¹⁾ und auch der uns belehrenden Nachricht nicht ganz gebricht.²⁾ Jedenfalls müßte wundernehmen, warum im Jahre 1130 die Landgrafschaft Thüringen durch mehr als eine Fahne vorgestellt wurde, nachdem sie nicht nur 1230 auch nur ein Fahnenlehen war und, wie wir gleich sehen werden, sogar im XVI. Jahrhundert nur durch ein Banner veranschaulicht wird. Eher würde man für die spätere Zeit eine Vermehrung der Fahnen erwarten können.

§ 108. Ist es sonach sehr wahrscheinlich, daß die sieben Fahnenlehen des Landes Sachsen nur durch sieben Fahnen und nicht durch mehr vertreten sind, und tritt dergestalt eine gewisse Analogie zu den bayrischen sieben Fahnen von 1156 mehr in das Licht, so wird man doch gewiß auf den tiefgreifenden Unterschied immer wieder zurückkommen, der zwischen den Ausdrücken »Land« und Herzogtum angenommen werden muß. Und gewiß wird man sich einem solchen Eindrucke kaum entziehen können.

¹⁾ Wattenbach, a. a. O. S. 370.

²⁾ Hist. brevis principum Thuringie, cap. 9 zu 1130, MG. SS. XXIV, 821 f. Z. 40ff. (Duc. cap. 10). Nunc vero, qualiter primus provincie princeps comes Ludewicus nomine sit functus, breviter monstremus. Nam cum Hermannus de Winzinberc rens maiestatis effectus Lotharii imperatoris gracia careret, pro eo quod Burchardum comitem Luchenhemensem interfici dolo iusserat, obiectu fraudi eiusdem ipsi Thuringie principatum coram universitate copiosa per sentenciam latam abiudicavit atque Ludewicum supradictum cum festiva vexillorum exhibitione uti moris est, imperatoria largitione sollemniter extulit et principis ei nomen aptavit.

Allein vergessen wir nicht, daß wir eine Quelle des XIII. Jahrhunderts vor uns haben, eine sächsische Quelle, eine Schilderung aus dem Lande, in welchem die ursprünglich zum Herzogtume gehörigen Marken und Grafschaften schon sehr früh einen hohen Grad der Selbständigkeit besaßen¹⁾, so daß sie nur mehr zum Lande Sachsen gehörten, nicht zum Herzogtume. Ähnliches ist ja auch hinsichtlich Bayerns angenommen worden, sogar für die Zeit des X. und des XI. und XII. Jahrhunderts, und nun vollends der gewaltige Umschwung, der sich seit der Mitte des XII. Jahrhunderts vollzogen und schon 1180 zur Ausbildung des neuen Reichsfürstenstandes geführt hat, eben des Standes, der Fahnlehen trägt. Sehen wir aber im Zeremoniell von 1156 zweien von den sieben Fahnen, mit denen dem Dukat Bayern das Reich aufgesagt und vom Kaiser weiter geliehen wird, eine bestimmte, mindestens zum Teil territoriale Bedeutung zukommen, und bedenken wir, daß auch die durch jene zwei Fahnen repräsentierten Lande nicht in der Hand des Herzogs von Bayern verbleiben, so kann man auch für Sachsen annehmen, daß noch im XI. Jahrhundert nicht das Land, sondern das Herzogtum Sachsen mit sieben Fahnen verliehen wurde. Ja ich würde es gar nicht für ausgeschlossen erachten, daß die Persönlichkeit Heinrichs des Löwen vieles zu einer solchen Analogie beigesteuert habe. Waren ja doch gerade unter ihm die wendischen Marken, die auch im Sachsenspiegel noch als Brandenburg, Meißen und Lausitz erscheinen, in ein besonders knappes Verhältnis zum Herzogtume getreten, worauf vielleicht sogar die Zurechnung dieser Marken zum »Lande Sachsen« zurückgeht, wie sie der Sachsenspiegel behauptet. An der Siebenzahl konnten aber selbst die tiefgehenden Eingriffe der Reichsgewalt in die sächsischen Verhältnisse nichts ändern. Die Lostrennung Westfalens (1180) und die Errichtung des Herzogtums Braunschweig (1235) — selbst wenn diese noch vor die Abfassung des Sachsenspiegels (um 1231) fielen, kommen für die Darstellung des Spieglers nicht in Betracht. Denn hier, bei Braunschweig, handelt es sich zwar um Verwandlung von Allod in Reichslehen, also wohl auch Fahnlehen, hier auch um Lostrennung eines Stückes vom eigentlichen Herzogtume Sachsen, das gleichwohl das Fahnlehen »Herzogtum Sachsen« blieb. Daß aber besonders das Herzogtum Westfalen nicht mehr zum »Lande Sachsen« gerechnet wurde, bestätigt nur die ursprüng-

¹⁾ Vgl. oben, § 89.

liche Identität des Begriffes Land und Herzogtum. Würde auch Westfalen noch zum Lande Sachsen gerechnet sein, so müßte es mit einer Fahne erscheinen, Sachsen also acht Fahnen aufweisen.

Um dies mit voller Sicherheit zu erkennen, brauchen wir nur das sächsische Lehenszeremoniell des XVI. Jahrhunderts ins Auge zu fassen. Hier möge nur noch erwähnt werden, daß wir merkwürdig genug, auch in einem anderen Bereiche welfischer Macht, die Siebenzahl, wenn auch in etwas anderer Weise gerade im Lehenhofe zutage treten sehen. So erzählt die Welfenchronik und nach ihr die Ursperger Chronik von Welf, dem Oheim Heinrichs des Löwen und Kaiser Friedrichs I., daß er als Markgraf von Toskana gewisse Barone seines Bereiches mit sieben Grafschaften durch ebensoviele Fahnen belehnt habe.¹⁾ Freilich treten hier zu der einen Markgrafschaft noch sieben Grafschaften hinzu, was acht Fahnen ergeben würde. Wohl muß als fraglich erscheinen, ob diesen tuskischen Grafschaften der Rang zukam, den die zu den Herzogtümern Sachsen und Bayern gehörigen Markgrafschaften und Grafschaften eingenommen haben mögen. Allein es ist doch möglich, daß es im jüngeren welfischen Hause Grundsatz gewesen sei, ebenfalls die Siebenzahl festzuhalten, sei es, daß die Grafschaften mit dem Herzogtume oder ohne dasselbe sieben Fahnenlehen ausmachten. Ganz ähnlich wie wir nach einer schon früher einmal zitierten Nachricht²⁾ die Zahl XII gleichsam als legitime Zahl der zu einem Herzogtume gehörigen Grafschaften dargestellt finden.

§ 109. Tatsächlich scheint später in Sachsen wenigstens die Zwölfzahl an die Stelle der Siebenzahl getreten zu sein. Im Jahre 1566 waren es bereits zwölf, eigentlich dreizehn Fahnen, mit denen der Herzog von Sachsen bei Mannfall oder Herrnfal seine Lande überkam. Die erste war die Blutfahne, von der nachmals zu handeln sein wird, es folgten die Churfahne, die des Herzogtums Sachsen, des Landgraftums Thüringen, der Mark Meißen, der Pfalz Sachsen, der Grafschaft Ostamünde, Burggrafschaft Magdeburg, Pfalz Thüringen, Herrschaft Landsberg, Grafschaft Pleiße, Grafschaft Aldenburg und Herrschaft Brena³⁾, in der Schloß Wettin

¹⁾ Hist. Welforum, zum Jahre 1160, MG. SS. XXI, S. 469, Z. 9 ff. und: Burchardi Urspergensis chron., ibid. XXIII, S. 351, Z. 37 ff.: Ibi baronibus terrae illius septem comitatus cum tot vexillis dedit. Vgl. Favre in: Ducange, Gloss. (ed. II), X, S. 34.

²⁾ § 48, Jahrbuch 1904, S. 37 f.

³⁾ Vgl.: Seyler, a. a. O. Sp. 518^b f.

lag. Allerdings sehen wir hier nur jene im Sachsenspiegel erwähnte Territorien als zum Herzogtum Sachsen gehörig aufgezählt, welche dem Hause Wettin unmittelbar zustanden. Es fehlen die Mark Brandenburg und die beiden Lausitzen, sowie die Grafschaft Aschersleben, die im Sachsenspiegel genannt, sich in anderen Händen befanden; dafür ist anderweitiger Wettinscher Besitz in das Lehensverzeichnis aufgenommen und durch Fahnen vertreten. Dies läßt neuerdings den Gegensatz zwischen »Land Sachsen« und »Herzogtum Sachsen« hervortreten. Aber es darf doch wieder nicht vergessen werden, daß das »Herzogtum Sachsen« auch zur Zeit des Spieglers nur mehr von einem kleinen Teil des alten Herzogtums gebildet wurde, nämlich Holstein und Lauenburg im Norden und im Süden jene Reste der alten Ostmark, in dem nachmals das Haus Wettin herrschte, und daß, wenn wir das »Land Sachsen« im strengsten Sinne nämlich als erweitertes altes Stammesherzogtum nehmen, wie im Sachsenspiegel gewiß — wie schon erwähnt — das Herzogtum Westfalen und vielleicht auch das Herzogtum Braunschweig zu suchen berechtigt wären, als zum Lande Sachsen gehörig. Alles übrige kommt auf Rechnung der durchgreifenden Wandlungen in dem staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches, wie sich solche in den elf Menschenaltern von Eickes Aufzeichnung (um 1230) bis zur Belehnung von 1566 vollzogen haben.

Dann aber ist es sehr lehrreich, zu sehen, wie sämtlichen zum Herzogtum Sachsen gehörigen Fahnen im Grunde doch territoriale Bedeutung zukam. Und wenn wir vielleicht annehmen dürften, daß ein innerer Zusammenhang zwischen dem sächsischen und dem bayrischen Gebrauche besteht und doch glauben dürfen, daß wenigstens eines von den bayrischen Bannern Territorium, nämlich die Ostmark bedeutete — eine Auffassung, in der sich alle an der Comitatus-Forschung Beteiligten treffen — so könnte man Schlüsse auf die Bedeutung der übrigen sechs Fahnen des Zeremoniells von 1156 zulässig halten, annehmen, daß auch ihnen allen territoriale Bedeutung zugekommen sei. Ja die Analogie geht noch weiter. Von den sieben Fahnenlehen des Sachsenspiegels waren um 1230 nur drei Paare in je einer Hand vereinigt, nämlich Thüringen und Pfalz, Sachsen einerseits, andererseits das askanische Herzogtum Sachsen mit der Grafschaft Aschersleben und endlich die Marken Meißen und (Nieder-) Lausitz, während die Mark Brandenburg der älteren askanischen Linie gehörte. Ganz ähnlich sehen wir 1156

zwei von der bayrischen Fahnenlehe den Babenbergern zustehen; die anderen fünf sind sicherlich nicht in einer Hand vereinigt gewesen. Doch erfordert die Probe auf die Richtigkeit dieser Annahme eine genauere Untersuchung, die jetzt noch nicht am Platze ist, um so mehr als ja von gegnerischer Seite die Berechtigung der Annahme vollster Analogie bestritten und behauptet werden kann, daß zum mindesten nicht überall den Fahnen durchwegs territoriale Bedeutung zukam, d. h. daß in anderen Teilen des Reiches die Banner Befugnisse nicht Landschnften vorstellten.

§ 110. In der Tat ist die heutige *tres comitatus*-Forschung im ganzen wenig geneigt, die verschiedenen Lehensfahnen auf Territorien zu beziehen, zumal auf Grafschaften, und das ist begreiflich, nachdem sie aus einer mehr abstrakten Erklärung des Wortes *comitatus* Gewinn ziehen will. Zwar ist es gerade und zuerst Dopsch, der sich schon wieder einigermaßen von der extremsten Richtung entfernt — der sich übrigens nunmehr auch Strnadt entfremdet hat. Dopsch hat auf Grund mehrerer von ihm auch zitierter Belege zugeben müssen, daß Fahnen »doch auch frühzeitig schon bei Verleihung von Grafschaften« Verwendung gefunden.¹⁾ Allerdings ist nicht ersichtlich, ob er dabei an Territorien denkt. Unter andern weist er aber auf eine Urkunde hin, die vor ihm Strnadt hauptsächlich zu dem Zwecke herangezogen hat, um zu zeigen, wie »Fahnen in der Regel keineswegs Symbol eines Territoriums waren.«²⁾ Es ist das die Urkunde über »die Belehnung Herzog Friedrichs von Lothringen durch den deutschen König Alphons im Jahre 1258.«³⁾ Zeitlich genommen ist das Beispiel um hundert Jahre jünger als das Privilegium minus, aber um dreißig Jahre älter als das schlesische Beispiel, der örtliche Abstand mag noch höher eingeschätzt werden. Gleichwohl ist der Fall sehr lehrreich und soll schon aus diesem Grunde auch hier Betrachtung finden. Wir sehen da fünf Fahnen beim Belehnungsakte in Verwendung und erfahren aus der Urkunde selbst zwar nichts über das Aussehen derselben, wohl aber genug über ihre Bedeutung. Mit der dritten Fahne haben wir uns schon oben⁴⁾ wegen des *comitatus*

1) A. a. O. 309.

2) Geburt des Landes ob der Enns. S. 80.

3) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V/2, Nr. 5501 zu 1259.

4) § 58, Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. III, 54 ff.

Romaricensis einigermaßen beschäftigt. Das territoriale Moment ist hier schlechterdings nicht von der Hand zu weisen, auch insofern nicht als es ja allenthalben die Erwerbung der Grafschaft war, die der späteren Landeshoheit den Weg eröffnet hat. Nicht Herzogtum, nicht Immunität haben das vermocht, noch haben sie der Ausbildung von Territorien Widerstand entgegenstellen können, wohl aber die Hochgerichtsbarkeit. Es ist das territoriale Moment aber auch deshalb nicht abzuleugnen, weil es sich hier um eine ganz bestimmte Grafschaft handelt.

Dem begegnen wir auch anderwärts. So haben wir im Sachsen-
spiegel unter den »sieben Fahnenlehen«, die zu dem Lande Sachsen gehören, auch die Grafschaft Aschersleben gefunden. Es wird noch damals gewiß viele Grafschaften im Sachsenlande gegeben haben, wie wohl auch in Lothringen, aber nur eine erscheint als Fahnenlehen, d. h. als reichsunmittelbar. Und wie jene Grafschaft Remiremont zur Dotation des lothringischen Herzogtums, zur Ausstattung des Landesfürsten, zu dessen Hausmacht gehörte, so auch die Grafschaft Aschersleben, welche ja zum askanischen Stammesbesitze gehörig¹⁾, eigentlich dem Nachfolger Heinrichs des Löwen im niederdeutschen Herzogtume zur Stütze in den südöstlichen Teilen desselben gereichte und bis 1315 dem Hause Anhalt gehörte. Allein auch für das bayrische Herzogtum der Babenberger bildete, wie wir schon früher gesehen haben, die Grafschaft in der Ostmark den Grundstock, was vielleicht auch in seiner letzten Zeit zum Ausdrucke kommen sollte.²⁾ Inwiefern auch die Welfen und die Wittelsbacher sich innerhalb ihres Herzogtums auf Grafschaften stützen konnten, die sie nicht weiter zu vergeben brauchten, ist gleichfalls schon oben³⁾ dargetan worden. Und das Gleiche gilt sicherlich von Remiremont, wie denn auch Herzog Heinrich von Lothringen in der Urkunde von 1259 als dux et comes angesprochen wird. Schon in diesem Sinne ist das von Strnadt angezogene Beispiel in der Lothringer Belehnungsurkunde nicht glücklich gewählt. Allein das territoriale Moment tritt doch auch bei den übrigen vier Fahnen von 1259 stark in den Vordergrund.

§ 111. Gilt die erste Fahnenlanze⁴⁾ dem Herzogtum — pro ducatu —, so ist selbstverständlich zunächst, wenn auch eigentliche

1) Besser bekannt als Grafschaft Anhalt.

2) Vgl. § 79.

3) § 81.

4) Siehe unten den Schluß der Anmerkung, welche von der fünften Fahne handelt, und § 115.

Nennung nicht erfolgt, das damalige Lothringen gemeint¹⁾, beiläufig die Südhälfte von dem Oberlothringen älterer Zeit. Ob es sich nicht noch um einen weiteren Umkreis handelt, werden wir später erwägen. Das zweite Banner betrifft die *duella nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam*²⁾, d. h. also die gerichtlichen Zweikämpfe des zwischen Rhein und Maas hausenden Adels. Das bedeutet freilich in erster Linie landesherrliche Gerichts- und Landfriedensgewalt über die adeligen Insassen des Herzogtums, aber die territoriale Frage spielt auch hier hinein. Das Bereich, in dem diese Gewalt ausgeübt werden soll, muß doch zum mindesten dem alten Herzogtum Oberlothringen gleich kommen, sich unter anderen auch über die Grafschaften Vaudemont, Salm, Zweibrücken usw. sowie über Saarwerden, welche Grafschaft erst 1790 elsässisch wurde, ausdehnen, aber dem Wortlaute der Urkunde gemäß auch über das Elsaß selbst³⁾, das vielleicht seit dem Untergange des alemannischen Herzogtums diesfalls als verwaist galt. Daß unter allen Umständen etwas anderes gemeint ist, als das mit der ersten Fahne zur Belehnung gelangte und bei der vierten und fünften Fahne abermals angedeutete, wenn auch nicht genannte Herzogtum Lothringen jener Tage, das bezeugt schon die eigenartige, an die Grenzen von Lothars II. Reich gemahnende Bestimmung des Gebietes zwischen Rhein und Maas. Daß man sich die Landfriedensgewalt des Herzogs von Lothringen nicht auch über Niederlothringen ausgedehnt denken darf, selbst soweit es nicht zu dem östlich der Maas, mithin außerhalb der gezogenen

¹⁾ Calmet, *Histoire de Lorraine*, ältere Ausgabe. II. *Preuves diplomatiques* CCCCLXXXI f. zu 1258 (1259, Ficker, *Reg. Imp.* V/2, 5501). *Primum vexillum damus tibi pro ducatu in feudum, in quo et per quod debes esse summus Scenescaldus in aula nostra citra Rhenum; et debes nobis servire in annualibus festis de primo ferculo eques. Et si contigerit ire ad parlamentum cum armis contra regem Franciae, debes facere nobis antecustodiam in eundo et retrocustodiam in redeundo. Et debes nobis praestare in terra dicti dominatus forum de necessariis et victualibus. Et si contigerit nos ire ad praelium citra Rhenum, debes habere primum conflictum et debes facere nobis antecustodiam in eundo et retrocustodiam in redeundo.* — *Citra* — »diesseits« — bezieht sich nicht etwa auf Deutschland, sondern auf Frankreich; denn die Urkunde ist zu Toledo ausgestellt.

²⁾ So auch Ficker, a. a. O., der gewiß die Vorlage, ein gleichzeitiges Kopialbuch zu Nancy, zu Rate gezogen hat, man würde nämlich »Mosel« erwarten. Nach Calmet lautet die Stelle, a. a. O.: *Secundum vero vexillum damus tibi in signum, quod debes reaccipere duella nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam, prout metae super hoc distentae dividunt.*

³⁾ Herzog Heinrich entstammte einer elsässischen Familie.

Grenzen gelegenen Herzogtum Brabant gehörte, ist allerdings durch eine andere Urkunde K. Alfons' klar gelegt.¹⁾ Allein, selbst wenn an eine so erhebliche Erstreckung nach Norden nicht zu denken ist, so wird schon durch die Grenze Rhein-Maas ein viel größeres Gebiet bezeichnet, als das damalige Herzogtum Lothringen war.

Das Gegenteil ist bei dem dritten Banner der Fall, das die Grafschaft Remiremont, von der schon die Rede gewesen, betrifft.²⁾ Remiremont oder Reimersberg, Rimelsburg, wie es in deutschen Urkunden genannt wird, liegt allerdings noch im Bereich des damaligen Herzogtums Lothringen, ist aber doch nur ein Teil desselben, offenbar jene Grafschaft, welche der ja auch in der Belehnungsurkunde als Herzog von Lothringen und Graf von Remiremont bezeichnete Lehensträger, Herzog Friedrich, nicht weiter zu leihen brauchte, sowenig wie die Welfen als Herzoge in Bayern ihre Grafschaften im Augstgau, oder ihre Nachfolger im Herzogtum, die Wittelsbacher, ihre in einem früheren Abschnitte³⁾ nach Riezler aufgezählten Grafschaften weiter verleihen mußten. Wir kommen im folgenden Paragrafen auf dieses Moment nochmals zu sprechen. Mit der vierten Fahne erfolgte das Regal der Bewachung der Straßen des Herzogtums, nicht der Grafschaft, wie Strnadt meint⁴⁾; mit der fünften wurde der Herzog bedacht wegen der Regalien der Klöster

¹⁾ 1257, Okt. 16. (Or. Staatsarch. Wien.) Böhmer-Ficker, V/2 1903; der König gibt: »H. duci Brabant ac Lotharingie« Reichsvogtei a Brabant usque ad Renum . . . et a terminis diocesis Treverensis in descensum Renhi usque ad mare . . . (Vgl.: Ficker, Reichsfürstenst. § 189.) Genau genommen sind Maas und Rhein nur auf kurze Strecke Grenze des alten karolingischen Lothringen, und zwar die Maas südlich, der Rhein nördlich vom 50. Breitengrad, dieser zu beiden Seiten der Moselmündung, überdies noch das Elsaß entlang, das 855 zum Reiche Lothars geschlagen ward. Erst in der Stauferzeit wird die Maas so ziemlich von ihrer Quelle an bis zum Eintritt nach Niederlothringen annähernd so Reichsgrenze, wie Grenze des lothringischen Gebietes überhaupt.

²⁾ Calmet, a. a. O., Tertium quoque vexillum damus tibi in signum pro feudo et nomine feudi de comitatu Romaricensi. — Eine bezeichnende Kürze, es ist die ganze Grafschaft gemeint, Land und Leute, Territorien und Grafengerechtsame.

³⁾ § 81.

⁴⁾ Calmet, a. a. O. Quartum (sc. vexillum) autem, quod debeas habere custodias publicarum stratarum in dicto ducatu, tam per aquam, quam per terram. Ficker, a. a. O., so auch Calmet, Histoire de Lorraine (2. Aufl.), III. col. 115 f. Hinsichtlich der vierten Fahne berichtet Calmet wie folgt: le quatrième étoit pour l'investiture de la charge de Marches, ou de Grand Voyes de l'Empire dans toute l'étendue de Duché, tant sur la terre que sur l'eau.

St. Peter und St. Martin zu Metz und der Kustodie der übrigen Klöster in seinem Herzogtum.¹⁾ Es ist nicht zu leugnen, daß bei diesen beiden Fahnen die Befugnis mehr in den Vordergrund tritt und nur insoferne, als mit der fünften Fahne das durch Immunitäten teilweise unterbundene landesherrliche Recht in den Immunitätsgebieten durch Reichsvogtei wieder ersetzt wird, kann man auch hier von territorialer Vervollständigung der Herzogsgewalt sprechen.

§ 112. Wir können übrigens von der lothringischen Fahnenfrage nicht scheiden, ohne auf die eigentümliche Nebeneinanderstellung aufmerksam gemacht zu haben, wie dies gleich in den ersten Worten der Urkunde von 1259 hinsichtlich der Bezeichnungen Herzogtum und Grafschaft stattfindet und uns lebhaft an das analoge Nebeneinander erinnert, das auch in der Darstellung Ottos von Freising wiederholt platzgreift. Während von den fünf Fahnen, mit denen König Alfons den Herzog Heinrich belehnt, vier sich vorwiegend auf das Herzogtum und nur eine, gerade die mittelste, auf die Grafschaft Remiremont beziehen, erscheinen die beiden Titel des Belehten fast wie gleichwertig nebeneinander, wenn der Kaiser spricht: *Investimus te ducem et comitem de quinque vexillis in signum quinque dignitatum, quas in feodum ab imperio tenere debes.*²⁾ Freilich kann man nicht verlangen, daß Heinrich viermal Herzog und nur einmal Graf genannt werde, aber man würde sich nicht wundern, wenn der gräfliche Titel ganz in der herzoglichen Würde aufginge. Allein die Grafschaft ist auch hier gleichsam die Grundlage, auf der sich das Herzogtum aufbaut. Heinrich ist Graf von Remiremont, er und seine Nachkommen würden es selbst dann bleiben, wenn das Herzogtum auf eine andere Familie, auf einen anderen Zweig des Hauses überginge. Und diese Grundlage des Fürstentums kommt auch, nur mit anderen Worten und von einem anderen Gesichtspunkte aus gesehen, im Sachsenspiegel zum Ausdruck, welche erklärt, daß der König den Fürsten Grafschaften leihe, den Grafen

¹⁾ Ebenda: *Quintum damus tibi in signum et investituram pro regalibus nostris in monasterio sancti Petri Metensis; et debes habere custodias ecclesiarum in ducatu tuo. Et predicta vexilla damus tibi pro feudo et nomine feudi et pro investitura et nomine investiture, investientes te cum hastis et vexillis predictis de manu nostra in manu tua pro predictis omnibus et aliis, de quibus te iuste investire et infeodare debemus.*

²⁾ Calmet, a. a. O. Vignier, *Historia Alsatensis*. 143.

aber Schultheißentum. Ob der Fürst die Grafschaften als Hauserbe behält oder zu Lehen weitergibt, immer schafft es ihm Macht, dort Hausmacht, hier einen Lehenhof, und das Gleiche kann man wohl hinsichtlich des Schultheißentums von den Grafen behaupten. Aber auch in den Worten Ottos von Freising treten die Grafschaften sehr bedeutsam neben das Fürstentum. Einstmals die Markgrafschaft, danach das Herzogtum wird als mit Grafschaften seit alters verbunden bezeichnet, das bildet offenbar eine wichtige Grundlage für die Erhebung der Mark zum Herzogtum. Von dieser Erwägung ausgehend, kann man die Richtung verstehen, in welcher sich die herrschende *tres comitatus*-Forschung seit längerer Zeit bewegte, wenn man auch den Abweg nicht mitmachen will, auf dem sie sich zuletzt verloren hat. Sie hat den Machtfaktor in den gräflichen Berechtigungen suchen zu müssen geglaubt, während es sich vielleicht vielmehr um den Umfang handelt, auf welche das neue Herzogtum auf Grund alter Berechtigungen zu bringen ist. Die Quelle drückt sich darin sehr vorsichtig aus, noch vorsichtiger das Minus selbst. Aber derselben Vorsicht begegnen wir ja in der lothringischen Belehnungsurkunde, die nicht einmal den Namen des Herzogtums nennt, das Heinrich überkommt und die uns nur ahnen läßt, daß sich seine herzogliche Würde über mehr als seine Grafschaft Remiremont, über einen Umkreis erstreckt, der offenbar nach altem Herkommen zu militärischen Zwecken dem Herzoge unterstellt war.

§ 113. Zu der unter den letzten Karolingern hinzugetretenen Reichsstatthalterschaft, selbst nur einer zeitgemäßen Umarbeitung des alten Volkskönigtums, war dem zu neuer Blüte gelangten Stammesherzogtum die in seinem Namen unverlöscht fortbestehende militärische Bedeutung vollauf geblieben und so maßgebend für die Reichsgeschichte geworden, daß deutsche Kaiser und Könige bald fast nur mehr ein Ziel für ihre Politik hatten außer dem *imperium mundi*: Schwächung der Herzogtümer. Unter den mannigfachen Mitteln, die dafür in Anwendung gebracht wurden, steht die Gründung neuer Herzogtümer als das wirksamste obenan. Sie ist auch für unsere Frage von besonderer Bedeutung, indem ja bei einem solchen Anlasse die *tres comitatus* plötzlich ans Tageslicht treten. In der Geschichte der welfischen Macht in Deutschland kommt aber die Wichtigkeit jener Maßregeln ganz deutlich zur Geltung. Bei der Erhebung der bayrischen Ostmark zum Herzogtum 1156, dann bei den beiden Lostrennungen des

Jahres 1180, im Norden Gründung des Herzogtums Westfalen, im Süden Erhebung der Steiermark zum Herzogtum und wohl auch noch bei der Feudalisierung von Braunschweig und Lüneburg 1235 handelt es sich in erster Linie darum, neue Reichskontingente zu begründen, die schon durch die gegenseitige Eifersucht ihrer Heerführer, der Herzoge, in genügender Abhängigkeit vom Reiche erhalten bleiben sollten. Wenigstens hoffte man so. Und man würde sich auch in dieser Erwartung nicht getäuscht haben, hätte man in Durchführung jener Maßregel nicht doch wieder darauf bedacht sein müssen, den neuen Herzogen überhaupt einen Heerbann zu sichern. Das aber konnte nur geschehen in strikter Ausbildung des für die Heeresorganisation maßgeblichen Lehenssystems und brachte diejenigen Grafen, welche ihre Amtslehen von andern Reichsfürsten geliehen erhielten, um die Reichsstandschaft. Nur wenige von ihnen blieben Reichsfürsten, d. h. sie führten ihren eigenen Heerbann dem deutschen Könige zu, sie führten weiterhin ihr eigenes Banner, ihre Grafschaften blieben oder wurden Fahnenlehen.¹⁾ Die übrigen Grafen kamen nur für diejenigen Herzogtümer in Betracht, denen sie zugeteilt waren. Ihr Kontingent folgte nach wie vor der herzoglichen Fahne. Die Markgrafen allerdings, die seit jeher für den Grenzkrieg gegen auswärtige Feinde eigene Heeresführung hatten, waren begreiflicherweise der Erlangung oder Beibehaltung der Reichsstandschaft viel näher als andere Grafen. Sie mußten unbedingt, soweit sie überhaupt noch für die Grenzhut in Betracht kamen, in ihrer Selbständigkeit von den benachbarten Herzogtümern, mit denen sie mehr minder knapp verbunden waren, erhalten bleiben, beziehungsweise von ihnen emanzipiert werden, um nicht das Los der übrigen Grafen zu teilen. Im Jahre 1156 kommt solches in der Weise zum Ausdruck, daß zwei Fahnen, mit denen bisher der Herzog von Bayern den Markgrafen, offenbar von Reichs wegen Heeresmacht und allenfalls — um der gegnerischen Auffassung vorläufig nachzugeben — noch andere Befugnisse in einem bestimmten Gebiete übertragen hatte, nunmehr vom Kaiser unmittelbar dem Markherzoge verliehen werden.

Dazu kam in Süddeutschland die Erhebung zum Herzogtum, als bester Ausdruck für die Tatsache, daß in Hinkunft der märkische Reichsbeamte von Bayern nicht mehr abhängig sein sollte. Diesen Rückschluß gestattet unzweifelhaft das Aufkommen des

¹⁾Ficker, Vom Reichsfürstenstande. S. 83, 111. Derselbe, Vom Heerschild. 116 ff.

herzoglichen Titels für den steirischen Markgrafen. Der Österreicher und der von Steier sollten hinfort ihre besonderen Kontingente zum Reichskriege stellen, Österreich mit der Beschränkung, nur gegen Ungarn, Böhmen-Mähren (in regna), Bayern und Kärnten-Steiermark (vel provincias¹⁾) zu Felde ziehen zu müssen. Es ist sehr bezeichnend, daß diese in ihrer Echtheit allerdings von sehr maßgebender Seite²⁾ angefochtenen Bestimmung im Minus Platz gefunden hat. Für die Echtheit möge noch die Tatsache sprechen, daß Otto von Freising jene beiden Worte im nämlichen Sinne und verwandtem Zusammenhange in einem Satze der Gesta Friderici bringt.³⁾ Am Schlusse dieses Kapitels kommen wir darauf nochmal zu sprechen.

§ 114. Überhaupt aber ist die Fahne in erster Linie Feldzeichen. Das Banner bezieht sich zunächst auf den Heerbann; es ist das weithin sichtbare Abzeichen des Führers, des Herzogs, bestimmt seinen jeweiligen Aufenthaltsort im Kampfgewühl allseitig im Bewußtsein zu erhalten.⁴⁾ Die Fahne, mit der Karl der Große dem Grafen Roland die Statthalterschaft in Spanien überträgt — *lihet mirz lant* — bedeutet auch nach Schröder zunächst »nur Übertragung des Befehls über einen Teil des Heeres.«⁵⁾ Die eigentlichen Fahnlehen sind Herzogtümer als mittelalterliche Generalate und Heeresergänzungsbezirke. Selbstverständlich konnte dann der Herzog an seine Grafen als Unterfeldherrn andere selbständige Fahnen abgeben, die dann wieder Feldzeichen

¹⁾ Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debeat imperio, nisi quod ad curias, quas imperator in Bawaria prefixerit evocatus veniat, nullam quoque expeditionem debeat nisi quam forte imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit. Schwind, Dopsch, a. a. O.

²⁾ Erben, Das Privilegium Friedrichs I. . . . Erben hätte vielleicht auch den 1156 nicht ganz zutreffenden Ausdruck in regna Austrie vicinas vorbringen können, indem damals nur ein Königreich, nämlich Ungarn, dem neuen Herzogtum benachbart war. Böhmen war 1086 vorübergehend, dann erst 1158, auch wieder nur vorübergehend, endlich 1198 und durch die Bestätigung von 1212 definitiv zum Königreiche erhoben worden. Allein der Plural regna kann ebensowohl auf Ungarn allein gedeutet werden oder im Gegensatze zu provincias eine geringere Abhängigkeit vom Reiche andeuten, als solche für die provincias, d. s. Herzogtümer und Markgrafschaften, anzunehmen ist.

³⁾ Vgl. oben § 106: ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.

⁴⁾ Nach Stricker, V. 3862. Doch schon der Pfaffe Konrad bringt die Fahne; vgl.: Schröder, Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte. In: »Die Rolande Deutschlands« von A. Béringuier. Berlin 1890, S. 27.

⁵⁾ Ebenda S. 32, Anm. 3, vgl. S. 29.

im Kriege waren, wie solches von den französischen chevaliers bannerets gesagt werden kann.¹⁾ Das mochte in gewissem Sinne von Reichs wegen geschehen und bedingte so Reichsafterlehen. Ging aber die gräfliche Fahne aus den Händen des Herzogs in die des Kaisers zurück und wurde nun von diesem dem Grafen oder Markgrafen verliehen, so wurde dieser Reichsbeamte Reichsfürst im späteren Sinne, d. h. reichsunmittelbar. Der Markgraf mochte zunächst bleiben, was er war, wie im Geltungsberichte des sächsischen Rechtes, oder zu herzoglicher Würde gelangen wie im bayrischen Bereich, der Graf desgleichen oder gefürsteter Graf werden, die Hauptsache blieb doch, daß er von nun an seinen eigenen Heerbann mit eigener Königsfahne führt. Dazu mögen noch andere Befugnisse getreten sein, die ihn ebenso nunmehr als reichsunmittelbar darstellte, wie er vordem reichsmittelbar gewesen ist. Dahin gehört vor allem die Hoffahrtspflicht, die ja auch im Minus und bei den Fortsetzern Hermanns von Altaich berührt wird. Während nach den chronistischen Quellen bis 1156 der Markgraf von Österreich mit noch drei anderen verpflichtet gewesen, bayrische Hoftage zu suchen, d. h. solche die der Herzog von Bayern hielt, so verwandelte sich diese Verpflichtung nunmehr in eine solche gegen das Reich, auch wieder mit der Einschränkung, daß der neue Herzog von Österreich nur verpflichtet sei, vom Kaiser nach Bayern berufene Hof- oder Reichstage zu suchen, was, wie die Kritik gegen Erben nicht mit Unrecht hervorgehoben hat, selbstverständlich keinerlei Einschränkung des Rechtes bedeutet, Hoftage wo immer zu besuchen.²⁾ Es mag sein, daß auch für die Hoffahrtspflicht die Fahne in Betracht kam, daß je nachdem der Graf den herzoglichen und wenn den kaiserlichen Hof, dann erst mit seinem Herzoge zu suchen hatte, oder ob er direkte reichshoftagpflichtig war, er das mit dem Banner ausdrückte, durch das er sein Gefolge zusammenhielt. Daß auch Gerichtshoheit früh oder gar in erster Linie durch eine Fahne zum Ausdruck gekommen wäre, scheint fraglich, jedenfalls darf man den Umstand, daß auch Grafschaften mit Fahnen geliehen werden, zunächst nicht mit der vorwiegend richterlichen Stellung der älteren Grafen in Verbindung bringen, wie Schröder annimmt³⁾, sondern

¹⁾ Ducange (ed. 2), X, Diss. S. 31 ff.

²⁾ Vgl. weiter unten, § 137.

³⁾ Die Rolande Deutschlands. S. 32. In Anm. 3 wird sich auf die 1. Auflage von Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 387 f., bezogen.

nur auf den Umstand zurückführen, daß diese Grafen als solche eigenen Heerbann zu führen berechtigt waren. Wenn aber gegenüber dieser ältesten und ursprünglichen, stets festgehaltenen und erst in der allerjüngsten Kriegführung für den Kampf zurücktretenden Bedeutung der Fahne, auf die schon Favre hingewiesen¹⁾ und die jetzt neuerdings Siegenfeld²⁾ hervorgehoben hat, und gegenüber ihrem Zusammenhange mit dem ja auch auf den Krieg zielenden Lehenswesen des Mittelalters, doch auch auf die Bedeutung der Fahne für das hohe Gerichtswesen Gewicht gelegt wird, so soll auch darüber das Notwendigste gesagt werden.

§ 115. Aus den in aller Eile zusammengebrachten Beispielen für Rechtshandlungen, die unter der Fahne vorgenommen werden, ist deutlich ersichtlich, daß sie für die älteste Zeit den Gegensatz zum ordentlichen Prozeß regelmäßig hervorheben. Der Vorgang *sub vexillo* ist deutlich erkennbar an die Stelle des Verfahrens in *placito* getreten, ja es fehlt sogar in der Regel nicht an einer Art erklärenden, wo nicht entschuldigenden Hinweises, und es ist daher ganz und gar nicht zulässig, »bei der wirklichen Hegung eines Gerichtes die Fahne als allgemein bekanntes Symbol des in Tätigkeit getretenen Gerichtes«³⁾ zu erkennen, oder wie schon ein Menschenalter vor Zöpfl Böhmer getan, zu behaupten, daß, »wenn der Kaiser Rechtshandlungen vornahm, dieses unter einem ausgestellten Banner geschah«.⁴⁾ Vielmehr lassen die Beispiele, auf welche die beiden so hoch verdienten Männer der Wissenschaft hinweisen, den Ausnahmefall deutlich erkennen. Denn sowohl in der Urkunde Kaiser Ottos II., auf die Böhmer hinweist, als auch in jener anderen, aus den ersten Zeiten des jungen Herzogtums Österreich stammenden, die Zöpfl heranzieht, sind es eben Kriegzeiten, in denen eine der hohen Gerichtsbarkeit zuständige Über-

¹⁾ Ducange, Glossarium (ed. II, 1887), Bd. X, Diss. IX, S. 34^b: »Car comme la banniere est une espèce d'étendart, sous lequel les vassaux se rangent pour aller à la guerre du prince, il est constant que toutes les investitures qui se font des terres, de quelque qualité qu'elles soient, qui donnent le droit à ceux qui les possèdent de conduire leurs vassaux à la guerre, se sont toujours faites par la banniere.

²⁾ Das Landeswappen der Steiermark (1900). S. 8 f.

³⁾ Zöpfl, Die Rolandssäule (Altertümer des Deutschen Reiches und Rechtes. Bd. III), S. 153 (1861).

⁴⁾ In dem von Stieglitz 1832 herausgegebenen Bericht an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft in Leipzig, S. 12 f.

tragung von Eigen stattfindet. Aber Böhmer hat merkwürdigerweise gerade diesen einen erklärenden Umstand aus seinen Zitaten weggelassen¹⁾ und Zöpfl hinwieder dem duello eine so seltsame Bedeutung beigemessen, daß er notwendig an dem wesentlichen Momente vorbeigleiten mußte.²⁾ Jedenfalls handelt es sich weder das eine noch das andere Mal um regelmäßiges Verfahren im Gericht. Auch die Urkunde Ottos II. von 982 hat offenbar die ungewöhnlichen Umstände hervorheben wollen, obgleich sie die Übertragung

¹⁾ MG. Dipl. II, 326, Z. 5 ff. (Dipl. Otto II, Nr. 280, von 982, IX, 26). Qua propter noverit, qualiter Cunradus (filius Rudolphi quondam comitis in die belli quod fuit inter nos et Sarracenos) sub fanone nostro, hoc est imperiali vexillo, legali ritu tradendum nobis commendavit omne predium suum quod habuit in regno Lothariensi Die in Klammer gesetzten Worte fehlen in Böhmers Zitat und auch Stappenbeck, der doch in den Märkischen Forschungen, Bd. IV, S. 125, Anm. 1 (1845), gegen Böhmer polemisiert (S. 141), hat den bedenklichen Mangel nicht ausgefüllt.

²⁾ Die von Zöpfl aus dem fehlerhaften Druck in: Hund, Metrop. Salisb. III, 501 (Stoye statt Stouze, d. i. Staats) angezogene Stelle lautet nach MB. VII, 478, und: Zahn, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich (Becker II, 2). S. 428/10: Chönradius comes de Bilsteine abrenunciavit omni querele quam fecerat super patrimonium comitis Sigbotonis in Herrandesteine, et in omni patrimonio quod attinet ad idem patrimonium, et hoc factum est Stovze sub vexillo ducis Austrie duello affixo. Huius rei testes sunt — folgen 29 genannte Zeugen — insuper omnes qui aderant sub vexillo ducis. — Indem nun Zöpfl die Worte sub vexillo . . . affixo als zusammengehörig betrachtet (vgl. übrigens Ducange, ed. II, 8, 300 C.) und duello für einen Dativ hält, kommt er dahin, dieses letztgenannte Wort, obgleich er dafür bei Ducange nur »Krieg« und »Zweikampf« vorfand, als lateinische Übersetzung von »Wich« zu nehmen und von der Fahne des Herzogs von Österreich zu sprechen, die an dem Wic, Wig oder Wich zu Stoye (!) befestigt war und aus dem duellum »die Gerichts-, Blut- oder Kampfsäule«, mit einem Worte eine österreichische Rolandsäule zu machen. Dagegen hat Meiller, der (Bab. Reg. S. 53 f., Nr. 93) ein ausführliches Regest der Notiz im Falkensteiner Kodex bringt, in Hinblick auf die unmittelbar folgende Urkunde (S. 54, Nr. 94) sich an die in das letzte Regierungsjahr Herzog Heinrichs fallenden Kämpfe mit Böhmen erinnert (S. 232, Anm. 249) darauf duello affixo bezogen und diese Worte etwa mit »während des Krieges« übersetzt. Zahn stimmt ihm darin bei (a. a. O. S. 38). Es ist aber wohl möglich, daß wir duellum affigere auf den gerichtlichen Zweikampf deuten dürften, der etwa auf den angebotenen und vom Gegner verworfenen Eid unvermeidlich geworden wäre. Wir erinnern uns dabei an die duella nobilium, die nach der lothringischen Urkunde von 1259 der Herzog unter dem zweiten von den fünf Bannern reaccipere mußte. Vielleicht bedeutet affigere soviel wie firmare oder ligare, die in diesem Zusammenhange gebraucht werden. Ducange (ed. II), III, 208, c. Aber gewiß ist »duello affixo« als ein Ablativ und nicht als Dativ und Ablativ zu nehmen. Vgl. die Stelle aus Aventie bei Zahn, a. a. O., Anm. 12.

an den Kaiser als *legali ritu* geschehen erklärt. In den beiden Fällen hätten wir es mit vermögensrechtlichen Gerichtshandlungen zu tun, beziehungsweise mit dem gleichfalls vor das weltliche Gericht gehörigen Zweikampf. Wenn aber im Sendgerichte die Fahne des Herzogs neben dem Kreuze erscheint, wie Gerhoh von Reichersberg sagt, als »*vexillum ducis, videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi, signum*«¹⁾, so erinnert das freilich an die schon von der fränkischen Gesetzgebung geforderte Gegenwart des Grafen im geistlichen Gericht²⁾, allein das Banner kann hier, wie auch das daneben aufgestellte Kreuz doch vornehmlich auf die Zusammensetzung des weltlichen und geistlichen Umstandes gedeutet werden, welcher eben die Synodalgerichtsbarkeit bedingte. Dann symbolisierte aber die Fahne den Herzog, den Träger des Fahnenlehens, wie den Bischof das Kreuz, das *vexillum Christi*. Allein wie die herzogliche Fahne strenge genommen *vexillum imperiale*³⁾, *vexillum regis* war, so wurde sie allgemach zum Symbol des Königs und königlichen Schutzes. So weht sie auf Märkten, wo sie doch vielleicht nebenbei der zur Wahrung des Marktfriedens bestimmten Mannschaften ein Wahrzeichen ist, und zeigt sich an einigen wenigen Rolanden als »Freifahne«⁴⁾, während diesen noch nicht ganz sichergestellten Wahrzeichen aus dem sächsischen Rechtsgebiet in der großen Regel das Schwert beigelegt ist. Jedenfalls kann man sich gegenwärtig halten, »daß die Rolandssäulen mit dem Königsbann als solchem überhaupt nichts zu tun hatten«⁵⁾

§ 116. Ist die Fahnenlanze⁶⁾ vor allem Zeichen des Krieges und findet sie in alle jene Teile des Belehnungszeremoniells Ein-

1) Vgl. oben, § 102, Anm.

2) Schröder, Lehrbuch, § 25, zu Anm. 101.

3) MG. Leg. Sectio IV, 1, S. 386, vgl. weiter unten § 120 das Zitat.

4) Sello, Die deutschen Rolande (1890) [in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. III, 417 (89)] mit einer sehr harten Kritik an R. Schröders Beitrag zur Festschrift des Vereines für Geschichte Berlins, der sich auch Uhlirz [in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XV, 676 ff. (1894)] angeschlossen hat. In einer späteren Abhandlung »Marktkreuz und Rolandsbild« in der Festschrift zur 50jährigen Doktorjubelfeier Karl Weinholds (1896) S. 118 ff.] ist Schröder vielfach auf seine ältere Arbeit über das »Weichbild« [in: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover 1886, S. 306 ff.] zurückgegangen. Vgl. Uhlirz, a. a. O. XIX, 182.

5) Schröder, in der ersterwähnten Abhandlung. S. 1, Anm. 3.

6) Der *hasta signifera* in der erstberichteten bayrischen Belehnung (siehe oben, § 102) steht die Belehnung *cum hastis et vexillis* der lothringischen von 1259 an der Seite (§ 111).

gang, welche mit dem Kriege im näheren oder ferneren Zusammenhang stehen, so ist anderseits Abzeichen des im Frieden gehegten Gerichtes der Schild. Schon zu Chlodwigs Zeiten war das Aufziehen des Schildes ein Zeichen, daß ein salfränkisches Gericht gehegt wurde.¹⁾ Im Nordischen hat wohl auch der rote Schild Krieg, der weiße Friede zu bedeuten, womit das deutsche Wort Heerschild zusammenhängen mag. Später hat der rote Schild nur mehr die Bedeutung des Geleites, also des im Notfalle mit Waffengewalt ausgeübten Schutzes; so ist der rote Schild »zum Friedens- und später zum Marktschilde geworden.«²⁾

Das galt in der Folge auch von den als Feldzeichen niemals verwendeten Handschuh.³⁾ Den Schild kann auch und hat seit jeher das dichte Reisigbündel, zumal Buch- und Tannenreisig, der Tannenwedel, der Birkenbusch, auch das »Schab« Stroh vertreten. Wie diese natürlichen Waffen wohl seit alten Zeiten gegen primitive Wurfgeschosse des Feindes Schutz boten, so blieb ihre schützende Bedeutung auch in späteren Zeiten höherer Kultur; und besonders das Kaufgewerbe machte von diesem Sinnbild Gebrauch. Von den österreichischen Landwirthshäusern ist der bald natürliche, bald aus Blech geschnittene, grün bestrichene Tannenfächer noch nicht ganz verschwunden. Reisende drückten nur mehr durch ein grünes Reis aus, daß sie den öffentlichen Schutz in Anspruch nehmen.⁴⁾ Auch der Hut ist in seiner primitivsten Form nur ein am Kopfe befestigter Schild gegen Sonnenstrahlen, vielleicht nur der Kampfschild selbst, den der Krieger auf dem Marsche den Pfeilen des Sonnengottes entgegenhielt; so konnte auch ihm nicht fehlen, daß er bald in die Rechtssymbolik aufgenommen und auf eine Lanze gesteckt, Sinnbild königlicher und landesherrlicher Schutzhoheit wurde. In ältester und späterer Zeit, und nicht bloß in warmen Ländern, vorwiegend aus Stroh und Bast gefertigt — der Strohhut ist geradezu das Abzeichen des Sachsenstammes — hat der Hut mit dazu beigetragen, dem Strohbündel, dem Strohwisch seine symbolische Bedeutung zu erhalten⁵⁾, die man auch im österreichischen Weinlande nur zu gut

1) Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung. 371; Grimm, Rechtsaltertümer. 851; Schröder, Rolandssäulen. 18, 24, 32 ff.

2) Schröder, a. a. O. 18.

3) Schröder, Rolandssäulen 15 ff. und 33.

4) Schröder, Weichbild. 321; Rolandssäulen. 21.

5) Schröder, Rolandssäulen. 19 f.

kennt. Daß schließlich all diese des Königs schützende Hand ver-sinnlichende Abzeichen mehr minder früher oder später durch die Fahne verdrängt wurden¹⁾, mag sich, wie schon angedeutet, mehr aus dem Umstande ergeben haben, daß des Königs Schutz praktisch doch nur durch ein Fähnlein Scharwache gehandhabt wurde. Vielleicht wirkt auch der Umstand mit, daß unter all jenen Abzeichen die Fahne das am leichtesten zu beschaffende war. Aber in Zwickau, im südwestlichen Sachsen und in Oberfranken wird die Marktfahne noch immer als »Wisch« bezeichnet.²⁾

§. 117. So gut sich mithin für das frühere Mittelalter die dem Kriege dienende Fahne von den Abzeichen des Gerichtes im Frieden unterscheiden läßt, so sicher ist doch anderseits in späterer Zeit die Fahne auch das Abzeichen der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbannes geworden und spielt als Blutfahne eine wichtige Rolle in allen Darstellungen von Belehnung mit Fahnenlehen. Da könnte es nun leicht sein, daß die Blutfahne als solche schon in der Zeit aufgekommen ist, die dem für die Geschichte Österreichs so wichtigen Ereignisse vorangegangen ist, ja es könnte sein, da ja das Minus sozusagen als ein Präzedens in der Fortentwicklung der deutschen Rechtsgeschichte gilt, daß damals die Gerichtsfahne zum ersten Male Anwendung gefunden, das Blutbanner seinen Einzug in deutsches Lehenszeremoniell gefeiert hätte. So entsteht denn die wichtige Frage, ob die drei Grafschaften der *Gesta Friderici imperatoris* durch eine von den beiden Fahnen dargestellt werden, und ob durch dieselbe Heerbann oder Blutbann geliehen wird. Das ist eben die Frage, um die sich alles dreht, und die besondere Frage dieses Abschnittes. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß es sich hinsichtlich der Grafschaften, die Fahnenlehen im späteren Sinne geworden oder geblieben sind, bei der Fahnenübergabe nicht um Blutbann allein, ja nicht einmal um Gerichtslehen allein gehandelt haben könne. Demgegenüber muß freilich auffallen, daß nach allem, was wir bisher wahrnehmen konnten, Grafschaften nur mit je einer Fahne geliehen wurden, und daß, wenn bei gräflichen Belehnungen mehrere Fahnen zur Anwendung kommen, es sich dann auch um ebensoviele Grafschaften handelt, wogegen anderseits bei der Belehnung mit Lothringen schon jede von den Befugnissen des Herzogs als solche durch ein signum zur Geltung kommt. Man würde sonach

¹⁾ Schröder, *Rolandssäulen*. 16 f.

²⁾ Ebenda. S. 20.

auch bei Grafschaften, wenn Heerbann und Gerichtsbann verliehen wurde, mehrere Fahnen erwarten. Freilich haben wir hinwieder aus einer Überzahl von Beispielen die Überzeugung gewinnen können, daß auch das Herzogtum in der Regel nur unter einer Fahne verliehen wurde, und daß Mehrheit der Fahnen eben nur aus einer Mehrheit von Territorien sich ergab. Aber selbst ein genaueres Augenmerk auf die lothringische Belehnung von 1259 wird uns die Gewißheit bringen, daß es sich bei all den vier Fahnen, die das Herzogtum betreffen, um Gefolgeschäften handelt, die an ein herzogliches Banner gewiesen waren, aber nur nicht immer an dasselbe. Als nur um hundert Jahre jüngerer Beispiel von Belehnung mit mehreren Fahnen, deren Bedeutung kundgegeben ward, kann es jedenfalls für die Beurteilung von Ottos Bericht gute Dienste leisten.

§ 118. Zwar ebensogut könnte man die Mehrzahl der bei der lothringischen Belehnung zur Anwendung kommenden Fahnen wieder auf Gerichtswesen deuten, so gleich das zweite, die »duella nobilium«, da es sich hierbei doch nur um gerichtlichen Zweikampf gehandelt haben kann, die dritte auf das Grafenrecht im Gaue Remiremont, die vierte, die »custodias publicarum stratarum in dicto ducatu« betreffend, auf landesherrliches Straßengericht, wobei besonders darauf Gewicht gelegt werden könnte, daß Straßengerichtsbarkeit vielfach den Grafen erhalten geblieben ist, so daß also auch die vierte wie die dritte Fahne gräfliche Gerichtsbarkeit betreffen würde, nur diesmal auf das ganze Herzogtum ersteckt. Das fünfte und letzte Banner endlich könnte auf hohe Vogteigerichtsbarkeit in- und außerhalb des engeren Herzogtums gedeutet werden. Es wären also die beiden ersten Fahnen herzogliche, die nächsten beiden gräfliche, die fünfte Vogteifahne. Daß all diese Akte von Gerichtsbarkeit nicht mit einer und derselben Fahne leihbar gewesen wären, müßte nicht auffallen, da sie ja aus verschiedener Grundlage erwachsen und wenigstens in älteren Zeiten scharf von einander geschieden waren. Durfte ja z. B. Vogtei und öffentliche Gerichtsbarkeit unter den Karolingern nicht von ein und derselben Persönlichkeit ausgeübt werden¹⁾, und auch in unserem Falle übte der Herzog von Lothringen die Kirchengvogtei ganz gewiß nicht als Graf von Remiremont aus.

¹⁾ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. IV, 470. Schröder, 2. Auflage, S. 169, der das Verbot der Kumulation jedoch nur auch auf die niedere Vogtei bezogen wissen will; a. a. O. 552.

Nun aber hatten die Landesherren längst die hohe Kirchenvogtei größtenteils in ihre Hände gebracht, sie eben machte einen Teil ihrer werdenden Landesherrlichkeit aus, und hatte ihre militärische Seite, weil der Vogt der natürliche Führer der von den geistlichen Immunitäten aufgestellten Kontingente war.¹⁾ Denn der Vogt war nicht bloß Richter der Hintersassen einer geistlichen Immunität, sondern übte auch deren Schirmvogtei aus, zumal in einem Falle wie hier, wo es sich in erster Linie um eine Reichsvogtei handelte. Und ebensowenig erschöpften sich die Rechte und Pflichten, die der Herzog von Lothringen mit dem vierten Banner übernahm — die ja zu den Obliegenheiten der Reichslandvogtei zählten — sie erschöpften sich nicht mit Ausübung peinlichen Straßengerichtes, sondern betrafen vor allem den Schutz des öffentlichen Handels und Wandels, das Geleite der Kaufherren und anderer Reisender, welche des »Königs Straße« benützen mußten, und erst im äußersten Falle mit Ahndung all dessen, was dem Schutz bietenden Willen zuwider lief. Ausgeübt wurde dieser polizeiliche Schutzdienst wohl von anderer Mannschaft als der Kriegsdienst. Was aber die Obliegenheit der zweiten Fahne anbelangt, die Verpflichtung des Herzogs, die *duella nobilium reaccipere*, so ist die Anwesenheit der Fahne des Herzogs bei einem Vorgang, den man als Einzelkrieg, als *monomachia* bezeichnet hat, wohl aus dem Grunde verständlich, weil diese gerichtlichen Zweikämpfe immer im Beisein eines gewissen Gefolges vorgenommen wurden, nicht wie heute, in der Zeit des Duellverbotes, unter möglichstem Ausschluß der Öffentlichkeit. Wenn wir die oben aus dem Falkensteiner Kodex zitierte Stelle²⁾ auf einen solchen wenigstens bevorstehenden Zweikampf deuten dürfen, so kann nicht übersehen werden, daß am Schlusse der Notiz noch aller jener summarisch gedacht wird, *qui aderant sub vexillo ducis*. Dieses Gefolge ist Umstand, Zeugenschaft, die in bescheidenem Maße ja sogar dem heutigen Duell nicht fehlen. In welcher Eigenschaft führt er nun in all diesen Verhältnissen das Banner? Etwa deshalb, weil er eben ein Gefolge führt? Oder kommt darin seine oberste Gewalt über Leben und Tod zum Ausdruck, die ihm sowohl als Heer-

¹⁾ Roth von Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterdienst, S. 447, läßt den »Advocatus mit seinen Unterbeamten . . . in allen weltlichen Verhältnissen die Beschirmung und die Repräsentation des Immunitätsgebietes nach außen hin übernehmen«. Vgl.: Schröder, Lehrbuch. § 47 (Aufl. III, S. 500.)

²⁾ § 115.

fürher, wie als Graf, wie als Vogt, wie als oberster Hüter des Landfriedens im Straßengericht und Duell doch wahrscheinlich zukam. Dann müßte überhaupt erwogen werden, ob nicht die Fahne geradezu Grafengewalt bedeutete. Ja auch der Herzog ist Obergraf, anderseits der Graf Heerführer, der Vogt in letzter Linie Immunitätsgraf, polizeiliche Befugnisse standen auch den Grafen zu und dem gerichtlichen Zweikampf konnte er unzweifelhaft als oberster Schiedsman anwohnen. Für die zwei Fahnen der bayrischen Belehnung hätte diese Auffassung immerhin die Folge, daß jetzt gesagt werden müßte, in welcher gräflichen Eigenschaft der österreichische Herzog das eine, in welcher er das andere Banner geführt hat, und zwar vor und nach der Erhebung Österreichs zum Herzogtume; denn offenbar hatte der Markgraf von Österreich auch vor der Erhebung von 1156 nach dem von Otto geschilderten Zeremoniell zwei Fahnen geführt, zwei bayrische Fahnen, die man nach der Andeutung bei Hermann von Altaich ja sogar nach denen des privilegium minus auf Gefolgschaft im Kriege — Heerfahrtspflicht — und Gefolgschaft in Frieden — Hoffahrtspflicht also deuten könnte, die aus einer bayrischen zur Reichspflicht gemacht ward.¹⁾ Man sieht, an sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Banner zu erklären, die noch gar nicht in Erwägung gezogen ist.

§ 119. Nun ist aber doch anderseits nicht zu übersehen, daß der Gegenstand, um den sich unsere Erörterung dreht, der Blutbann, in der lothringischen Belehnungsurkunde von 1259 keine Erwähnung findet. Nirgends verlautet etwas davon, daß dem Herzog Heinrich die *autoritas iudicandi* oder, wie es auch noch heißt, *regium bannum* erteilt worden sei, oder — da dies als selbstverständlich angenommen werden könnte — daß ihm die *Auctoritas iudicandi* durch besonderes Banner verliehen sei, was dann die Feudalisierung des Blutbannes, das ausdrückliche Recht der Weiterleihe für den Herzog von Lothringen, bedeutet haben würde. Aber vielleicht ist eben dieses Recht in der Belehnung impliziert? Indem wir die Frage so drehen, interessiert uns von diesen fünf Fahnen selbstverständlich am meisten die dritte Fahne, welche der lothringischen Grafschaft Remiremont gilt. Es ist wiederholt betont worden, daß hier das lokale Moment ganz besonders hervortritt; und das konnte gegen Strnadt auch unzweifelhaft hervorgehoben werden, welcher das reine Rechtsmoment in den Vordergrund stellt. Im

¹⁾ Vgl. oben, § 114, gegen Ende.

Grunde aber kann doch auch die Fahne von Remiremont die Auffassung erfahren, daß eben mit ihr in diesem Teile von Lothringen dem Herzoge noch überdies Grafenrecht verliehen wurde, was für die übrigen lothringischen Grafschaften nicht gilt. Nur oder nur mehr in diesem südöstlichen Winkel seines Herzogtums war der Herzog von Lothringen auch Graf, nur hier übte er auch Grafschaftsrecht aus, nur hier den Grafenbann, den er wohl auch weiter leihen konnte. Dann also wäre die Fahne von Remiremont vielleicht mit der sogenannten Blutfahne zusammengefallen oder zusammenzuhalten sein, die auch in späteren Belehnungen mit Reichsfahnenlehen eine bestimmte Rolle spielt und einen festen Platz einnimmt. Denn was sonst als der Blutbann, der eben mit der Blutfahne verliehen wurde, was sonst als die oberste Gerichtsgewalt, das Recht über Leben und Tod, hätte dem Herzog Heinrich zur Grafschaft Remiremont noch gefehlt, wenn ihr Territorium ihm mit dem Herzogtume Lothringen ohnehin schon verliehen war? Freilich möchte man nun an dieser Stelle wieder fragen: Was ist denn Territorium, Territorium selbst im mittelalterlichen Sinne, wenn nicht das Gebiet in welchem irgend jemand oberste Gewalt über Leben und Tod ausübte? Nicht als ob dieses Recht den Inbegriff der Territorialität ausgemacht hätte. Es konnte eine Stadt eigenen Blutbann haben und darum doch eine landsässige Stadt sein, keine Reichsstadt. Andererseits hätte das Herzogtum Heinrichs von Lothringen wenig zu bedeuten gehabt, wäre nicht Landeshoheit gewesen, wäre nicht mit der zweiten Fahne der Vorsitz und Entscheid bei gerichtlichem Zweikampf, und, was besonders wichtig ist, mit der vierten Fahne Strom- und Straßengerichtsbarkeit verliehen gewesen, also wieder Gerichtshoheit zugestanden worden. Denn aus Strom- und Straßenhoheit, wie sie aus den Reichsbefugnissen in die des Herzogs von Oberlothringen übergegangen war, erwuchs demselben ja auch das Recht auf peinliche Gerichtsbarkeit, z. B. gegenüber Straßenraub. Blutbann über alle Insassen aber übte er nur in der Grafschaft Remiremont, nicht in den anderen Grafschaften Oberlothringens.

§ 120. All dies nun gilt selbstverständlich nicht bloß von jenen lothringischen Grafschaften die längst vom Herzoge unabhängig waren, wie die Gaugrafschaft Bar, die, an der Grenze Frankreichs gelegen, sich bereits wieder auf dem Wege völliger Reichs entfremdung befand, oder die Grafschaften Briey, Saarbrücken, Zwei-

brücken, Dagsburg, Salm, Vaudemont usw. für die die Herzoge von Lothringen schon längst auch die Lehenshoheit verloren hatten, die reichsunmittelbar geworden waren, und würde in diesem Sinne auch von Remiremont gegolten haben, wäre solches in anderem Besitz gestanden, sondern es galt auch für die reichsmittelbaren Gerichtsgebiete des eigentlich lothringischen Territoriums oder, wie sich die Belehnungsurkunde von 1259 ausdrückt, »in terra dicti dominatus«. Die hier sitzenden Grafen waren zwar Lehensleute, aber nicht Beamte des Herzogs von Lothringen, hatten also den Blutbann vom Reiche. Und nur die mit der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit in der Grafschaft Remiremont betrauten Richter brauchen vermutlich den Bann nicht vom Reiche zu nehmen, sie sind herzogliche Beamte, wie der Markgraf, oder wie der Herzog von Bayern zu eigenen Huldnen. Denn die Blutrichter im Gaue Remiremont sind nur Vizegraven, der eigentliche und Erbgraf ist der Herzog selbst. Ihm also müßte unter allen Umständen der Blutbann vom Reiche geliehen werden. Er konnte zweifellos auch zu jeder Zeit die oberste Gerichtsbarkeit in eigenem Namen ausüben, was ganz sicher in den übrigen Grafschaften des Dukats, ob sie noch herzogliche Lehen oder noch reichsunmittelbar waren, nicht der Fall war. Wenn also unter allen Umständen Verleihung oder in der vorstehenden Regel Verleihung einer Grafschaft nichts anderes war, als Verleihung des Blutbannes in einem bestimmten Gebiete, womit wir der »Grafenberechtigung« am nächsten kommen dürften, dann würden vielleicht bei der lothringischen Belehnung die roten Fahnen an dritter Stelle zur Verwendung gekommen sein, wie dies auch bei den anderweitigen Belehnungen laut Wort und Bild vorgekommen ist.¹⁾ Doch wie denn immer sei, für die tres comitatus-Frage würde die Hineinleitung dieser Auffassung von comitatus, nämlich als Gerichtshoheit eine entschiedene Wendung vielleicht zum besseren bedeuten. Allerdings die Gelnhausener Konstitution würde dann nicht herangezogen werden können. Denn nur mit einer Fahne wird der westfälische Dukat cum comitatibus verliehen²⁾; und, wenn dies auch mit zwei Fahnen geschehen wäre,

1) Vgl. unten, § 123 f.

2) MG. Leg. Sectio IV, 1, S. 385 f. Nos itque habita cum principibus deliberatione, communi ipsorum consilio ducatum, qui dicitur Westfalię et Angrie in duo divisimus et . . . unam partem, cam videlicet que in episcopatum Colonisem et per totum Pathebrunnenem expiscopatum etendebatur, cum omni iure

konnte dann die eine Fahne Blutfahne sein? Wenn überhaupt in einer, so führte der Erzbischof von Köln gewiß nicht in den, d. h. in allen Grafschaften seines Dukats den Blutbann. Hätte man ihm solches in einer seiner Grafschaften zugestehen wollen, so würde das die Belehnungsurkunde gewiß sagen. Aber selbst zu Ende des XIII. Jahrhunderts stand ihm die Blutbannleihe nur in beschränktem Maße zu.¹⁾ Es gibt Privilegien für geistliche Immunitäten, welche den Blutbann verleihen, allein in der Gelnhausener Urkunde findet sich keine von den wohlbekanntem Wendungen, die Blutbannleihe zum Ausdruck zu bringen.²⁾ In der Gelnhausener Konstitution kann mithin durch die Worte *cum comitatibus* nicht Grafenberechtigung auch im Sinne des Blutbannes also nicht volle Grafenberechtigung angedeutet sein. Und von den zwei Fahnen der *Gesta Friderici*, sollte da die eine Blutfahne sein, und die *comitatus quos tres dicunt*, sollten die den Blutbann in der Mark oder außer der Mark bedeuten? Bevor wir diese Frage ernstlich zur Diskussion stellen, wollen wir uns eine andere zur Beantwortung vorlegen, sie soll das Verhältnis des Blutbannes zur Grafenberechtigung überhaupt zum Gegenstande haben.

§ 121. Ohne Zweifel macht Ausübung des Blutbannes einen Teil der Grafenberechtigung aus. Blutbann ist zwar Gerichtsgewalt, wird aber selbst wieder als Recht, nämlich als *ius distringendi* bezeichnet. Und wirklich liegt im Grunde nur ein Recht vor, von dessen Verleihung nach mittelalterlicher Anschauung so sehr die Möglichkeit der Ausübung einer Reihe von Rechten abhing, daß man dieses Recht als Macht bezeichnen konnte. Brunner »scheint die praktische Bedeutung der königlichen Bannleihe gerade darin zu liegen, daß der König allerdings den Bann verweigern

et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus ecclesie Coloniensi legitime donavimus et de imperatoria libertate contulimus. Et requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, adiudicata et communi principum et totius curie assensu approbata, accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri ducis Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus, prememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus sue collata ecclesie vexillo imperiali sollempniter investimus

¹⁾ Zallinger in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. III, 556.

²⁾ Zallinger, ebenda. 560 ff. und X, 225 ff.

konnte, wenn die Gerichtsleihe den Grundsätzen über das Gerichtslehen nicht entsprach, sei es nun in bezug auf die rechtliche Befähigung des Beliehenen oder in bezug auf die gesetzlichen Beschränkungen der Weiterverleihung«. ¹⁾ Als Blutbann könnte man sonach auch das zu lediglicher Gerichtsgewalt zusammengeschrumpfte und nur in diesem Sinne der königlichen Verleihung vorbehaltene Richteramt bezeichnen. Alles übrige in der Grafenberechtigung ist Gerichtslehen, d. h. in Lehen umgewandeltes Richteramt, oder »die nutzbare Seite der Gerichtsbarkeit«. Blutbann und Gerichtslehen zusammen machen das Grafschaftsrecht aus. Bannleihe und Gerichtsleihe zusammen erwirken die Grafenberechtigung. Dopsch scheint bald das Hauptgewicht auf das Gerichtslehen zu legen, bald wieder an das *ius distringendi* zu denken. Jene Auffassung waltet vielleicht vor. Denn nur so läßt es sich erklären, warum er für den Markgrafen, beziehungsweise den Markherzog die Notwendigkeit, die zur Mark, beziehungsweise zum Markherzogtum gehörigen Grafschaften weiter zu verleihen, deshalb entfallen läßt, weil dem Markherzog nach Otto von Freising außer der Mark, dem Territorium, auch die *comitatus quos tres dicunt* zu Lehen gegeben werden. Das ist freilich ganz unrichtig, wie wir schon oftmals betont haben. Den Erzbischof von Köln wurde Westfalen *cum comitatibus* verliehen, aber er muß sie weiter leihen, dem Herzog von Kärnten *cum comitiis*, aber es gibt in Kärnten Grafen von Ortenburg. Und nicht die »besondere Hervorhebung, die bei Otto von Freising« den *comitatibus, quos tres dicunt*, den *comitatibus ad eam (marchiam) ex antiquo pertinentibus* zuteil wird ²⁾, überhebt — die richtige Deutung dieser Grafschaften durch Strnadt und Konsorten vorausgesetzt — sie also überhebt den Markherzog nicht der Pflicht, anderen Grafen die drei Grafschaften weiter zu verleihen, sondern einerseits der Umstand, daß es keine solche drei Grafschaften, welche die Mark ausmachten, gab, und andererseits, wenn man sich auf den Standpunkt des Sachsen spiegels stellt, der weitere Umstand, daß dem Markgrafen vom König mit dem Gerichtslehen auch der Blutbann verliehen wurde ³⁾ und er ihn seinen Unterrichtern weiter leihen konnte. Aus der Verkennung dieses ganz wesentlichen Momentes ergeben sich alle die Widersprüche zu den Tatsachen und zu sich selbst, welche wir

¹⁾ Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. XLVII, S. 316.

²⁾ Dopsch, a. a. O. 306, gegen Ende.

³⁾ Brunner, a. a. O. 327. Dopsch zitiert nur S. 320.

schon wiederholt in den vorhergehenden Erörterungen bei Dopsch und all seinen Vorgängern konstatieren mußten. Wollten hingegen Dopsch und seine Gesinnungsgenossen dem entgegenhalten, daß offenbar mit dem, was Otto von Freising sagt, eben Bannleihe gemeint sei — sie werden es vielleicht nicht tun — dann würde man ihnen sofort entgegenhalten können, was schon Brunner einem Berchtold vorgestellt hat¹⁾, daß es nämlich dem Mittelalter durchaus nicht an der ja doch schon sehr alten Bezeichnung »Bann« gebricht. Außerdem aber müßten sie sich sofort in neue Widersprüche verwickeln, deren erhebliche Bedeutung für unsere Frage aus einer weiteren Betrachtung des Institutes der Bannleihe, besonders der Anwendung der Blutfahnen sofort erhellen wird. Dopsch scheint, da er das Wort »Banu« sorgfältig vermeidet, um diese Widersprüche herunkommen zu wollen, wie sich aus einer Zusammenstellung der einschlägigen Stellen ergibt.

§ 122. Welcher Auffassung Prof. Dopsch mehr zuneigt, ist, wie gesagt, nicht so leicht festzustellen. Schon an sich erhellt aus dem Wort »Grafenberechtigung« nicht viel. Es kann darunter ebensowohl die Gesamtheit gräflicher Rechte verstanden sein, wie sie im XII. Jahrhundert je nach Ort und Gelegenheit sich sehr verschieden erhalten und ausgestaltet hat, als andererseits das Spezifikum gräflicher Amtsgewalt, die hohe Gerichtsbarkeit, insbesondere der Blutbann. Diese zweite Auffassung möchte man Dopsch unterlegen, wenn man hört, daß »Grafschaftsrecht ... ein eigenes Leihegut darstelle, das vom König, bei welchem die höchste Gerichtsbarkeit ruhte, verliehen wurde.«²⁾ Denn wenn Dopsch kurz vorher in demselben Zusammenhange bemerkt, daß wir uns »die Grafschaftsrechte nicht etwa wie die niedere Gerichtsbarkeit mit dem Besitz von Grund und Boden an sich verknüpft« denken dürfen, so kommt man ganz von selbst zu dem Schlusse, daß er an jenes Leihegut denkt, dessen Reichung sich der König nach der sonstigen Feudalisierung des Grafenamtes und aller höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte als ein passendes Mittel, wie Brunner sagt, »gegen jede unberechtigte Veräußerung und Verleihung der höheren Gerichtsbarkeit, als sichere Garantie gegen eigenmächtige Veränderungen der bestehenden Gerichtsverfassung.«³⁾

¹⁾ Brunner, Exemptionsrecht der Babenberger. S. 332.

²⁾ A. a. O. 306.

³⁾ Brunner, a. a. O. 317 (Sonderabdruck 3).

Wenn aber Dopsch unmittelbar darauf »die Grafschaftsrechte zugleich mit dem Fürstentum vom Könige zu Lehen« gehen, die Fürsten aber verpflichtet sein läßt, die im Fürstentum »enthaltenen Grafschaften (Gerichtslehen) in die dritte Hand zu leihen«, so kann, wenigstens für die Zeit, in der die Erhebung der Ostmark zum Herzogtume erfolgte, an den Blutbann noch nicht gedacht werden. Denn mag man auch mit Berchtold und Zallinger¹⁾ das Minus und die Würzburger Urkunde von 1168 als die Vorläufer jenes erst im XIII. Jahrhundert völlig zum Durchbruche gelangten Prozesses betrachten, welche mit allgemeiner »Zurechnung der hohen Gerichtsgewalt zu den Regalien, dem Inhalte des Fürstentums« abschließt²⁾ und in dieser Ausgestaltung wenigstens für die Laienfürsten schon im Deutschenspiegel und Schwabenspiegel zum Ausdrucke kommt³⁾ — für die Mitte des XII. Jahrhunderts ist doch noch keineswegs anzunehmen, daß irgend ein Fürst »hohe Gerichtsgewalt«, Blutbann also, an einen Grafen seines Herzogtumes hätte leihen können. Die Bannleihe war eben dem Könige vorbehalten. . . Unter jenen »Grafschaften (Gerichtslehen)«, die »in dritte Hand« geliehen werden mußten, sind nur die erblichen nutzbaren Rechte der Grafschaft zu verstehen. Diese nutzbaren Rechte, diesen Inbegriff der Grafschaft für sich behalten zu dürfen, nicht weiter verleihen zu müssen, war gar nicht das »Vorrecht«, das »Grafenrecht« des neuen Herzogs von Österreich. Die gegenteilige Verpflichtung würde ihn ja geradezu zum Scheinfürsten gestempelt haben. Das Vorrecht des Babenbergers war, wenn wir nach dem Sachsenspiegel urteilen, vielmehr wie auch später noch in Norddeutschland das Recht des Markgrafen, zu dingen »bi sines selves hulden«⁴⁾.

Wie immer die Interpretation dieser »dunklen Stelle«⁵⁾ ausfallen mag, man wird zugeben müssen, daß hier ein gewisser Gegensatz zu den Dingen »bei Königsbann« ausgesprochen sein soll. Bei Königsbann dinget, wer den Bann vom Könige empfangen hat.⁶⁾

1) Landeshoheit Österreichs. S. 159 ff. Landeshoheit in Deutschland, S. 151 ff.

2) Zallinger, Mitteilungen des Institutes. X, 239 unten.

3) Deutschenspiegel, Landrecht. C. 81, c. 107. Schwabenspiegel, Landrecht. C. 115. Lehensrecht, c. 41.

4) Sachsenspiegel. III, 65 und 1, Hormayr.

5) Zallinger, Über den Königsbann. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. III, 564.

6) Sachsenspiegel, Landrecht. I, 59, § 1.

Königsbann kann niemand weiter leihen.¹⁾ Folglich kann der bei Königsbann dingende, d. h. richtende Fürst diesen Bann, weil er eben Königsbann ist, nicht weiter leihen. Der von ihm mit dem Gerichte Belehnte muß den Bann vom Könige einholen. Weil dieser Grundsatz für den vom Markgrafen bestellten Richter nicht gilt, weil der markgräfliche Richter den Blutbann vom Könige nicht einzuholen braucht, so dingt auch der Markgraf nach Ansicht des Sachsenspiegels »bî sines selves hulden«.²⁾ Ganz bestimmt besagt aber diese Stelle nicht, daß der Markgraf das ihm geliehene Gericht oder auch nur den ihm geliehenen Bann nicht weiter leihen brauchte oder darf. Sie besagt aber wohl auch nicht, daß der Markgraf für seine Person den Blutbann nicht vom Könige einholen mußte.

Doch gehen wir jetzt zu einem Versuche über, aus Nachrichten über besondere Verwendung einer die Blutgerichtsbarkeit bedeutenden Fahne Anhaltspunkte zu gewinnen für die Beurteilung des zweiten Banners im Lehenszeremoniell von 1156.

§ 123. Während im frühen Mittelalter Einheit der Fahne die Regel ist, dann, als eine Mehrheit an die Stelle trat, allmählich auch Wappen auf die Fahnen kommen, tritt in der Folge wieder ein wappenloses Banner in den Vordergrund, dem aber eine ganz eigene Bedeutung zukommt. In keiner von den Belehnungen des späteren Mittelalters, oder in kaum einer fehlt es an dem Blutbanner. Wir sind demselben schon oben³⁾ begegnet, als wir eine der letzten Fahnenbelehnungen, die sächsische von 1566, aus anderen Gründen

¹⁾ Ebenda. III, 64, § 5. Vgl.: Brunner, a. a. O. 326, Anm. 1.

²⁾ Genau übersetzen läßt sich der Ausdruck »de marcgreve dinget bi sines selves hulden« kaum, man kann doch nicht sagen, der Markgraf übte Gerichtsgewalt aus dem Grunde, daß er sich selbst Hulde geleistet hat. Königsbann erhält und führt man, nachdem man sich dem Könige kommandiert hat, und zwar ganz besonders zum Zwecke der Führung des Bannes. Für den Markgrafen ergäbe sich demnach die oberste Gerichtsgewalt schon aus der Belehnung mit den Regalien selbst, für ihn wäre Blutbann schon längst Regal, was er für den Fürsten erst im XIII. Jahrhunderte geworden ist. Gewiß konnte er den Bann schon lange vorher verleihen, ehe weltlichen und geistlichen Fürsten dieses Recht eingeräumt wurde. Wahrscheinlich wird in all den einschlägigen Stellen der Rechtsbücher das vielsinnige Wort »dingen« (vgl.: Grimm, Deutsches Wörterbuch. II, 1170, 1) im weitesten Sinne soviel bedeuten, wie »das Gericht besorgen, bestellen, für Recht und Gericht sorgen«, also auch Unterrichter einsetzen. Erst in diesem Sinne kann man ganz eigentlich sagen, der Markgraf »dinge bi sines selves hulden«, d. h. der von ihm bestellte Richter habe ihn und nicht dem Könige Hulde zu tun.

³⁾ § 109.

erwogen haben. Doch wollen wir zunächst ein anderes Beispiel etwas genauer ins Auge fassen. Dabei handelt es sich vorläufig nur darum, ein ganz eingetümliches, mindestens scheinbares Analogon zur Belehnung von 1156, insbesondere zu der dabei zur Verwendung gelangten zwei Fahnen uns gegenwärtig zu halten; daraus werden wir recht viel lernen. Ich meine die 1495 erfolgte Belehnung der Grafen von Nassau mit zwei Fahnen. Nach Kuchenbecker¹⁾ wurden die beiden hessischen Vettern auf dem Reichstage zu Worms von Kaiser Maximilian mit zwei Fahnen belehnt. Auf der ersten, welche ein großes rotes Panier »hat«, waren fünf Wappen zu sehen: Katzenelnbogen, Ziegenhein, Waldek, Ditz und Nidda; das andere »war das Blutfähnlein und bedeutete die Regalia, war ganz rot«. Demnach ist anzunehmen, daß die erste Fahne Territorial-, die zweite Gerichtsgewalt bedeutete, und es würde zunächst dargetan sein, daß eine ganze Reihe von Grafschaften oder Herrschaften nur mit einer einzigen Fahne geliehen wurden. Da erst in späterer Zeit üblich wurde, auf die Banner Wappen zu setzen, um gleichsam anzuzeigen, welche Territorien die eine Fahne symbolisierte, so kann, nebenbei bemerkt, die zweite Fahne der Belehnung von 1156 nicht drei Grafschaften im gewöhnlichen Sinne bedeuten. Allerdings hat es mit den fünf Wappen auf dem großen Nassauer Banner und mit den durch sie vorgestellten Territorien ein eigenes Bewandnis. Denn gleich unmittelbar und wenige Tage nach jenem Belehnungsakte, protestiert der Erzbischof von Trier wegen Dietz, welche Grafschaft wohl seinerzeit Reichslehen gewesen, aber durch einen älteren Grafen von Nassau, der nach seinem Großvater, einem Grafen von Mark, den für Nassau und Norddeutschland auffälligen Peilsteiner Namen Engelbert führte, zum Trierer Lehen gemacht worden war. Ebenso protestiert Fulda wegen Ziegenhein und Nidda²⁾ und die Grafen müssen sich zu Erklärungen bequemen, die jenes Afterlehensverhältnis allerdings anerkennen und für das Anstößige der Führung solcher Wappen im Reichsbanner Aufklärung geben.³⁾ Man ersieht demnach sowohl aus den Verwahrungen von Trier und Fulda, wie aus der Beschreibung von Kuchenbecker, daß die große, mit Wappen gezierte Fahne Territorien bedeutete, und in gewissem Sinne ergibt sich dies auch aus der hessischen Entgegnung. Strenge

1) Zitiert bei: Seyler, Geschichte der Heraldik. 517 a f.

2) Schannat, Fuldischer Lehn-Hof, sive de Clientela Fuldensi. 211.

3) Wiener Staatsarchiv, Reichsregistratur. Bd. K, 205 f.

genommen hätten also nur die Grafschaften Katzenelnbogen und Waldeck im Banner figurieren sollen. Das Blutfähnlein aber konnte nichtsdestoweniger für alle jene Gebiete, auch für diejenigen Grafschaften und Herrschaften zur Anwendung kommen, die nur Reichslehen waren. Es könnte dabei die ältere Auffassung durchleuchten; danach mußte, weil in diesem Falle die Lehensherren Pfaffenfürsten waren, die Führung des Blutbannes an deren Lehens-träger übergehen. Da wird es wieder Waldeck gewesen sein, dem das Blutfähnchen nicht galt. Denn Waldeck war um die Mitte des XV. Jahrhunderts zwar in Lehensabhängigkeit von Hessen geraten, blieb aber als Grafschaft noch immer in den Händen der Nachkommen Heinrichs IV. des Eisernen von Waldeck. Ihnen also hätte der Deutsche König den Bann leihen müssen, während das Benefizium Hessen erhielt zur Weiterleihe an die Grafen von Schwallenbach-Waldeck. Es ist höchst bezeichnend für die lang nachwirkende Kraft der zur Landeshoheit führenden Rechtsauffassung und für das lebendige Bewußtsein, das sich davon erhalten hat, wenn noch im Jahre 1848 die hessischen Ansprüche auf Waldeck schiedsrichterlich beseitigt werden müssen, in letzter Linie wohl aus dem Grunde, weil nicht die bloße Lehensoberhoheit, sondern die Ausübung der Gerichtsgewalt allenthalben zur Landeshoheit geführt hat. Doch kehren wir zu unserem Thema zurück. Auch 1156 sind es zwei Fahnen, die laut Bericht Ottos von Freising zur Anwendung gelangen. Ist vielleicht auch hier die eine das Lehens-, die andere das Blutbanner? Welche Schlüsse gestattet uns die Nassauer Belehnung und etwa diejenige, die wir sonst noch heranziehen können?

§ 124. Selbstverständlich handelt es sich für unsere Erwägung jetzt nur um das »Blutfähnlein« und was von seinem Aussehen und seiner Bedeutung gesagt wird: »bedeutete die Regalia, war ganz rot«. Und da dürfte es nicht überflüssig sein, uns nach ähnlichen Berichten umzusehen, deren mir allerdings nicht gar viele zur Verfügung stehen. Immerhin kann ich auf eine noch in dasselbe Jahr 1495 — das überhaupt als eines der ersten Regierungsjahre des prachtliebenden Maximilian I. mehrere solche Vorgänge gebracht haben dürfte — fallende Belehnung hinweisen, bei der unter sechs Fahnen auch eine »ganz blutroth« zur Anwendung kam. Es ist die württembergische Belehnung, über die uns Michael Braun im 25. Paragraphen seines Werkes »Von des Adels Heer-

schilde« erzählt¹⁾, da heißt es: »das erste Panier war das Württembergische, das andre deß herzogtums Tekh, das dritte der grafenschaft Mömpelgard, das vierte der herrschaft Heidenheim, das fünft das gelbe Reichsbanier mit dem schwarzen Adler, das sechste der ganz blutrott.« In einer Schilderung der zu Regensburg 1541, Juli 5 erfolgten Belehnung des Herzogs Philipp von Stettin-Pommern²⁾ heißt es: »... in dem vierden glied ist der hofmarschalck Otto von Wedel mit einem grosen rothen Fahnen, von seidentaft gemacht, darin gar kein wappen, der blutfahn genannt.« Nun folgt die Aufzählung, wie die Fahnen zur Verleihung gelangt sind; darin heißt es: »erstlich den blutfahnen und folgend einem jeglichen fanen insonderheiten nacheinander verliehen und hat allemal der Churfürst zu Brandenburg vermöge der verträge ... mit an den Fahnen gegriffen ... hat man erstlich den blutfanen darnach einen ieglichen fanen von den landen nacheinander von dem stul unter das volk geworfen, das dieselben zerrissen.« Bei der Belehnung des Hoch- und Deutschmeisters aber »... wurden zunächst vor den fürsten zwen fanen geführt, nämlich ain Rotten genannt des Reichs oder plutfan ... der ander fan war weiß und darin ein schwarz creuz.«³⁾ Auch jene gleichzeitige Nachricht über die sächsische Belehnung von 1566, die wir vorführten, als von der Siebenzahl und Zwölfzahl der sächsischen Fahnen die Rede war⁴⁾, bringt die Blutfahne an erster Stelle in doppelter Bedeutung, wie es scheint, als Gerichts- und Kriegsfahne: »die blutfahne ist von Christoffeln von Ragwitz, welcher dieselbe zuvor in churfürst Moritzen (loblicher gedechtnus) belehnung auch sonst im fælde geführt, befohlen worden.«⁵⁾ Auf diese zwiefache Bedeutung der Blutfahne müssen wir noch zu sprechen kommen. Ob sie auch außerhalb der Grenze des heiligen römischen Reiches deutscher Nation zur Verwendung gekommen, bin ich nicht in der Lage, bestimmt zu sagen. In Polen, wo Fahnenbelehnung sich noch bis ins XVII. Jahrhundert erhalten hat, begegnet man der Blutfahne niemals, vielleicht, weil man Trennung von Gerichtsleihe und Bannleihe nicht kannte. Beispiele aus Frankreich und Italien stehen mir nicht zu Gebote. Die Fahne aus

1) Zitiert bei: Seyler, Geschichte der Heraldik. 517.

2) Des herzog von Pommern lehensemphahung. Seyler, a. a. O. 518.

3) Seyler, a. a. O. 518^a.

4) §§ 107 ff. bes. 109.

5) Seyler, a. a. O. 518^b.

rotem Taffet, mittels welcher die Grafen von Görz vom Dogen von Venedig die Lehen empfangen, hat wohl kaum Blutbann bedeutet.¹⁾ Aufgekommen ist die Blutfahne als Belehnungsutensil erst gegen Ende des XV. Jahrhunderts. Naclerus in seiner Schilderung der Belehnung des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg durch Kaiser Sigmund 1415, die in Angelus Annales Marchie Brandenburgensis aufgenommen ist²⁾, kennt nur »des burggrafftum Nürnberg und des Marggraffthumbs Brandenburg fahnen«, aber keine Blutfahne. Die Belehnung erfolgt mit der »Märckischen Fahne« mit Zepter und Schwert. Und noch die ins Jahr 1483 gehörige Augsburger Ausgabe von Ulrich Reichenthals Darstellung des Konzils von Konstanz zeigt in ihrem im Staatsarchiv erliegenden kolorierten Exemplar kein solches durch die rote Farbe erkennbares Blutbanner. Es kommen wohl rote neben rosenfarbenen und weißen, auch blauen Fähnchen in den Händen jener Ministerialen vor, die entweder den königlichen Thron umgeben oder das Gefolge des Herzogs bilden. Aber unter den Fahnen, die dem zu belehnenden Fürsten vor- oder nachgetragen werden, findet sich nichts dergleichen, sondern nur Territorialbanner. So die beiden Banner — noch mit den Zipfen versehen, die bei der Belehnung abgeschnitten wurden³⁾ — auf dem Bilde, das die Belehnung des Burggrafen von Nürnberg mit Brandenburg veranschaulicht⁴⁾, nämlich ein roter Adler im weißen Feld für Brandenburg und der schwarzweißgevierte für Zollern. Die Belehnung des Grafen Adolf von Kleve zeigt uns den Lehensträger mit dem roten Zipfbanner, darin das achtstrahlige goldene Rad mit Lilien.⁵⁾ Auf der Rückseite dieses Blattes die bayrische Belehnung, in welcher der Lehensträger selbst die gevierte Wimpelfahne führt, rotgekrönter goldener Löwe in Schwarz und den in den Zipf fortgesetzten bayrischen Wecken, genau wie die beiden pfalzbayrischen Banner auf Blatt XXXIII und XXXIX, welche die Degradierung und Hinrichtung von Huss und Hieronymus darstellen. Endlich zeigt auch die österreichische Belehnung⁶⁾ zwar die reitenden Mannen mit abwechselnd weißen und roten Fähnchen, aber in der Hand

¹⁾ Ducange, a. a. O. aus Sansovino, Famiglie d'Italia.

²⁾ Frankfurt 1598, S. 196.

³⁾ Favre in: Ducange, Dissertation sur l'histoire de Saint Louys. 32^b.

⁴⁾ Blatt XLVI^a (Ausgabe von 1536, Blatt XXXVI^a).

⁵⁾ Blatt XLVII^a (Ausgabe von 1536, Blatt XXXVII^a).

⁶⁾ Blatt LXXV^b und LXXVI^a (Ausgabe von 1536, Blatt LVIII^b f).

der vor dem Kaiser knienden nur das Zipfenbanner in den Farben des österreichischen Bindenschildes; der Binde ist in der Mitte nochmals etwas größer der Bindenschild aufgelegt. Diesmal waren also gar nicht einmal zwei Banner zur Anwendung gekommen. Begreiflicher Weise: Die Verhältnisse von 1156 sind längst eingelebt, ja selbst vergessen.

§ 125. Von den verschiedenen Momenten, die sich uns angesichts der hier zusammengestellten Beispiele ergeben, ist wohl die Bezeichnung des einen bei Erteilung von Fahnenlehen zur Anwendung kommenden Banners als blutfähnlein oder blutfahne eine solche, die zunächst unser Interesse erweckt. Ist wirklich diese »Blutfahne als Symbol der Blutgerichtsbarkeit« zu betrachten, wie Zöpfl behauptet?¹⁾ Da muß nun vor allem festgestellt werden, daß auch dieser Name nicht bloß für ein auf hohe Gerichtsbarkeit hinweisendes Abzeichen gebräuchlich ist, sondern daß vielmehr, allerdings aus späterer Zeit, aber doch in einer Literatur, welche mit ihrem Anspruche, allgemein verständlich zu sein, ganz gewiß auf die gewöhnliche Bedeutung des Wortes Rücksicht nimmt, der Name Blutfahne, Blutfähnlein doch wieder vorwiegend, wo nicht ausschließlich auf den Krieg bezogen wird. Zunächst gilt dies von allen in Gebrüder Grimms Wörterbuch²⁾ zusammengestellten Beispielen aus Fronsperger (lebte etwa 1520 bis 1575), Fischart (lebte 1545—1590), Kirchhoff (beiläufig 1525—1603), Soltau (lebte 1745—1827), Thümmel (lebte 1738—1817), welche alle nur für die »Schlachtfahne« aufkommen und für jene dem Schlachtengotte vorweg geopfertem Häuflein Gesellen, die man als verlorene Posten, jetzt gemeinhin als »Kanonenfutter« bezeichnet, die damals aber »Blutfahne« genannt wurden. In einer anderen Bedeutung, zumal in der Berichte über das Lehenszeremoniell der maximilianischen Zeit das Wort bringen, begegnet es in der Literatur nicht. Das legt die Vermutung sehr nahe, daß auch dieses Utensil des Belehungszeremoniells, wie die Lehensfahne überhaupt, aus dem Kriegswesen in die mittelalterlichen Staatseinrichtungen übernommen worden ist. Sei es, daß man die Blutfahne, wie sich im Felde unter ihr diejenigen sammelten, die nichts zu verlieren, vielleicht eher eine Scharte auszuwetzen hatten, nun auch über die Übeltäter flattern ließ in jenem großen Feldzug der Gesellschaft

¹⁾ A. a. O. 63, Anm. 16.

²⁾ II, 181 f.

gegen solche, welche göttliche und menschliche Ordnung durchbrechen, oder sei es, daß durch die Blutfahne im allgemeinen die fürstliche Macht über Leben und Tod so im Krieg wie im Frieden symbolisiert werden sollte. Jedenfalls war der Gebrauch einer und derselben Blutfahne in Sachsen eine Zeitlang im Krieg und im Frieden üblich, wie wir aus der Aufzählung von 1566 ersehen.¹⁾ Vielleicht hängt es dann mit dem nicht ganz sicherstehenden Gebrauch des Wortes zusammen, wenn wir die Blutfahne erst ziemlich spät im Lehenszeremoniell Verwendung finden sehen, was ihr allerdings nur eine kurze Herrlichkeit bereitet hat. Denn die eben erwähnte sächsische Belehnung ist eine der letzten, vielleicht die letzte, die mit Fahnen geschieht. Die spätere Zeit räumte den Fahnenprunk hinweg, vielleicht nicht ohne Einfluß des immer mehr aufkeimenden absolutistischen Staatsgedankens, der die Landesfürsten ihr Vasallentum gar zu gern vergessen und es zuletzt auch beseitigen ließ. Trat der Begriff des Lehens, des Fahnlehens zurück, so konnte der Gebrauch der Fahne davon nicht unberührt bleiben.

§ 126. Es macht nun einen seltsamen Eindruck und scheint auch darauf angelegt zu sein, ernst und nachdenklich zu stimmen, wenn das Blutbanner gelegentlich als »ganz rot«, ganz blutrot, bezeichnet wird. Einesteils soll damit angedeutet werden, wovon wir sofort sprechen wollen, daß auf diesem Banner kein Wappen sichtbar war, andererseits soll vielleicht die Farbe an Blut und Tod gemahnen. Allein ganz sicher steht diese Auffassung nicht. Die rote Farbe hat zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Deutung gefunden und wie sie heute die Farbe der Sozialdemokratie und der Revolution ist, so wurde sie vor Zeiten auch offiziell oder offiziös, wie man will, geradezu als die Farbe aufgefaßt, die den Frieden bedeutet. So spricht die Glosse zum Sachsenspiegel:

»Tom drüdden heft he eine vane di (bedüet dat werlike vorsten deme ryke so gefolghet hebben und gedynet. Hirusme so lyet he [der König] en er leen mit der vane und dat is vanleen genannt. De vane is) vor rot und hindene gel. By deme roden is upgenomen dy ware live, dy he tho godde hebben schall, by deme gelen is upgenomen dy rechverdicheit, dy he under dötliken lüden hebben schall und den dot, den he den bosen anleggen scholl. Wen gele varwe beteckent den dot.«²⁾ Demnach wäre es vielmehr die gelbe

¹⁾ Oben, § 122.

²⁾ Zitiert bei: Seyler, a. a. O. S. 292.

Farbe, mit welcher die höchste Gewalt über Leben und Tod bezeichnet werden sollte, und das Blutbanner mußte vielmehr gelb sein. Oder sollten wir es hier wirklich nur mit einer gelehrten Unterlegung zu tun haben, der in der Praxis des Lehenszeremoniells gar nicht gedacht wurde.

§ 127. Dem mag nun sein wie immer. Gleichwohl kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß es sich bei Reichung der Blutfahne eben um den Blutbann gehandelt habe. Solches ergibt sich unter anderem schon aus dem Umstande, daß bei Nennung dieser Fahne niemals ein bestimmtes Gebiet namhaft gemacht wird, dem die Blutfahne, die ganz rote Fahne besonders zugewiesen wäre. Ja es wird nicht nur über Wappen, die sich darinnen befunden hätten, geschwiegen, sondern sogar ausdrücklich erwähnt, daß darin »gar kein Wappen« gewesen. Es muß mithin die Blutfahne für die Gesamtheit der Territorien geliehen werden, die sonst in den jeweiligen Belehnungen genannt sind. Die Blutfahne symbolisiert also wirklich kein Territorium, sondern ein Befugnis. Mit diesem allgemeinen Charakter hängt aber noch ein anderes Moment zusammen, das uns ganz besonders erkennen läßt, daß es sich bei Erteilung des Blutfähnleins, das ganz rot ist, nicht oder nicht allein um dem Blutbann als solchen, sondern um das Recht der Blutbannleihe gehandelt habe. Denn als ein Regal wird das mit dem Blutbanner Verleihe bezeichnet, d. h. als ein vormaliges Vorrecht der deutschen Krone, das nun zwar schon längst den Fürsten ausgeliefert war und eigentlich als die Krönung ihres Strebens nach Landeshoheit erscheinen muß. War dies gelungen, dann konnte wohl auch im landesherrlichen Wappen das Zeichen der Blutfahne als sogenanntes Regalienfeld Aufnahme finden.¹⁾ Das königliche Recht betraf aber nicht sowohl die Ausübung des Blutbannes, als vielmehr die Verleihung desselben, die sich der König durch lange Zeit erhalten hatte. Dieses Recht war im Laufe des XIII. Jahrhunderts an die Fürsten übergegangen. Das Recht also, nicht bloß den Gerichtsbeamten des Fürstentums das Amtsgebiet mit seinen Erträgnissen zuzuweisen, oder um nach älterer mittelalterlicher Weise zu sprechen, Grafen und Richtern das Gericht zu leihen, d. h. das Amtslehen zu übertragen, sondern auch das Recht, diesen landesfürstlichen Beamten den Bann zu leihen, die Gerichtsgewalt zu übertragen, das Recht der Bannleihe also wird

¹⁾ Vgl.: Bernd, Die drei deutschen Farben (Bonn 1848).

mit den Blutfähnlein den Fürsten des Reiches zuteil. Im nordöstlichen Deutschland besaßen die Fürsten zur Zeit, da der Sachsenpiegel entstand, das Recht der Bannleihe noch nicht, nur der Markgraf dingt im sächsischen Rechtsbereiche schon vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts *bî sîn selves hulden*, d. h. stattet seine Gerichtsorgane selbst mit Blutbann aus. Auch die lothringische Belehnungsurkunde läßt mit keinem Worte erkennen, daß dem Herzog das Recht geliehen wäre, in seinem Herzogsbezirke die Bannleihe vorzunehmen, nur vielleicht für die Grafschaft Remiremont stand ihm dieses Recht zu. Nach den Schwabenspiegel hätten in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Laienfürsten schon das Bannleiherecht besessen. Allein sowohl räumlich wie zeitlich muß sich diese Behauptung Einschränkung gefallen lassen, räumlich, als sie nur für Süddeutschland Geltung hat, zeitlich, als wir noch vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts einen Beleg für königliche Bannleihe an einen bayrischen Richter haben. Aber vielleicht wurde 1156 den Markherzogen von Österreich jenes Recht zuteil, das der Sachsenpiegel schon den Markgrafen zuerkennt. Dann ist möglicherweise für das zweite Banner die Erklärung gefunden.

§ 128. Die Deutung des zweiten, bei Gelegenheit der Erhebung Österreichs zum Herzogtume verwendeten Banners auf den Blutbann, und zwar ganz besonders seine Erklärung als Blutfahne, als Symbol des Rechtes, Blutbann sowohl selbst auszuüben, als selbst weiterzuleihen, würde ganz zu dem passen, was bisher über die eigentümliche Stellung des Markgrafen, ganz besonders der Markgrafen von Österreich gesagt worden ist. Auch Dopsch macht diese Auffassung geltend, und wenn er, gegen Strnadt polemisierend, die Ansicht vertritt, es ginge nicht gut an, mit der einen Fahne dem Herzoge das Territorium, mit der anderen die drei Grafschaften übertragen zu lassen, aus denen das Territorium eben bestand, so bewegt er sich schon stark in einer Bahn, die ihn dem Worte Blutbann hätte näherbringen müssen. Denn tatsächlich war ja das Herzogtum nur ein Obergrafentum¹⁾, ließ ja der König dem Fürsten Grafschaften und würde sonach unter jener Auffassung nicht nur die Territorien zweimal geliehen sein, sondern auch die Grafschaften. Was aber der König den Fürsten bisher nicht zu Lehen überlassen hatte, war der Blutbann. Dieser also könnte jetzt dem Herzoge von Österreich zur Weiterleihe mit einer besonderen

¹⁾ Schröder, Lehrbuch. § 50.

Fahne geliehen, könnte feudalisiert worden sein. Freilich sprechen mancherlei Momente doch wieder gegen diese Auffassung. Selbst die Annahme, daß hinfort das königliche Regal der Bannleihe dem Herzoge von Österreich zustehen solle, oder nach anderer Erklärung auch weiterhin dem Markherzoge zustehen solle, stößt schon auf erhebliche Schwierigkeiten, denen nicht unähnlich, die man bei bloßer Deutung auf Blutbann, nicht auf Blutbannleihe, d. i. Feudalisierung des Blutbannes, nicht entgehen kann. Zwar ist es wieder nicht die übliche Bezugnahme auf die tres comitatus, welche Schwierigkeiten bereitet, da einerseits diese Beziehung nicht sichergestellt ist, andererseits auch, wenn sie feststehen würde, daraus ja nur jene Allgemeinheit folgen würde, die wir auch in den Berichten vom Ende des XV. Jahrhunderts den Blutfahnen, die wappenlos flatterten, innewohnen sehen. Es würde also dann die Blutbannleihe innerhalb jener von altersher zur Ostmark gehörigen und jetzt mit ihr zum Herzogtume erhobenen drei Grafschaften dem Markherzoge zugefallen sein. Daran, d. h. an einer solchen Anwendung einer Annahme würde man nicht Anstoß nehmen können. Wohl aber begegnet man neuen Schwierigkeiten, wenn man, wofür doch der Wortlaut zu sprechen scheint, die beiden vom Kaiser an Heinrich von Österreich übergebenen Fahnen für dieselben hält, welche Heinrich der Löwe aus den sieben bayrischen Fahnen zurückgestellt hat. Dies festgehalten, müßte es ja der Herzog von Bayern gewesen sein, der bisher dem Markgrafen von Österreich nicht etwa nur den Blutbann für Österreich geliehen, sondern auch das Bannleiherecht in diesem Bereiche überlassen hat. Es würde zwar eine solche Auffassung in gewissem Sinne die Tatsache erklären, daß das Bannleiherecht dem Herzog von Bayern in Österreich nicht zustand. Aber dieses würde dem Bayernherzog in der Ostmark nur deshalb nicht zugestanden sein, weil er es eben als Regal an Österreich überlassen hatte und nicht weil er es nie besessen und Bannleihe in Österreich immer den Deutschen Königen zugestanden wäre.

§ 129. Nehmen wir hingegen an, die beiden Fahnen, die Heinrich der Löwe heimgestellt, hätten im kaiserlichen Belehnungsakt an Österreich nicht wieder Verwendung gefunden, oder, wenn ja, doch eine Änderung ihrer Bedeutung erfahren, so wissen wir bereits, daß diese Wandlung keine allzu tiefgreifende sein kann. Sie kann aus einer Änderung in der Bedeutung desselben Objektes

»Österreich und seine Grafschaften« bestehen, und wenn von den beidmaligen zwei Fahnen, deren eine Österreich, einmal als Markgrafschaft, das andere Mal als Herzogtum bedeutet, die andere als »Grafschaftsrecht, Grafenberechtigung« aufgefaßt wird, so kann sie nur im ersten Falle Blutbann, im anderen Blutbannleihrecht bedeutet haben. Wäre also mit dem Herzogtume Blutbannleihrecht an den Oheim des Kaisers gediehen, so hätte vorhin Heinrich der Löwe die Ostmark mit dem Blutbann dem Kaiser aufgesagt. Auch Dopsch würde sich wohl entschließen, zuzugeben, das, was der Welfe dem Kaiser heimsagte, sei die Ostmark mit den (drei) seit alters ihr zugehörigen Grafschaftsrechten gewesen. Allein ist selbst in solcher Abschwächung die Möglichkeit vorhanden, sich dieser Erklärung anzuschließen?

Haben wir es im vorigen Abschnitte als sehr wahrscheinlich erkennen gelernt, daß es denn doch Grafschaften gegeben habe, die von Bayern zu Lehen gingen, und haben wir damit auf die Möglichkeit hingewiesen, daß auch Österreich solche Passivlehen von Bayern im Range von Grafschaften gehabt haben könne, so sind wir doch weit davon entfernt, eine solche bayrische Lehensrührigkeit von Grafschaftsrechten anzunehmen, vollends wenn diese Grafschaftsrechte sich in letzter Linie als Blutbann entpuppen. Das Recht, diesen an Österreich zu leihen, hat der Herzog von Bayern nur dann besessen, wenn er auch Deutscher König war. Dann aber lieh den Bann der Herzog als König, nicht der König als Herzog. Wie anders hätte sonst der König sich überhaupt Einfluß auf die Besetzung des markgräflichen Amtes sichern können, wie anders, als wenn er sich ganz in dem Sinne, wie es Brunner aufgefaßt, die Bannleihe an den Grafen in der Ostmark, der im übrigen bayrischer Lehensmann war, vorbehielt.

Aber zugegeben, daß durch den Akt von 1156 bayrische Blutbannleihe an den Grafen in Österreich in den Händen des Kaisers zur Feudalisierung des Blutbannes geworden, findet das, wozu uns die Fahnen führen wollen, wirklich statt? Hat etwa aus jener königlichen Zeit Bayerns her sich das Recht der Bannleihe an die bayrischen Grafen, auch den Ostmarkgrafen erhalten und erhält anderseits der Ostmarkgraf im Minus wirklich das Recht, den Bann seinen Richtern weiter zu leihen? Wenden wir uns sofort der Beantwortung dieser beiden Fragen zu. Wir gehen diesfalls nicht mehr führerlos durch den Fahnenwald mittelalterlicher Belehnungs-

berichte, sondern verfügen über urkundliche Nachrichten mit Versuchen, Rechtsverhältnisse festzulegen, und über tüchtige Erörterungen. Diese Erörterungen sind bereits soweit gediehen, daß heute die erste von jenen beiden Fragen schon als beantwortet gelten kann. Unbeschadet der bayrischen Botdinge von 987 und vielleicht 1002¹⁾, unbeschadet eines nachweisbaren Abhängigkeitsverhältnisses der Ostmark von Bayern, welches sogar im Belehnungsakte von 1156 als Lehensnexus erscheint, kann doch vor diesem Jahre von bayrischer Bannleihe in Österreich niemals die Rede sein. Aus allem, was diesfalls Berchtold und Brunner zusammengetragen haben, ergibt sich zur Genüge, daß in der Ostmark der Deutsche König oberster Gerichtsherr gewesen ist, der die Gerichtsgewalt dem Markgrafen lieh. Nichts aber deutet darauf hin, daß solche von Bayern ausgegangen sei. Höchstens daß wir in der Zeit, da die Markgrafen auch Herzoge von Bayern waren, nicht klar zu sehen vermögen, ob zwischen der bayrischen und österreichischen Gerichtshoheit ein Unterschied gemacht wird und daß seit der Verschwägerung des Markgrafen Leopold III. mit Heinrich V. (1106) die kaiserliche Einflußnahme auf märkische Angelegenheiten kaum mehr zutage tritt. Nach 1156 gar nicht, das versteht sich von selbst. Fraglich könnte nur erscheinen, ob seit jenem Jahre die Bannleihe in Österreich an den Markherzog übergegangen war, und ob, wenn dies der Fall sein sollte, anzunehmen ist, dies möchte auch bei der Belehnung mit dem Herzogtume Österreich durch Darreichung der einen Fahne zum Ausdrucke gekommen sein. Zumal dieses letztere Verhältnis hat bisher noch keinerlei eingehende Behandlung erfahren.

§ 130. Wohl hat Dopsch auf dem Umwege über die Gelnhäuser Konstitution des XIII. Jahrhunderts und die Kärntner Belehnung, sowie über ein Reimwerk des XIV. Jahrhunderts den Zusammenhang zwischen zwei nahezu gleichzeitigen und jedenfalls der Herkunft nach einigermaßen verwandten Denkmälern des XII. Jahrhunderts, dem Minus und den Gesta Friderici, herzustellen gesucht. Allein, er hat es getan, ohne das mindeste erreicht zu haben. Er hat denn doch das *comitatibus* aus diesen Gesta Friderici imperatoris hinter das *cum omni iure* in jenem Minus nicht hineinzuzaubern vermocht, und ob er das schon vermocht hätte, hat er doch für die Fortdauer des angeblich märkischen Verhältnisses im neuen Herzogtum etwas Beweisendes nicht beigebracht. Und doch

¹⁾ Vgl. oben, §§ 36 und 76 (Jahrbuch. 1904, S. 90 und 167) und unten, § 132.

hat er anderseits eine Stelle völlig außer acht gelassen, die ihn bei richtiger Würdigung, die übrigens nicht erst er anzustellen brauchte, viel rascher zu dem Ziele geführt haben würde, das er anstrebt, zu jenem Nachweise nämlich, wie das Minus auch dafür gesorgt habe, daß dem neuen Herzoge infolge seiner Erhebung auch gegenüber den im Lande begüterten Reichsständen und ihren Organen nichts an der bisher geübten markgräflichen Gerichtsherrlichkeit verloren gehe. Dabei stellen wir uns wieder einmal auf den Standpunkt der herrschenden Auffassung, welche das vom Sachsenspiegel geschilderte märkische Verhältnis, das dergestalt allerdings für die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts belegt ist, als schon vor der Mitte des XII. Jahrhunderts auch in Süddeutschland bestehend annimmt.

Die fragliche Stelle im Minus findet sich ziemlich gegen Ende des Kontextes, ja, wenn man will, am Ende des unstreitig echten Teiles desselben, nämlich vor den von Erben als interpoliert ausgeschiedenen Bestimmungen über die Hoftags- und die Heerfahrtspflicht des neuen Herzogs. Sie lautet: »Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere.« Das ist doch ohne allen Zweifel eine Verfügung, welche die Gerichtsgewalt des neuen Herzogs innerhalb seines Herzogtums hinsichtlich ihres Umfanges sicherzustellen bestimmt ist. Allerdings, wenn Berchtold¹⁾ daraus ein ausschließliches Recht des Markherzogs auf Bannleihe innerhalb seines Herzogtums folgert, so konnte ihm Brunner entgegenhalten, daß »die Worte ‚sine ducis consensu vel permissione‘ nicht auf Erteilung des Bannes bezogen werden können, ohne der ganzen Stelle Gewalt anzutun«²⁾, und selbst Zallinger, so sehr er sich der Auffassung Berchtolds nähert, muß zugeben, daß »seine Aufstellungen zum Teil einer verlässlichen Begründung entbehrten.«³⁾ Das kräftigste Argument, das Brunner diesfalls vorbringen kann, liegt jedenfalls in dem Fehlen des Ausdruckes »bannum« in der angezogenen Stelle. »Wenn sonst die Reichskanzlei den in Frage kommenden Gedanken durch den Ausdruck ‚bannum (de

¹⁾ Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. (München 1862) S. 158 ff.

²⁾ Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Wiener Sitzungsberichte. XLVII, S. 332.

³⁾ Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. X, 228. Vgl. auch: Srbik, Beziehungen zwischen Staat und Kirche. (1904) S. 50.

manu regia) accipere¹ bezeichnete, läßt sich schlechterdings nicht einsehen, warum sie nicht auch im Privilegium minus sagte: nulla . . . persona . . . presumat, nisi bannum de manu ducis acceperit. Unser Satz spricht dagegen von ‚permissio und consensus‘.¹) So Brunner; da aber doch »aliquam iusticiam exercere« zumindest auch auf Handhabung des Königsbannes bezogen werden kann, so läßt sich die Stelle dahin auffassen, daß dem Herzog auf Erteilung des Königsbannes Einfluß zugestanden wurde. Sei es, daß der zu Belehrende ihm nominiert und von ihm akzeptiert sein mußte, ihm also, was auch wörtlich an den Text des Minus anklingt, Einfluß auf die Wahl der Persönlichkeit zustand, sei es, daß ihm sogar das Recht zukam, den Nominierten zu empfehlen, oder endlich daß ihm die erfolgte Bannleihe angezeigt und von ihm gebilligt sein mußte, was mehr auf das iusticiam exercere²) ginge, kurz — das besagen die Worte des Minus nur zu klar — ohne seine Erlaubnis und Zustimmung durfte Gerichtsbarkeit in der einstigen Mark nicht ausgeübt werden. Somit sind nur Berchtolds weitere Folgerungen in die Irre gegangen³), in der Hauptsache hat er Recht: dem Herzog stand Einfluß zu auf die Bannleihe oder auf die Ausübung des geliehenen Bannes. Ob Brunner auch den Umfang dieser Befugnis mit Recht beschränken würde, wie er die Richtigkeit von Berchtolds Behauptung zunächst auf den Blutbann beschränkt, um dann auch diese Annahme als hinfällig zu erweisen, will ich hier nicht untersuchen; jedenfalls besagt das »nulla magna vel parva persona« sehr viel.

§ 131. Wenn Brunner schließlich dahin kommt, die Stelle nur auf die mögliche Errichtung neuer Immunitäten, also auf neue, künftig allenfalls geplante gerichtliche Exemtionen zu

¹) A. a. O. 333.

²) Das Wort exercere begegnet sehr häufig in Wendungen, durch welche Ausübung des Blutbannes bezeichnet wird. Bannum imperii . . . committimus exercendum (1254, Geschichts-Quellen der Provinz Sachsen. II, 27); . . . potestatem iudicandi de crimine et iudicium sanguinis exercendi (1277, MB. 28^b, 409); . . . damus auctoritatem exercendi merum et mixtum imperium, hoc est animadvertandi in facinorosos et mittendi in possessionem ac alia exercendi (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. III, 297); . . . ne aliqua . . . persona . . . iudiciariam potestatem de prediis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exerceat nisi solus Wirzburgensis episcopus (1168, MB., 29^a, 368), sämtlich zitiert von Zallinger, Mitteilungen des Institutes. III, 562f. und X, 243, Anm. 1. Besonders wichtig scheint das Vorkommen des betreffenden Wortes in der zeitlich und sachlich so nahestehenden Würzburger Urkunde von 1168.

³) Wörtliche Übersetzung muß ihm auch Brunner zugestehen. A. a. O. 333.

beziehen, so weicht auch er vom Sinne der Stelle ab und unterliegt gegenüber »Berchtolds Auslegung« der von ihm selbst berufenen »Gefahr . . ., keine bessere an deren Stelle setzen zu können.«¹⁾ Einmal ist schon die Einschränkung, daß sich die Worte des Minus nur auf künftige, neu zu errichtende Immunitäten beziehen könnten, ausgeschlossen. Kein »deinceps«, kein »exinde«, kurz kein Wort in jener Stelle ermächtigt zu solcher Annahme. Strenge genommen müßte sonach auch in den bereits bestehende Immunitäten Ausübung der *iusticia* durch den Immunitätsherrn und seine Organe seit dem Minus an den herzoglichen, sagen wir noch nicht: landesherrlichen, Konsens geknüpft worden sein. Das erleidet gar keinen Anstand, solange man »*iusticia*« vornehmlich auf »*alta iusticia*« deutet²⁾, als »hohe Gerichtsbarkeit« auffaßt. Da aber doch anderseits gerade seit 1156 in den Beurkundungen über gerichtliche Exemtionen innerhalb des Markherzogtums der Ausdruck *iusticia* nicht nur im Sinne von »*iudicium*« oder »*iurisdictio*«, sondern auch in dem von Gerechtsamen und nutzbaren Rechten vorkommt³⁾, so zeigt sich auch in dieser Hinsicht die unmittelbare Wirkung des Justizparagraphen im Minus ganz deutlich. Zumal was die Kaiserurkunde von 1189 hinsichtlich des Freisingergutes sagt, ist höchst lehrreich. Leopold V. und sein Sohn Friedrich hatten dem Kaiser Heinrich VI. aufgegeben, »*omnem . . . iusticiam, quam per do-*

¹⁾ A. a. O. S. 335; auch Srbik, a. a. O., geht einen Schritt weiter.

²⁾ Ducange, IV, 472f.

³⁾ Abgesehen von den vielleicht nicht nach Österreich und noch in die bayrische Zeit Heinrichs II. gehörigen Fall mit Tegernsee, der sich auf *iusticiam . . . ex iure advocatie . . .* bezieht (Meiller, 39, 37), kommt seit 1163 eine ganze Reihe einschlägiger Urkunden in Betracht. So erläßt Heinrich 1164 der Propstei Neustift bei Freising »*quasdam iusticias in predis suis in ducatu nostro et in marchia nostra sitis*« (a. a. O. 46, 63), 1172 schenkt er dem Kloster St. Emeran zu Regensburg »*iusticiam . . . quam iure beneficiali Wernherus de Winchelsazze . . . visus est habere*« (a. a. O. 51, 83). Sein Sohn Leopold V. gibt 1179 nach Klosterneuburg »*omnem sui iuris iustitiam, seculare videlicet et forense iudicium in tribus villis etc.*« (ebenda 58, 12); er befreit 1181 das Schottenkloster zu Wien, obwohl demselben zusteht, »*varias ac diversas iusticias in terra nostra iure requirere*« . . . dennoch »*ab omni iure . . . tam a placito provinciali, quod vulgo lantheidinch dicitur, quam a pabulo, quod marscalco nostro solvitur, videlicet marchvuter*« (59, 15). Und dessen Sohn wieder, Friedrich I. »bestätigt« dem Kloster Klein-Mariazell »*ut scilicet pro omni iusticia principis terre recipiantur annuatim a monasterio duodecim solidi, excepto raptu, quem iudex principis corrigat, et fure, qui, si in locis monasterio subiectis deprehensus fuerit, cingulotenus iudici principis terre reddatur*« (a. a. O. 79, 12).

minicalia Frisingensis episcopii quondam ab imperio possederant in Austria id est marhrecht et lantgeriht et bur(ch)werch que specialiter ad usus ipsorum respiciebant tam in officio Enzinstorf et Alarn quam etiam in Holenburch et Ebërsdorf.«¹⁾ Mit der Konzession quondam ab imperio ist unzweifelhaft auf die durch das Minus verliehene Gerichtshoheit des Herzogs von Österreich auch über das Freisinger Gut in seinem Herzogtum angespielt. Über die Bedeutung der kaiserlichen Intervention in diesem und in einem späteren Falle hat Brunner erschöpfend gehandelt und auch hier »die Hervorhebung des consensus und der bona voluntas in bezug auf die Gerichtsbarkeit« als charakteristisch hervorgehoben; »sie erinnert lebhaft an den consensus und die permissio des Minus«.²⁾

§ 132. Im übrigen dürfte die Einschränkung, die Brunner der Wirksamkeit des Minus widerfahren lassen will, hinsichtlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit ziemlich belanglos sein, daß nämlich die zitierten Worte des Minus nicht auf die »vor 1156 verliehenen Immunitäten« zu erstrecken sei, »wogegen nichts im Wege stehe, die Stelle auf die Entstehung neuer, auf die Ausdehnung bestehender Immunitäten zu beziehen, durch welche die öffentliche Gerichtsbarkeit des Herzogs verkürzt worden wäre.«³⁾ Wenigstens für geistlichen Besitz ist derlei vor 1156 kaum nachweisbar. Die von der Freiheit der Passauischen Holdhaft in Österreich handelnde Urkunde Kaiser Ottos III. vor 985, auf die sich Brunner an erster Stelle beruft, geht, wie wir oben⁴⁾ gesehen haben, gerade hinsichtlich der Beseitigung jener Pflicht, das Grafending zu suchen, wofür die ungewöhnliche Wendung »ad comitatum ire« gebraucht wird, auf eine der sogenannten pilgrimschen Fälschungen zurück. Die um dieselbe Zeit (987) entstandene »Bestimmung der Rechte und Freiheiten, die dem Bistum Passau hinsichtlich seiner Besitzungen in der Ostmark dem Markgrafen gegenüber zustehen⁵⁾, ist zwar nicht, wie Brunner glaubte, eine Fälschung⁶⁾, aber geht doch eben wieder auf Pilgrim zurück; übrigens hütete man sich damals, von der Gerichtsgewalt des Markgrafen auch nur zu

¹⁾ Fontes rerum austriacarum², XXXI, 121, und: Meiller, a. a. O. 66, Nr. 43. Vgl.: Srbik, a. a. O. 49. Anm. 1 ff.

²⁾ A. a. O. 345 bis 348, besonders 347.

³⁾ A. a. O. 335.

⁴⁾ § 35.

⁵⁾ Urkundenbuch für Niederösterreich. I, 3, Nr. 2.

⁶⁾ A. a. O. 341.

sprechen, geschweige denn sie zu bekämpfen. In den übrigen, erst aus dem XII. Jahrhundert stammenden Urkunden, die geistlichen Besitzern in Österreich irgendwelche Freiheiten erteilen, ist es nach Brunners eigenem Urteile »sehr zweifelhaft, ob hier gerichtliche Rechte mit inbegriffen seien«. ¹⁾ Dann aber muß es überhaupt fraglich erscheinen, ob sich gerade aus jener Stelle das Privilegium minus für den Herzog, unmittelbar das Recht auf Erteilung von Immunität ableiten läßt. Denn streng genommen und nach dem Wortlaute verblieb ihm auch dann noch, so bei alten wie bei neuen Immunitäten das Recht, für die Bannleihe an Immunitätsorgane das Exequatur zu erteilen, selbstverständlich auch in den von ihm selbst allenfalls geschaffenen Immunitäten. Diese aber ergab sich wohl vielmehr aus der fortschreitenden Entwicklung der Landeshoheit. Und tatsächlich kann Brunner zwischen den vor 1156 und den nach diesem Jahre erteilten gerichtlichen Exekutionen auf märkischem Boden nicht die scharfe Grenze ziehen ²⁾, die seine Auffassung des Exequaturparagraphen, wie ich ihn nennen möchte, vollauf rechtfertigen würde. Damit ist jedoch ein Moment berührt worden, das uns nötigt, zu der Titelfrage von Brunners hier angegebener grundlegender Arbeit einigermaßen Stellung zu nehmen.

§ 133. Diese Frage geht vor allem dahin, ob es einen Vorteil für das neue Herzogtum bedeutete, seinen Fürsten gerichtliches Exemptionsrecht zu erteilen. Eine ähnliche, im Wesen eigentlich dieselbe Frage ist nun auch vor nicht gar zu langer Zeit hinsichtlich jener zwei anderen Bestimmungen aufgeworfen worden, die unmittelbar auf die Verfügung folgen, die jetzt den Gegenstand unserer Erörterung bildet, und den ich nach meiner Auffassung soeben den Exequaturparagraphen genannt habe. Erben war es, der rundweg erklärt hat, die Beschränkung der Hoffahrt- und Heerfahrtpflicht, wie sie in der bekannten Bestimmung des Minus enthalten seien, habe vielmehr den Charakter einer Beeinträchtigung, als den eines Vorrechtes, eines Privilegiums, und hat dann mit Zuhilfenahme einiger Argumente der formellen Urkundenkritik geglaubt, diese Worte zu Fall bringen, als spätere in die Zeit Friedrich II. des letzten Babenbergers gehörige Interpolation darstellen zu können. Da könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch der unmittelbar vorangehende Paragraph mit als Interpolation

¹⁾ A. a. O. 344.

²⁾ A. a. O. S. 340ff. und 345ff.

bezeichnet werden müßte, wenn er wirklich nichts anderes als gerichtliches Exemptionsrecht, d. h. das Recht des Herzogs bedeutete, von ihrer Gerichtsbarkeit zu befreien. Ja noch viel mehr müßte unsere Stelle Bedenken erregen. Denn mit Bezug auf den Hoftags- und Heerfahrtsparagraphen konnte die Kritik¹⁾ betonen, daß ja endlich die dort ausgesprochenen Grundsätze nur eine Erleichterung für den Ostmarkherzog bedeuteten, von der er nicht Gebrauch machen mußte, die ihm also keine Beschränkung auferlegte. Sie bedeutete also wirklich einen Gewinn für den Erwerber des Minus und seine Nachfolger. Einen Gewinn bedeutete es nun freilich auch, wenn der Herzog mit der uns interessierenden Bestimmung das Recht erwarb, gefragt werden zu müssen, wenn der Deutsche König irgend eine Immunität im Ostlande errichten wollte. Wohl einen bescheidenen Gewinn, aber immerhin einen Anfang, aus dem sich zuletzt völliger Ausfluß königlicher Exemption auf märkischem Boden entwickeln konnte. Aber das Recht anzustreben, solche Exemptionen selbst vornehmen zu dürfen, lag so wenig im Interesse der Markherzoge, entspricht dem späteren Gange der Entwicklung, der vielmehr auf Beseitigung aller Exemption gerichtet ist, in keiner Weise.²⁾ Brunner selbst erblickt in ihr Verkürzung der Gerichtsbarkeit des Herzogs.³⁾ Und daß sich die Markherzoge hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit solche Verkürzungen angetan hätten, läßt sich gar nicht nachweisen. Die Überlassung des »*seculare . . . et forense iudicium*« in Pirawarth, Diemtal und Harras von 1179⁴⁾ bezieht sich nicht auf Blutfälle⁵⁾ und die Gewährung an Klein-Mariazell um etwa 1197 nimmt Blutfälle ausdrücklich aus.⁶⁾ Zu geistlichen Immunitäten, wie in dem übrigen Teile des Reiches konnte es in Österreich gar nicht kommen. Die Erteilung derselben durch den Herzog selbst müßte wundernehmen und die Frage anregen, was für Gewinn denn dieser von der vielumstrittenen Klausel des Minus hatte, wenn er sich nun selbst der daraus erwachsenden Vorteile berauben konnte und beraubte. Denn das bloße Recht selbst vornehmen zu dürfen, was ihm früher nur der Kaiser

¹⁾ Die Entgegnungen, die Erben erfahren hat, stelle ich § 136 zusammen.

²⁾ Srbik, a. a. O. S. 54 ff.

³⁾ A. a. O. S. 335.

⁴⁾ Vgl. oben, § 131, Anm. 3.

⁵⁾ Vgl.: Winter, Weistümer. II, 66 ff., besonders 68.

⁶⁾ Oben, § 131, derselben Anmerkung Schluß.

antun durfte und doch nur in sehr beschränktem Maße vorgenommen hat, also das Vorrecht auf gerichtsherrliches Selbstbeschränkung wird man nicht als erwünschtes Privilegium auffassen. Gewiß mußte der Herzog von dem Exemptionsrechte keinen Gebrauch machen, aber er bedurfte sein überhaupt nicht, während die Zugeständnisse des folgenden Satzes, Hoffahrt und Heerfahrt betreffend, ihm eine Erleichterung gewährten, die ihm willkommen sein konnte.

Ganz anders, wenn diese Erteilung zwar eine Rechtswohlthat für den Beteiligten, zumal ein Aufhören von Geldeintreibungen, Roboten und anderen Extroquierungen bei seinen Untertanen und Hintersassen und durch landesherrliche Richter bedeutete, nicht aber Aufhören des herzoglichen Einflusses auf die Gerichtsverwaltung, wenn also der Markherzog immer wieder bei Besetzung eines Richterpostens, ja vielleicht sogar bei Ausübung einzelner wichtiger Funktionen um seine Zustimmung angegangen werden mußte und so vielleicht sogar in die Lage kam, Kirchenvögte und Immunitätsrichter aus seinen Leuten oder doch aus durchaus verlässlichen Kreisen gewählt zu sehen. Dann konnte er von seiner Gerichtsgewalt existieren, soviel er wollte; in den meisten Fällen bedeutete das ja nur eine Kapitalisierung nutzbarer Rechte oder Umwandlung einer schwer einzutreibenden und unsicheren Giebigkeit in eine feste Rente. Aber des Einflusses auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit ging er darum nicht verlustig.

§ 134. Von ganz besonderer Wichtigkeit für die herzogliche Gewalt im Lande mußte jedoch das Recht der Zustimmung zur Ausübung richterlicher Funktionen den weltlichen Immunitäten gegenüber werden. Denn da war durch die Erblichkeit der Lehen die Gefahr immer gegeben, daß schließlich auch das bescheidenste Recht auf oberrichterliche Einflußnahme aufhörte. Während den Kirchenfürsten gegenüber der Laie in Réchtssachen immer die Vorhand hatte, so mußte die Möglichkeit, irgend einen nicht genehmen Erben eines größeren oder kleineren Immunitätsgebietes an der Ausübung des Gerichtsbannes und mithin auch am Bezuge der nutzbaren Rechte zu verhindern, überaus wertvoll werden. Durch sie, als im erblichen Besitze stehend, konnte allerdings eine nachhaltige Schwächung der landesherrlichen Macht und eine dauernde Entfremdung ansehnlicher Territorien vom Herzogtume herbeigeführt werden. Und solche weltliche Immunitäten hat es gegeben. Das einzige Beispiel für gerichtliche Exemption, das Brunner für die Zeit

vor 1142 beibringen kann¹⁾, betrifft weltlichen Besitz und beweist, genauer zugesehen, noch weit mehr, als Brunner beweisen will. Das nunmehr von Kaiser Konrad III. unter anderem mit »Gerichtbarkeit, Bann, Stock und Galgen« ausgestattete Gut Petronell an der Donau war Afterlehen Hugos von Kranichberg und gehörte in den großen Besitz zwischen Donau, Fischea und Leitha, den die Markgrafen von Vohburg vom Reiche zu Lehen hatten. Selbstverständlich waren auch sie exempt von der markgräflichen Gerichtsgewalt, sonst würde der Kaiser nicht auch dem bisher vohburgischen Lehen Petronell diese Befreiung erteilt haben, ohne welche es entweder unter vohburgischer Gerichtsgewalt fortbestanden hätte, oder unter die markgräfliche zurückgekehrt wäre. Und das gleiche, d. h. die gleiche Freiheit von der Gerichtsgewalt des obersten Reichsbeamten in der Mark gilt jedenfalls auch von dem Besitze der Grafen und Reichsfreien, den wir über ganz Österreich ausgebreitet sehen. Ob sie durch das Minus Einschränkung erfahren habe, müßte nach Brunner bezweifelt werden. Dem strengen Wortlaute der Stelle »nulla magna vel parva persona« gemäß könnte wohl etwas derart angenommen werden. Vielleicht waren diese Herren hinfort gehalten, das Gericht vom Herzoge zu Lehen zu nehmen, was freilich das Ende ihrer Ebenbürtigkeit mit jenen deutschen Geschlechtern bedeutet haben würde, aus denen die Grafen von Raabs und Perneck, von Peilstein und Riedenburg, von Peugen und Hardeck hervorgegangen waren. Doch, wie dem immer sei, viel scheint eine solche Einschränkung nicht bedeutet zu haben. In den Stand herzoglicher Beamten sind jene Geschlechter, deren Verwandtschaft mit dem Herzogsgeschlechte vielfach bezeugt ist, durch das Minus jedenfalls nicht herabgedrückt worden. Wenigstens wird man es nicht dahin deuten dürfen, wenn unter einem der beiden letzten babenbergischen Leopolde in einer Streitigkeit zwischen der Propstei Neustift bei Freising und Hermann von Hohenau verhandelt wird »coram domino Ekkeberto de Pernekke, cui nos vice nostra — wie der Herzog sagt — causam et negotium ipsorum iniunximus«. ²⁾ Zwar erscheint darin ein Sprosse aus einem Seitenzweige der Grafen von Raabs, mithin ein Ebenbürtiger des Landesherrn als Beauftragter des

¹⁾ A. a. O. 342.

²⁾ Meiller, Babenberger-Regesten, 75 und 70 zu 1194, während der Druck in MB., IX, 569 ex 7 ex orig. das Stück zu 1190 setzt; dagegen: Meiller, a. a. O. 243, Anm. 288, wo diese Einreihung als willkürlich bezeichnet wird.

Herzogs, aber doch nicht als Beamter desselben. Im übrigen aber und in ihren angestammten Herrschaften und Grafschaften werden sich die Grafen von Peilstein und die von Schalla und Burghausen und wie sie alle heißen mögen, weder als Beauftragte des Herzogs, noch weniger aber als seine Beamten gefühlt haben. Immerhin konnte das ihnen jedenfalls innerhalb ihres Besitzes zustehende *iusticiam exercere* durch das *Minus* an Zustimmung des Herzogs geknüpft worden sein. Das muß sogar angenommen werden, wenn man nicht die betreffende Bestimmung des *Minus* als ein ganz schwächtiges Zugeständnis auffassen will, als ein Recht gegenüber geistlichen Immunitäten, in das sich der kleinste Landesherr auch auf praktischem Wege setzen konnte. Allein im Hinblick auf den weiteren Entwicklungsgang der österreichischen Geschichte scheint es nicht an Andeutungen zu fehlen, daß selbst von seiten der weltlichen Immunitäten jener *consensus*, jene *permissio aliquam iusticiam exercendi* erforderlich war.

§ 135. Der Auffassung wird wohl von vornherein stattgegeben werden, daß der Exequaturparagraph erbgesessenen Geschlechtern mit reichem, gefreiten Grundbesitz, selbst wenn er ganz regelmäßig gehandhabt wurde, kaum als drückende Maßregel fühlbar werden mochte. Eben darum aber dürfte er einer auf der Bahn der Zentralisation rüstig fortschreitenden obersten Instanz im Lande bald nicht mehr genügt haben. Sie konnte sich kein Hehl daraus machen, daß belehnte Richter auf herzoglichen Territorien in einem ganz anderen Abhängigkeitsverhältnisse zur Zentralgewalt standen als jene Immunitätsherren. So sehen wir schon die Babenberger jede Gelegenheit ergreifen, um das Eigen etwa verwandter Dynastenhäuser einzuziehen, oder sonst ledig werdendes Gut aufzukaufen oder sich testamentarisch vermachen zu lassen. Das sogenannte Landbuch von Österreich und Steier¹⁾ gibt reichlich Auskunft über solche Vorgänge, wenn auch nicht immer in ganz einwandfreier Auffassung und Darstellung. Allein das engere Landbuch gibt auch zweimal Kunde von Vorgängen, wo Einziehung solchen Gutes von gewaltsamen Maßregeln begleitet war. Das eine Mal, wird erzählt, daß ein solcher junger Immunitätsherr, der Graf Eckbert von Perneck, vielleicht als er eben daran war, sein väterliches Erbe anzutreten, desselben verlustig ging. Warum? »Der war des nicht wert daz er daz æigen hiet«, und warum das? »Der was ein narre

¹⁾ MG. DCh. III, 687 ff.

und ein tore und ist noch hiute.« So berichtet der gleichzeitige Verfasser des Landbuches.¹⁾ Gegen Schluß des auf Österreich bezüglichen Abschnittes aber erzählt er eine merkwürdige Geschichte, die wir ihn am besten mit allen Einzelheiten wiedergeben lassen.

»Der vogt von Perge het vil æigens unt viel liut in dem land. Do het der herzoge Liupolt, mins herren ên, einen richter ze Niuenburch unt uf dem Marchvelde, der hiez Sintram, der tet des vogts liuten so leit, daz ern ze iungest erslûch ze Niwenburch. Der must daz lant nach grozzem ungemache rumen. Doch ze iungest gewan er hulde unt gab dem herzogen Liupolt ouf allez sin æigen unt nam ez wider ze lehen von im unt dinget ez wider nach sinem tode dem herzoge. Der starp ouch an erben. Zu dem æigen gehornt disiu hus: Perge, Albrechtsperge, Chuleup vnt ander æigen vnt liut vnde gut.«²⁾

Unter den hier aufgezählten Gütern befinden sich diejenigen nicht, um derentwillen es zum Streite gekommen sein dürfte. Keines von ihnen liegt im Bannkreise des Landrichters von Neustadt. Wohl aber liegt Gut der Herren von Machland nahe der Grenze gegen Mähren zu Laa und Staatz, damals wohl noch innerhalb des großen Hundertschaftsbezirkes von Neuburg. Es ist ganz klar, daß Landrichter Sintram, der keineswegs eine fabelhafte Persönlichkeit ist, von dem wir auch sonst hören — insbesondere hören wir von seinem gewaltsamen Tode³⁾ — in die machländische Immunität eingegriffen hatte, denn es handelt sich in unserem Falle um passauisches Lehen, ein Gebiet, das auch im Passauer Lutz zu suchen ist.⁴⁾ Das früher hinsichtlich des Pfarrzehents zu Staatz, Fallbach und Gogitsch bestandene Afterlehensverhältnis, welches den Markgrafen zwischen Passau und die Machländer schob, hatte 1147 aufgehört.⁵⁾ Es ist klar, daß jetzt der Herzog nur deshalb mit Albrecht von Perg in Konflikt geriet, weil er in weitester Handhabung seiner Justizgewalt von den Leuten des Vogtes Giebigkeiten durch den Landrichter hatte eintreiben lassen. Ob der Vogt dem Herzoge wirkliches oder vermeintliches Recht entgegenzuhalten

1) Ebenda. 718, § 16, A. 10; dazu Anm. 4—6.

2) A. a. O. 721, § 25 (A. 19).

3) A. a. O. Anm. 11. Allerdings scheint er im Nibelungenliede verherrlicht zu sein. Vgl. Feuilleton der Wiener Zeitung. 1905, Nr. 161.

4) A. a. O. 716, § 10 (A. 4).

5) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 229, 233.

hatte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls muß er sich gegen ein Hoheitsrecht des Reichsbeamten aufgelehnt haben, wenn es dahin kommen konnte, daß er in Acht geriet und »das lant nach grozzem ungemach rumen muß«.¹⁾ Nur durch Aufsandung seines Eigens an den Herzog konnte er Hulde gewinnen, ward also seinerzeit durch Recht und Urteil aus dem Lande gewiesen²⁾ und war in seinem nunmehrigen Abhängigkeitsverhältnisse jedenfalls auch in gerichtlicher Hinsicht vom Landesherrn abhängig, der schließlich sogar das Gut auferbte und nun ohne Widerspruch der landesherrlichen Judikatur unterstellen konnte. Um dasselbe hinsichtlich des dem Herzoge verwandten jungen Grafen von Perneck und seines Besitzes zu erreichen, mußte dessen Unmündigkeit vorgeschützt werden, die nach anderweitiger Nachricht jedenfalls nicht auf Blödsinn beruhte.³⁾ Aber diese oder selbst allzugroße Jugend konnte ganz gut als Vorwand dienen, mit dem Justizkonsens zurückzuhalten. Es kann aber auch hier gleich unmittelbar der altgermanische Grundsatz, wonach Idioten »weder lēn noch erve« überkommen durften, d. h. weder Lehen noch Eigen erben konnten⁴⁾, zur Anwendung gekommen sein; jedenfalls machte auch diesmal die märkische Landeshoheit einen mächtigen Schritt nach vorwärts, und zwar zunächst auf dem Felde des wachsenden Besitzes und der steigenden Gerichtshoheit.

§ 136. Es ist nun an sich nicht sehr glaublich, daß ein solches Recht der Zustimmung zur königlichen Bannleihe an eine magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine um die Mitte des XII. Jahrhunderts schon durch ein vexillum lehenssymbolischen Ausdruck gefunden haben sollte. In einem früheren Stadium dieser Untersuchung haben wir als fraglich bezeichnen müssen, ob das vexillum des Herzogs von Bayern, das Gerhoh von Reichenberg im bayrischen Sendgerichte neben dem Kreuze flattern sieht, etwas anderes als die gewöhnliche Herzogsfahne sein soll. Und doch wird dort ausdrücklich gesagt, es sei »ducis videlicet ad vindictam male-

¹⁾ Vgl.: J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 2, 733; das Land räumen mußte der Geächtete nicht immer; der landräumige Verbrecher heißt rumelant.

²⁾ Schmeller, Bayrisches Wörterbuch. 1901, I.

³⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XII (1878) 193, XXI (1897) 266.

⁴⁾ Sachsenspiegel. I, 4. Zacher in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. XXII, 55 ff.

factorum a rege missi signum«, das Abzeichen des vom Könige zur Bestrafung der Übeltäter gesandten Herzogs. Diesem Abzeichen könnte man allenfalls einen Platz anweisen in der Siebenzahl der bayrischen Fahnen neben der eigentlichen Herzogsfahne, nicht aber dem Ansatz zum Blutbannleiherecht, das uns im Minus begegnet. Zwar hat Berchtold die nahe Verwandtschaft nachgewiesen, die dem rechtsgeschichtlichen Inhalt des Minus mit dem nur um zwölf Jahre jüngeren Privilegium desselben Kaisers Friedrich I. für Würzburg innewohnt¹⁾. Es hat sowohl Brunner das ausdrücklich anerkannt²⁾, als Ficker schon vordem in Betracht gezogen³⁾, daß beide »offenbar im wesentlichen dasselbe sagen« und hat endlich Zallinger verschiedene Bedenken weggeräumt, die Brunnern noch verhindern konnten, sich Bertholds Anschauung zu nähern »mit dem Hinweise auf den direkten Widerspruch, in welchem sie zur Lehre der drei Rechtsbücher steht«. ⁴⁾ Allein dieser Hinweis war doch so vollauf gerechtfertigt, als es die Berchtoldsche Untersuchung an einem stichhältigen Beweise für die frühe Durchbrechung der im Sachsen- spiegel, im Deutschen- und Schwabenspiegel aufgestellten Grundsätze und andererseits ihre Nichtanwendbarkeit auf ältere Verhältnisse hat fehlen lassen. Dafür scheint nun Zallinger in beiden Hinsichten aufgekommen zu sein. Gleichwohl scheint er mir trotz der Zustimmung, auf die er sich beruft, auch hinsichtlich der Übereinstimmung des österreichischen Minus und des Würzburger Privilegs etwas zu viel zu sagen. Oder darf irgend etwas in unserer ältesten staatsrechtlichen Urkunde von 1156 jenen neuen Worten an die Seite gesetzt werden, welche die Urkunde von 1168 am Schlusse der entscheidenden Formel gebraucht? »Damus et concedimus . . . plenam potestatem faciendi iustitiam . . . de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis, statuentes . . . ne aliqua ecclesiastica secularisve persona . . . per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et comitias infra terminos episcopatus vel ductaus sitas iudiciariam potestatem de predis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exerceat, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel cui ipse commiserit?«

1) MB. 29^a, 386. Stumpf, 4095.

2) A. a. O. S. 334 (Sonderabdruck 20).

3) Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. XXIII, 513.

4) Zallinger in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. X, 243, Anm. 1, und S. 224 ff, ferner ebenda. III, 539 ff.

Freilich kommt es hiebei nicht auf jene Ausdrücke an, durch welche dem Bischof von Würzburg Blutbann verliehen wird, der den Markgrafen von Österreich als Laienfürsten unzweifelhaft zustand, ihm gar nicht erst im Minus verliehen zu werden, folglich auch keine Erwähnung zu finden brauchte, während in der an einen Bischof gerichteten Urkunde bald nach Mitte des XII. Jahrhunderts allerdings davon eingehend gehandelt werden mußte. Aber auch darin, um was es sich handelt, um die Stellung dort des Markherzogs, hier des Bischofherzogs zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch andere, ist doch ein merkbarer Unterschied nachzuweisen. Nach der Würzburger Urkunde darf überhaupt niemand anderer Blutbann ausüben als der Bischof oder der, dem er überträgt. Die österreichische Urkunde besagt das nicht. Die Übertragung des Blutbannes mag noch immer von anderer Seite herkommen, nur daß sie nicht sine ducis consensu vel permissione erfolgen darf. Davon, daß er Blutbann überträgt, ist noch nicht die Rede. Nur eines muß man als übereinstimmend anerkennen. In weitester Ausnützung ihres Privilegs konnten nämlich der Herzog von Österreich wie der Bischof von Würzburg die einzigen werden, die den Blutbann ausübten, dann nämlich, wenn sie in keinem Falle jene Zustimmung und Erlaubnis zur Ausübung der aliqua iustitia erteilten. Aber schon hinsichtlich derer, denen der Markherzog Gerichte lieh, kann es sich anders als im Würzburgischen verhalten haben. Jener mußte sie nach wie vor zum König um den Bann schicken, der Bischof von Würzburg vielleicht auch, wenn man commiserit nur auf Gerichtsleihe beziehen will. Ganz gewiß aber gehen die beiden Machtvollkommenheiten, wie schon gesagt, hinsichtlich der Ausübung des Gerichtes und Bannes durch dritte aus. In dieser Hinsicht gibt es im Würzburgischen gar keinen Richter, der nicht vom Bischof-Herzog allein abhing, nicht sein Beauftragter wäre, während das wohl von keinem jener Grafengeschlechter angenommen werden kann, die wir in Österreich neben dem Landesherrn mächtig sehen. Es ist also klar, daß die Würzburger Urkunde schon einen weiteren Schritt zur Ausbildung der Gerichtshoheit darstellt, weiter als den, der im Minus für Österreich geschah. Und dieser Schritt konnte wohl nicht getan werden, da der Einfluß des Kaisers auf Besetzung des Würzburger Bischofs- und Herzogstuhles immerhin kein geringer war, während gerade im Minus sich das Reichshaupt des Einflusses voraussichtlich auf lange begeben hatte. So war es möglich, im

würzburgischen Herzogtum jede der bischöflich-herzoglichen konkurrierende Gerichtsgewalt anzuschließen; in Österreich dagegen empfahl es sich noch immer, eine solche möglich zu machen, um kaiserlich und — das mochte der andere Kontrahent erwägen — herzoglich bayrisch gesinnte Geschlechter und Kirchenfürsten dort am Einfluß zu erhalten.

§ 137. Eine eigene Fahne also verlohnte das bischen Blutbannleihe noch nicht, das dem Markherzog von Österreich durch das Minus verliehen wurde. Was aber hat dann die zweite Fahne im Lehenszeremoniell von 1156 zu bedeuten wenn nicht Blutbannleihe? Oder wollen wir etwa ganz von der bisher festgehaltenen Fragestellung abgehen und vielmehr forschen: Was bedeuteten überhaupt jene beiden Fahnen? Wir wissen ja nur, daß Otto die Mark Österreich mit den seit jeher dazugehörigen Marken mittels zweier Fahnen von Heinrich dem Löwen an den Kaiser zurückgestellt werden läßt und daß er weiter das Herzogtum Österreich mit vorgemeldeten Grafschaften, deren drei gewesen sein sollen, vom Kaiser dem neuen Herzog von Österreich wieder mittels zweier Fahnen übertragen werden läßt. Was jedes von den beiden Bannern einzeln bedeutet habe, sagt Otto nicht, wenigstens an dieser Stelle nicht. Er hebt nicht hervor, daß mit dem einen Banner die Ostmark, beziehungsweise das Herzogtum Österreich heimgesagt, beziehungsweise verliehen worden sei, und noch weniger meldet er, daß durch die andere Fahne die tres comitatus symbolisiert seien. Darauf wurde schon bei früherer Gelegenheit hingewiesen. Auch ist der Möglichkeit gedacht worden, daß allenfalls das eine Banner der Herrschaft, das andere der Hoffahrt dienen sollte.¹⁾ Dadurch erhielt übrigens die von Erben als interpoliert erklärte Stelle des Minus eine neue Stütze. Damit soll jedoch gar nicht in den Kampf der Meinungen eingetreten sein, der sich bisher in lebhafter Weise um die Aufstellung Erbens gedreht hat. Von allem Anfang verharrete die Kritik in ziemlich ablehnender Haltung, die schon bei Breslau hervortritt²⁾ und die, anknüpfend an dessen kurze Be-

¹⁾ Oben, § 114 und § 118.

²⁾ Neues Archiv. XXVIII, 552, § 264. Bei aller Anerkennung für den großen Gewinn, welche Erbens Arbeit der Diplomatik des XII. Jahrhunderts bringt, sieht eben Breslau sich genötigt, den Ausführungen Erbens eine Stütze zu entziehen, die Erben (S. 70) den Untersuchungen Breslaus (Dipl. Henr. II, 500) entnommen hat. Beschränkung der Besuchspflicht der Hoftage glaubt Breslau auf eine im XII. Jahrhundert bereits »übliche Praxis« zurückführen zu können

merkung wegen des Wormser Judenbriefes, von Simonsfeld¹⁾ geteilt wird, der Erben schon etwas mehr zu Leibe rückt. Auch Turba

¹⁾ Deutsche Literaturzeitung. 1904, S. 990 ff. Nachdem auch Simonsfeld der »überaus sorgfältigen, minutiösen Untersuchung«, die Erben über »die Entstehung des Privilegiums in der kaiserlichen Kanzlei« geführt hat, alle Gerechtigkeit und dem »ungemein wertvollen Beitrag zum Urkundenwesen Friedrichs I.« volle Anerkennung hat widerfahren lassen, nicht ohne auf weitgehenden Einfluß des Codex Udalrici auch auf die Behandlung staatsrechtlicher Fragen hinzuweisen, so bemerkt er doch gleich zu Eingang in den negierenden Teil der Erbenschen Untersuchung, daß die Erben so anstößige objektive Form der beanstandeten Stelle des Minus sich in demselben Diplom noch wiederholt findet, ohne bei Erben Bedenken wachgerufen zu haben. Noch viel durchschlagender aber sind die Argumente, die Simonsfeld gegen die von Erben selbst für unerläßlich erachtete »sachliche Prüfung der objektiven Stelle« führt, wobei Simonsfeld an Breslau anknüpft und zu dem Schlusse kommt, daß es sich eben, wie bei Böhmen, für welches Erben außerordentliche Verhältnisse zugestanden hat, »hier 1156 bei dem neuen Herzogtum Österreich erst recht um einen sehr exzeptionellen Fall handelte« (992). Erben hat die Intentionen Friedrichs I. nicht hinreichend gewürdigt, dem alles an einer friedlichen Beilegung des bayrischen Streites lag und liegen mußte, welcher Streit blutig werden und die Streitkräfte Bayerns binden konnte, die der Kaiser doch für den Zug nach Italien benötigte. Da mochte er lieber (sogar dauernd) auf das Kontingent des neuen Herzogs von Österreich verzichten. Nun folgt der sowohl für die Heerfahrt wie für die Hoffahrt verwendbare Einwurf, daß die Österreich gewordene Begünstigung ihm ja nicht die Hände band, gegebenen Falls — vielleicht gegen neue Zugeständnisse oder Entlohnung — den Reiche auch anderwärts Hilfe zu leisten. Nichts ist aus Ottos Schweigen zu schließen, seine eigentümliche Berichterstattung schweigt auch über andere Bestimmungen des Minus; das »ut recolo« scheint fast anzudeuten, er wollte sich nicht gut erinnern. Die Worte Ottos über die Privilegiumsbestätigung scheinen sich auf sämtliche Bestimmungen des Minus zu beziehen. Den im vierten Abschnitte aufgestellten Vermutungen über die Zeit der Verfälschung tritt Simonsfeld ebenfalls mit sehr sachlichen Argumenten entgegen und zeigt, daß gerade die von Erben für ganz besonders geeignet bezeichnete Periode (Juni 1243 bis August 1244) so kurz gedauert und einer so vollständig geänderten Situation Platz gemacht habe, daß Herzog Friedrich II. »der Streitbare« — der angebliche Fälscher oder Urheber der Fälschung — füglich neue Rasuren hätte vornehmen lassen müssen. »Da hätte er doch gut getan, das zwischen Juni 1243 und 1244 interpolierte »Bayern« im Sommer 1245 vor der kaiserlichen Bestätigung wieder zu tilgen und durch eine andere Interpolation zu ersetzen« (995). Auch mit seinen Schlußausführungen, die gleichsam die Entscheidung des von Erben angeregten Streites bis zur Auffindung des von ihm vermuteten bayrischen nicht interpolierten Exemplares verschieben sollen, hat Erben bei Simonsfeld kein Glück, der dieser Frage nachgegangen ist und wirklich das Landshuter Exemplar bei Aventin vorgefunden hat — doch ohne die erhofften Mängel. Und dieses Landshuter Exemplar wird wohl auch im Grunde dasselbe sein, das Hermann von Altaich abschreiben konnte, von dem doch an sich nicht vorauszusetzen ist, daß er sich

der Erbens Ausführungen nur im Nachtrage zu seiner eigenen Arbeit über die Geschichte des Thronfolgerechtes¹⁾ berücksichtigen konnte, wendet sich gegen dessen Ausführungen, allerdings ohne damit in einer Kritik Ferd. Koglers Beifall zu finden.²⁾ Diese fast feindselige Haltung ist in letzter Zeit einer mehr beifälligen Auffassung gewichen, der besonders Luschin von Ebengreuth,³⁾ Voltelini⁴⁾ und in gewissem Sinne auch des österreichischen »interpolierten« Stückes bedient haben wird. Wir können jedenfalls der von Simonsfeld diesfalls versprochenen Abhandlung mit Spannung entgegensehen. Vgl. unten S. 325, Anm. 4, 1.

1) Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karl VI. (1903) S. 412 ff. Hier erklärt Turba in der Anmerkung zu S. 33 die in der verdächtigten Stelle erteilten Rechte als »an dem Lande haftend«, gegen welchen Ausdruck sich Voltelini in einer gleich zu skizzierenden Besprechung von Erbens Untersuchung wohl mit Recht ausgesprochen hat. Die übrigen Einwendungen Turbas treffen jedenfalls zu und sind, wie auch der zu S. 36 beantragte »neue Absatz« (S. 413) in letzter Zeit von Uhlirz und Tangl aufgenommen und eingehend begründet worden.

2) In einem ausführlichen Referat über Turbas Buch kommt Kogler gelegentlich auf die »überzeugenden Gründe« und »ziemliche Wahrscheinlichkeit« zu sprechen, die er in Erbens Arbeit angetroffen habe. Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. II (1903), S. 244, Anm. 1.

3) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXIV, 112. Luschin ist nicht nur voll der Anerkennung für die Ausführungen Erbens, sondern vermag sogar aus eigenem Arbeitskreise ein Moment beizutragen, das allerdings auf den ersten Blick als eine überaus kräftige Stütze der Interpolationsannahme erscheinen muß. Die Georgenberger Handfeste weist unzweifelhafte Einschübe eben aus der Zeit Friedrichs des Streitbaren auf. Darauf näher einzugehen, liegt hier kein Anlaß vor; Uhlirz und Tangl lehnen Luschins Begründung ab.

4) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXV, 351 (1904). Voltelini hat nicht nur den diplomatischen Teil von Erbens Arbeit besonders scharf erfaßt und im gewissen Sinne vertieft, indem er das Minus als Tauschurkunde kennzeichnet; er polemisiert auch sehr glücklich in der Hauptfrage, ob nämlich die von der sonstigen subjektiven Sprechweise des Minus abstechende objektive Form der von Erben verdächtigten Stelle nicht etwa aus einer Stipulation herübergenommen sein könnte. Erben glaubt nämlich annehmen zu sollen, daß ein Vorvertrag jene fragliche Bestimmung gar nicht enthalten haben könne, die Fürsten würden das nie zugegeben haben, es könne sich lediglich um eine kaiserliche Zusage handeln. Voltelini bestreitet unter Hinweis auf die Nachricht Ottos von einem »consilium quod iam diu secreto retentum celabatur« (MG. SS. XX, 415, Z. 9) die weitgehende Einmischung der Fürsten und betont, daß der Hofgerichtsspruch weitaus nicht an den Inhalt dieses Vorvertrages herangereicht habe, indem jener nur die Erhebung der Mark zum Herzogtum betraf. Auch andere von Erben nicht angezweifelte Bestimmungen gingen lediglich vom Kaiser aus. Wenn Voltelini trotzdem der Auffassung Erbens zuneigt, so geschieht dies mehr auf Grund des »historischen und rechtshistorischen Momentes«. Aber auch

Uhlirz¹⁾ Ausdruck verleihen und die, freilich erst nach der sehr ein-

hier geht Voltelini selbständig vor. Nicht weil Heinrich von Österreich sich mit den fraglichen Bestimmungen lästige Grenzen gezogen hätte, die dann später gar nicht eingehalten wurden, nimmt er Erbens Auffassung an, sondern weil Friedrich I. »nicht der Mann war, seine und des Reiches Rechte leichthin preiszugeben«. Besonders leuchten Voltelini die mit der Bestimmung des Minus nicht vereinbaren vielen Hoffahrten Herzog Leopolds VI. ein, obwohl gerade hier hervorgehoben werden könnte, daß Erben denn doch die »curias . . . in Bawaria« etwas ängstlich nur auf den Bereich des damaligen Herzogtums eingeschränkt habe — es heißt nicht in ducatu Bawarie — und zwischen Bayern und Bayern dürfte wohl ein Unterschied zu machen sein. Würzburg, Bamberg, Nürnberg, ja selbst Eger könnten ganz gut wie zu Herzog Arnulfs Zeiten als bayrische Orte gelten (Riezler, Geschichte Bayerns. I, 333f.) und Herzog Heinrich Jasomirgott finden wir auch tatsächlich, von seiner italienischen Expedition abgesehen, nur auf Hoftagen zu Regensburg und Bamberg. Auch was Voltelini über das Freiwerden der »Wacht an der ungarischen Grenze« sagt, will mir nicht einleuchten. Auf alle Fälle bleibt jedoch der Einwand Simonsfelds aufrecht, daß Begünstigung nicht Einschränkung bedeute. Kaiser Friedrich war an dem Frieden zwischen seinem Oheim und seinem Neffen überaus viel gelegen, er also wohl zu einem Opfer eigener Rechte bereit. Das Schweigen Ottos von Freising über die fragliche Bestimmung muß wohl auch Voltelini auffallen, doch schon das Ovidsche »ut recolo« — »so viel ich mich erinnere« des Berichtes in den Gestis Friderici imperatoris nimmt jenem Schweigen die Spitze. Gleichwohl ist Voltelini sogar noch einen Schritt über Erben weiter hinausgegangen und hat das »affectandi«, welches der von Erben angezweifelten Stelle vorausgeht und von Erben gleichfalls beanstandet wird, auch von seiner formalen Seite in den Kreis des Zweifels gezogen. Direkt fragt er »was heißt dieses affectare?« Er vermutet eine stilistisch wohl mißlungene Ausfüllung einer Rasur. Zunächst wissen wir freilich nur, daß »affectare« so viel wie »zuwenden« bedeuten soll. Es dürfte ein, allerdings nicht klassisches intensivum zu afficere sein, das ja auch in dem Sinne von »jemandem etwas beibringen, zufügen«, mithin auch »zuwenden« gebraucht wird. Vergleiche übrigens unten, was Uhlirz zu diesem Punkte bemerkt. Es ist mithin noch nicht die Frage, was wohl für affectandi gestanden haben könnte oder ob an der Stelle der Interpolation eine Pönform angenommen werden muß. Voltelini findet ihr Fehlen allerdings sehr eigentümlich und auffallend.

¹⁾ Historische Zeitschrift. 94 (u. f. 58), S. 147ff. In bezug auf den ersten Teil von Erbens Arbeit, der ja allgemein Beifall findet, hebt Uhlirz noch insbesondere hervor, daß Erben der Nachweis über die Ausfertigung zweier Exemplare (S. 116) vollkommen gelungen sei. Dort, wo Uhlirz gegen Erben auftritt, setzt er doch dessen weitgehende Objektivität selbst gegenüber der eigenen Meinung ins gehörige Licht. Mit Recht befürchtet Uhlirz, daß »mit jeder Exemption theoretisch eine Einbuße verbunden« war (vgl. oben, § 132). Wie Voltelini pflichtet auch Uhlirz den Ausführungen Erbens bei, wo er von den ältesten Phasen der märkischen Wehrpflicht handelt, geht aber gleich wieder ab, sobald es das Verhältnis des Kaisers Friedrich zu solchen Fragen gilt. Trefflich betont Uhlirz, Otto von Freising könne, »als er seinen Bericht niederschrieb, das Privileg nicht zur Hand gehabt«

gehenden, entschiedenen Ablehnung, die Erben kürzlich durch Tangl¹⁾

haben und »beschränke sich auf Schilderung der äußeren Verhältnisse«. Auf Bedenken, die Tangl (Neues Archiv. XXX, 478 ff.) gegen Uhlirz vorbringt, komme ich am Schlusse zurück. Bezüglich der Disposition Herzog Friedrichs II. zur Fälschung gibt Uhlirz hinwieder Erben recht, hält aber gleichwohl seine Beweisführung für »ungemein künstlich« und nicht konkludent. Kaiser Friedrich II. mochte immerhin das Minus nicht gekannt haben, deshalb kann es ganz wohl in der überlieferten Form vorhanden gewesen sein. Turba habe mit seiner Annahme über die Art, wie die Fälschung erfolgt sein müßte (S. 413), recht. Vergleiche die sehr glückliche Anmerkung über das französische affecter quelque-chose à quelque usage. (U. S. 148.) Vgl. die vorige Anm. Die von Luschin zur Bekräftigung der Verfälschungshypothese angezogene Georgenberger Handfeste sei in ihrer erhaltenen Form dafür nicht verwendbar.

¹⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. XXV. S. 258 ff. In einer 29 Seiten starken, selbständigen, »die Echtheit des österreichischen Privilegium minus« begründenden Abhandlung hat Tangl zunächst den Wert der diplomatischen Seite von Erbens Arbeit besonders hinsichtlich der Frage der Formel gewürdigt und darin einen ersten gelungenen Versuch begrüßt, mit der allzuweit ausgedehnten Anwendung der Theorie von »Empfängerausfertigung« aufzuräumen. Der »Verfall der alten Reichskanzlei« ist also noch nicht so weit gediehen, wenn auch die Kanzlei schwach besetzt gewesen sein dürfte. Dagegen bestreitet auch Tangl, daß die Erben so sehr auffallende »objektiv« gefaßte Stelle den Schluß auf Fälschung gestatte. Gerade die sonst nachweisbaren Verunechtungen lehren, daß sich Interpolationen keineswegs durch objektive Fassung vor dem übrigen Text der Urkunde auszeichnen. Tangl »muß daher entschieden Einsprache dagegen erheben, in dem betreffenden Satze des Minus an sich schon Fälscherbrauch zu sehen« (S. 262). Anknüpfend an Simonsfelds Nachweis, daß das Minus noch andere solche objektive Anwandlungen habe, bringt dann Tangl eine ganz interessante Zusammenstellung, woraus der schwankende, objektive Gebrauch »kaiserlich« und »königlich« gerade in Diplomen Friedrichs I. erhellt; das aber war Kanzleibrauch. Im Grunde, so meint Tangl, wäre zur Erklärung dieser scheinbaren Abnormität nicht einmal Annahme eines Voraktes notwendig. Überhaupt bittet er, das Minus »nicht nach dem Maßstab landläufiger Durchschnittsurkunden« zu messen; es steht ja nach seinem Rechtsinhalte einzig da. Nach Darlegung der Vorgänge, die zum Ereignisse von 1156 geführt haben (S. 265—269), geht Tangl auf »die Zugeständnisse des Minus im Einzelnen« ein (S. 369f). Es wird der Quellenwert der Fälschung für St. Maximin hervorgehoben (271) und wenn auch Tangl vielleicht gerade deshalb nicht mit Recht »Fälscherwillkür« der echten Urkunde entgegenhalten kann, da ja auch die Fälschung sich an gegebene Verhältnisse halten muß, so konnte doch er gewiß auf das Sinngemäße des Minus hinweisen, welches die Hoffahrtspflicht auf »Bayern allein« beschränkt, und daß selbst die Böhmenkönige trotz ihres Privilegs andere als gerade nur Hoftage zu Nürnberg und Bamberg besucht haben. Daß sie auch Heerfahrt nicht bloß nach Italien, sondern auch an den Niederrhein leisteten, weist Tangl glücklich nach und bestreitet, daß die Ladungen an teilweise befreite Fürsten nicht doch regelmäßig ergangen seien (S. 273). Ebenso kann er zeigen, daß Heinrich und sein Sohn Leopold

bald darauf durch Brandi¹⁾ erfahren mußte, jetzt wieder Scheurer²⁾ und Stengel³⁾ kundgeben. Wenn die von Erben angegriffene Stelle

tatsächlich vorwiegend nur Hoftage, die in Bayern stattfanden und die nur ausnahmsweise auch andere besucht haben, ja sie fehlen »auf elf großen außerbayerischen Reichstagen« (S. 274). Was die späteren Babenberger anlangt, so gibt Tangl mit Recht zu bedenken, daß die Erwerbung der Steiermark die Pflichtbeschränkung hinsichtlich der Hoffahrt wahrscheinlich aufgehoben hat (S. 277). Daß der Widerspruch der Fürsten gegen solche Begünstigungen gar nicht in Betracht kam, konnte Tangl schon aus Voltelinis Ausführungen entnehmen. Die Erteilung weiterer Vorrechte war ein freier Ausfluß kaiserlicher Gnade. Den Feldzug nach Italien 1158—1162 erklärt Tangl treffend als »Nachdienen« des Herzogs für die 1154 versäumte Leistung, das Schweigen Ottos von Freising aus der höfischen Tendenz seines Werkes, das nur Friedrichs Verherrlichung anstrebte, das *ius affectandi* aus der 1156 noch mangelnden männlichen Nachkommenschaft des neuen Herzogs. Aber auch dem Kaiser selbst mußte es willkommen sein, im Falle des kinderlosen Ablebens des Oheims nicht wieder die bayrisch-österreichische Frage aufleben zu lassen. Wie sich dagegen Tangl das Wort *affectandi* entstanden denkt, finde ich weniger einleuchtend. Beistimmen muß man ihm wieder, wenn er gerade aus dieser Stelle die kräftigste Sprache gegen Annahme von Fälschung durch den letzten Babenberger sprechen läßt, der ja diesen Passus nicht brauchte. Endlich hat Tangl auch aus der Klosterneuburger Überlieferung des Minus Schlüsse gegen Erbens Annahme gezogen, die gewiß beherzigenswert sind.

¹⁾ Vgl. unten, § 147, S. 324 f., Anm. 4, 1.

²⁾ Desgleichen S. 325, Anm. 4, 2.

³⁾ Historische Vierteljahrsschrift. VIII (1905), 83 ff. Edmund Stengel kennzeichnet gleichfalls vor allem Erbens Arbeit mit Recht als einen »außerordentlichen Gewinn für die Diplomatie« — in der Klammer soll es statt »Treuga« vielmehr »Arenga« heißen — und schließt sich auch weiterhin Erben knapper an als frühere Rezensenten. Nur muß selbst er betonen, daß gerade dem Diktator des Minus Unregelmäßigkeiten, wie solche das Minus aufweist, auch anderwärts sehr häufig unterlaufen; doch glaubt er, die »objektive Wendung« aus »Umarbeitung der alten Immunitäts- und Schutzformeln des X. Jahrhunderts« ableiten zu sollen. Für die Echtheit des Wormser Judenbriefes tritt Stengel in längerer Ausführung entschieden ein, trotz »mißglückter Stilisierungen«, die in der Kanzlei Friedrichs I. häufig genug begegnen; daraus wird denn auch für das Minus etwas abfallen können, wie etwas von dem »Hin und Her der Vorverhandlungen«. Auf die Ausführungen im dritten Kapitel der Erbenschen Untersuchung gibt Stengel nicht viel, soweit es die Hoffahrtspflicht betrifft; er irrt aber wohl, wenn er meint, es ließe »sich doch nicht einmal sicher ausmachen, ob jene Befreiung sich auf die außerbayerischen Hoftage des Kaisers oder die bayrischen des Bayernherzogs beziehen sollte«. Ganz entschieden das erstere, denn es handelt sich um Dienste, die »imperio« zu leisten sind, und daß der Herzog von Österreich nicht gehalten werden konnte, Hoftage des Bayernherzogs zu besuchen, versteht sich ganz von selbst. Am meisten leuchten dem jüngsten Kritiker Erbens noch dessen Ausführungen hinsichtlich der »ostmärkischen Heerespflicht« ein, in welcher er »den Ausgangspunkt seiner ganzen Untersuchung vermutet«. Ohne auch nur mit

wirklich interpoliert ist, wenn auch das Wort *affectandi* nicht im echten Minus von 1156 vorgekommen sein kann, wie steht es dann mit dem dazwischen liegenden Satz, den ich oben den Exequaturparagrafen genannt habe, und welcher der Erklärung unzweifelhaft große Schwierigkeiten bereitet?¹⁾ Auch von diesem Statut spricht Otto von Freising kein Wort in seiner aus der Erinnerung aufgezeichneten Inhaltsangabe des Minus. So sehr ich aber solches zu bedenken geben muß, und so sehr ich auf die Wiederkehr jener beiden Worte Gewicht lege, mit denen Otto von Freising den Umfang der Heerfahrtspflicht des Herzogs von Österreich umschreibt: *regna et provinciae*, Worte, die dann in den *Gestis Friderici* begegnen, so gedenke ich doch, von der einschlägigen Stelle aus Otto von Freising einen für unsere Frage viel durchschlagenderen Gebrauch zu machen, als nur um die nach Erbens Meinung interpolierte Stelle des Minus zu halten. Ich wollte eben hier nur hervorheben, daß jene beiden Worte, die aus Ottos Feder in die Geschichte seines Neffen, des Kaisers, geflossen sind, wenn sie sich im Minus offenbar im nämlichen Sinne wieder finden, doch auf jenen Unterhändler hinweisen, der gewiß auch auf die Fassung der Stipulationen Einfluß genommen hat. Aus einem solchen Vorvertrage aber sollen ja die angezweifelten Worte herübergenommen sein. Daß nun die beiden Fahnen auf Hof- und Heerfahrtspflicht gedeutet werden müssen, weil sich ohne Frage auf den Barbinger Wiesen die genannte Verpflichtung gegen Bayern in eine solche gegen das Reich verwandelt habe, wäre vielleicht anzunehmen, wenn nicht jene andere Stelle in Ottos großem Geschichtswerk uns eine andere Deutung nahelegen, ja geradezu gebieterisch vor Augen stellen würde. Sicher erscheint nur, daß die angezweifelte Stelle in jeder Hinsicht die Konsequenzen des so eigenartig im Fahnenzeremoniell symbolisierten lehensrechtlichen Vorganges festlegt.

einem Worte den Gang jener besonderen Untersuchung zu skizzieren, schließt Stengel etwas unvermutet: »die Möglichkeit einer Interpolation erscheine also immerhin gegeben«. Wenn es sich aber nun überhaupt um nichts anderes handeln würde, als um Festlegung der Verpflichtungen Österreichs gegen das Reich nach bayerischem Zuschnitt — wie früher gegen Bayern so jetzt gegen das Reich — und wenn etwa auch Austria wie kurz vorher Bawaria ohne ducatus in einem weiten Sinne verstanden wäre, der ja tatsächlich verbürgt ist (vgl. Rich. Müller in *Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich*, XXXV, 410 ff.), dann sind auch die italienischen Feldzüge Heinrichs gerettet, denn auf Italien läßt sich das »*regna*« des Minus ebenso gut anwenden wie auf Ungarn.

¹⁾ Oben, § 132. Brandi hält sie allerdings für einwandfrei.

§ 138. Während Dopsch sich unendlich viel Mühe gibt, um die *tres comitatus* aus dem *cum omni iure* des Minus herauszulesen, dagegen ihre Zusammenhaltung mit den *beneficia* derselben Urkunde und überhaupt ihre Deutung auf Territorien allenthalben ablehnt, übersieht er ganz und gar eine Stelle in eben jenem Werke des Freisinger Bischofs, dessen Schilderung von der Fahnenbelehnung er mit der Darlegung des Minus in Einklang bringen will. In jener von mir schon öfters zitierten Stelle¹⁾ heißt es, die *curia*, d. h. der kaiserliche Hof, habe die Gepflogenheit gehabt, »*ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur*«. ²⁾ Das bedeutet für uns soviel als: Fahnenlehen können nur Provinzen des Reiches sein, oder: mittels Fahnen werden lediglich Provinzen verliehen. Lassen wir vorläufig dahingestellt, wie diese *provinciae* zu übersetzen sind, aber stellen wir die Tatsache fest, daß Fahnenlehen nicht bloße Grafschaftsberechtigungen, Grafenrechte gewesen sein können. Denn wenn Otto von Freising gewußt hätte, daß nur *omne ius* und die darunter mitverstandenen *comitatus*, als nämlich Grafschaftsrechte, außer dem Dukat durch jene beiden Fahnen seinem Bruder verliehen worden sind, so würde er nicht so kurz und bündig in dem anderen Falle von *provincia* schlechthin gesprochen haben. Er, dem doch die Vorgänge auf dem Regensburger Reichstage gerade hinsichtlich ihrer lehensrechtlichen und zeremoniellen Seite so klar vor Augen stehen mußten, würde dann wohl nach den *provinciae* ein *vel iura comitis* oder sonst eine Wendung beigesetzt haben, wenn es noch andere Fahnenlehen gegeben hätte, von dem später mit Blutfahne geliehenen Blutbannregal ganz abgesehen. Daß solche Grafschaftsrechte, die in unserem Falle, wo die Provinz Österreich schon als mit dem ersten Banner geliehen angenommen wird, abgesondert zu Lehen gehen würden, wäre ja möglich, unwahrscheinlich aber, daß sie dann mit Fahnen geliehen wurden. Allein vielleicht sind solche Rechte unter dem mitverstanden, was Otto sowohl, wie das von ihm inspirierte Minus als *provincia* bezeichnet. Untersuchen wir daraufhin neuerdings die bisherige Auffassung des Berichtes in den *Gestis Friderici imperatoris*.

§ 139. Professor Dopsch glaubt zu wissen, daß von den zwei Fahnen, die bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum in Ver-

¹⁾ Otto Fris. Gest. Frid. II, 5. Vgl. oben, §§ 106 und 113.

²⁾ MG. SS. XX, 392, Z. 29.

wendung gekommen sind, die eine das Territorium der Mark, die andere die Grafschaftsrechte zu bedeuten gehabt hätte. Ist das möglich? Wir sprechen nicht mehr davon, daß in dieser Fahne das vexillum sanguineum, auch praetorium genannt, vorliege, welches die mit Blutbann verbundenen Reichslehen, beziehungsweise das Regal der Blutgerichtsbarkeit bedeutete, denn wir haben ja gesehen, daß dieses Regal in dem märkischen Vorrecht des Dingens zu eigenen Huldern zwar vorbereitet, im Minus aber dem Herzoge von Österreich erst in den frühesten Anfängen zugestanden war. Welche Rolle hätte denn auch dieses Blutbanner in der Zeremonie von 1156 spielen sollen. Nehmen wir an, es wären die zwei Fahnen aus den sieben Bannern herausgenommen, mit denen Bayern zu Lehen ging. Dann befand sich unter den sieben bayrischen Bannern auch das Blutbanner. Solches könnte man allenfalls akzeptieren. Das Blutbanner und sechs andere Fahnen hätte mithin Heinrich Jasomirgott dem deutschen Kaiser zurückgestellt und dieser Heinrich dem Löwen mitsamt Bayern, gleichsam als Symbol Bayerns, eingehändigt. Bis daher geht alles gut. Wie aber erklärt man, daß Heinrich der Löwe aus jenen sieben bayerischen Bannern gerade das Blutbanner zusammen mit dem die Mark bedeutenden, zurückstellte, das Blutbanner, das ja auch für ihn die oberste Gerichtsbarkeit im Herzogtum bedeutete, die Summe, den Inbegriff der Grafenrechte, denn den Fürsten ließ der Kaiser Grafschaft nach Sachsenspiegel. Und dieses Grafschaftsrechtes hätte sich der Herzog von Bayern begeben? Was blieb ihm dann? Sollte er in seinem Herzogtum Bayern nicht mehr Blutbann führen, nicht mehr Grafschaftsrechte ausüben? Es ist doch viel eher anzunehmen, daß mit den beiden Fahnen etwas dargestellt wurde, dessen sich Heinrich der Löwe für immer entäußerte und entäußern konnte. Das aber, dessen er sich begeben mochte, können nicht die Grafenrechte in seinem Herzogtum Bayern gewesen sein, sondern nur etwa die Grafschaftsrechte in der Mark, auf die er verzichtete. Da dies aber nur ein teilweiser Verzicht war, so konnte doch nicht wohl ein Banner ausgehändigt werden, das ein Ganzes, nämlich Blutbann im ganzen Herzogtum Bayern, zur Darstellung brachte.

Das gilt nun selbst dann, wenn man von dem Blutbann ganz absieht und nur von Grafschaftsrechten spricht. Denn sollte die eine Fahne Grafschaftsrechte in ganz Bayern bedeutet haben, so konnte man Heinrich dem Löwen nicht wohl zumuten, daß er sie

zurückstellte — was blieb ihm dann? — und Friedrich konnte sie nicht wohl dem neuen Herzog von Österreich übergeben, denn der sollte doch nicht Grafschaftsrechte in ganz Bayern besitzen. Besagte jedoch das eine fragliche Banner, wie Dopsch will, nur Grafschaftsrecht in Österreich, dann entsteht billig die Frage, was denn die übrigen fünf Fahnen zu bedeuten hatten. Diese Frage entsteht auch dann, wenn man unter dieser Belehnung mit Grafschaftsrechten gar nichts anderes verstehen will, als die Ermächtigung, die allenfalls im Fürstentume enthaltenen Grafschaften nicht weiter leihen zu müssen, also etwa die Ermächtigung, die kleinen Provinzen, aus denen die große Provinz bestand, nicht lehensweise zu anderweitiger Verwaltung auszutun. Denn gerade dieses Vorrecht, das allerdings nur aus der Einheit der Markgrafschaft fließt, wie wir sehen werden, wird ja als lehensmäßig festgelegtes Charakteristikon der Mark aufgefaßt und muß daher auch den übrigen Marken Bayerns zugeschrieben werden.

§ 140. Es ist, ich wiederhole es, eine billige, keine müßige Frage, was die übrigen Banner bedeuteten. Ein ganz oberflächlicher Versuch, uns diese Bedeutung zu vergegenwärtigen, wird das ersichtlich machen. — Dann ist, wie schon in den Tagen Kaiser Heinrichs II., jedenfalls das Herzogtum Bayern durch eines der Banner vertreten, welche Heinrich von Österreich an Kaiser Friedrich I. zurückstellt. Wenn ferner, die eine von den beiden, ihm wieder zurückgestellten Fahnen Österreich vorstellte, so ist weiter anzunehmen, daß auch die übrigen zu Bayern gehörigen Marken durch je ein Banner vertreten waren, also die Steiermark, Istrien und die Nordmark¹⁾; damit wären schon fünf von den Fahnen der Lehenszeremonie von 1156 erklärt. Sollte nun eine sechste den Blutbann für ganz Bayern bedeuten, so kann die siebente nicht wohl Grafenrechte in Österreich darstellen; denn derlei Grafenrechte gab es ohne Zweifel in den übrigen drei Marken auch. Und selbst wenn wir annehmen wollen, es habe sich in der einen Fahne, die ich jetzt die sechste nannte, nicht um den Blutbann gehandelt, dieser sei vielmehr in der bayrischen Lehensfahne, die ich nunmehr an erster Stelle aufzählte, mit inbegriffen gewesen

¹⁾ MG. SS. XVII, 382, Z. 42 ff. Nam huc usque quatuor marchiones: Austrie et Styrie, Ystrie, Chambensis, qui dicebatur de Vohburch, evocati ad celebrationem curie ducis Bawarie veniebant, sicut hodie (c. 1250) episcopi et comites ipsius terre facere terentur.

— eine ganz glaubliche Vermutung, wie oben gezeigt worden ist¹⁾
 — und wenn demnach das von mir früher als Blutfahne angenommene Banner noch welche solche Grafenrechte, etwa in einer anderen Mark, vielleicht in der Steiermark, anzeigen sollte, so blieben noch immer zwei oder gar mehr hinsichtlich der Grafenrechte ungedeckte Marken übrig, d. h. solche, deren Grafschaften oder Grafschaftsrecht nicht durch Fahnen versinnbildlicht gewesen wären.

Anders, wenn mit den zwei letzten Fahnen, deren eine von Otto von Freising verwahrt wird, die also in irgend einem Zusammenhange mit Österreich steht, und deren andere ich soeben auf Steiermark bezogen habe, denn doch Territorien gemeint sind, nur eben solche, die zwar von den betreffenden Markgrafen besessen waren, aber in einem anderen Verhältnisse besonders zu Bayern standen, als die von ihnen verwalteten Markgebiete selbst. Die Worte des Minus, nach welchen der Markgraf von Österreich oder doch ein Ahnherr desselben einerseits außer seiner Mark noch bayerische Lehen hatte, und andererseits, was wir von den Rechten des Kärntner Markgrafen im alten Traungau im Lande ob der Enns wissen, ferner das am Georgenberger Tage beendete, in den Berichten nur angedeutete, weil von der Mitwelt, von den geistlichen Chronikschreibern in seinem Rechtsmomente nicht ganz erfaßte Ringen jener beiden Fürsten um das Land, das später den Hauptbestandteil von Oberösterreich ausmachte, und nicht zum wenigsten die spätere Haltung Bayerns in der oberösterreichischen Frage, das alles weist darauf hin, daß der hier vorhandene Konflikt auf alte, konkurrierende Lehensverhältnisse zu Bayern zurückgeht. Demnach würde die zweite Fahne bei Otto von Freising und würden überhaupt zwei Banner von den sieben, die 1156 auf der Wiese zu Barbing zur Verwendung kamen, sich dennoch auf Oberösterreich beziehen. Eine von ihnen ward endgültig dem neuen Herzog von Österreich eingehändigt; sie ist mit unter denen, über welche des Herzogs Bruder zweimal spricht. Die andere wäre noch in den Händen des Herzogs von Bayern verblieben, wie auch das Banner, das Steiermark bedeutete²⁾; es bedeutete die Herrschaft Steier, von der die Kärntner Mark nachträglich den Namen angenommen. — Freilich kann eine Auffassung von den durch die zweite Fahne in Ottos Bericht sym-

¹⁾ §§ 102, 135.

²⁾ Oben, § 106.

bolisierten Gebiete, von der anderen provincia, wie Otto sagen würde, ausgiebigen Widerspruches ganz sicher sein. Ich bin auch nicht der Meinung, sie mit dem soeben geschehenen Einwurfe bereits begründet zu haben und weiß, daß noch mancherlei Hindernisse beseitigt werden müssen. Allein eines kann schon jetzt gesagt werden. Wenn die beiden Fahnen der Gesta Friderici imperatoris zwei Provinzen bedeuten, wofür, wie gesagt, Ottos eigene Worte sprechen, so können sie nicht in dem Verhältnisse zueinander stehen, wie etwa der comitatus Romaricensis von 1259 zum Herzogtume Oberlothringen, wovon jener einen Teil bildet.¹⁾ Nicht als ob ich es unbedingt für ausgeschlossen, für unmöglich hielte, daß ein bestimmter Teil Neu-Österreichs dem neuen Herzog in ganz besonderer Weise zu Lehen gegeben worden sei. Allein solange die Markgrafschaft eine Grafschaft ist — und das ist sie — und solange das neue Herzogtum nichts ist, als die im Range erhöhte Grafschaft, dann wird man sich innerhalb ihrer Grenzen unmöglich eine dem neuen Markgrafen noch besonders zugewiesene provincia denken können. Der babenbergische Herzog von Bayern konnte innerhalb seines weiteren Dukates noch besonders Markgraf sein und daher beide Titel brauchen. Es standen ihm zwei Provinzen zu, der engere Dukat und die Ostmark. Aber dem Markherzog von Österreich kann innerhalb der einstigen Markgrafschaft keine Grafschaft als besondere Provinz zustehen und nun vollends keine tres comitatus, die angeblich nur mit der Provinz Ostmark zusammenfallen.

§ 141. Was also bedeutet provincia? Unzweifelhaft ein Verwaltungsgebiet, sei es geistlichen Charakters, wie die Kirchenprovinz, sei es weltlichen, wie etwa die Fürstentümer des Reiches. Und gerade solche Fürstentümer scheinen in den Gestis Friderici gemeint zu sein. Denn wir können den Worten Ottos von Freising die freilich um sieben Jahrzehnte jüngeren des vetus auctor an die Seite stellen, der »cum vexillis saecularibus feuda omnia illustris dignitatis« verliehen werden läßt. »Illustris« ist das ständige Beiwort des Fürstenstandes, wie Ficker nachgewiesen hat; »feuda illustris dignitatis« sind Lehen von fürstlichem Range. Sie müssen vom Reichshaupte verliehen sein; denn »nullum est feudum vexilli, de quo possit illustris seu princeps fieri, nisi illud sibi a rege conferatur.«²⁾ Allerdings zählten, zumal vor 1180, auch die Grafen zu den illustres, daraus kann

¹⁾ Vgl. oben, § 112 und öfters.

²⁾ Vom Reichsfürstenstande. § 111, S. 151.

aber nicht gefolgert werden, daß die Verleihung von Grafenrecht, ohne Amtsgebiet, schon Fahnlehen begründete. Nimmt man aber Grafenberechtigung als den Inhalt des Fürstentums, so müßte man trotz Dopschs Kritik an Strnadts Auffassung die Provinz Österreich zweimal mit Fahne verliehen werden lassen, einmal als Markherzogtum, das zweite Mal als Grafschaft, oder man muß zu dem anderen Schlusse gelangen, daß das von den Babenbergern vormals als Mark, nachmals als Herzogtum verwaltete Gebiet aus zwei Provinzen bestand, weil es mit zwei Fahnen aufgesandt und geliehen wurde. Doch davon mehr im folgenden Paragraphen. Wir müssen ein Hauptmerkmal des Begriffes provincia, der übrigens gelegentlich mit pagus gleichgestellt wird¹⁾, aus der Gegenüberstellung zu regnum herauslesen, welches nach Ottos Bericht per gladium verliehen wird. Das regnum steht in solchem Falle zum imperium nur in ¶Lehensverband, die provincia in staatsrechtlichem Verbande. Böhmen also, das selbst als Königreich noch per vexilla verliehen wird, ist genau so ein Glied des Römischen Reiches wie Bayern, Sachsen, Österreich. Es ist eine provincia geblieben. Dagegen Dänemark, Arelat, Italien, Ungarn, England²⁾ sind oder waren trotz allfälliger Schwertbelehnung durch den deutschen König nicht Reichsglieder. Als Provinzen bezeichnet noch in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Thomas Tuscus³⁾ die Länder Österreich, Steiermark und Kärnten, eine Stelle, auf die wir demnächst zurückkommen. In der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts jedoch wird in einem sehr beachtenswerten, wenn auch nicht rechtskräftig gewordenen Instrumente Krain in eigentümlichem Zusammenhange als provincia bezeichnet. In der Urkunde nämlich, welche Kaiser Friedrich II. über die in Aussicht genommene Erhebung ¶von Österreich und Steiermark zu einem Königreiche bereits ausgestellt hatte, ist auch von der Erhebung Krains zu einem vom österreichischen Königreiche abhängigen Herzogtume die Rede — »ut de provincia Carniolae ducatum facias«. Da Krain, ohne kärntnerisches Lehen zu sein, doch als Mark zu ¶Kärnten gehörte; war es, wie die Ostmark oder wie die Steiermark, provincia des Reiches. Im Jahre 1245 sollte nun Krain des reichsprovinziellen Charakters allerdings verlustig

1) Schröder, § 18.

2) Die Verhältnisse lagen hier verschieden; über Arelat siehe: Redlich, Rudolf von Habsburg. 407 ff.

3) MG. SS. XXII, 525, Z. 35.

gehen; aber nicht etwa an sich durch die Erhebung zum Dukat, sondern dadurch, daß diese Erhebung durch den präsumtiven König Friedrich II. erfolgen und Krain reichsmittelbar werden sollte, eine Provinz des Königtums Österreich. Also doch provincia. Dann wurden wohl mit den zwei bayrischen Fahnen von 1156 zwei bayrische Provinzen an das Reich zurückgestellt und hierauf in Reichsprovinzen verwandelt. Von des Reichs wegen aber sind ducatus und provincia durchaus keine Gegensätze, sondern es gibt Provinzen von herzoglichem Range, es gibt aber auch Provinzen von markgräflichem und gräflichem Range, was eben für Krain hier erhellt. Ja selbst solche von königlichem Range gibt es, wie Böhmen bereits war und Österreich 1245 werden sollte. Ohne diesen provinziellen Charakter wäre die Reichsmittelbarkeit Krains unmöglich. Auf die sehr interessante Tatsache, daß noch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts das Machland bald als Grafschaft, bald als provincia bezeichnet wird, kommen wir im vorletzten Kapitel unserer Arbeit eingehend zu sprechen.¹⁾ Später tritt an die Stelle von provincia das Wort terra, als Zeuge eines wichtigen Schrittes in der Entwicklung der Landesherrlichkeit und Landeshoheit. Im Gegensatz dazu betont eben — ganz im Sinne der imperialistischen Politik der Hohenstaufen provincia die Unselbständigkeit des Fürsten, die Abhängigkeit des Landes vom Reiche, dessen Glied es ist. Die preußische Provinz von heute und das österreichische Kronland von heute bezeichnen verschiedene Entwicklungsstufen dieser Abhängigkeit.

§ 142. Daß das Verwaltungsgebiet Heinrichs II. von Österreich aus zwei Provinzen bestand, daß jede von den beiden Fahnen ein besonderes Fahnlehen repräsentierte, scheint ja dem bisherigen Ergebnisse der Untersuchung zu entsprechen. Denn entgegen dem Satze Strnadts, nach welchem »Fahnen in der Regel keineswegs Symbol eines Territoriums« gewesen wären²⁾, können wir mit Fug behaupten, daß Fahnen in der Regel Symbole von Territorien sind und daß bei Verwendung mehrerer Fahnen eine jede sich auf ein anderes Territorium bezieht. Freilich, Beispiele aus dem deutschen Interregnum und aus noch späterer Zeit scheinem dem zu widersprechen. Lothringen wird 1258 mit fünf Fahnen verliehen, deren Beziehung zur Territorialität mindestens nicht so einfach zu ermitteln

¹⁾ Vgl.: Hasenöhr, Archiv. LXXXII, S. 468, und jetzt auch Uhlirz in: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und III. 236.

²⁾ Vgl. oben, S. 110; jetzt auch: Tangl, Neues Archiv. XXX, 484.

ist und davon jede einzelne sich gewiß nicht auf verschiedene Territorien bezieht.¹⁾ Und bei der Erhebung des Grafen von Geldern in den Reichsfürstenstand kommen gar zwanzig Lehensfahnen zur Anwendung, um principatus dignitatem cum iuribus sibi annexis zu symbolisieren.²⁾ Das war im Jahre 1317, und es ist sicher, daß hier wenigstens einzelne Fahnen nur »iura«, nicht »territoria« bedeutet haben müssen, ganz ähnlich wie im Jahre 1258 in Lothringen. Allein, was nicht übersehen werden darf, es stammen diese Beispiele aus dem äußersten Westen des Reiches, und es käme noch zu untersuchen, ob nicht vielleicht doch die fünf lothringischen Fahnen in einem früheren Stadium Territorien oder richtiger provinciae, d. h. verschiedene Fürstentümer — Grafschaften nicht ausgeschlossen — bedeutet haben; dann wären diese vielleicht den Herzogen abhanden gekommen, und man hätte den Fahnen, um ihre Zahl nicht reduzieren zu müssen, andere Bedeutung unterlegt. Ich spreche jedoch diesen Gedanken nur mit Vorbehalt aus. Unzweifelhaft auf einem Mißverständnisse beruht es, wenn nach zwei österreichischen Quellenschriften aus der Zeit um 1285 die Belehnung von Böhmen und Mähren mit 36 — sage sechsunddreißig — Fahnen vorgenommen wurde. Wir werden auch dieser Nachricht noch einige Beachtung schenken müssen, am besten in einem der nächsten Paragraphen. Nun wende ich mich der Frage zu, welche zwei Provinzen denn mit den zwei Fahnen von 1156 gemeint sein mögen.

§ 143. Um diese Untersuchung mit mehr Erfolg führen zu können, lassen wir unseren Blick zunächst auf ein Nachbarland Österreichs fallen, in welchem wir eine ähnliche Steigerung der Fahnenzahl wie in Bayern finden, und bei einer bestimmten Gelegenheit zwei von mehreren Fahnen bestimmten Ländern zugewiesen sehen.³⁾ Es ist dies Böhmen, das mit seinen sogenannten Nebenländern als Glied des Römisch-deutschen Reiches selbstverständlich auch den Entwicklungsgang des deutschen Lehenszeremoniells mitmacht. Wie Bayern ist auch Böhmen ursprünglich mit nur einer Fahne verliehen worden.⁴⁾ Die frühesten Nachrichten

¹⁾ Übrigens ein vereinzelter Fall, Zeitschr. der Savigny-Stiftung. 23, 105.

²⁾ Ficker, a. a. O. § 77, S. 115.

³⁾ Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren. I/1, 49. Vgl. oben, § 105.

⁴⁾ MG. SS. IX, 105, Z. 21 ff.: Item et hoc obtinuit (sc. dux Bracizlaus) precibus apud caesarem, ut eius fratri Borivoy vexillum daret et . . . Boemis . . . assignaret, quo post obitum suum fratrem eius Borivoy sublimarent in solium.

darüber stammen von dem 1125 verstorbenen Prager Dechant Cosmas, der die erste Notiz darüber zum Jahre 1099, die zweite schon zum Jahre 1101 ¹⁾ bringt. Auch die beiden ersten Fortsetzungen des Cosmas Pragensis wissen zu den Jahren 1126 ²⁾, 1138 ³⁾ und 1140 ⁴⁾ nur von einer Fahne zu melden, worauf man dann in dem Prager Geschichtswerk lange Zeit überhaupt keiner diesbezüglichen Kunde begegnet, erst bis zur Erzählung über die Belehnung König Ottokars II. durch Kaiser Rudolf I. vom Jahre 1276, auf die wir später zurückkommen. Doch sind wir aus Gerlachs Fortsetzung des Vinzenz von Prag aus den zwanzig Jahren bis 1193 wieder hinreichend über derlei Vorgänge unterrichtet. Aber merkwürdigerweise treten schon in Gerlachs erster Erwähnung einer böhmischen Fahnenbelehnung zum Jahre 1174 fünf Fahnen auf ⁵⁾ wie auch in seinen weiteren Notizen zu den Jahren 1177 ⁶⁾, 1189 ⁷⁾ und 1193 ⁸⁾ stets von einer Mehrzahl von Bannern die Rede ist.

¹⁾ Ebenda. 108, Z. 13 f. A quo (sc. Vudalrico seniori fratre Borivoy) caesar accepta pecunia dat sibi ducatus insignia et vexillum; sed in ducem eligendi obtentum ponit in arbitrio Boemorum.

²⁾ Continuatio Sazavensis, ebenda 156, Z. 46. Et haec dicens (scil. rex Lotharius) transdidit ei (scil. duci Sobezlao I) per manum insigne ducatus vexillum . . .

³⁾ Contin. Wissegradensis, ebenda 144, Z. 25 ff. Gratia quoque regis (sc. Conradi III) sibi favente id obtinuit (sc. dux Sobezlaus) ut filius suus Wladizlaus in regimen ducatus ei succederet. Cui licet puero vexillum presente patre a rege traditum est, ad quod confirmandum omnes Bohemi proceres supra reliquias sanctorum coram rege sacramenta fecerunt.

⁴⁾ Contin. Wissegradensis, ebenda 146, Z. 33 f. Wladizlaus (II) cum suis convenit regem Conradum (III) levirum suum in urbe Bamberg, et ibi accepto vexillo a rege rediit in sua.

⁵⁾ Contin. Gerlaci MG. SS. XVII, 686, Z. 26 f. Deinde traditur dominium Boemiae Uodalrico in vexillis quinque, sed ipse cessit sponte fratri suo Zobezlao tamquam seniori . . .

⁶⁾ Ebenda. 689, Z. 17 ff. . . . nam donatur quidem (scil. Fridericus) vexillis de manu cesaris, sed multum temporis intercedit, antequam fiat huius rei finis, quia et imperator non vacabat, et Zobezlao resistere parabat . . .

⁷⁾ Ebenda. 706, Z. 17 ff. Taliter ergo adeptus (scil. Cunradus qui et Otto) primo castrum, deinde Boemiam nec non et favorem Boemorum, Ratisponam adiit et de manu imperatoris in ultima eius curia . . . vexilla percepit.

⁸⁾ Ebenda. 707, Z. 5 ff. Cuius (scil. Heinrici episcopi) ille (scil. imperator) verbis nimium credulus, prefatum ducem Premizlaum tamquam lesae maiestatis et ledendae personae reum ducatu Boemia abiudicavit et pro eo episcopum cum vexillis, sicut mos est sollempniter investitum in Boemiam remisit, insuper et omne debitum dimisit.

Es hat also mittlerweile eine Vermehrung der Fahnen auf fünf stattgefunden. Von geringerer Bedeutung dürfte es sein, wenn dann in einer 1218¹⁾ niedergeschriebenen Notiz der größeren Annalen von Köln zum Jahre 1212²⁾ einmal gar von sechs Fahnen die Rede ist. Zeitlich dem Ereignisse nahe genug, mag der Schreiber der Nachricht doch durch das Hinzutreten räumlicher Entfernung und durch den Umstand, daß er selbst nicht Augenzeuge war und daß ja selbst Augenzeugen Irrtümern in den Einzelheiten unterlaufen können, veranlaßt worden sein, die sechs Fahnen an die Stelle der fünf zu rücken, die wir, freilich mit ganz eigenartiger Bedeutung, selbst noch an dem Belehnungsakte von 1276 vorfinden. Allein, vielleicht wird man auch aus den Mitteilungen eines Gerlach, des Abtes von Mühlhausen, nicht ohneweiters schließen dürfen, es seien plötzlich im Jahre 1174 an die Stelle der bisher einen Fahne für Böhmen deren fünf getreten.

§ 144. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß Gerlach, wie schon Pangerl³⁾ dargetan, erst gegen Ende des XII. Jahrhunderts zu schreiben begonnen hat, nach Erhebung Mährens zum Reichsfürstentume und nach Zurückführung dieses Landes in böhmische Abhängigkeit. Die Belehnung von 1174 aber liegt ein volles Menschenalter, wo nicht weiter vor Gerlachs Tätigkeit als Geschichtsschreiber, mit der Gerlach nicht vor 1197 anhebt. Insbesondere die Ereignisse dieses Jahres bringt er erst nach 1214, also mehr als ein Vierteljahrhundert später zu Pergament. Mit dieser Auffassung stimmt auch so ziemlich die Wattenbachs, der das Werk von Vinzenz und Gerlach in neuerer Zeit herausgegeben hat, und die Ereignisse von 1176 an nach 1195 niedergeschrieben sein läßt.⁴⁾ Da kann schon an sich ein Irrtum leicht unterlaufen; es können, wie wir oben bei Betrachtung der Thüringer Nachrichten gesehen haben⁵⁾ mittlerweile Verhältnisse eingetreten sein, welche die Auffassung des Schreibers so sehr beeinflussen, daß er ohne Bedenken

¹⁾ Ebenda. S. 726.

²⁾ *Annales Colon. maximi* (Godofredus Coloniensis) MG. SS. XVII, 826, Z. 13 ff. *Regnum etiam Boemie, abiudicatum Odacrio (I) regi per sententiam principum, filio ipsius presentibus supanis et plurimis nobilibus terre cum 6 vexillis assignat.*

³⁾ *Codex Strahovens.* FRA¹, 5, pag. XXXIV.

⁴⁾ MG. SS. XVII, 656.

⁵⁾ § 107. Dazu vergleiche übrigens auch: Ficker, *Vom Reichsfürstentum*. § 68, S. 104.

das zu seiner Zeit übliche als das schon früher und seit jeher Gebräuchliche darstellt. Es würde das vielleicht auch den früheren Fortsetzern des Cosmas widerfahren sein, hätte nicht zu ihrer Zeit noch immer die eine Fahne das Lehenssymbol von Böhmen gebildet. Zu Gerlachs Zeit war dies gewiß nicht mehr der Fall; zu Ende des XII. und zu Beginn des XIII. Jahrhunderts ist ohne Zweifel die Belehnung mit Böhmen und seinen Nebenländern schon mit fünf Bannern vorgenommen worden. Ob dies jedoch schon 1174 und 1177 der Fall war, ist mehr als zweifelhaft. Und da dürfte eben eines jener eingangs erwähnten Ereignisse, ja vielleicht dürften sogar beide mitgewirkt haben, um Gerlach die Meinung beizubringen, schon in den siebziger Jahren sei Böhmen mit mehreren Fahnen verliehen worden. Die Erhebung Mährens zum unmittelbaren Reichslehen, mit welchen eben wieder Kaiser Friedrich I. »den Streit der Przemysliden Friedrich und Konrad Otto 1182« zu Ende brachte¹⁾ — ganz ähnlich wie er hinsichtlich Bayerns und Österreichs vor einem Vierteljahrhundert getan — hat jedenfalls die Wirkung gehabt, daß seither für Mähren ein eigenes Banner üblich wurde. Daran ist nicht zu zweifeln. Allein Mähren erfreute sich dieser Unabhängigkeit von Böhmen nur sehr kurze Zeit. Vielleicht ist sie schon 1194 in die Brüche gegangen, als Bischof-Herzog Heinrich Mähren wieder eroberte.²⁾ Gewiß aber hat sie das Jahr 1197 nicht überdauert. Eben in dem Jahre, in dem Gerlach frühestens zu schreiben begonnen haben kann, macht der energische Wladislaw III. (Heinrich) der Selbständigkeit Mährens dadurch ein Ende, daß er es wieder mit Böhmen vereinigt und seinem Bruder, dem durch Bischof-Herzog Heinrich verdrängten Böhmenherzog Przemysl Ottokar als böhmisches Lehen gibt.³⁾ Das wird wohl bei den künftigen böhmischen Belehnungen zum Ausdrucke gekommen sein; denn von rechts wegen war jetzt Mähren Reichsafterlehen, genau so, wie es ein halbes Jahrhundert später Krain gelegentlich der geplanten Erhebung zum Herzogtume hätte werden sollen.⁴⁾ Der König oder Herzog von Böhmen überkam bei seiner Belehnung außer dem Banner für Böhmen auch das für Mähren, das er dann mit der Markgrafschaft weiter leihen mochte, ähnlich wie wir es bei Öster-

¹⁾ Ficker, a. a. O. § 71, S. 106.

²⁾ Huber, Geschichte Österreichs. I, 316.

³⁾ Ebenda. 382.

⁴⁾ Vgl. oben, § 141.

reich annehmen müssen, für den Fall, daß die sieben bayerischen Fahnen schon vor 1156 üblich gewesen sind. Freilich bleiben nun für Böhmen und Mähren noch drei Fahnen zu erklären. Vielleicht entfielen mehrere Fahnen auf Mähren, in welchem es ja zwei Provinzen, Olmütz und Brünn, gab. Doch ist es nicht unsere Aufgabe, das festzustellen. Aus anderen Gründen verweilen wir noch einige Zeit bei diesem Thema.

§ 145. Die Annahme, daß die Fünffzahl der böhmischen Fahnen erst dem Ende des XII. oder gar dem Beginne des XIII. Jahrhunderts entstamme, beruht hauptsächlich auf dem Mangel besonderer Ereignisse, die ein früheres Aufkommen dieser Neuerung auf böhmischem Boden erklären könnten. Immerhin wäre doch eine Erklärung zulässig, die allerdings nicht in einem bestimmten Vorgange innerhalb der Geschichte Böhmens zu suchen ist, sondern außerhalb desselben. Ich denke dabei an die Möglichkeit gegenseitiger Beeinflussung der beiden Nachbarherzogtümer Bayern und Böhmen. Es wäre immerhin zulässig, an Nachahmung der bayerischen Verhältnisse in Böhmen zu denken, wie sie zufolge der Darstellung Ottos von Freising nach dem uns besonders interessierende Vorgang von 1156 sich ergeben haben müssen. Nach der Ausscheidung Österreichs aus dem bayerischen Lehensverbände, nach Hingabe der zwei Fahnen vonseiten des Bayernherzogs an das Reich und vonseiten des Kaisers an den neuen Herzog von Österreich, müßte das entsprechend geminderte Bayern nur mehr mit fünf Fahnen geliehen worden sein. Und diese fünf Fahnen könnte man allenfalls auch für das Herzogtum Böhmen und seine Nebenländer akzeptiert haben, ja es ist sogar denkbar, daß Böhmen vorangegangen und Bayern gefolgt wäre, und daß hier nur für den Vorgang von 1156 zwei weitere Fahnen lehenssymbolisch hinzugegetreten wären, was dann wenigstens keine Minderung der bayerischen Fahnenzahl zur Folge gehabt hätte. Und zwar müßte das eine oder das andere Vorkommnis gerade in jenen Zeitraum fallen, der zwischen der letzten Nachricht der Wissegrader Fortsetzung des Kosmas von Prag (1140) und der ersten des Gerlach als Fortsetzer des Vinzenz von Prag (1174) sich ausbreitet, mithin gerade in die Zeitperiode, in deren Mittelpunkt das für Österreich so wichtige Jahr 1156 liegt. Gewiß ist es nicht uninteressant, daß man in der Zeit vorher regelmäßig nur von einer Fahne für Böhmen hört, und nachher nur von mehreren, beziehungsweise von fünf

oder deren sechs. Sollte nun die eine oder die andere Vermutung über gegenseitige Einflußnahme Bayerns und Böhmens in der Fahnenfrage sich seinerzeit bestätigen — gegenwärtig ist es lediglich Hypothese — so würde allerdings jene andere Annahme in Schwanken geraten, die wir oben aus der Siebenzahl der Banner in Sachsen, Bayern und Toskana¹⁾, als dreier Wirkungskreise des welfischen Hauses, geknüpft haben. Wie gesagt, ist ja auch dies nur eine Annahme gewesen, die der Bestätigung harrt und uns weiter nicht beschäftigen soll, um so weniger, als wir uns noch mit einer sehr wichtigen Wahrnehmung über die von böhmischen Fürsten geführten fünf Lehensfahnen auseinandersetzen müssen.

§ 146. Wenn wir in einem früheren Paragraphen die Möglichkeit zur Erwägung gestellt haben, es könnten den fünf Fahnen von Lothringen vorzeiten durchaus territoriale Bedeutung zugekommen sein und daß in der Folge, weil eines nach dem anderen von diesen Territorien bis auf das Herzogtum selbst und auf die Grafschaft Remiremont dem Herzoge abhanden gekommen, um nicht auch äußerlich diesen Machtschwund zu dokumentieren, den Fahnen anderweitige Bedeutung beigelegt worden sein, so scheinen im gewissen Sinne die böhmischen Verhältnisse eine Bestätigung jener Annahme zu bringen. In ottokarischer Zeit müssen die fünf böhmischen Fahnen ihre Bedeutung geändert haben. Allerdings die Änderung hier im Südosten des Reiches ist ganz anders geartet, als jene dort im Nordwesten. Dem Schwinden der herzoglichen Macht dort steht hier ein mächtiges Anwachsen gegenüber. Immerhin hat auch dieses eine Änderung in der Bedeutung zur Folge. Denn während man für ganz bestimmt annehmen kann, daß die fünf Fahnen, von deren Anwendung bei der Belehnung Herzog Ulrichs Abt Gerlach im Jahre 1174 meldet, oder die sechs Fahnen, welche der Gewährsmann des Kölner Chronisten zum Jahre 1212 gezählt haben will, und überhaupt die mehreren vexilla, von denen in der kurzen Zeitspanne zwischen diesen beiden Jahren die Rede ist, sich sämtlich auf die Länder der Krone Böhmen beziehen, hat es sich bei der erzwungenen Belehnung Ottokars II. von Böhmen im Lager von Wien 1276 sicherlich anders verhalten. Zwei von diesen Bannern, die bei diesem denkwürdigen Akte, der die südöstlichen Marken des Reiches neuerdings und auf mehr als ein halbes Jahrtausend hinaus mit dem Deutschen Reiche in nahe Verbindung bringen

¹⁾ §§ 107 f.

sollte — nur zwei von den fünf Bannern werden auf die böhmischen Lande bezogen, eines auf das Hauptland, auf das Königreich, das zweite auf die Markgrafschaft Mähren, die übrigen drei haben unfraglich keinen Bezug zu diesem Teile des damaligen Deutschen Reiches und der heutigen österreich-ungarischen Monarchie. Eine genaue Schilderung des ganzen Herganges wird dies in volles Licht setzen.

§ 147. König Rudolf I. hatte nicht so bald Gewißheit gewonnen, daß ihm die römische Kurie keinerlei Schwierigkeiten bei Ordnung der Reichsangelegenheiten bereiten würde, als er auch schon daran ging, die drohend im Südosten des Reiches stehende Macht des Böhmenkönigs zu brechen. Auf dem Nürnberger Reichstage kam es zu einer peremptorischen Forderung an Ottokar II.¹⁾ und, da derselben nicht Folge geleistet wurde, zum Kriege. Mit dem Inhalte des an den mächtigen Přemysliden gestellten Postulates, soweit es in unsere Frage einschlägt, werden wir uns im nächsten Paragraphen beschäftigen, hier eilen wir zum vorläufigen Abschlusse des österreichischen Prozesses, über den uns die im Prager Domkapitel entstandene Fortsetzung des Kosmas, beziehungsweise der *Annales Otocariani* erwünschte Auskunft geben.²⁾ Als König Ottokar sich immer mehr vereinsamt sah und die Wahrnehmung machen mußte, wie in demselben Maße die Machtmittel seines Gegners wuchsen, da entschloß er sich unter dem Einflusse seiner Ratgeber zur Nachgiebigkeit.³⁾ Hoffend auf völlige Begnadigung, übergab er dem Deutschen Könige fünf Fahnen zum Zeichen der Unterwerfung und meinte, er würde dieselben fünf Banner mit den abgetretenen Ländern sofort wieder zurückerhalten. Allein er täuscht sich sehr. König Rudolf, vorschauend und vorsichtig, hält mit seinem Anhang Rat und überträgt nach reiflicher Überlegung dem Böhmenkönig zwei Fahnen. Diese zwei Banner vertreten die Länder Böhmen und Mähren.⁴⁾ Hinsichtlich der übrigen

¹⁾ Redlich, Rudolf von Habsburg. 232 ff.

²⁾ *Annales Otocariani* ad 1276. MG. SS. IX, 191, Z. 17 ff. . . . Videns itaque rex Otokarus tali confederatione et amicitia Rudolfo electo se iunctum, ad instantiam ipsius et petitionem quorundam etiam suorum consilio inductus sub spe uberioris gratiae obtulit sibi vexilla quinque in signum subiectionis, sperans sibi eadem vexilla cum terris quas resignaverat incontinenti restitui.

³⁾ Redlich, a. a. O. 284.

⁴⁾ Rudolfus vero, ut vir providus et discretus, cum suis primatibus interlocutaria habita, usus maturiori consilio regi Otacaro vexilla duo restituit cum terris Bohemiae et Moraviae.

Territorien nimmt ihm Rudolf zwar die Hoffnung auf Rückstellung nicht ganz, erklärt sich aber durch zwingende Notlage und Geldmangel verhindert, augenblicklich auf seine Wünsche einzugehen.¹⁾ Der Deutsche König macht hiemit offenbar von dem Rechte Gebrauch, erledigte Reichslehen durch Jahr und Tag in seiner Hand behalten zu können. Andere Quellen wissen von der Fünzfahl nichts; die *Historia annorum* läßt die Belehnung nur *sub vexillo regio* stattfinden. Im übrigen berichten noch zwei Quellengruppen, daß bei dem Verzichte, beziehungsweise bei dem Belehnungsakte oder beide Male Fahnen zur Anwendung gelangt seien. Die eine wird durch die sogenannte »*Continuatio Vindobonensis*« und die mit ihr verwandte Wiener Dominikanerchronik vertreten, deren jede die Belehnung mit Böhmen und Mähren mittels 36 (!) Fahnen vor sich gehen läßt; die andere Gruppe bilden die zwei im *Chronicon Sancti Petri Erfurdensis* zum Jahre 1276 aufeinanderfolgenden Berichte, deren erster die Belehnung, der andere den Verzicht *cum vexillis* sich vollziehen läßt, ohne daß der eine oder der andere die Zahl namhaft machen würde; mit beiden Nachrichtengruppen werden wir uns unten beschäftigen.²⁾ Was lernen wir aber aus der böhmischen Schilderung, die sich in der Hauptsache genau mit den Bestimmungen der Friedensurkunde vom 21. November deckt³⁾, viel genauer als dem Anschein nach die Darstellung Ottos von Freising mit den Feststellungen des Minus?⁴⁾ Sie lehrt uns einmal, daß die fünf

¹⁾ . . . ponens eum sub spe restitutionis et aliarum terrarum, asserens, se necessitatibus et indigentibus ac rerum carentia esse praegravatum.

²⁾ § 149 f.

³⁾ Böhmer-Redlich, *Reg. Imp.* VI, 623.

⁴⁾ Ich hole hier jene beiden Besprechungen nach, auf die oben, S. 308, Anm. 1 und 2, hingewiesen ist:

1. Göttinger Gelehrte Anzeigen. Im Jahrgang 166, I (1904), S. 991 ff. bringt C. Brandi Erbens Untersuchungen unter einem mit Turbas Buch zur Besprechung. Er stellt sich zunächst (S. 992—995) scheinbar auf Erbens Standpunkt und bietet so ohne jeden störenden Einwurf einen wertvollen Auszug. Dann geht er an die Kritik, beseitigt zunächst die »Präsumption des Verdachtes«, wobei er »die Spur, die durch Aventin auf eine verlorene bayrische Ausfertigung führen soll«, für »kaum gangbar« erklärt. Die Berufung auf Otto von Freising, Erbens wirksamstes Argument, ist hoffnungslos; denn der schweigt noch über andere Dinge, die das Minus enthält, ohne daß es Erben anstößig finden würde. »So . . . scheidet sein Zeugnis einfach aus« (S. 996). Die seltene Verwertung des Hoffahrtsprivilegiums wird auch von Brandi hauptsächlich auf Erwerbung der Steiermark (1192) zurückgeführt, die von Erben selbst angebahnte Abschwächung dieses Einwurfes durchgeführt; weniger an »Rücksicht auf Bedürftigkeit«, vielmehr an »Auszeichnung« habe man

von Ottokar heimgesagten Fahnen durchaus Territorien bedeuten — worauf wir alsbald zurückkommen — und sie lehrt uns weiter, zu denken. Hinsichtlich der Heerfahrtspflicht kann Brandi schon auf die Arbeit von Lechner (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXI, 85) hinweisen, vor allem auf die bemerkenswerte »Anschauung des Sachsenspiegels«. Von den »verschiedenen Deutungen dieser Privilegiumsstelle« hat Erben diejenige gewählt, die ihm den Angriffspunkt bietet. Vielfach begegnet man schon bei Brandi den Ausführungen Simonsfelds und Voltelinis. »Das Hauptergebnis . . . ist unhaltbar«, man muß »das Ergebnis Erbens geradezu umkehren«. Der von Erben erbrachte Beweis der Kanzleimäßigkeit zerstreut von vorneherein alle Bedenken, die er nachhinein gegen die Echtheit vorbringt — — Anknüpfend an die Auffassung, die Brandi hinsichtlich der »bayerischen Ausfertigung« des Privilegium minus äußert, kann man nunmehr auf Simonsfelds Ausführungen in den »Forschungen zur Geschichte Bayerns« (XIII, 1 ff.) hinweisen, der alle Stellen aus den Werken Aventins sorgfältig zusammengetragen und gewissenhaft geprüft hat. Darnach muß auch der letzte Anker, den Erben ausgeworfen, als unbegründet eingezogen werden. Vgl. jetzt auch Strnadt im: Archiv für österreichische Geschichte 94, S. 104.

2. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germanistische Abteilung. XXI, S. 382 ff. In demselben Bande, in dem Tangl seine positiven Aufstellungen Erben gegenüber versucht, hat Hans Schreuer als Jurist vom Fach sich zum Wort gemeldet. Zunächst unterrichtet er uns in einer sehr wohltuenden Summa über Erbens Ergebnisse. Die »objektive Fassung« ist ihm eine »abstrakte«, er hält nicht ein Paktum, wohl aber (S. 383) ein Hofgerichtsurteil für die präsumtive Vorlage. Übergehend zum »Inhalte der angegriffenen Stelle« findet Schreuer »Rechtsfrage und Tatfrage nicht gehörig auseinandergehalten, die juristische Seite des Problems nicht ausreichend erfaßt«. Eben damals habe sich »Hoffahrtspflicht« zur »Reichsstandschaft« ausgestaltet, »die Pflicht trat in den Hintergrund und ein Recht der Teilnahme an den Hoftagen drang vor«. »Die Anknüpfung an Bayern entspricht gerade im Jahre 1156 vortrefflich der historischen Kontinuität, während für das XIII. Jahrhundert doch erst nach rationalistischen Gründen gesucht werden muß«. Das böhmische Privileg von 1212 habe Erben zu einer *petitio principii* verleitet, obwohl auch er ältere Vorlage annehme. »Gewichtiger erscheinen Schreuer die Bedenken, die Erben betreffend die Beschränkung der Heerfahrtspflicht vorbringt.« Immerhin kämen die Bestimmungen des Sachsenspiegels zu erwägen. »Auch hier unterläßt es Erben, zwischen Rechtsfrage und Tatfrage zu unterscheiden.« Analogien in Böhmen, des Kaisers Zwangslage kämen in Betracht. Ein weiteres »schweres Bedenken« (Erben, S. 100), das Schweigen Ottos von Freising, sieht auch Schreuer durch jenes »*ut recolo*« abgeschwächt. Das *ius affectandi* endlich, »das bereits von Ficker nicht als ganz glatt passend empfunden wurde«, berührt Schreuer nur kurz. »Trotz seines vielfach abweichenden Standpunktes ist er weit entfernt, über die Arbeit Erbens den Stab zu brechen«; Erben habe »die Möglichkeit einer Interpolation zu einer wissenschaftlichen diskutierbaren Frage erhoben«, ihm danke man »Erschütterung des bisherigen Dogmas«.

3. So konnte Tangl im Neuen Archiv (XXX, S. 447 ff.) sagen, Schreuer sei »auf halbem Wege stehen geblieben«. Anknüpfend daran und schon bezugnehmend

daß nur zwei von diesen fünf Fahnen sich auf Ottokars Stamm-
lande beziehen, auf Böhmen und Mähren, mit denen sie ihm auch
vom Deutschen Könige sofort zurückgestellt werden. Nun ist es
wohl möglich, daß dies auch schon früher der Fall war, seit über-
haupt in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts fünf oder sechs,
überhaupt mehrere vexilla bei den böhmischen Belehnungen zur
Anwendung gelangten — wiewohl die gelegentliche Zweizahl der
mährischen Fürstentümer nicht außer acht gelassen werden darf.
Aber sicher ist, daß sich die übrigen drei Fahnen früherer Be-
lehnung nicht auch auf Territorien, wenigstens nicht auf außer-
böhmische, bezogen haben können. Wie aber verhält sich das in
dem Belehnungsakte von 1276? Wir gehen sofort an die weitere
Erörterung derselben, wobei wir uns allerdings genötigt sehen

auf mittlerweile erschienene weitere Besprechungen führt Tangl einiges zum
»Bericht Ottos von Freising über die Erhebung Österreichs zum Herzogtum«, was
gleich hier seinen Platz finden möge, obgleich ich erst gegen Schluß meiner Unter-
suchungen mich auch mit diesem Thema werde beschäftigen können. — Tangl
lehnt nämlich die Auffassung Schreuers, Uhlirzs und Brandis ab, als hätte
Otto nur aus Vergeßlichkeit das Minus so lückenhaft zitiert. An der Hand einer
Nebeneinanderstellung der Texte im Minus und in den Gestis, welche in einer
Hinsicht weitgehende Verschiedenheit, in anderer auffallender Übereinstimmung
ergibt, kommt Tangl zunächst zu dem Schluß, entweder muß alles, was im Minus
über die Gesta hinausreicht, Interpolation sein, was aber ausgeschlossen ist, oder
Otto verschweige, nicht weil er vergessen hat, sondern weil er es »wider besseres
Wissen verschweigen wollte« (S. 480). Darauf hatte schon Simonsfeld den
Finger gelegt; während er jedoch bei Otto Antipathie gegen den Bruder argwöhnt,
so rät Tangl vielmehr auf Rücksichten gegen den Kaiser. Demzufolge behauptet
Tangl in teilweiser Übereinstimmung mit Dopsch (a. a. O. 306), daß Otto »seinen
Bericht an der Hand des Wortlautes der Urkunde niederschrieb«. Seine Versicherung,
»ut recolo enthalte nur halbe Wahrheit«, dürfte ebensowohl zutreffen als der Nach-
weis, den ich zum Schlusse geben werde, daß auch das Minus nicht alles sage,
was zwischen Oheim und Neffen vereinbart worden und aus den Gestis zu er-
gänzen sei. »Endlich aber demaskiert sich Otto geradezu, indem er die Schluß-
worte der Urkunde »anno regni eius quinto imperii secundo« wörtlich in seinen Be-
richten einrückt« (S. 481). Das ius affectandi erachtet Tangl als durch die Mit-
belehnung Theodoras »vorbereitet«. In der Fahnenfrage stimmen Tangls Aus-
führungen vielfach mit den meinen überein; ich bedaure nur, sie noch nicht ge-
kannt zu haben, als ich schrieb. Besonders wertvoll wäre mir die Behauptung ge-
wesen, daß »die zwei Fahnen, die schließlich in des Österreichers Hand gelegt
wurden, während der Vorgänge des Regensburger Reichstages keine Neudeutung
erfahren (S. 483, vgl. oben § 127 f., 146 ff.) und doch, die eine erfährt solche Umdeutung
(S. 484), sie wird zur Herzogsfabne. Zu einem abschließenden Urteile in dieser
Frage kommt Tangl natürlich nicht. (Wien, 10. Februar 1906.)

werden, in der Folge nochmals auf das böhmische Belehnungszeremoniell zurückzukommen.

§ 148. Es ist gar kein Zweifel zu hegen, daß sich von den fünf Fahnen, drei, welche nach dem Berichte des Prager Domherrn 1276 im Lager vor Wien von König Ottokar dem Könige Rudolf mit übergeben, von diesen aber nicht zurückgestellt werden, auf die von Ottokar usurpierten südöstlichen Marken des Reiches beziehen, von denen Kärnten mit seinen Nebenländern, bereits wieder an Philipp, den früheren Erwählten von Salzburg, verliehen war. Dieser Lande wegen bricht später der Streit aus, der Ottokars Ende herbeiführt, und das ganze Vorgehen gegen Ottokar hat eben nur diesen Reichslanden gegolten. Böhmen und Mähren waren niemals ernstlich in Betracht gekommen. Es fragt sich nur, welches sind die Lande, die Ottokar resigniert und auf die sich die drei Fahnen beziehen! Diese Frage ist nicht so leicht beantwortet, als man annehmen möchte. Denn sehr verschiedene Namen begegnen in den Listen der heimgeforderten Gebiete, mitunter ganz abenteuerliche. So zählen gleich die Prager Chorherrn an der Spitze jenes Abschnittes, dem wir die Schilderung der Belehnungsszene von 1276 entnommen haben, nicht weniger als sechs Gebiete auf, die König Rudolf durch seine Gesandten dem Böhmenkönig habe abverlangen lassen: Steiermark, Österreich, Kärnten, Pordenone, »Fioletum« (!) und Friaul.¹⁾ Und zwar bezeichnet die Fortsetzung des Kosmas all diese Gebiete als *terrae*, so daß man an Territorien und Fahnlehen zu denken geneigt wäre. Man müßte dann einschließlich der zwei böhmischen Banner auf acht Fahnen hinauf steigen und das ist noch nicht die Höchstzahl, die erreicht wird. Es ist nun freilich klar, daß zumal die drei letzten Nennungen nicht Reichsprovinzen betreffen, sondern nur Pertinenzen der größeren Gebiete, die Ottokar unter seiner Herrschaft vereinigte. So war Pordenone aquilejisches Lehen noch aus der Zeit des letzten Babenbergers her²⁾ und auch der übrige friaulische Besitz wohl einschließlich des verderbten Fioletum stammte noch aus der babenbergischen Periode.³⁾ Für den vormals andechsische Besitz in der

¹⁾ A. a. O. 190, Z. 6 ff. »Anno quinto (!) electionis sue Rudolfus misit nuncios ad Otacarum regem Bohemie petens sibi restitui terras videlicet Stiriam, Austriam, Karinthiam, Portum Naonis, Fioletum, Forum Julii, asserens eos ad imperium pertinere et suo dominio subiacere . . .«

²⁾ Meiller, BR. 264, Anm. 435.

³⁾ MG. DCh. III, 107, Anm. 7 ff.

Krainer Mark hat gleichfalls schon Friedrich II., der ihn durch seine dritte Gemahlin Agnes von Meran erworben hatte, den Titel eines dominus Carniolae 1232 angenommen. Aber merkwürdigerweise verlautet in dem Prager Bericht nichts von Krain, falls wir nicht in Fioletum eine arge Entstellung von Carniola vor uns haben. Dafür treten in anderen Quellen wieder andere Namen auf, so daß Steiermark, Österreich und Kärnten, die man am ehesten unter den drei anderen nicht an Ottokar zurückgegebenen Fahnen verstehen könnte, sich immer wieder in irgend einer störenden Gesellschaft befinden. Besonders verwirrend wirkt in dieser Hinsicht der in den böhmischen Urkunden jener Zeit gebräuchliche Regententitel, der in dem einzigen Jahre 1270 sich von der Fünffzahl, die ganz den fünf Bannern für Böhmen, Österreich, Steiermark, Kärnten und Mähren zu entsprechen scheint¹⁾, bis zu nicht weniger als neun verschiedenen Nennungen erhebt.²⁾ Ja selbst im Frieden von 1276, November 21, erscheinen als Länder, auf die Ottokar »simpliciter et precise« verzichtet: Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, die Windische Mark (?), Pordenone und »das während des Zwischenreiches besetzte Eger.«³⁾ Davon kommen Krain und Windische Mark als Pertinenzen von Kärnten für das Fahnenzeremoniell nicht in Betracht, Pordenone, wie schon bemerkt, entfällt als aquileisches Lehen, als welches es jedenfalls mit Aquileier Fahne erfolgte, Eger hatte Ottokar schon im Jahre 1266 im Auftrage König Richards als rechtsrheinisches Reichsgut angeblich für den König besetzt⁴⁾, eine Belehnung damit hatte niemals stattgefunden. Nur eine ganz schwache Andeutung, daß nicht alle vom Reiche heimgeforderten und von König Ottokar abgetretenen

1) 1270, Jänner 27, Erben-Emler, II, Nr. 682: Ottacharus Bohemiae rex, dux Austriae Styriae et Karinthiae marchioque Moraviae.

2) 1270, August 28, Erben-Emler, Nr. 711: Otakarus, rex Boemiae dux Austriae, Styriae, Karinthiae, marchio Moraviae, dominus Carniolae, Marchiae, Egrae ac Portus Naonis. Ebenso Oktober 27, Emler-Erben 719, wogegen in zwei Stücken vom 1. Oktober und in einem vom 28. Oktober, Erben-Emler, 715 f. und 721, Portus Naonis fehlt; in Erben-Emler, 728 (von 1270, November 24) fehlen gar Egre und Moravie. Im Februar (7) und März (14) scheint nur der Hinweis auf Böhmen, Österreich, Steiermark, Kärnten, Mähren, Krain und Mark üblich gewesen zu sein. (Erben-Emler, 691 und 694.)

3) Huber, Geschichte Österreichs. I, 602; Böhmer-Redlich, Reg. Imp. VI, 623.

4) Kürschner, Eger und Böhmen. 1870, S. 19 f.; vgl.: Gradl, Geschichte des Egerlandes. 1893, S. 97 f.

Lande fürstlichen Ranges oder, mit den *Auctor vetus de beneficiis* zu sprechen, *illustris dignitatis* waren, bringt der Frieden vom 21. November doch, indem er sagt: *cedat . . . omni iuri . . . in terris et hominibus cuiuscunque conditionis essent*¹⁾, worauf die sieben Namen folgen.

§ 149. Aber nicht bloß das Friedensinstrument von 1276 stellt uns eine Siebenzahl der außerböhmischen Territorien als im Besitze Ottokars gewesener Lande dar, auch die jedenfalls sehr beachtenswerte sogenannte *Continuatio Vindobonensis* und — wie Wattenbach meint — ein Auszug derselben, die *Continuatio Praedicatorum Vindobonensium* scheint uns die Siebenzahl zu verbürgen. Ich sage die »sogenannte« *Continuatio Vindobonensis*. Denn nach den gründlichen Erörterungen, denen vor etwa zehn Jahren Uhlirz diese Quellenschrift unterzogen hat, leuchtet ein, daß die bisher angenommene Autorschaft des Wiener Bürgers Paltram Vatzo auf einem Mißverständnisse beruht. Nur ein von Georg Leb aus Eggenburg im XVI. Jahrhundert abgeschriebener Auszug jener sogenannten *Continuatio Vindobonensis* wird von dem Kopisten einem gewissen Vatzo zugeschrieben, wobei noch sehr fraglich ist, ob damit der Wiener Paltram gemeint sein soll.²⁾ Wir werden aber gleich sehen, daß sich noch einige andere Bedenken, auch solche hinsichtlich der Glaubwürdigkeit einzelner Behauptungen des Archetypus ergeben. Im großen Ganzen zeigt sich freilich der Berichterstatter in der *Continuatio Vindobonensis* gut unterrichtet. Was er über die wesentlichen Punkte des Friedens und die einschlägigen Vorgänge berichtet, läßt in ihm einen Mann erkennen, der den Ereignissen und den maßgebenden Personen ziemlich nahe gestanden haben muß. Einzelne von seinen Angaben, die noch bis vor gar nicht langer Zeit angefochten worden sind, haben nachhinein ihre Bestätigung gefunden.³⁾ Hinsichtlich unserer Frage weiß er zu melden: »*quod rex Rudolfus regem Ottacarum terris suis videlicet Boemia ac Moravia tantummodo, resignatis aliis septem terris, infeudaret*«. Also mit zwei Territorien, Böhmen und Mähren, soll Ottokar belehnt werden, auf sieben Territorien muß er verzichten. Das hat der Berichterstatter unmittelbar aus dem Friedensdokument

1) Urkundenbuch ob der Enns. III, 447.

2) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1895, XXIX, S. 16 ff.

3) Böhmer-Redlich, Reg. a. a. O., Schluß.

herausgelesen. Und so sei es auch geschehen, meldet er weiter, indem er zu den Ereignissen zurückkehrt, »denn der König von Böhmen habe im Lager des Römischen Königs mit sechsunddreißig Fahnen, mit gebeugtem Knie, in Gegenwart vieler Pfaffen- und Laienfürsten seine Lande empfangen.«¹⁾ Also wohlgemerkt: schon die beiden Stammlehen Ottokars, Böhmen und Mähren, sollen mit 36 Bannern geliehen sein. Von den zwei Fahnen im Prager Bericht schnellt im Wiener Bericht die Fahnenzahl auf das Achtzehnfache hinauf. Wie erklärt sich das? Die beiden Überlieferungen, die hier allem Anscheine nach auf einen gemeinsamen Archetypus zurückgehen²⁾, berichten hinsichtlich der Fahnenzahl insoferne jedenfalls unrichtig, als sie die 36 Fähnlein für Lehensfahnen zu halten scheinen. Der Schreiber des Berichtes in der sogenannten *Continuatio Vindobonensis* trennt auch das »cum 36 vexillis« so auffällig

¹⁾ Ich stelle hier die einschlägigen Berichte aus der *Continuatio Vindobonensis* und der von ihr gespeisten *Continuatio Praedicatorum Vindobonensium* zusammen, um die beiderseitige Arbeitsweise zu zeigen:

Cont. Vind. (zu 1276) MG. SS. IX, 708, Z. 28 ff.:

... quod rex R. regem Ottacarum terris suis videlicet Boemia ac Moravia tantummodo, resignatis residuis septem terris, infeudaret. Quod ita factum est. Nam rex Boemie in castris regis Romanorum cum 36 vexillis ante Viennam circa Danubium, flexis coram eo genibus, in presentia multorum principum spiritualium ac secularium terras suscipiens supradictas regique Romanorum deinceps obedire et astare fideliter iuratus compromisit.

Cont. Praedic. Vindob. (zu 1277) MG. SS. IX, 730, Z. 16 ff.:

... quod rex Rudolfus regem Otacarum terris suis videlicet Boemia et Moravia tantummodo resignatis aliis septem terris, tantummodo infeudaret. Quod ita factum est. Nam rex Boemie pacifice Danubium transiens in castris ante Viennam a predicto rege Rudolfo flexis genibus cum 36 vexillis terras in feodo suscipiens supradictas regi Romanorum servire more solito iuratus in conspectu multorum principum fideliter compromisit.

Zumal das nach »Viennam« eingeflickte »circa Danubium« der sogenannten Wiener Fortsetzung muß uns gegenüber der ganz verständlichen Mitteilung des Dominikaners auch hinsichtlich der Annahme Wattenbachs vorsichtig machen.

²⁾ Uhlirz, a. a. O. S. 49, Anmerkung 3, betont die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß dieser Bericht in der *Continuatio Vindobonensis* nicht vom Verfasser herrühre und erst 1284 in den Cod. Vienn. 352 eingetragen worden sei. Vgl. S. 25. In der Vorlage mag es geheißen haben: Nam rex Boemie pacifice Danubium transiens cum 36 vexillis, in castris ante Viennam (circa Danubium) a predicto rege Rudolfo flexis (coram eo) genibus . . . terras . . . in feodo suscipiens. Jedenfalls wird nach den grundstürzenden Ergebnissen der Untersuchung Uhlirzs auch das Verhältnis der *Continuatio Praedicatorum* zur »*Vindobonensis*« neuerdings zur Erörterung gelangen müssen.

von den auf den eigentlichen Belehnungsakt bezüglichen Worten, daß man unter Heranziehung des Dominikanerberichtes ganz wohl zur Annahme berechtigt wäre, die 36 Fähnlein bezögen sich auf das Gefolge des Königs Ottokar, dem selbstverständlich nicht mit seinem gesamten Heere Eintritt ins Lager Rudolfs gewährt wurde. Auch haben wir bereits oben gesehen, daß sich bei Belehnungsakten ein Gefolge des zu Belehrenden findet, das gleichfalls Fahnen führt¹⁾, die jedoch von den eigentlichen Belehnungsfahnen zu unterscheiden sind. Die beiden Geistlichen, jener in Klosterneuburg oder Heiligenkreuz²⁾, dieser im Wiener Dominikanerkloster, die den vorliegenden Bericht exzerpierten, ja vielleicht schon der Berichterstatter selbst berichten mithin ungenau, gradeso ungenau, wie der gleichfalls geistliche Schreiber der *Historia annorum* 1264—1279, der König Ottokar die Länder Böhmen und Mähren vom Römischen König nach Kaiserrecht mit (einem) königlichen Banner empfangen läßt.³⁾

Freilich, die Belehnungsurkunde vom 25. November, worin König Rudolf bescheinigt, Ottokar belehnt zu haben, »de regno Bohemie suisque attinentiis, nec non de marchionatu Moravie ceterisque omnibus, que a nobis et imperio in feudum obtinere de iure dignoscitur«⁴⁾, die Stelle könnte leicht auf eine größere Zahl von Lehensfahnen bezogen werden, als welche noch die *Annales Ottocariani* des Prager Annalisten angeben. Allein wir

1) § 123.

2) Uhlirz, a. a. O. S. 56 ff., besonders 61 ff. Daß ihn die 36 Fähnlein nicht stutzig machten, ist nicht zu verwundern; er erblickt darin nur einen Beweis für die Gewissenhaftigkeit von D.; a. a. O. S. 50.

3) Ich setze den Bericht der *Historia annorum* hier neben den verwandten der vierten Klosterneuburger Fortsetzung, auf die wir gleich zu sprechen kommen, wegen der Anzahl der resignierten Fürstentümer.

Historia annorum (1277) MG. SS. IX, 653, Z. 2 ff.:

... rex Boemorum Otacharus cum Austrie et Stirie gubernacula 24 annis potenter sub sceptro regio tenuisset, Rudolfina coactus potentia prefatas terras in manus imperatorias resignavit, confestim Boemiam et Moraviam a rege Romanorum secundum iura imperatoria sub vexillo regio suscipiendo recepit. Vgl. oben.

Continuatio Claustroneoburgensis quarta (1276), MG. SS. IX, 648, Z. 38 ff.:

Otacarus vero rex Boemie, cum eandem terram Austrie unacum Styria 24 annis gubernasset, violenter coactus regi Romanorum Rudolfo resignavit, Boemiam et Moraviam secundum iura imperialia suscipiens a Rudolfo rege Romanorum.

4) Erben-Emler, *Reg. Bohemie et Mor.* II, 439, Nr. 105; vgl.: Böhmer-Redlich, *Regesta imperii*. VI/1, Nr. 625.

wissen ja doch bereits, daß nicht jedes Reichslehen mit Fahne ging, daß Fahnenlehen eben Provinzen betreffen. So ist die Annahme nicht ungerechtfertigt, die Urkunde würde, falls sich noch ein anderes Fahnenlehen, wenn auch nicht Territorium, unter den *ceteris omnibus* befände, dies nicht verschweigen, selbst wenn sie nicht von einer Fahnenbelehnung sprechen würde. Wenigstens in der Belehnungsurkunde für Herzog Heinrich von Lothringen werden die einzelnen Fahnenlehen, in diesem Falle allerdings nicht bloß Territorien, namhaft gemacht, die beiden Fahnenlehen in unserem Falle sind aber das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren.

Ganz unbrauchbar für unsere Belehnungsfrage ist der Bericht in dem Schreiben, das Erzbischof Friedrich von Salzburg, der doch bei all den Verhandlungen und sonstigen Ereignissen Zeuge war, mit seinen Suffraganen an Johann XXI. richtet, um eben König Rudolf dem Papste zu empfehlen. Nachdem hier zuerst gemeldet wurde, wie der Römische König über die »*principatus Austriae et Styriae signis victoribus triumphavit*«, heißt es später, König Ottokar habe »*fracto quidem animo, genibus incurvatis*« Frieden erlangt, »*resignatis prius obsidibus, civitatibus, castris et oppidis universis, quae dictis principatibus attinebant*«, was sich also nur auf Österreich und Steiermark beziehen kann; und hinsichtlich der Stammlande König Ottokars: »*De terris vero Bohemiae et Moraviae prestito fidelitatis homagio meruit investiri*«. ¹⁾ Von dem Fahnenzeremoniell ist nicht die Rede.

§ 150. Steht es so um die offiziellen und offiziösen Nachrichten über die Fahnenzahl bei der Belehnung im Lager vor Wien, über den Umfang des ottokarischen Reiches und über die Ansprüche des Deutschen Königs an den Přemysliden, so muß eine viel weiter gehende Unsicherheit in den Chroniken, auch den gleichzeitigen, vollends nicht wundernehmen. Schon die *Continuatio Vindobonensis* nennt, wo von dem außerböhmischen Besitze Ottokars gehandelt wird, obwohl sie, wie wir gesehen haben, mit der Dominikanerfortsetzung König Ottokar auf sieben Lande verzichten läßt, nur sechs, nur *principatum Austriae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Marchiae ac Portus Naonis*²⁾; von Eger spricht sie schon

¹⁾ Hansiz, *Germ. sacra*. I, 416 f., vgl.: Böhmer-Redlich, *Regesta imperii*. VI, 1, Nr. 629.

²⁾ *MG. SS.* IX, 707, Z. 41 ff.

nicht mehr. Indem sie jedoch im übrigen die Reihenfolge des Friedensinstrumentes einhält, erweckt sie den Anschein, als ob sie alle die aufgezählten Gebiete für Fürstentümer, für principatus, mithin für Fahnlehen halten würde. Die Dominikanerfortsetzung, gleichfalls die Siebenzahl behauptend, läßt Rudolf durch den Frieden doch nur Austriam, Styriam, Carinthiam, Carniolam¹⁾ gewinnen.

In der Continuatio Claustroneoburgensis quarta und der verwandten Historia annorum 1264—1279 und der daraus abgeleiteten Fortsetzung schrumpft hinwieder die Zahl der heimgesagten Länder auf zwei, Österreich und Steiermark, zusammen. Daß es jedoch mit diesem letztgenannten Berichte nicht gar zu genau genommen werden darf, indem er ja die böhmische Belehnung sub vexillo regio, anscheinend also nur mit einer Fahne vorgenommen werden läßt, haben wir schon am Schlusse des vorigen Paragraphen erörtert. Von den gleichfalls verwandten Continuatio Zwetlensis tercia werden wir später sprechen. Wie aber steht es um auswärtige Berichte? Die Altaicher Fortsetzung des Hermann von Altaich berichtet, Ottokar, der fünfte Böhmenkönig, habe »Austriam, Styriam, Carinthiam, Carniolam ac Portum Naonis«, die er »tempore vacantis imperii« erbeutet, nicht zurückstellen wollen.²⁾ Daß dann ein der Zeit und den Dingen viel ferner stehender Autor wie der des Chronicon Colmariense, dem es überdies auf Tatsächliches nur wenig ankommt³⁾, den »rex Boaemiae terram Bavariae, Carintie, Carneole, Stirie« lange Zeit geruhig besitzen läßt⁴⁾, muß nicht mehr wundernehmen. Die sächsische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik (1252—1275) läßt König Rudolf Klage führen »obir Konig Odacker von Behemen umbe des riches gut, umbe die stad zu Eger unde daz darzu gehort unde umbe daz herzogthum zu Osterrich unde die marke zu Stiger (!!) unde das herzogthum zu Kernetin unde daz lant zu Krichen⁵⁾ — gemeint ist Krain. Die etwas spätere schwäbische Fortsetzung der Kaiserchronik (um 1280) berichtet über Ottokars Usurpationen, wie folgt:

dar zuo nimt er dem rîche
baidiu Stîre und Ôsterlant,
diu ledic sint des rîches hant,

¹⁾ Zitat weiter unten.

²⁾ MG. SS. XVII, 410, Z. 18 f.

³⁾ Böhmer-Redlich, a. a. O. S. 625.

⁴⁾ MG. SS. XVII, 246, Z. 37 f.

⁵⁾ MG. DChr. II, 286 f.

dar zuo Kernden und Krain mê
und Portenouwe bi dem sê
dar zuo Êger und daz lant.¹⁾

Da mochte es wohl einem Heinrich von Haimburg, der in der kritischen Zeit sich in St. Pölten aufhielt, das Klügste erscheinen, über Namen und Zahl der von Ottokar usurpierten und resignierten Fürstentümer mit Stillschweigen hinwegzugehen.²⁾ Ganz merkwürdig ist endlich die Art, wie sich die fast gleichzeitigen Verfasser des *Chronicon Sampetrinum* oder der *Chronica Sancti Petri Erfurdensis* gegenüber den wichtigen Ereignissen an der Donau verhalten. Hier werden nämlich unmittelbar hintereinander zwei verschiedene wenn auch verwandte Berichte, vielleicht nur verschiedene Auszüge aus ein und derselben Vorlage gebracht, von denen der erste für unsere Frage eine Art Regest der Friedensurkunde bietet, der andere, sicherlich mit Benutzung desselben Instrumentes, die Darstellung versieht. Der erste Bericht zählt als rückgestellte Lande auf: Österreich, Kärnten, Krain, Steiermark, Pordenone, Mark³⁾, Eger. Der zweite Bericht scheint von einem Manne herzurühren, der den Ereignissen angewohnt und sich direkt vom Kriegsschauplatze nach Thüringen begeben hat; er nennt Steiermark, Kärnten, Krain, Pordenone, das Land Eger, Österreich jenseits der Donau⁴⁾; das diesseitige — von Erfurt aus gesehen — wurde dem Böhmenkönige als Pfand belassen.⁵⁾

¹⁾ MG. DChr. I/2, 416, VV. 443 ff.

²⁾ *Heinrici de Haimburg annales* (ad 1276, MG. SS. XVII, S. 715, Z. 48 f. *Resignatis autem terris suis et reddita sibi Boemia et Moravia, pacifice cum rege confederatus ad propria est reversus.* Die Darstellung ist im übrigen ein ganz kurzer Auszug aus der *Contin. Vindob.*, die ihren Bericht über das Jahr 1276 mit denselben Worten schließt, a. a. O. IX, S. 708, Z. 47 f.: *Sicque rex Boemie reversus est ad propria.* Ähnlich hat die Dominikanerfortsetzung: *Sicque rex Romanorum sepe dictus Austriam, Styriam, Karinthiam Carniolam possedit sollempniter, regresso rege Boemie ad propria cum quiete.*

³⁾ Die windische Mark, wie der Herausgeber Stübel bemerkt (vgl. das folgende Zitat).

⁴⁾ D. h. Österreich südlich der Donau, da die nördliche Hälfte für die Mitgift der Braut des böhmischen Kronprinzen verpfändet wurde.

⁵⁾ Ich stelle im Folgenden die beiden Berichte nach Stübels Ausgabe in *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, I* (Erfurter Denkmäler), 112 ff. zusammen, um dem Leser die Parallelität zu vergegenwärtigen; ich finde nicht, daß Stübel diese offenkundige Wiederholung aufgefallen wäre.

§ 151. Angesichts dieser eigenartigen Unsicherheit der Berichterstattung muß es immerhin verwundern, daß doch drei Quellschriften, von denen wir die sogenannte *Continuatio Windobonensis* schon kennen gelernt haben, eine gewisse Gleichartigkeit aufweisen, einen ruhenden Punkt in dem Wirrsal darstellen, der auch insoferne willkommen ist, als er sich mittelbar mit dem Berichte der Prager Chorherren deckt, deren Darstellung — Resignation mit fünf, böhmisch-mährische Belehnung mit zwei von den fünf Bannern —

Chronicon Sampetrinum ad 1276.

A.

(A. a. O. 112; vgl. auch Mencken, SS. RR. GG. III, Sp. 287 f.)

Cum igitur rex Boemorum multis et variis concuteretur bellis ab exercitu regis Rudolphi, non valens resistere forciori, legacionem mittens, rogat ea, que pacis sunt. Igitur reges reconciliati sunt, domino disponente, et forma compositionis talis est: Rex Bohemorum Rudolfo regi Romanorum has terras, videlicet Austriam, Karinthiam, Carniolam, Stiriam cum dominio Portuensi et cum Marchia, Egra similiter et libere resignavit, et regi Ungarie, qui confederatus fuerat regi Rudolfo pro prestando sibi auxilio contra ipsum regem Boemorum, omnes munitiones quas ceperat olim, restituit absolute. Et ut huiusmodi compositio et ordinacio inter Romanorum et Boemorum reges indissolubiliter conservetur, rex Romanorum duos pueros suos, videlicet filium et filiam, rex Boemorum filium et filiam versa vice ad invicem desponsarunt. Acta sunt hec in crastino beate Katharine virginis ante Wigennam . . . folgen die Zeugen summarisch . . . Tunc rex Boemie principatus suos a rege Rudolfo cum vexillis recepit, homagium faciens . . .

B.

(A. a. O. 114; vgl. auch Mencken, a. a. O. Sp. 289).

Regibus taliter sibi ex opposito iacentibus, marchio Brandenburgensis adveniens aliquibus episcopis secum assumptis, compositionem inter eos fecit cum coniunctione aliquarum copularum et resignacione aliquarum terrarum, videlicet Stirie, Carinthie, Carniole, Portus Iunonis (!) terre Egre, Austrie ex illa parte Danubii, ex ista parte in vadium posita in copulis predictis. Sicque concordatis regibus sequenti die post festum Sancte Katharine, rex Bohemie transfretavit Danubium et cum vexillis resignavit terras predictas iniuste possessas. Paceque ab utrisque iurata, Vienna civitas aperitur et in ipsa omnia per litteras roboratur.

Im Texte A erkennt man deutlich das Exzerpt der Friedensurkunde; sogar das »simpliciter et precise«, das dieselbe in der Resignationsklausel bringt, erscheint in »similiter et libere« verderbt oder verlesen, an der entsprechenden Stelle. Vgl. oben, § 148. Bereits betont ist, daß Text A der Banner bei der Belehnung Ottokars, Text B der Fahnen beim Verzicht gedenkt. Vgl. § 147.

logischerweise auf die nicht mehr an König Ottokar zurückgestellten Gebiete drei Fahnen entfallen läßt. Nun begegnen drei Lande. Ausdrücklich meldet nämlich die dritte Zwettler Fortsetzung der Melker Annalen, König Ottokar sei gezwungen worden, die Lande Österreich, Steiermark und Kärnten, nachdem er sie vierundzwanzig Jahre lang regiert habe, zurückzustellen, worauf er *secundum iura imperialia* seine Länder — es ist nicht gesagt, welche — vom König Rudolf zurückerhalten hat.¹⁾

Bevor wir den bezeichnenden Überschub, den hier die dritte Zwettler Fortsetzung über die beiden anderen mit ihm so nahe verwandten Quellen, nämlich die *Historia annorum* und die vierte Klosterneuburger Fortsetzung aufweist, zu verstehen suchen, fassen wir noch zwei andere Schriftdenkmäler ins Auge, die gleichfalls wie die dritte Zwettler Fortsetzung dort, wo sie auf das Ringen zwischen Ottokar und Rudolf zu sprechen kommen, allerdings nicht als heimgesagter Lande, ja sogar nicht immer in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Friedensschluß, bloß Österreichs, Steiermarks und Kärntens gedenken.

Dafür kommt von österreichischen Quellen nur mehr die *Continuatio Vindobonensis* in Betracht. Sie läßt zwar, wie wir gesehen haben, Ottokar, abgesehen von Böhmen und Mähren, das ihm mit 36 Fahnen verliehen wurde, auf *septem terris* verzichten, aber dort wo vom Ende der Böhmenherrschaft und dem traurigen Ausgange Ottokars die Rede ist, erklärt der Wiener Fortsetzer plötzlich »an jenem Tage sei das Joch der Böhmen über die Österreicher, Steiermärker und Kärntner gewichen, welches sie ihnen unrechtmäßigerweise auf lange Zeit angeschmiedet hatten.«²⁾ Man kann

¹⁾ Ich stelle den Zwettler Bericht mit dem mehr verwandten der vierten Klosterneuburger Fortsetzung zusammen; vgl. auch die Zusammenstellung der vierten Klosterneuburger mit der *Historia annorum* in § 149.

Continuatio Zwetlensis tertia (MG. SS. IX, 657, Z. 10 ff.).

... quam videlicet terram Austrie una cum Styria atque Karinthia rex Bohemie Ottokarus, cum 24 annis gubernasset, violenter coactus resignavit, suscipiens secundum iura imperialia terras suas a memorate rege Romanorum.

Continuatio Claustroneoburgensis quarta (MG. SS. IX, 648, Z. 38 ff.).

Otakarus vero rex Boemie cum eandem terram Austrie una cum Styria (*) 24 annis gubernasset, violenter coactus regi Romanorum Rudolfo resignavit, Boemiam et Moraviam secundum iura imperialia suscipiens a Rudolfo rege Romanorum.

²⁾ MG. SS. IX, 710, Z. 14 f. In illa die cessarit iugum Boemorum super Australis, Stiriensis, Carentinos, quod indebite per longa tempora affixerant.

diese unvermutete Beschränkung richtig nur durch die Absicht des Schreibers oder seines Gewährsmannes erklären, die wichtigsten Länder des vormals vom Böhmenkönig okkupierten Gebietes herauszuheben. Und diese Hauptlande sind eben, wie wir ja wissen, die Fürstentümer in jenem Komplex, Österreich, Steiermark, Kärnten, die mit Fahnen geliehen wurden. Fast interessanter noch ist jedoch die Art, wie der Minorit Thomas Tuskus, der seine *Gesta imperatorum et pontificum* in Florenz geschrieben hat, gegen Ende derselben über die Länder berichtet, die in den Ereignissen von 1276 in Betracht kommen. Dreimal nennt er sie, jedesmal kommen Österreich, Steiermark und Kärnten vor, die beiden ersten Male sogar in dieser üblichen Reihenfolge, nur das eine Mal mit Pordenone¹⁾, das zweite Mal lose mit Eger²⁾ verbunden. Das dritte Mal werden schon die Vorgänge nahe dem Ende Ottokars gemeldet, nämlich daß Rudolf mit wenigen aus Österreich, Kärnten und Steiermark zusammengerafften Leuten und mit den ungarischen Scharen Ottokar entgegengetreten sei.³⁾ Auch in all diesen Fällen kann nicht verkannt werden, daß Österreich, Steiermark und Kärnten für den Chronisten die Hauptlande sind, die er sogar mit dem für uns so wertvollen Namen *provinciae* bezeichnet. Aber trotz dieser Hervorhebung nimmt Thomas denn doch zweimal andere Stücke mit in den Kauf, die wir schlechthin nicht als *provinciae* gelten lassen können, die jedenfalls keine Reichsfahnenlehen waren. Dadurch leitet er hinüber zu den sonstigen zahlreichen Nennungen, denen wir begegnet sind, aber doch auch nur mit einem für uns sehr vorteilhaften Erfolg.

Eine Durchsicht der in dem letzten Paragraphen zusammengestellten Zitate ergibt, daß in der Mehrzahl der Fälle denn doch Österreich, Steier und Kärnten an erster Stelle genannt

1) MG. SS. XXII, 525, Z. 24 f.: *Nam otocarus rex ducatum Austrie, Stirie atque Charinthie et Portum Laonis iniuste occupaverat multaue alia, que ad regnum Ungarie pertinebant.*

2) Ebenda. Z. 35 ff. (... *Otocarus rex* ...) *venit ad pedes imperatoris receptusque benigne contra multitudinem principum restituitur ad regnum et omnes dignitates suas et liber abire permittitur, promissione iuramento firmata, quod omnes obsides, quos nabebat de Austria, Stiria atque Carinthia, ad imperatorem remitteret et omnia fortalitia istarum provinciarum daret ei et Egram nobilem civitatem.*

3) Ebenda. 526, Z. 8 ff. *Rex autem Rodulfus ultra Danubium obviam festinat occurrere et eius conatibus obviare, habens secum milites de Austria, Carinthia atque Stirie vir duo milia*

werden, meist sogar in dieser Reihenfolge, die auch die Folge des ottokarischen Königstitels ist. Es werden eben ganz selbstverständlich sowohl in offiziellen als nicht offiziellen Nennungen die Fürstenlehen in erste Reihe gestellt. Daß dann das eine oder andere Mal Kärnten wegfällt, ist vielleicht aus der Ungenauigkeit der Schreiber zu erklären, denen der letzte Name der üblichen Reihenfolge in der Feder stecken blieb, oder es ist auf ein politisches Moment zurückzuführen. Kärnten blieb nämlich nicht bei der durch Ottokar zusammengetragenen Ländergruppe, die größtenteils in habsburgische Hände übergang, sondern war schon damals an Philipp von Kärnten und ward nachmals an die Görzer verliehen. Es konnte daher in den Augen österreichischer Chronisten, die sich doch vorwiegend um die Vorkommnisse in nächster Umgebung kümmern, als minder wichtig erscheinen und für ihre Darstellung verloren gehen, obwohl Kärnten wie Österreich und Steier Reichsfahnenlehen war.

§ 152. Das uns vornehmlich interessierende Ergebnis dieser Erörterung ist die Tatsache, daß nach gleichzeitigen Berichten Österreich in der Zeit König Ottokars nur mit einem Banner verliehen wurde, wobei es für längere Zeit sein Bewenden gehabt haben dürfte. Es beweist nichts dagegen, wenn König Rudolf am 27. Dezember 1282 die *principatus sive ducatus Austrie, Stirie, Carniole et Marchie . . . apud Augustam sollempniter cum vexillis et sollempnitate debita*¹⁾ seinen Söhnen verlieh. Denn in diesem Falle ist Mehrheit von Fahnen ganz selbstverständlich, zumal wenn nach der Auffassung des Belehrenden auch Krain und Mark wirklich als Herzogtümer gelten sollten. Aber wahrscheinlich ist durch die Alternative *principatus sive ducatus* angedeutet, daß nicht alle der vier nachher genannten Lande als Herzogtümer, wohl aber alle als Fürstentümer zu gelten haben. Das Agleier Lehen Pordenone wird natürlich nicht mit genannt. Über die Zahl der 1282 zur Anwendung gelangten Fahnen will ich mich gar nicht in Vermutungen ergehen, aber nahe liegt immerhin, daß sie deshalb verschwiegen wurden, weil es sich von selbst verstand, daß jeder der vier Nennungen eine Fahne entsprach. Ganz sicher aber war dies zu Ottokars Zeit so, und das stimmt zu dem Umstande, daß damals der Traungau gewiß schon mit der alten Ostmark zu einem

¹⁾ Schwind-Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter*. (1895) S. 132.

Staatskörper verschmolzen war. Hätte die zweite Fahne dagegen Grafenrecht zu bedeuten und war sie dazu bestimmt, die angebliche Unverlehnbarkeit der österreichischen tres comitatus und den märkischen Charakter des Herzogtums Österreich zu sichern, so wäre kein Grund gewesen, dieses Banner fallen zu lassen, was freilich nicht hindert, daß auch ohne weitere Begründung das Banner abhanden kommt, weil man seine Bedeutung nicht mehr verstand. Auffallend und ungewöhnlich wäre ein solches Vorgehen immerhin, weil, wie wir aus verschiedenen Anzeichen schließen zu können glaubten, die Tendenz noch eher auf Mehrung denn auf Minderung des Gepräges geht. Wohl aber konnte nach der Erwerbung der Steiermark mit den reichen chiemgauischen Besitzungen im Traungau, welche der zweiten Provinz erst einen Inhalt gaben, ein besonderes Banner um so mehr entfallen, als ja das damalige Österreich ob der Enns noch einige Zeit zur Steiermark gerechnet wurde, bis endlich die großen Erwerbungen um Wels und im Westen des Traungaus sowie die mit dem übrigen Österreich gemeinsame passauische Zugehörigkeit die Lostrennung des Landes ob der Enns von der zur Salzburger Metropole gehörigen Steiermark herbeiführten. Doch ich greife mit diesen Ausführungen schon über das vorläufige Ziel der Untersuchung hinaus und vermute so eine Tendenz, die der jetzt herrschenden Anschauungsweise als ein eigentlicher Rückfall in eine längst überwunden geglaubte Krankheit erscheinen wird.

§ 153. Versuchen wir es, den Eindruck, den wir aus den letzten Erörterungen dieses Abschnittes gewonnen haben, auf unsere Frage anzuwenden, so ergibt sich folgendes: Während es nicht möglich ist, ohne weiteres von den beiden Fahnen der Gesta Friderici, wenn schon die eine auf die Mark, beziehungsweise auf das Herzogtum, so auch die andere auf die tres comitatus zu beziehen, so können wir uns solches weit eher hinsichtlich der im Minus genannten beiden territorialen Bestandteile der herzoglich bayerischen Heimsage erlauben. Der Mark muß eine Fahne zukommen. Die mit ihr heimgesagten, dereinst von Bayern an einen Markgrafen des Namens Leopold verliehenen beneficia werden zwar, wie schon Dopsch mit Recht bemerkt hat ¹⁾, ein zweites Mal im Minus nicht genannt, d. h. nicht genannt als vom Kaiser an Österreich übertragen. Man kann zwar mit Grund annehmen, daß sie ins neue

¹⁾ Mitteilungen des Instituts. XVII, 299.

Herzogtum einbezogen sind, aber man könnte bezweifeln, ob diese *beneficia* nunmehr zum Fahnlehen erhoben waren. Aber es ist doch sehr wahrscheinlich, daß die zweite Fahne der bayerischen Heimsage sich auf jene *beneficia* bezog, da sie ja sozusagen bayerisches Fahnlehen eines früheren österreichischen Markgrafen gewesen sind. Und so mag denn auch bei der kaiserlichen Belehnung an Österreich das zweite Banner sich auf diese vormals bayerischen, nunmehr Reichslehen bezogen haben. Auch dürfte dieses Gebiet, das sich damals nicht zur Gänze in den Händen der Babenberger befand — sonst hätte der Hinweis auf eine *quondam marchio Leopoldus* kaum Sinn — durchaus nicht unbedeutend gewesen sein. Sonst hätten sich die Markherzoge durch einfache Rückgabe der bayerischen Lehen der Schildesniederung entziehen können, wie später Herzog Leopold mit den Gurker Lehen getan.

Sonach sind die zwei Fahnen in erster Linie berufen, für die zwei von Herzog Heinrich dem Löwen dem Kaiser resignierten Lehensgruppen aufzukommen. Vor allem muß festgehalten werden, daß sie *marchiam Austrie (cum omni iure et) cum omnibus, beneficiis, que quondam marchio Leopoldus habebat a ducatu Bawarie, symbolisieren*. Dann erst kommt in Betracht, inwiefern man auch diese *beneficia* . . . a ducatu Bawarie seit 1156 als *provincia* zu betrachten hat, beziehungsweise ob sie eine *provincia* so ausfüllten, daß man, wie das später bei Steiermark der Fall gewesen, die *provincia* mit verleihen mußte, und in welcher Weise die *beneficia* mit den *tres comitatus* zusammenhängen. Daß diese zweite *provincia* nicht in der ersten, der *marchia*, inbegriffen sein kann, ist klar, wenn es auch nicht notwendig ist, alle jene bayerischen *beneficia* gerade nur in der zweiten zu suchen. Doch sehr nahe liegt es infolgedessen, jenes Gebiet, um das schon in der Grenzbeschreibung des Landbuchs von Österreich und Steier und nach den Urkunden von 1187 ¹⁾, vielleicht auch schon 1180 ²⁾, 1207 ³⁾, von 1230 ⁴⁾ die einstige Ostmark über die Enns hinaus vermehrt erscheint, für das zweite Fahnlehen von 1156 und für einen von den *tres comitatus* der *Gesta Friderici* des Otto von Freising

¹⁾ Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns. S. 90, 92 f.

²⁾ Ebenda, 100, und Lampel in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 281 f.

³⁾ Strnadt, a. a. O. S. 90 f.

⁴⁾ Ebenda, a. a. O. 101 f.; dagegen Lampel, a. a. O. 282.

zu nehmen und darin einen Teil, vielleicht sogar einen großen Teil jener vormals bayerischen beneficia des quondam marchio Leopoldus zu suchen, von denen das Minus spricht.

Wird nun einesteils beharrlich bestritten, daß es im heutigen Oberösterreich drei solche Grafschaften gegeben — und mit Recht, man muß eben nicht alle drei in Oberösterreich suchen — so mußten anderseits die oft erwähnten drei Malstätten der österreichischen Rechtsbücher den Gedanken nahe legen, die drei Grafschaften als zu jenen Malstätten gehörige Gerichtsbezirke zu suchen. Und hatten sich diese drei Grafschaften in die Auffassung unserer Rechtshistoriker eingelebt, dann wieder läge vor, wogegen das Minus angeblich vorbauen müßte, um das neue Herzogtum nicht sofort durch Weiterleihen der Grafschaften in seine Atome zerfallen zu lassen, ein circulus vitiosus. Aber hat denn wirklich zu irgend einer Zeit die babenbergische Ostmark aus drei solchen Grafschaften bestanden? Es scheint nicht, nach dem, was wir schon gelegentlich über das Alternieren der verschiedenen Dingstätten bemerkt haben. Doch gehen wir der Frage nunmehr entschieden an den Leib. Davon, wie hier die Antwort ausfällt, muß die letzte Entscheidung abhängen, die entscheidende Antwort nämlich, ob mit der zweiten Fahne nur irgendwelche Rechte oder nur Gebiete, mit den Gesta Friderici zu sprechen, eine Provinz verliehen wurde.

i) *Marchia et comitatus.*

§ 154. Das in letzter Untersuchung gewonnene Ergebnis ruht vornehmlich auf der Voraussetzung, daß mit jeder der beiden Fahnen je eine bayrische Provinz von Heinrich dem Löwen an Kaiser Friedrich abgetreten und von diesem an Heinrich von Österreich wieder geliehen worden sei, nunmehr als Reichsland. Die drei Grafschaften wurden vorläufig aus der Erwägung ausgeschaltet. Sie können aber nicht auf die Dauer ausgeschaltet bleiben. Schon an und für sich scheint die Vermutung nahe zu liegen, ja sie drängt sich gewissermaßen auf und ist bisher allgemein gehegt worden, daß nämlich die beiden Objekte der Belehnung einerseits die Mark, anderseits die Grafschaften sind, und daß eben sie durch die beiden Fahnen gedeckt werden, obgleich, wie oben betont wurde, Ottos Worte zu dieser Annahme keineswegs zwingen. Demnach müßte die eine von den beiden angenommenen »pro-

vinciae« eben jene »comitatus quos tres dicunt« sein. Eine aus drei Grafschaften bestehende, vormals bayrische seit 1156 Reichsprovinz wäre gar nichts Undenkbares. Damit aber scheint wirklich »die Annahme einer Vergrößerung der Ostmark durch drei bayrische Grafschaften« gegeben. Da es nun »bisher nicht gelungen ist, diese im Sinne jener beiden Nachrichten (des Minus und Ottos von Freising) auch nachzuweisen«¹⁾, so muß immer wieder die Zusammenhaltung mit den drei Malstätten der österreichischen Landrechte sich empfehlen.²⁾ Die Folge davon ist Identifizierung der tres comitatus mit der Ostmark und die weitere Folge irgendein Versuch, dieselbe mit der Überreichung von zwei Fahnen durch den Kaiser an Heinrich von Österreich in Verbindung zu bringen. Dabei ist es freilich bis herauf zu Dopsch immer unberücksichtigt geblieben, daß der Verleihung des Dukats mit den tres comitatus durch zwei Fahnen die Heimsagung der Mark und der ihr seit alter Zeit zugehörigen Grafschaften durch Heinrich den Löwen an den Kaiser gleichfalls mittels zweier Fahnen vorausgegangen ist. Diese Tatsache muß Erklärung des comitatus als nur von Kaiser lehnbarer Grafenrechte ausschließen. Denn »Grafschaftsrechte stellen ein eigenes Leihgut dar, das vom König, bei welchem die höchste Gerichtsbarkeit ruhte, verliehen wurde«³⁾, mithin konnte Heinrich der Löwe dieses doch auf Österreich bezügliche Lehngut unmöglich dem Kaiser aufgeben. Es hatte bei ihm ja nie »geruht«. Doch mit dieser summarischen Wiederholung der Erwägungen des vorigen Abschnittes werden wir diejenigen nicht überzeugen, welche immer wieder darauf zurückkommen, es sei »bisher nicht gelungen«, jene tres comitatus in Oberösterreich »nachzuweisen«. Wie aber, wenn jetzt wir an sie das Ansinnen stellen, ihrerseits doch die tres comitatus innerhalb der alten Ostmark »nachzuweisen«. Der bloße Hinweis auf die drei Dingstätten dürfte kaum schon genügen, so bestechend die »Analogie« der beiderseitigen Dreizahl wirken mag; hier drei Malstätten, dort »comitatus quos tres dicunt«. Und nun gar die verschiedenartig vorgebrachten Einwände von »verblaßter Erinnerung«

¹⁾ Dopsch in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVII, 301.

²⁾ Vgl. Riezler (in: Herzogtum Bayern, S. 218, wo, trotz des Hinblickes auf Oberösterreich, doch die drei Grafschaften Niederösterreichs angenommen werden).

³⁾ Dopsch, a. a. O. 306.

u. dgl. mehr sind eben Ausflüchte, welche kaum höher anzuschlagen als jenes Pochen auf »den schlagendsten Beweis«, der sich aus dem noch nicht erbrachten Nachweise des Gegenteiles ergeben soll. Es ist aber jetzt an der Zeit, endlich einmal an die Stelle solcher flüchtiger, wenn auch vielleicht auf den ersten Blick bestechender Einwürfe viel mehr sorgfältige Untersuchung treten zu lassen und wir gehen nicht ganz unvorbereitet an dieselbe heran.

§ 155. Schon in früheren Abschnitten der Erörterung hat es an Versuchen nicht gefehlt, die tres comitatus innerhalb der Ostmark ausfindig zu machen. Dabei wurde das hauptsächliche Augenmerk auf solche gräfliche Immunitäten gelegt, welche etwa seinerzeit bayrische Lehen des »quondam marchio Liupoldus«, wie ihn das Minus nennt, gewesen — wir lassen füglich dahingestellt, welcher Markgraf Leopold gemeint sein könnte¹⁾ — und die etwa als Sekundo- und Tertiogenituren an verwandte Dynastenhäuser gelangt seien. Wir wissen, daß einige von diesen Geschlechtern noch später ihren Zusammenhang mit der Regentenfamilie betonen können. Wenn diese, besonders im westlichen Teile der Ostmark aufgespeicherten gräflichen Immunitäten, beziehungsweise ihre in Gruppen zusammengefaßten Partikel mit jenen comitatus quos tres dicunt gemeint sind, dann ist vielleicht die besondere Verleihung derselben die natürliche Konsequenz jener einen Bestimmung des Minus, welche wir oben den Exequaturparagraphen genannt haben. Wir haben dabei auch der Möglichkeit gedacht, daß jene Bestimmung weit mehr noch den weltlichen Immunitäten gegolten habe, die innerhalb der Ostmark gelegen waren, als den geistlichen. Da konnte es denn leicht von Otto so aufgefaßt werden, als ob der neue Herzog mit diesen »Grafschaften«, obgleich deren Immunitätsherren bestehen blieben, neu belehnt wurde, so daß also die »Grafen« in der Ostmark nur von des Herzogs Gnaden iusticiam exercere konnten. Im anderen Falle hätte die Lostrennung der Mark von Bayern die Grafschaften reichsunmittelbar gemacht. Die Verleihung der obersten Gerichtsgewalt in solchen Immunitäten an den Herzog, die Herabdrückung der einstigen Immunitätsherren in drei Grafschaften zu Lehensleuten des Markherzogs, das wäre immerhin bedeutend und wäre doch etwas anderes als das problematische Recht, die fraglichen Grafschaften, aus denen sich die Mark zusammensetzte, nicht weiter leihen zu müssen. Allein, wie weisen wir wieder solche »drei«

¹⁾ Vgl. § 66 f., Jahrbuch. III (1904), 68 ff.

Grafschaften nach und noch mehr, wie weisen wir ihre bayrische Lehenschaft nach? Allerdings ist es durchaus bayrischer Hochadel, dem wir in jenen Immunitäten begegnen; einige von diesen Dynasten danken ihren Besitz im Ostlande wenigstens nach dem Zeugnisse des Landbuches von Österreich und Steier nur der Verschwägerung mit dem markgräflichen Hause.¹⁾ Aber das sind alles nur schwache Behelfe und es würde jedenfalls eingehender Untersuchungen bedürfen, die über den Rahmen dieser Arbeit allzusehr hinausragen müßten, um nur halbwegs auf diese Weise den *tres comitatus* beizukommen. Vor allem würden sehr gewissenhafte Untersuchungen notwendig sein, um das Verhältnis solcher *comitatus* zur Ostmark und zum Markherzogtume klar zu stellen; wobei auch von der *provincia* die Rede sein müßte. Und dann finden wir ja unsere Gegner gar nicht auf diesem Gebiete. Die haben sich mittlerweile auf die ganze Ostmark gestürzt, sie in drei Teile geteilt, die vormals Grafschaften gewesen seien und zu den bekannten Malstätten gehört haben sollen. Wenden wir uns ungesäumt dieser Frage zu; auch sie trifft uns nicht ganz unvorbereitet.

§ 156. Wir haben bereits ausführen können, wie wenig aus drei Dingstätten sich gleich auch drei Grafschaften ergeben. Daß einer ziemlichen Anzahl von solchen Grafschaften mehrere Malstätten zukamen, ist bekannt und in früheren Kapiteln, insbesondere für den bayrischen Bereich dargetan worden, wobei wir uns vornehmlich auf die sorgfältige Untersuchung Riezlers stützen konnten. Die alte Einrichtung nun, daß der Graf — ob er nun vom Herzog bestellt oder vom Kaiser helehnt war²⁾ — abwechselnd an den verschiedenen Gerichtsstätten seiner Grafschaft das echte Ding hielt oder durch einen ernannten Richter halten ließ, war zwar in späterer Zeit in Vergessenheit geraten; die fortgesetzte Teilung der Grafschaften unter gräflichen Erben hatte tatsächlich zu Grafschaften mit nur einer Malstätte geführt und in weiterer Folge zu der irrtümlichen Auffassung, drei Dingstätten müßten drei Grafschaften entsprechen. So dürfen wir annehmen, daß den drei Peilsteiner Grafschaften im ersten Anhang des Landbuches von Österreich und Steier³⁾ nur je eine Malstätte zugekommen sein. Allein gerade dieser Umstand müßte zu der Vermutung

¹⁾ MG. DCh. III, 716 f., § 61 f.

²⁾ Vgl. jetzt Strnadt in: Archiv. XCIV, 193.

³⁾ MG. DCh. III, 722 ff.

führen, dem noch ungeteilte gräfliche Bezirk von Peilstein südlich der Donau, der von Melk bis hinauf nach Strengberg reichte, müßten dereinst drei Grafschaften entsprochen haben. Selbst dieser Zustand kann aber doch erst unter dem Aufkommen der Peilsteiner in Österreich eingetreten sein; man kann hier jedenfalls nicht von markgräflichen Dingstätten sprechen, deren es vielleicht in diesem Bereiche in babenbergischer Zeit nur eine oder gar keine gegeben hat. Wenigstens von den späteren Malstätten des Landtaidings liegt keine im peilsteinischen Bereiche südlich der Donau. Mautern, die meist westlich gelegene Landtaidingsstätte, liegt um die ganze Wachau von Melk entfernt, das man allenfalls als den östlichsten bedeutenden Ort der großen Grafschaft Peilstein nehmen könnte. Oder wollen wir behaupten, die Grafschaft Peilstein sei nur ein Stück, etwa die größere westliche Hälfte eines märkischen Gerichtsbezirkes gewesen, dem Mautern oder ein anderer in der Nähe gelegener Ort als Malstätte dient, etwa St. Pölten oder Markersdorf a. d. Pielach, das in späterer Zeit einen ausgedehnten Landgerichtsprengel aufweisen kann, der allerdings vielmehr aus dem Tullner Landgericht hervorgegangen zu sein scheint. Doch bleiben wir bei Mautern als Malstätte für den ganzen Westen der Markgrafschaft; selbst in diesem Falle könnten wir Mautern noch nicht als Dingstätte einer im Westen gelegenen märkischen Grafschaft bezeichnen. Es mag Malstätte für diesen ganzen Bereich bis zur Ennsgrenze gewesen sein, darum aber ist dieser Bereich noch keine Grafschaft. Grafschaft wurde ein Teil davon erst dadurch, daß er in die Gewalt der Grafen von Peilstein gedieh, die hier Immunität genossen, und, da sie selbst das Gericht ausübten, von ihren Grafschaft entsprechen konnten. Und das Gleiche mag jenseits der Donau, etwa in bezug auf das Verhältnis der Grafschaft Raabs zur Malstätte Neuburg gelten, wenn überhaupt, als zu jener Grafschaft der Grund gelegt wurde, diese Neuburger Dingstätte bis dorthin ihre Geltung besessen haben sollte. Darum kommt der Malstatt Neuburg noch keine Grafschaft zu und das Gleiche gilt ohne Zweifel auch von Tulln. Schon bei früheren Anlässen ist denn auch auf das vollständige Fehlen von Grafschaftsbenennungen nach diesen drei Dingstätten hingewiesen worden¹⁾.

All dies hindert nun freilich nicht, für einen dieser Bereiche Zugehörigkeit zu einer von den alten Karolingischen Grafschaften anzunehmen. Wir haben gleichfalls schon zu Beginn unserer Unter-

¹⁾ § 30, Jahrbuch. II (1903), S. 72 f.

suchungen auf diese Möglichkeit hingewiesen¹⁾ und auf die merkwürdige Tatsache, daß die Bezeichnung Grafschaft sich hauptsächlich in der von mir an zweiter Stelle vermuteten karolingischen Grafschaft findet. Ich meine jene, die ihren Schwerpunkt im Norden der Donau hatte und im Süden derselben lediglich die oft erwähnten drei peilsteinischen Grafschaften umfaßt zu haben scheint, und der nach der Raffelstätter Zollordnung Zollstätten zu Linz und an der Url zukamen.²⁾ Allein hat sich diese Grafschaft nicht in die babenbergische Zeit herüber gerettet, wenn das beschriebene Gebiet überhaupt als karolingische Grafschaft zu gelten hat? Es haben allerdings in diesem Bereiche sich jene bayrischen Grafengeschlechter, die wir in der Ostmark begütert finden, mit Vorliebe festgesetzt, und es mag sein, daß für die bayrischen Herzoge dieses Gebiet als besondere Grafschaft galt. Wie es aber in der karolingischen Zeit doch wieder zur damaligen Ostmark oder richtiger gesagt zur Mark Aribos gehörte, so gehörte es auch zur babenbergischen Ostmark, mit dem Unterschiede, daß sie hier als besondere Grafschaft nicht ausgeschieden war. Das hat seinen einfachen Grund; das ursprüngliche Gebiet der Ostmark dürfte kaum viel mehr umfaßt haben, als gerade diese mittlere Karolingische Grafschaft. Bekanntlich reichte die Mark Burghards und seiner nächsten Nachfolger anfangs gar nicht weit über die Wachau hinaus³⁾, höchstens daß die Traisengrenze erreicht war.⁴⁾ Was dann allmählich im Osten erobert wurde, wuchs einfach der Grenzgrafschaft zu, wurde nicht gleich anderen als neue Grafschaft ausgeschieden; das würde dem Markenwesen durchaus widersprochen haben. Erst im folgenden Jahrhunderte kam es zu einer solchen Auscheidung, die jedoch auch nur von kurzer Dauer war. Wir denken dabei an die sogenannte Neumark Österreich, die eine Zeitlang der rätselhafte Markgraf Sigfried-Sieghard inne hatte. Man sieht, wenigstens in der Entwicklung der Ostmark ist kein Grund gelegen, jene späteren drei Malstätten zu Mautern, Tulln und Neuburg auf drei Grafschaften zu beziehen. Tulln und Neuburg sind jedenfalls erst später errichtete Mal-

1) §§ 3 ff.

2) Jahrbuch. I (1902), S. 36 ff.

3) Siehe jetzt: Vancsa, Geschichte von Nieder- und Oberösterreich. I, 193, und: Strnad, Entgegnung. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1888, 185 oben.

4) Hasenöhrle in: Archiv für österreichische Geschichte. 82, S. 454.

stätten, und wenn die anfangs so kleine Ostmark deren überhaupt mehr als drei besessen hat, so mögen sie in der mittleren Grafschaft der karolingischen Gegend gesucht werden. die eine etwa zu Yps, die andere im Machland; ja es mag sogar fraglich erscheinen, ob Mautern alte Malstatt war.

§ 157. All diesen Erwägungen tritt nun die derzeit herrschende Auffassung in der *tres comitatus*-Frage mit dem Einwurfe entgegen, die alten drei Grafschaften seien eben zu irgendeiner Zeit abhanden gekommen. Es sei gleichwohl eine »Tatsache, daß ursprünglich die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte«, wofür gegen Huber und Gengler schon früher Strnadt¹⁾, dann Hasenöhrle den Nachweis erbracht hätten. Es sei jedoch in der Folge »Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiete« erfolgt. Weil dies nun längst geschehen sei. spräche aus dem *quos dicunt* die verblaßte Erinnerung bei Otto von Freising. obwohl damals und noch lange nachher drei Malstätten in Verwendung standen. Beweisend aber sei dafür. so meint Dopsch²⁾, das um die Mitte des XI. Jahrhunderts eintretende Verschwinden des Grafentitels für die Ostmarkgrafen und dessen alleinige Ersetzung durch »*marchio*«. Auf Hasenöhrle freilich hätte sich diesfalls Dopsch nicht berufen sollen. Denn wenn überhaupt der völligen Verdrängung des *comes*-Titels durch den des *marchio* die Bedeutung zukommt, die Dopsch gerne annehmen würde, so kann denn doch von einer in eine bestimmte Zeit fallenden Ersetzung des einen durch den anderen — worauf es doch ankäme — gar nicht die Rede sein. Was hat Hasenöhrle nachweisen können? »Burkhard wird stets als *marchio* bezeichnet«, desgleichen Leopold I. zu Beginn seiner Amtstätigkeit (976 f.), im Jahre 985 wird er sowohl *marchio*, wie *comes* genannt, um 987 nur *marchio*. Heinrich I. erscheint 998, 1002, Nov. 1, 1011 und 1014, also viermal als *marchio*, 995, 1002, Juli 1, und 1015, mithin nur dreimal als *comes*. Das sieht doch etwas anders aus. — Weiter! Der dritte Babenberger, Adalbert, wird 1019 und 1020 als *marchio* und 1021 als *comes* bezeichnet. In den Jahren 1025—1040 erscheint Adalbert ausnahmslos — nämlich sechsmal — als *marchio*, 1043 mit beiden Titeln. Seit 1048 begegnet nur mehr *marchio*.³⁾ Und daraus soll sich bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts Existenz

¹⁾ Geburt des Landes ob der Enns. 81 ff.

²⁾ A. a. O. 309.

³⁾ Archiv. LXXXII, S. 431.

dreier Grafschaften ergeben, deren »Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiete« damals erfolgt sei? Seit 972 bis 1043, mithin durch rund siebzig Jahre neunzehnmal »Markgraf«, und nur sechsmal »Graf« — das erinnert sehr an den Strohalm, nach dem ein Ertrinkender greift. Der Markgraf ist eben Graf, darum kann er auch comes genannt werden, weil aber jederzeit ihm als Markgrafen eine besondere Aufgabe zustand, darum wird er zu allen Zeiten auch immer wieder marchio gerufen. Um die Mitte des XI. Jahrhunderts aber ist Markgraf, ohne darin schon einen höheren Titel zu sehen¹⁾, für den Österreicher so festgesetzt, daß man ihn allein zur Anwendung bringt. Zu solchen Festlegungen ist es endlich immer gekommen. Unter einem Grafen schlechthin verstand man seither einen im Innern des Reiches tätigen Träger des gräflichen Amtes. Das ist alles, was sich aus der höchst schwankenden, aber immerhin für marchio jederzeit den Ausschlag gebenden Titulatur der österreichischen Markgrafen seit Wiedererrichtung der Ostmark bis gegen 1050 ergibt. Dopsch aber hätte nur noch den Nachweis versuchen sollen, unter Markgraf Heinrich I., der viermal als marchio, dreimal als comes erscheint, sei ein Versuch gemacht worden, die Ostmark in drei Grafschaften zu zerlegen, die jedoch nur ganz vorübergehend in Geltung waren, dann wäre er vielleicht näher »an die Tatsache« herangekommen. Doch sehen wir zu, ob sich nicht auf Grund anderweitiger Nachrichten die Existenz solcher drei Grafschaften ergebe, deren deutliche Spur zwar nach der bisher herrschenden Auffassung die drei Malstätten zu Tulln, Mautern und Neuburg, deren Zahl jedoch nach Hasenöhrle »zweifelhaft«, nach Dopsch nicht mehr erinnerlich wäre, von wegen bereits erfolgter »Verschmelzung«. Dabei wollen wir uns aber gleich gegenwärtig halten, daß diese angenommene Verschmelzung ganz und gar nicht als unausbleibliche Folge dauernder Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand eintreten muß. Wir sehen die verschiedenen, bei einem und demselben Geschlechte begegnenden, oftmals auch nur in einer Hand vereinigten bayrischen Grafschaften noch in späten Zeiten sich deutlich von einander abheben und selbst hinsichtlich der angeblichen österreichischen drei Grafschaften ist solches im Hinblick auf die drei Malstätten bisher im Grunde angenommen worden. Nur dann, wenn man diese drei Dingstätten als zu einer Grafschaft gehörig betrachtet, kann man von Verschmel-

¹⁾ Vgl.: Ficker, Vom Reichsfürstenstand. S. 73f.

zung reden, falls nämlich der Nachweis gelingt, daß diese Malstätten früher zu verschiedenen Grafschaften gehörten. Dann also ist Reduktion dreier Grafschaften in eine erfolgt, und es ist etwa aus den mehreren Malstätten der drei Grafschaften je eine herausgehoben und zur neuen Grafschaftsmalstätte geworden.

§ 158. Wann also soll sich jene Reduktion zugetragen haben, welcher die Umwandlung der Mark aus drei Grafschaften in eine Grafschaft ihren Ursprung dankt? Doch wohl geraume Zeit vor 1156; denn als Otto von Freising über die Erhebung der Ostmark zum Herzogtume gleichzeitig schrieb, soll ihn nur mehr »verblaßte Erinnerung« die Worte über jene *comitatus quos tres dicunt* eingegeben haben. So waren vielleicht 60 bis 80 Jahre, vielleicht mehr dahingegangen, seit man aus den vielen Malstätten der Mark drei herausgriff, um eine neue Grafschaft mit den üblichen drei Malstätten für die Notablenversammlung zu gründen. Diese Annahme führt uns bis ins XI. Jahrhundert zurück, bis etwa in die Mitte der Zeit, welche die Ostmark durchlebt hatte, ehe ihr das Privilegium minus wurde. Und vorher wäre dann die Mark in drei Komitate geteilt gewesen, die nachmals zu einem Komitate vereinigt wurden. Etwa geschah dies in der Mitte des XI. Jahrhunderts, etwa durch jenes bekannte *Henricianum* von 1058, das in seiner heutigen Form als *Falsum* den Schaukasten des Wiener Staatsarchivs ziert, das aber, wie Thausing scharfsinnig nachgewiesen hat¹⁾, mit der Verleihung der sogenannten Neumark Österreichs an den Markgrafen Ernst in unverkennbarem Zusammenhange steht. Damals wäre ja tatsächlich eine Vereinigung wenigstens zweier solcher Grafschaften erfolgt, nämlich des Komitates, dessen Verwaltung Markgraf Ernst von seinem Vater Adalbert übernommen hatte, und des Grenzkomitates, das wir 1045 in der Hand eines gewissen Siegfried finden, für dessen mittelbaren oder unmittelbaren Nachfolger Thausing wieder einen 1055 verurteilten *marchio Otto* hält²⁾. Tatsächlich erscheinen diese zwei Komitate seit etwa 1060 als ein Komitat, richtiger gesagt, die zwei Markgraftchaften als eine; ein drittes Komitat aber könnte, wenn nicht schon vordem, so doch in einer Zeit nachher mit der babenbergischen Grafschaft vereinigt worden sein. Daß die Vereinigung aller drei Grafschaften gleichzeitig erfolgt sei, ist ja mit nichten gesagt. Nur müßte diese weitere

¹⁾ Forschungen zur deutschen Geschichte. IV, 376 ff.

²⁾ Ebenda. 371 f.

Grafschaft westlich vom alten Markboden gesucht werden. Sie innerhalb des Markherzogtums vor 1156 zu konstatieren, dürfte schon etwas schwerer halten. Doch auch die östliche Grafschaft des Siegfried paßt schlecht zu unserer Annahme hinsichtlich der Malstätte, keine von den drei Dingstätten der Mark liegt — wie sich leicht feststellen läßt — in jener Neumark. Immerhin aber kann das allenfalls gegen jene Annahme, nämlich eine anlässlich der Vereinigung stattgefundene Reduktion der Malstätten, nicht aber gegen die Vereinigung selbst geltend gemacht werden. Ebensowohl wäre ja möglich, daß die Gerichtsstätten nur Einer Grafschaft für die Notablenversammlung bedeutend wurden, die der anderen lediglich für das Volksgericht in Verwendung blieben, wofür ja vielfach genaueres Eingehen in die Landgerichtsfrage manche Anhaltspunkte geben könnte. Für uns ist jedoch sehr wichtig und darf nicht übersehen werden, daß ja jene Vereinigung der zwei Markgraftchaften doch eigentlich *restitutio in integrum* wäre. Die neue Mark gegen Ungarn war, wie wir noch genauer darlegen werden, ein aus der alten Ostmark herausgehobener, einstweilen nur kleiner Körper, dem jedoch ein weiteres Wachstum zgedacht war. Die »Verschmelzung« ist in diesem Falle eine Wiedervereinigung und gegenüber der Zumutung, die ich oben¹⁾ an Dopsch gestellt habe, für die Zeit Heinrich I. Unterteilung der einen Mark in drei Grafschaften nachzuweisen, die dann wieder in eine zusammengeflossen wären, könnte man sich ganz wohl auf diesen Fall aus des Mitte des XI. Jahrhunderts berufen.

§ 159. Sollte mir nun der Nachweis doch gelungen sein, daß unter den *comitatus*, von denen Otto von Freising an jener berühmten Stelle sprach, nicht drei zu den späteren Landtaidingsmalstätten gehörige Gerichtsbezirke gemeint sein müssen, ja auch nur gemeint sein können, von denen später noch die Landgerichte Tulln und zum Teile auch Neuburg erhalten waren, so ist damit doch noch nicht Zusammensetzung der babenbergischen Ostmark aus drei Grafschaften widerlegt. Es könnte sich um ganz andere Grafschaften handeln, die später verschwunden oder doch in den späteren Rechtsverhältnissen ganz verwischt sein könnten. Da ist es aber zunächst für Erfassung der Frage wichtig, auf jene bekannte nahe Verbindung von *marchia* und *comitatus* einzugehen, welche in königlichen Urkunden für in den Grenzlanden, unter anderen auch in der Ostmark befindliche gräfliche Amts-

¹⁾ § 154, gegen Ende.

bezirke, beziehungsweise dort gelegene Örtlichkeiten beliebt wurde. Auf diesem Felde, das muß eingestanden werden, danken wir Hasenöhrle einen wichtigen Fortschritt unserer Erkenntnis. Er hat die Vermutungen, die seinerzeit Felicetti¹⁾ an das abwechslungsreiche Auftreten jener Verbindung, besser gesagt an ihr Fehlen oder Vorhandensein knüpft, als unzutreffend erwiesen. Es ist durchaus von keinem Belange, ob eine im Markgebiet gelegene Ortschaft als in *marchia* allein oder als in *comitatu marchionis* allein oder endlich als in *marchia et comitatu* gelegen bezeichnet wird. Selbst Mells Annahme, wonach letzterwähnte Wendung für den ganzen Amtsbereich des Markgrafen, *marchia* allein für das engere Grenzgebiet, *comitatus* für das staatlich geordnete Hinterland in Verwendung käme — im Grunde doch auch Felicettis Meinung, ist wenigstens für Österreich nicht annehmbar. Hier werden alle jene Formeln willkürlich durcheinander gebraucht²⁾, so »daß eine Scheidung des Landes nach Mark und Grafschaft hier ein Ding der Unmöglichkeit ist«³⁾. Höchstens daß man vielleicht einen zeitlichen Wechsel in den Ausdrücken feststellen könnte, der aber auch nicht — wie etwa in Istrien⁴⁾ — durch Umgestaltungen in der Ostmark, sondern durch wechselnde Gebräuche in der Kanzlei zu erklären wäre. Mag nun dieses Schwanken in der Ausdrucksweise nur stilistisches Spiel sein, mag es dem Bemühen seinen Ursprung danken, das eigentümliche märkische Verhältnis besser zu fassen und zur Anschauung zu bringen, so ist denn doch durch nichts bewiesen, daß man in all diesen Fällen mit verschiedenen Wendungen verschiedene Verhältnisse andeuten wollte.

Über die Bedeutung von *comitatus* in diesen Verbindungen läßt sich nun Hasenöhrle nicht ausdrücklich vernehmen; doch scheint aus allem und jedem hervorzugehen, daß er an Grafschaften, das heißt an gräfliche Amtsgebiete denkt. Das ist gerade für unsere Frage umsoweniger zweifelhaft, als Hasenöhrle einen Markgrafen »entweder mehrere Grafschaften« verwalten läßt, »wie wahrscheinlich in Österreich, oder auch nur eine Grafschaft . . . , wie z. B. in Krain«.⁵⁾ Würde nun Hasenöhrle, unmittelbar anknüpfend an diese

1) Beiträge zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen. IX, 40 ff.

2) Hasenöhrle, a. a. O. 426 ff und 431.

3) A. a. O. 428.

4) Hasenöhrle, a. a. O. 429 f.

5) A. a. O. 430.

Bemerkung über Österreich, die Frage aufgeworfen haben, ob sich aus den von ihm so genau untersuchten Äußerungen königlicher und kaiserlicher Diplome über die Ostmark eine zu irgend einer Zeit nach der Lechfeldschlacht bestandene Mehrheit solcher ostmärkischer Grafschaften erschließen lasse, so würde er notwendigerweise zu anderen Ergebnissen gelangt sein, als dies tatsächlich der Fall ist. Er aber zieht es vor, nachdem er noch zur Titulatur märkischer Reichsbeamten einige durchaus zutreffende Bemerkungen niedergelegt¹⁾, in einem vierten Paragraphen seines über *marchia* und *comitatus* handelnden Abschnittes zunächst über die krainerischen und istrischen Belehnungen des XI. bis XIII. Jahrhunderts zu sprechen, aus ihnen für *comitatus* die Bedeutung »nicht . . . von Grafschaftsbezirk, sondern . . . von Grafschaftsrechten« zu ermitteln²⁾ und mit diesem Ergebnisse erst tritt er an die Betrachtung der *tres comitatus* bei Otto von Freising heran³⁾. Er nähert sich damit vielleicht der Erklärung Strnadts, die er jedoch nicht voll billigt, entfernt sich hingegen von der richtigen Gedankenfolge. Es liegt nun aber sehr viel daran, diese richtige Folge wieder herzustellen, das heißt zu untersuchen, was sich für die einstige Existenz dreier in der 1156 zwar zum Herzogtume erhobenen, aber etwa nicht vergrößerten Ostmark vereinigten Grafschaften — außer den, wie wir wissen, nichts beweisenden drei Malstätten der österreichischen Rechtsbücher — und den von Hasenöhrle angezogenen und vielleicht aus anderweitigen Urkunden erbringen läßt.

§ 160. Es möchte auf den ersten Blick von wenig Bedeutung scheinen, wenn in all den Diplomen, in welchen des ostmärkischen Verwaltungsgebietes gedacht wird, immer nur von einer Grafschaft, nie von mehreren oder einer von mehreren, also immer nur von *comitatu*, nie von *comitatibus* die Rede ist. Ich sage, das scheint wenigstens auf den ersten Blick belanglos. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist es eben nur eine einzige durch *marchia* und *comitatus* festgelegte Örtlichkeit, von welcher die Urkunde spricht, oder ein solches Gebiet, oder wenn schon mehrere, dann so nahe nebeneinander liegende Ortschaften, daß alle in einer von den angeblich mehreren Grafschaften beisammen befindlich angenommen werden können. Von derlei Einzelorten, Ortsgruppen

¹⁾ A. a. O. S. 431 ff.; vgl. oben, § 157.

²⁾ A. a. O., S. 434 ff. Vgl. §§ 33—61 meiner Untersuchung.

³⁾ Ebenda 436 ff.

oder selbst Landstrichen ist immer vorauszusetzen, daß für sie nur eine Grafschaft in Betracht kam, selbst wenn die Babenberger Mark zu irgendeiner Zeit aus mehreren, von nur einem Grafen geleiteten Grafschaften bestanden haben sollte. Die regelmäßige Erwähnung von nur einer Grafschaft in Urkunden, die sich auf ostmärkische Lokale beziehen, würden uns mithin noch nicht berechtigen, eine Vielheit von Grafschaften in der Mark auszuschließen. Denn außer den hier gelegenen Örtlichkeiten sind ja auch jene, die im Traungau oder im Donaugau zu suchen sind, alle in comitatu Liutpoldi schlechthin gelegen und niemand wird glauben, daß dies in allen Fällen dieselbe Grafschaft gewesen sei. Regelmäßig hat man es eben bei jeder von den angezogenen Ortsbestimmungen nur mit einem Komitat zu tun. Gleichwohl würde es selbst unter solcher Voraussetzung auch in jenen märkischen Fällen zum mindesten nicht befremden, wenn es etwa einmal heißen würde: in der nördlichen Grafschaft der Mark oder in der südlichen oder in der östlichen, in der oberen oder der unteren, oder wie sonst man sich ausdrücken wollte, um das Aufsuchen des in der Urkunde genannten Ortes innerhalb der weitläufigen und vagen Grenzen der Ostmark zu erleichtern. Das um so mehr, als es ja sonst an Versuchen, zu einer genaueren Festlegung zu gelangen, nicht fehlt, nie gefehlt hat.

§ 161. Solch ein Streben nach genauer Ortsbestimmung zeigen beispielsweise die für Österreicher ergangenen oder auf österreichische Besitzungen bezüglichen Diplome Kaiser Heinrich III. und seines Sohnes Heinrich IV. in der Art, wie sie die Schwierigkeit der Ortsbestimmung lösen. In diesen Urkunden tritt nämlich zunächst die Erwähnung der Mark in den Hintergrund, dagegen tauchen neben der »Grafschaft« anderweitige Bestimmungen auf, sicherlich nur zu dem Zwecke leichter Ermittlung des in Rede stehenden Lokales. So wird 1043 »Bribesendorf« bezeichnet als »situm in comitatu Adalberti comitis et marchionis et in pago Pielache«¹⁾. Es liegt kaum ein Zweifel vor, daß wir es hier nicht mit einer Grafschaft Pielach zu tun haben, ja vielleicht nicht einmal mit einem Verwaltungsgebiete, obwohl später das Pielachtal in seiner ganzen

¹⁾ Meiller, Babenberger Regesten. 6, 10. Vgl.: Vancsa, a. a. O. 251, Anm. 4, der jedoch nur den durch Wittes geistreiche Konjunktur auch noch für die spätere Zeit, um 1080, wahrscheinlich gemachten Pielachgau heranzieht. Vgl.: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband. V, 338.

Erstreckung als Grafschaft und als selbständiges herrschaftliches Dominium erscheint, nämlich in der einen von den drei Peilsteiner Grafschaften des Landbuches für Österreich und Steier.¹⁾ Ganz sicher ist jedoch unter dem pago Pielahé nicht eine von den Grafschaften zu verstehen, aus denen man sich schließlich doch die seit 1156 zu reinem Reichslehen erhobenen Gebiete der Babenberger zusammengesetzt denken muß, wenn man den Worten Ottos von Freising-Glauben schenkt und wie immer man sie auslegen mag. Nach der ganzen Sachlage kann der pagus Pielahé kein größeres Gebiet gewesen sein, auch nicht beiläufig, nicht von ferne dem dritten Teile der Ostmark entsprochen haben. Es müssen auf ihn die Worte Hasenöhrls voll und ganz bezogen werden, wonach der Ausdruck pagus in der babenbergischen Zeit »technische Bedeutung« vollständig eingebüßt hat und »ausschließlich zur geographischen Bezeichnung geworden ist.²⁾ Das hindert aber nicht die Annahme, daß seine Erwähnung in der Urkunde von 1043 doch dem Bemühen zu danken ist, innerhalb der weiteren Mark eine Ortschaft genauer zu bezeichnen. Sie lag im Pielachtale, im Pielachgrunde oder immerhin im Pielachgau, aber gewiß nicht in der Grafschaft Pielach. Ähnliches gilt auch von dem bekannten, noch heute sogenannten Boigreiche, das wir dem pagus Pielahé als ganz ebenbürtig an die Seite setzen können. Denn pagus, aus welchem Worte das französische pays (sprich: país) hervorgegangen, bedeutet Land, Reich. Wie also dort im Süden, so haben wir jetzt im Norden ein größeres Bereich in der Mark bezeichnet, einen Gau, für welches Wort sogar im bayrischen Sprachgebiete auch Reich gebraucht worden zu sein scheint.³⁾ Der Ausdruck Peuchrich⁴⁾ begegnet zwar nicht in einem kaiserlichen Diplom, aber in einer Bischofsurkunde des XI. Jahrhunderts, durch welche Altmann von Passau zu seiner Stiftung St. Niklas zu Passau unter anderem auch gibt »in rure quod Peuchrich dicitur duas partes decimationis in quatuor ecclesiis, videlicet Neunkirchen, Roren-pach, Molte et Rietenburch simulque omnes decimas novalium in omnibus terminis earundem ecclesiarum, item in ecclesia Stregen

¹⁾ MG. DCh. III, 727 f. (14).

²⁾ Hasenöhrl, a. a. O. 443. Richter, Mitteilungen des Institutes. Ergänzungsband. I, 605.

³⁾ Vgl.: Schmeller, II, Sp. 20, und Richard Müller im letzten Bande der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. (XXXV, 1901) 418.

⁴⁾ Die Namensklärung bei Müller, a. a. O. 419.

duas partes decimarum cum ipsis novalibus¹⁾ Es sind lauter westlich von Horn im Gebiete der beiden Tafabäche, auf dem sogenannten Horner Boden oder im Boigreiche gelegene Örtlichkeiten, welche Bischof Altmann dort aufzählt.²⁾ An eine Grafschaft ist auch diesmal zunächst nicht zu denken, obwohl es selbst hier, wie dort im Pielachtale mehrmals eine Peilsteiner Grafschaft, die Grafschaft Riedenburg, gab. Jedenfalls aber ist es dem Aussteller der Urkunde willkommen, eine solche nähere Ortsbestimmung heranziehen zu können. Das gilt ebensowohl von der *marchia boëmia*³⁾, so gewiß auch damit kein besonderes Verwaltungsgebiet, sondern eben nur Grenzland gegen Böhmen gemeint ist, wo nicht gar, wie jetzt Vancsa wahrscheinlich macht, darunter die den Babenbergern verbliebene Ostmark verstanden sein soll, der hauptsächlich die Rolle gegen Böhmen zufiel, während die sogenannte Neumark Österreichs, auf die wir gleich zu sprechen kommen, gegen Ungarn errichtet war.⁴⁾ Allein, wenn wir auch die nähere Begründung dieser Auffassung noch abwarten wollen, eines muß als sicherstehend gelten. Es lag die Absicht vor, durch diesen Zusatz die Auffindung des Lokales zu erleichtern. Sei es daß wir angewiesen werden, die gegebenen Örtlichkeiten nahe der böhmischen Grenze zu suchen, wo nach damaligen Verhältnissen Mailberg und Pulkau auch liegen, sei es daß angedeutet werden soll, es möge nur in dem Adalbert verbliebenen Teile der Ostmark gesucht werden. Jedenfalls bediente sich, wenn Vancsas Annahme zutrifft, die Kanzlei sofort der Möglichkeit einer Unterscheidung, sobald sie nur geboten war und sprach nicht mehr nur im allgemeinen von der Ostmark oder welchen Ausdruck sie sonst gebrauchen wollte. Und da sollte man es verschmäh haben, die verschiedenen Grafschaften, aus denen die Babenberger Mark zu irgendeiner Zeit bestanden hätte, nach wie vor zu genauerer Festlegung der durch *marchia et comitatus* doch nur ganz allgemein bestimmten Ortschaften heranzuziehen — wenn es überhaupt jemals solche Grafschaften gegeben hat und vollends, wenn diese Grafschaften noch in den späteren, zu den drei märkischen

¹⁾ Mon. Boïca. 4, 29 b.

²⁾ Nach Hasenöhrle, a. a. O. S. 442, Anmerkung 22, wäre das Peuchrich in Oberösterreich zwischen Donau und Böhmen zu suchen. Von einem Irrtum kann man dabei nicht sprechen, höchstens von einem Versehen; denn offenbar haben Anmerkung 21 und 22 ihre Plätze vertauscht.

³⁾ Stumpf, 2464. Meiller, Babenberger-Regesten. 7, 17.

⁴⁾ Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I, 245.

Dingstätten gehörigen Landgerichten erkennbar sein sollten, mithin strenge genommen, nie untergegangen wären! Warum nicht neben sonstigen auch die Bezeichnung nach der Grafschaft, nach dem Landgericht, die anderwärts, z. B. in Bayern und ganz besonders im Lande ob der Enns das Regelmäßige geworden ist? In dem ausgedehnten Markgebiete würde sich diese Forderung ganz von selbst gestellt haben.

§ 162. Bevor wir, auf diesen Erwägungen fußend, einen weiteren Schritt tun, wollen wir noch dem eben in der Zeit, die uns im vorigen Paragraphen beschäftigt hat, häufig begegnenden pagus Ostrich einige Bemerkungen schenken¹⁾. Denn der ist unzweifelhaft umfangreicher als etwa der pagus Pielah; ihm könnte mithin die Eigenschaft einer Grafschaft zukommen, und zwar in anderem Sinne, als er nach unserer bisherigen Erfahrung der Gesamtheit der Mark zukam, also etwa im Sinne einer Untergrafschaft, wie auch hinwieder in der ersten, auf Österreich bezüglichen Kaiserurkunde aus der Zeit des Markgrafen Ernst (1055, November 1²⁾) tatsächlich von dem comitatu Ernestonis Osterreich dicto die Rede ist. Es tritt nämlich beiläufig seit Mitte des XI. Jahrhunderts in Diplomen aus der zweiten Hälfte der Regierung Kaiser Heinrichs III. als nähere Bestimmung für österreichische Örtlichkeiten neuerdings der »pagus« Österreich auf, nachdem schon im Jahre 998 vereinzelt diese Bezeichnung gebraucht worden war, wogegen von einer Mark beidemale nicht die Rede ist. Da wird etwa 1048 dem Kloster Niederaltach in Orientali pago iuxta fluvium Suuarzha nominatum Gebiet geschenkt³⁾. Merkwürdig sind besonders zwei Urkunden aus dem Jahre 1051. Das eine Mal heißt es »predium Sigeharteschiriha dictum in comitatu Adalberti marchionis in pago Ostiricha situm«⁴⁾, das andere Mal »triginta mansus Grayenberch et circa eundem locum sumendos in pago Osterricha et in comitatu predicti marchionis Adelberti sitos«⁵⁾. Halten wir das fest, und nehmen wir an, es hätte innerhalb der Ostmark oder des Osterlandes einen, insbesondere als Ostmark bezeichneten Gau gegeben und lassen wir dahingestellt,

¹⁾ Vgl. auch R. Müllers oben erwähnte vortreffliche Untersuchung über den Namen Österreich. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXV, 418.

²⁾ Stumpf, 2486. Meiller, Babenberger-Regesten. 7, 1.

³⁾ Stumpf, 2346.

⁴⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 7, 15. Stumpf, 2414.

⁵⁾ Ebenda. 7, 16. Stumpf, 2416.

ob die verschiedenen Kanzleien und Verfasser von Urkunden unter pagus immer dasselbe verstanden. Es war möglicherweise auch ein räumlich dehnbare Begriff. Könnte der Pielachgau als Untergau des pagus Osterriche gedacht werden, so kann es doch als fraglich erscheinen, ob man 977 ohneweiters in dem pago Trugouue einen österreichischen Untergau erblickte, obgleich das dort ingelegene predium Anesapurch gleichfalls im comitatu Luitbaldi gelegen war.¹⁾ Unzweifelhaft nicht zur Ostmark gehörte der Donaugau, der nach 983 in der Grafschaft Leopolds lag.²⁾ Der Ostgau ist demnach weiter östlich zu suchen. Dafür könnte die Lage der in pago Osterrich aufgeführten Ortschaften ins Treffen geführt werden. Sieghartskirchen im südlichen, Grafenberg bei Eggenburg im nördlichen Teile des Landes. mithin Ortschaften östlich von Kamp und Traisen, gehörten in diesen Gau. Auch Türnitz, in einer Urkunde Heinrich IV. von 1066 »Ternic«³⁾ genannt und in pago Osterich in marchia Ernusti marchionis gelegen, ist noch dem östlichen Bereiche zuzuzählen, wenn es auch im Nachbartale des Pielachgrundes liegt, und ist höchst wahrscheinlich in der dritten, östlichsten Grafschaft Aribos zu suchen. Selbst Örtlichkeiten, die im mährischen Bereiche der Karolinger-Zeit, im Streitgebiete der Grafen Wilhelm und Engelschalk lagen, werden in unserer Periode in pago Ostricha in marcha Ernusti marchionis gesucht. So nach einer Urkunde Heinrich IV. aus derselben Zeit (1067)« »Poungarten, Stoutpharrich, Motzidela, quod est predium marchionis«⁴⁾. Auch hier könnte pagus als Unterteilung der marcha genommen werden, so daß diese als weitere, jener als engere Ortsbestimmung gelten müßte. Und zwar läge der Fall anders als bei den sonst mit marchia und comitatus bestimmten Fällen, indem hier sowohl der pagus einen Namen hat, als die marchia, die ja nach dem Markgrafen bezeichnet wird. Nun

¹⁾ Ebenda. 1, 2. MG. Dipl. II (O. II) 189, Nr. 167.

²⁾ MG. Dipl. II (O. II), 346, Nr. 294.

³⁾ Stumpf, 2699. Meiller (a. a. O. 8, 8), der Obertern nächst Weikersdorf und Krems annimmt, wohl mit Unrecht. Meyer von Knonau (Heinrich IV. I, S. 531, Anm. 70) glaubt aus dem nunmehrigen Aufbewahrungsorte der Urkunde (Göttweig) einen Schluß auf das Lokal berechtigt.

⁴⁾ Stumpf, 2701. Meiller, Babenberger-Regesten. 9, 9. Nach Meyer von Knonau (Heinrich IV., 1, 563, Anm. 26) erst von Thausing in: Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 375, mit Baumgarten (welches?) Stopfenreut und vielleicht Markgrafneusiedl identifiziert, tatsächlich aber schon von Meiller (a. a. O. 202, Anm. 65) dahin gedeutet.

ist aber einerseits der Gebrauch von *pagus*, falls damit Grafschaft oder Landgericht bezeichnet werden sollte, im Vergleich zum Bedürfnisse nach solchen einschränkenden Bezeichnungen, denn doch ein viel zu spärlicher und ist andererseits doch gerade aus nicht viel späterer Zeit wieder *Osterriche* als Name für die ganze Mark belegt, nämlich durch eine Urkunde Heinrich IV. von 1074, März 22.¹⁾ In *marcha suimet scilicet Osterriche* liegt jene *silva Rogacs*, in welcher sich Markgraf Ernst bis zu 40 Königshufen aneignen darf. Das Raabser Gebiet, schon westlich der Kamplinie, schon in der mittleren Grafschaft *Aribos* gelegen, läßt keine Zweifel übrig, daß in diesem Falle *Osterriche* als Name für das ganze Verwaltungsgebiet des Ostmarkgrafen auftritt. Und sofort erinnern wir uns jenes Zitates zu Anfang dieses Paragraphen, welches uns mit einem *comitatu . . . Osterrich* bekannt macht, und erinnern uns weiter, wie wir unter »*regione vulgari vocabulo Osterrichi*«²⁾ seit 996 die Ostmark überhaupt zu verstehen und in diesem besonderen Falle Gebiet, das ganz nahe der Enns liegt. Mit ein sprechender Beweis dafür, daß schon zu Ende des X. Jahrhunderts das ganze Land östlich der Enns *Österreich* hieß. Noch mehr; zwei Jahre später, 998, erscheint *Nöchling* an der heutigen Grenze von Ober- und Niederösterreich »in *pago . . . Osterriche vocitato ac comitatu Heinrici marchionis et inter fluviis Ispera et Sabinicha nominatis*.³⁾ Mit einem Worte, *pagus* bezieht sich auf die ganze Ostmark, *marchia* bezieht sich auf die ganze Ostmark, *comitatus* bezieht sich auf die ganze Ostmark. Und wenn wenigstens einmal in einer Ortsbestimmung *pagus Osterriche* neben *marcha Osterriche* als Unterteilung gebraucht würde! Aber beide Arten von Bezeichnung weichen sich ganz regelmäßig aus. Warum? Weil sie identisch sind, weil ihre Verbindung zu einer Ortsbestimmung einen irreführenden Pleonasmus bedeuten würde. Wir müssen sonach auch in diesen Fällen *pagus* schlechthin für das spätere französische *pays* nehmen.

§ 163. Wir haben in der Untersuchung im vorigen Paragraphen kein Gewicht darauf gelegt, daß ja doch der vorübergehend angenommene Untergau Österreichs ganz und gar nicht den späteren mutmaßlichen großen Landgerichten entspricht, sondern deren mindestens zwei, den Sprengel von Tulln und von Neuburg

¹⁾ Meiller, a. a. O. 9, 10.

²⁾ Meiller, a. a. O. 22. MG. Dipl. II, 647.

³⁾ Meiller, 3, 3. MG. Dipl. ebenda 711, Nr. 286.

umfaßt haben würde. Jetzt aber wollen wir zeigen, daß schon in den ältesten Zeiten der babenbergischen Ostmark Ortschaften, die nach späterer Einteilung sich in verschiedenen Landgerichten befanden, doch in derselben Grafschaft gelegen sind. Nach einer Urkunde Kaiser Heinrich II. von 1014, Juli 5¹⁾, erhielt Passau Besitz »in Orientali regno«, d. h. in Österreich »in comitatu Henrici marchionis in his locis: Herzogenburch locum«, nachmals im Tullner Landgericht . . ., »in Cremasa autem et Sigemaresweret« allenfalls im Landgericht Mautern, jedenfalls weder Landgericht Tulln noch Neuburg . . . »Tulna extra civitatem« Landgericht Tulln und endlich »Outcinessevve«, wenn Jedlersee, dann im Landgericht Marchegg²⁾, einst vielleicht Neuburg gelegen. Alle diese in der Ostmark zerstreut liegenden Ortschaften lagen »in comitatu«, nicht »in comitatibus Henrici marchionis«. Mithin gab es die vermutete Dreiteilung der Mark in Grafschaften um 1014 entweder nicht mehr oder noch nicht. Auch zwölf Jahre später muß es sich genau so verhalten haben, denn 1025, Dezember 4, verleiht König Konrad II. dem Bistum Passau »omnen decimationem in Orientali provincia«, d. i. in Österreich, »sitam in septemtrionali parte fluminis Danubii in comitatu vero Adalberti marchionis in omnibus locis constructis et construendis. Demnach wird zum mindesten das ganze Land nördlich der Donau nur eine Grafschaft gebildet haben und könnte nur der Süden zwischen Mautern und Tulln geteilt gewesen sein, was ganz und gar nicht den Verhältnissen entspricht, wie sie sich aus späteren Nachrichten rekonstruieren lassen. Denn danach hat sich das Landgericht Mautern auf beiden Seiten des Stromes ausgebreitet, während zur Malstätte Tulln nur Gebiet südlich, zur Dingstätte Neuburg dagegen überwiegend solches nördlich der Donau gehört haben muß. Würden uns sonach die verschiedenen Versuche, aus urkundlichen Angaben das Vorhandensein mehrerer Grafschaften innerhalb der Ostmark zu erschließen, zu widersprechenden Annahmen hinsichtlich der Erstreckung dieser Grafschaften führen, so lehrt die Urkunde von 1014, daß auch die in verschiedenen Teilen der Mark, in verschiedenen Landgerichten gelegenen Ort-

¹⁾ MG. Dipl. II (Otto III), 710, Nr. 286. Meiller, Babenberger-Regesten. 4, 9.

²⁾ Nach dem im k. u. k. Hofkammerarchive erliegenden Urbare der Herrschaft Marchegg von 1499 gehörte Vtzesee mit dem kleinen Ungeld nach Marchegg, was vormalige Landgerichtszugehörigkeit beweist, da das Ungeld gerichtsweise eingehoben wurde.

schaften doch nur immer in derselben Grafschaft, im selben Verwaltungsgebiete der Ostmark zu suchen sind. Und zu der gleichen Auffassung führt auch ein nüchterner Blick auf die Zahl jener Urkunden, die uns nur ein Lokal oder lediglich eine Gruppe von nahe gelegenen Ortschaften als in comitatu usw. gelegen überliefern. Nur ein gezwungener Erklärungsversuch könnte daraus Existenz mehrerer ostmärkischer Grafschaften ermitteln. Deren gab es vielmehr nur eine, und das einzige, was fraglich erscheinen könnte, wäre die Zugehörigkeit des Traungaes zu dieser oder zu einer anderen Grafschaft des ältesten Markgrafen Leopold. Das mag für den Fortgang der Untersuchung belanglos sein; vorläufig und im übrigen können wir feststellen, daß die Markgrafschaft Österreich stets und seit jeher nur als eine einzige Grafschaft erscheint und gegolten hat. Aus der ersten Regierungszeit Markgraf Ernsts haben wir, wie der vorhergehende Paragraph lehrt, sogar wörtliche Belege dafür. Zum Jahre 1055: in comitatu Ernestonis Osterrich dicto — zum Jahre 1058: in marchia Osterriche et in comitatu Ernestis marchionis. In dieser Zeit also mußte die Verschmelzung eine vollendete Tatsache sein. Denn comitatus und marchia decken sich hier genau. Doch war wohl niemals eine derartige Verschmelzung nötig, wie wir auch seinerzeit ermittelt haben¹⁾, daß innerhalb dieser Grafschaft dasselbe Ding an verschiedenen Malstätten gehegt wurde, an jenen Malstätten, die man irrigerweise als Zentral-Dingstätten der einstigen Grafschaften auffassen zu dürfen geglaubt hat, die aber nur verschiedene Dingstätten derselben Grafschaft waren.

§ 164. Übrigens hat es ja doch nachweislich innerhalb der späteren Ostmark eine Grafschaft im Sinne eines gräflichen Verwaltungsgebietes gegeben, das dann mit der übrigen Markgrafschaft vereinigt, wenn auch nur wiedervereinigt worden ist. Ich meine die sogenannte Neumark, die nach der Besiegung Ovos aus dem den Ungarn abgenommenen Gebiete gebildet worden war. Ich habe sogar oben²⁾ die Möglichkeit bedacht, diese Markgrafschaften unter dem tres comitatus mitzuverstehen. Aber gerade an dieser Neumark Österreich können wir sehen, wie wenig die nachmaligen Hauptmalstätten der Mark mit den alten, in die Ostmark aufgegangenen Grafschaftsgebieten gemeinsam haben. Wir kennen die Grenzen der Neumark Österreich gut; uns interessiert haupt-

¹⁾ Jahrbuch. II, § 22, 50.

²⁾ Jahrbuch. II, § 7, 14 f.

sächlich die Westgrenze, welche im Süden des Stromes durch die Fische bis Fischamend, im Norden durch eine Luftlinie von Fischamend bis Tracht in Mähren gegeben war, mithin durch eine Linie, die von Schönau a. d. Donau über Markgrafneusiedel und Bockfließ nach Pirawarth lief und von hier an beiläufig der Reichsstraße Wien-Brünn bis Nikolsburg folgte. Von Nikolsburg bis Tracht dürfte der meridional gestreckte Riegel des Maidenberges die Grenze gebildet haben.¹⁾ Der kürzeste Weg von dieser Markung zur nächsten märkischen Dingstatt, also etwa von Bockfließ bis Klosterneuburg oder Korneuburg, ist fast genau so lang, wie der zur March und etwas kürzer als der nach Marchegg. Aber Neuburg liegt nicht nur außerhalb dieser neuen, ephemeren Grafschaft, sondern es liegen auch die drei Dingstätten, welche wir wenigstens in späterer Zeit in ihrem Umkreise finden, durchaus an der Ostgrenze der Mark Siegfrieds. Die drei dazugehörigen Landgerichte erfüllen, wie spätere Untersuchungen bestätigen werden, einen ziemlichen Teil des Gebietes der sogenannten Neuen Mark. Es ist im Süden des Stromes das Landgericht zu Bruck a. d. Leitha, dem alten Ascerichesbruka, und nördlich der Donau sind es die Landgerichte zu Marchegg und Stillfried. Die Malstätten dieser Landgerichte waren vielleicht vordem an anderen Orten an der March gelegen; wenn ja, dann offenbar in Anhoffung baldiger Erweiterung jenseits der Marchgrenze, genau so wie wir die drei Dingstätten der Mark mit Rücksicht auf das nördliche Land sämtlich an der Donau liegen sehen. Mag man also immerhin die Neumark Österreich für eine von den »angeblich drei« Grafschaften halten, aus denen Otto von Freising die Ostmark sich entstanden denken soll, mit einer der drei Dingstätten dieser Ostmark hat sie nichts oder doch nur insoferne zu tun, als der Landesadel wohl auch aus der einstigen Neumark sich in Neuburg dem Ding zu Hilfe stellen mußte. Im übrigen hatte diese mit der Ostmark vereinigte Grafschaft ihre eigenen Malstätten an der March, wie auch die später gleichfalls wieder mit Österreich vereinigte westliche Grafschaft mit dem Traungau als Hauptland ihre eigenen Dingstätten hatte.

Niemals tritt in den Urkunden dieses einst selbständige gräfliche Verwaltungsgebiet, die Grafschaft Siegfrieds, nach ihrer Wiedervereinigung mit der Ostmark als besonderer Bestandteil der

¹⁾ Vgl. Thausing in: Forschungen zur deutschen Geschichte. IV, 363 f.

Ostmark, mit der sie etwa 1060 wieder vereinigt wurde¹⁾, in den Vordergrund. Höchstens insoferne dürfte sie abgetrennt geblieben sein, als sie wohl ihre drei gräflichen Dingstätten fortbehielt. Im übrigen aber erkennen wir sie nur in der Zeit, in der sie eben ein selbständiges Dasein führte, teils dadurch, daß gewisse Ortschaften als in ihr gelegen bezeichnet werden, teils daran, daß Ortschaften der Ostmark östlich von der Fische und der Linie Fischamend und Tracht nicht erscheinen. In dieser Zeitspanne ist die neue Grafschaft eben kein Teil der Ostmark, keine Grafschaft derselben. Doch schon bald nach dem Amtsantritte des Markgrafen Ernst erscheinen 1063, Oktober 25²⁾, *predia quedam in comitatu Ernesti marchionis sita: Gowacisbrunnen et Bovmgarden ac Chrubet* — also Kötlasbrunn, Herrenbaumgarten und Böhmischkrut. Diese drei Ortschaften fallen noch alle östlich der Brünner Straße, die wir in jenem Bereiche als beiläufige Westgrenze der Neuen Mark kennen gelernt haben und erscheinen auch in Kaiserurkunden von 1055 und 1056 der Ostmark nicht zugewiesen.³⁾ Wir stehen nämlich in diesen beiden Jahren schon in der Übergangsperiode, welche es zu einer bestimmten Zuweisung jener Örtlichkeiten nicht mehr kommen ließ. Umso gewisser sind sie jetzt, 1063, dem Amtsbezirke des Markgrafen Ernst zugeteilt, durchaus ohne jede besondere landschaftliche Bezeichnung, ja sogar ohne irgendeine Bezugnahme auf das frühere Verhältnis zur Neumark. Das Gleiche gilt denn auch, wie wir kürzlich gesehen haben⁴⁾, von den Ortschaften Poumgarten, Stoutpharrich, Motzidala, die wohl alle im Süden der Neumark liegen, und die sämtlich 1067 ohne den leisesten Anklang an frühere Zeiten in *pago Ostricha in marcha Ernesti marchionis* lokalisiert werden. Und um eben diese Zeit erscheint Markgraf Ernst schon

¹⁾ Vgl. Thausing in: Forschungen zur deutschen Geschichte. IV, 357 ff., und jetzt: Meyer von Knonau, Heinrich IV., I, 98. Zwar erscheint schon 1055 Auerhiltburchstal als in *comitatu Ernestonis Osterrich dicto* gelegen (Stumpf, 2487; Meiller, Babenberger-Regesten. 7, 1), aber es ist doch sehr fraglich, ob damit Auerstal bei Bockfließ gemeint ist, das dann knapp an der Grenze läge. Meiller selbst stellt es als fraglich hin (S. 199, Anm. 50); vgl.: Steindorff, Heinrich III. 2, 323, Anm. 1.

²⁾ Stumpf, 2633. Meiller, Babenberger-Regesten. 8, Nr. 7.

³⁾ Vgl. Meiller, a. a. O. 201 f, Note 62, und zu Gowazesbrunnen et Chrubaten. (Stumpf, 2488). Steindorff, a. a. O. 323, Anm. 2; zu Poumgarten. (Stumpf. 2504, 1056, VII, 10) derselbe, S. 346 f. Vgl. auch Meyer von Knonau, a. a. O. 360, Anm. 102.

⁴⁾ Oben, § 162.

wieder so vollständig als Herr im Gebiete an der March¹⁾, daß selbst hinsichtlich der Verwaltungsverhältnisse kein Unterschied wahrgenommen werden kann. Selbstverständlich haben auch die Markgrafen von Vohburg, die hier südlich der Donau begütert waren, keinerlei Amtsbefugnisse als Markgrafen in diesem Umkreise besessen.

§ 165. So hat denn eine sorgfältige Untersuchung des derzeit zugänglichen Materiales keinen Anhaltspunkt ergeben, der für das Nebeneinanderbestehen verschiedener Grafschaften im Rahmen der Ostmark zu irgendeiner Zeit spräche. Insbesondere greift die Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1014 mit ihren in den verschiedensten Teilen der Mark, aber doch nur in comitatu Henrici marchionis gelegenen Örtlichkeiten²⁾ so weit hinauf in die erste Periode der neuen Ostmark, daß man füglich behaupten kann, damals habe die Ostmark nur eine Grafschaft gebildet. Und das wird wohl auch das Verhältnis gewesen sein seit der Neugründung und ein weiteres Halbjahrhundert herauf bis in die Zeit, für die auch Dopsch den völligen Untergang älterer Grafschaften annimmt. Mit anderen Worten, die babenbergische Ostmark hat niemals aus mehreren, immer nur aus einer Grafschaft bestanden. Die drei Grafschaften, deren Otto von Freising gedenkt, und von denen er sagt, daß sie seit alten Zeiten zur Ostmark gehörten, können nicht die Grafschaften sein, aus denen sich Strnadt, Hasenöhr, Dopsch das damalige Österreich zusammengesetzt denken oder gedacht haben. Und dieser Erkenntnis ist auch seither Ausdruck verliehen worden. Uhlirz ist es, der im vierten Exkurse zur Geschichte Ottos II. und Ottos III.³⁾ sich wieder völlig lossagt von der bisher herrschenden Auffassung und in die alten Bahnen einlenkt, die noch Bachmann gegen Strnadt als die richtigen verteidigt hat.⁴⁾ Indem er Hasenöhr's Einwurf gegen Strnadt, wonach im Berichte Ottos von Freising »der Kaiser eigentlich zweimal dasselbe verliehen hätte«, als einen sehr glücklichen wieder aufgreift, betont er, »die gräfliche Gerichtsbarkeit in der Mark — als mit zum eigentlichen Inhalte des markgräflichen oder markherzoglichen Amtes gehörig«, lasse

¹⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 9, 11.

²⁾ Siehe oben, § 163.

³⁾ Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. 1, S. 232 ff.

⁴⁾ Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XXXVIII (1887), 555; vgl. oben, § 33; Jahrbuch. III (1904), S. 5.

»Absonderung derselben zu einem eigenen Fahnlehen höchst unwahrscheinlich« erscheinen.¹⁾ Da ich diese gediegene Ausführung dort noch nicht benutzen konnte, wo die einschlägige Hauptfrage, die oberösterreichische Frage, erörtert wurde, so ist meinerseits, auch im folgenden, auch in der Fahnenfrage, jedes Eingehen auf Uhlirz's Ansichten vermieden worden, um so mehr, als ich mich ja doch in der Hauptsache wieder gegen die letzten Ergebnisse dieses jüngsten Beitrages zur *tres comitatus*-Frage werde aussprechen müssen. Zum Teile ist dies nun schon von seiten Strnadts geschehen. Dieser hat, obgleich er nunmehr der Frage nach den drei Grafschaften vorichtig als nicht zu seinem Thema gehörig und mit Hinweis auf eine Vermutung, die ich seinerzeit ausgesprochen²⁾, aus dem Wege geht, doch insbesondere gegen eine neue Erklärung Stellung genommen, die Uhlirz von dem *quos dicunt* gibt.³⁾ Indem Uhlirz nämlich sowohl die »Zweifel« Hasenöhrls, wie die »verblaßte Erinnerung« Dopschs ablehnt, glaubt er den einen, Otto von Freising »ganz geläufigen Gebrauch« von *dicere* mit doppeltem Akkusativ (Nominativ) in der Bedeutung »nennen« verwerten zu sollen und behauptet kurz: »Wir können also nur übersetzen: die Grafschaften, welche man die drei nennt«. Indem nun Strnadt⁴⁾ jetzt für meine Übersetzung von »*quos tres dicunt*«, mit »von denen es heißt, daß ihrer drei sind« oder »deren drei sein sollen« eintritt, braucht er noch einige gewiß sehr zutreffende Bemerkungen⁵⁾, mit denen ich mich jedoch erst im nächsten Kapitel beschäftigen kann.⁶⁾ Obwohl ich mich nun Strnadts Meinung insoferne anschließe, als auch ich Uhlirz's Übersetzung als unnatürlich« und »den Sprachregeln zuwiderlaufend« ablehne⁷⁾, so könnte ich mich mit dieser ja doch zufrieden geben, da Uhlirz, worin ihm auch Strnadt beistimmt, »auf die *tres comitatus* der karolingischen Zollordnung« zurückgeht⁸⁾ und wiewohl ich diesen karolingischen *tres comitatus* eine ganz andere Rolle und ganz andere Ausdehnung zuspreche.⁹⁾ Auf diese drei Grafschaften der Mark

¹⁾ Uhlirz, a. a. O. 233.

²⁾ Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. II (1903), § 3, S. 4f.

³⁾ A. a. O. 233.

⁴⁾ Archiv für österreichische Geschichte. 94 (1905), S. 95.

⁵⁾ A. a. O. 97 ff.

⁶⁾ Unten, § 171.

⁷⁾ Strnadt, a. a. O. 96.

⁸⁾ Ebenda. 97.

⁹⁾ Jahrbuch. I (1902), S. 34 f.

Aribos muß ja schließlich die Sache hinauskommen. Auf sie habe ich denn auch sogar in diesem jetzt dem Ende zueilenden Kapitel hingewiesen. Die in der karolingischen Markgrafschaft an der Donau vereinigten Grafschaften sind wirkliche karolingische Grafschaften, und je nachdem man ihnen Gestalt und Ausdehnung gibt, muß man zu den ottonischen *comitatus quos tres dicunt* Stellung nehmen. Daß jene aber mit den drei Malstätten späterer Zeit schlechterdings nichts zu tun haben, daß sie für die in drei Grafschaften zu teilende oder aus drei Grafschaften zusammengesetzte babenbergische Ostmark nicht verwertet werden dürfen, ist bereits dargetan worden. Aber die Frage nach ihrer Lage und Erstreckung zwingt uns nun neuerdings, auf oberösterreichischen Boden hinüberzugehen, wohin Uhlirz sie versetzen möchte. Hoffen wir, daß wir von dort nicht zurückkehren, ohne wieder einen erheblichen Schritt nach vorwärts getan zu haben.

k) Nochmals die oberösterreichische Frage.

§ 166. Die Notwendigkeit, auf diese Frage, die schon in einem der ersten Abschnitte behandelt worden ist¹⁾, neuerdings einzugehen ist, wie schon angedeutet, im Grunde Uhlirz schuld zu geben oder, besser gesagt, diese Notwendigkeit ist ihm zu danken. Nachdem schon längst alle die Versuche, die *tres comitatus* auf eine Vergrößerung der Ostmark im Lande ob der Enns zu deuten, widerlegt schienen, hat eben jener Grazer Professor dem Siegeszuge des »Grafschaftsrestler« mit Einhalt geboten. In richtiger Erkenntnis der nicht mehr zu verhehlenden Schwächen der gegnerischen Stellung, die hinwieder alle *tres comitatus* auf niederösterreichischem Boden finden will, hat Uhlirz jene scheinbar abgetanen Vermutungen wieder aus der Gelehrten-Rumpelkammer hervorgesucht und — wie sich niemand wird verhehlen können — mit all dem Scharfsinn, der sonst seine Untersuchungen auszeichnet, wieder zu Ehren gebracht. Allein ich glaube, doch nur für ganz kurze Zeit. Nicht dort beginnt der Irrweg, den er schließlich einschlägt, nicht dort, wo er sich überhaupt entschließt, das Land ob der Enns, oder, richtiger gesagt: ob der Isper wieder in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, obwohl er auch darin fehlt, sondern der Hauptfehler, in den Uhlirz ver-

¹⁾ Kap. »c) Die oberösterreichische Hypothese.« Jahrbuch. II (1903), § 10—17, S. 20 ff.

fällt, ist im Grunde derselbe, in den seine Gegner verfallen sind. Wir haben ihn soeben angedeutet. Wie sie alle tres comitatus durchaus in Niederösterreich vereinigt denken, genau so will er alle drei in Oberösterreich ausfindig gemacht haben. Ja, er würde sogar genötigt sein, da er dem eigentlichen Lande ob der Enns, dem einstigen Traungau also, mit ehrfurchtsvoller Scheu aus dem Wege geht, seine comitatus quos tres dicunt, seine »Dreigravschafte«, wie er sie nennt, in das Land zwischen Große Mühl und Isper zusammenzupferchen, wenn er sich nicht eine kleine Amputation erlauben würde, von der noch öfter die Rede sein wird. Warum aber ist noch niemand auf den Gedanken verfallen, ob nicht die tres comitatus sowohl außerhalb, als innerhalb der Ostmark und in gleicher Weise so außerhalb wie innerhalb Oberösterreichs zu suchen seien, das heißt mit anderen Worten, daß sie sich auf Ober- und Niederösterreich verteilen. Aus Ottos Worten ist kein Argument gegen eine solche Verteilung zu schöpfen. Wenigstens die Worte »Marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus« geben schon durch ihren Hinweis auf entrückte Zeiten die Möglichkeit an die Hand, an eine ältere Mark mit anderer Ausdehnung zu denken, wobei man noch nicht gerade auf die karolingische Ostmark verfallen müßte. Freilich, geht man von dieser aus, zu der auch der Traungau gehörte, dann ergibt sich alles viel leichter; man hat auch dann beiderseits die tres comitatus zur Hand, wie schon Uhlirz erkannt hat, und man hat sogar den Überschuß über die babenbergische Ostmark, eben das Gebiet zwischen Enns und Rotensala, das ganz wohl durch eine Fahne im Lehenzeremoniell von 1156 vertreten sein kann; denn das ist unfraglich provincia. Doch wir greifen damit wieder über den Rahmen hinaus, den uns die nächstliegende Erörterung zieht. Sehen wir ganz ab von einer anderen Möglichkeit, die tres comitatus sowohl der Zollordnung von Raffelstätten wie der Gesta Friderici zu erklären und prüfen wir die Auffassung Uhlirzs nur aus seiner eigenen Argumentation.

§ 167. Man wird die Frage, ob Uhlirz mit seiner Auffassung von den »Dreigravschafte« sich der richtigen Lösung zugewendet habe oder nicht, gleich um ein Erhebliches der Beantwortung näher rücken, wenn man den Schluß seines Beweisganges ins erste Treffen stellt. Uhlirz kommt zu dem Ergebnisse, »daß die aus karolingischer Zeit stammende Benennung der tres comitatus auf Riedmark und Machland eingeschränkt worden war und

hier sich erhalten hat.¹⁾ Das erinnert beinahe an das schöne Gedicht Goethes von den heiligen drei Königen und bildet ein Gegenstück dazu. Insoferne bildet es ein Gegenstück, als Goethe die Möglichkeit eines vierten »Heiligen drei Königs« ins Auge fassen läßt während Uhlirz angesichts zwingender Umstände sich mit zwei »Dreigrafchaften« begnügen würde: Riedmark und Machland. Dort ist ein heiliger Dreikönig mehr, hier eine Dreigrafchaft weniger. Doch scherzen wir nicht zu früh, denn Uhlirz betritt den Ausweg unter allem Vorbehalt; dann scheint seine Auffassung uns ja in gewisser Hinsicht Vorschub zu leisten. Es würde daraus zunächst hervorgehen, daß Otto von Freising denn doch, wie bisher von mir immer angenommen wurde, die Verantwortung für die Dreizählung der Komitate von sich ablehnen und auf seine Gewährsmänner oder in diesem Falle auf die gemeine Übung überwälzen würde. Andererseits aber möchten wohl Bedenken entstehen, ob nicht doch Otto von Freising sozusagen im Geheimen einen Anspruch seines Bruders auch auf die dritte Grafschaft, also die Grafschaft im Traungau betonen, oder sagen wir, andeuten wollte. Daraus ließe sich vielleicht erklären, warum späterhin der Traungau wirklich innerhalb der im Landbuche gezogenen Grenzmark liegt. Allein das meint Uhlirz gar nicht, und wir wollen zunächst uns mit seiner Auffassung beschäftigen. Uhlirz sagt, die Bezeichnung »Drei Grafchaften« habe in der Zeit des Minus nur mehr auf Riedmark und Machland Anwendung gefunden und Otto von Freising habe diesen »tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen, indem er nicht mehr von tres comitatus schlechthin, wie die Zollrolle (von Raffelstätten um 907), sondern von tres comitatus quos tres dicunt sprach«.

— — Bewußt oder unbewußt? so müssen wir fragen. Trägt Otto von Freising den geänderten Verhältnissen mit Bewußtsein Rechnung, indem er dort noch die Dreizahl bestehen läßt, obwohl er weiß, sie treffe nicht mehr zu, oder gebraucht er die Zählweise nur, weil er glaubt, auch jenem Gebiete im Norden der Donau komme die Bezeichnung »Drei Grafchaften« mit vollem Rechte zu? Uhlirz muß sich notwendig zur ersten Annahme bekennen. Das beweist seine Auffassung von »dicunt« in diesem besonderen Falle, und alle, die sich seiner Meinung über die tres comitatus der Raffelstätter Zollordnung anschließen, und auch wir, wenn wir uns dieser

¹⁾ A. a. O. 236.

Auffassung anschließen könnten, müßten sagen: Otto weiß zwar, daß die Bezeichnung »Drei Grafschaften« nicht mehr zutrefte, gebraucht sie aber doch aus irgendeinem Grunde und beruft sich dabei auf die gemeine Übung: » dicunt« — man nennt sie so.

Unter dieser Voraussetzung liegt zunächst die Annahme sehr nahe, Otto von Freising habe die Lage der *comitatus quos tres dicunt* genau gekannt. Dann aber müssen doch wieder einige Erscheinungen als recht auffallend bezeichnet werden. Nicht etwa die, daß Otto von Freising uns so gar keine Andeutungen macht über die Lage jener »Drei Grafschaften«. Denn wenn dies eine seit Karolinger-Zeiten für Machland, Riedmark und Traungau eingebürgerte, nachmals auf Riedmark und Machland eingeschränkte Bezeichnung war, dann konnte er sich die genauere Angabe der Lage jenes Bereiches ersparen, schon vielleicht deshalb, weil das Festhalten an der Dreizahl, da diese sich im Grunde auf den Traungau mitbezog, Empfindlichkeiten in Bayern oder in der Steiermark erwecken konnte. Freilich, solche Empfindlichkeit erweckte ja schon die bloße Nennung der Dreizahl; nicht nur Otto von Freising, sondern auch die Ratgeber des Herzogs von Bayern und des steirischen Markgrafen konnten wissen, was die *tres comitatus* sind. Doch sehen wir ab davon. Gewiß auffallen muß jedoch eine andere Tatsache, die wir sofort ins Auge fassen wollen.

§ 168. Die Späteren, wie Hermann von Altaich, Otto von St. Blasien, und der Interpolator des Konrad von Wizenburg¹⁾, die nichts von den *tres comitatus* wissen oder zu wissen scheinen, die aber die Vorstellung von einer räumlichen Vergrößerung der Ostmark durch Angabe von Grenzobjekten hervorrufen — die Späteren also nennen zwar alle ein solches Grenzobjekt südlich der Donau die »*silva* oder den *fluvius Rotensala*«²⁾ — worauf ich vorläufig hinsichtlich der Berechtigung dieser Angaben gar kein Gewicht lege — aber dieselben späteren Quellen machen kein Grenzobjekt nördlich des Stromes namhaft. Und doch sollen die zur Zeit Ottos von Freising bekannten *tres comitatus* ganz allein hier im Lande gegen Böhmen hin zu suchen sein. Nicht als ob man solche Grenzobjekte nicht schon gekannt hätte. Die noch vor Hermann von Altaich entstandene Grenzbeschreibung im Landbuche von

¹⁾ Vgl. die Zitate bei: Strnadt, Geburt. 69—76.

²⁾ Vgl. oben § 14, Jahrbuch. II (1903), S. 30.

Österreich und Steier¹⁾ nennt diesfalls den Großen Mühlfluß. Und wenn es auch, wenigstens nach Strnadt, ganz unrichtig wäre, wollten jene Quellen für das Jahr 1156 die Mühl als nördlichen Teil der Westgrenze des neuen Herzogstums nennen — dritthalb Jahrhunderte früher wäre sie allerdings noch die Westgrenze der karolingischen Ostmark gewesen²⁾ — so ist anderseits eben wieder nach Strnadts Auffassung die Nennung des Rotensallets, die sie sich zuschulden kommen lassen, genau so unrichtig. Dann würde aber doch die Hervorhebung der Mühlgrenze oder der Grenze am Haselgraben allein oder mit der Salletgrenze beweisen, daß auch noch in späterer Zeit die Lage der »Drei Grafschaften« nördlich der Donau bekannt war? Keine Spur davon. Hermann und Konsorten machen dort kein Grenzobjekt namhaft. Sonach hätte sich das Bewußtsein von der einstigen Beschaffenheit jener westlichen Gebiete der »Drei Grafschaften« so völlig verwischt, die Verwachsung wäre eine so innige gewesen, daß man, als es sich um neuerliche Darstellung der Vorgänge von 1156 handelte, die tres comitatus nur mehr in einem erst später Österreich zugeschlagenen oder nach Strnadt richtiger Bayern abhanden gekommenem Gebiete südlich der Donau erblicken darf?!

Man könnte diese Auffassung einem Hermann von Altaich ohne weiteres zumuten, der ja, wie Strnadt glaubt, noch andere Gründe gehabt haben mag, den Anfall des Traungaues an Österreich ins Jahr 1156 zu setzen. Und diese Auffassung, die nur das wichtigste Objekt der Westgrenze jener tres comitatus südlich der Donau, die silva Rotensala nennt, konnte dann in all die Geschichtswerke übergehen, die diesfalls Hermann von Altaich benützten, in das Auctarium Cremifanense³⁾ — »seine Darstellung atmet den Geist Hermanns von Altaich«⁴⁾ — in das Breve Chronicon Austriacum, wo die »bezügliche Stelle . . . eine wörtliche Abschrift aus den Annalen Hermanns von Altaich« ist.⁵⁾ Das Gleiche gilt tatsächlich von der entsprechenden Stelle in Annales SS. Udalrici et Afre, die durch

¹⁾ MG. DCh. III, 688 f. Nichts deutet darauf hin, daß diese Grenzbeschreibung erst nachträglich dem österreichischen Abschnitte von EL. vorangesetzt, beziehungsweise zwischen den steirischen und österreichischen Bericht eingeschoben worden sei.

²⁾ Strnadt in: Archiv. XCIV, S. 113.

³⁾ MG. SS. IX, 554.

⁴⁾ Strnadt, Geburt. 73.

⁵⁾ Strnadt, ebenda. Vgl. Pez, SS. I, 684.

Heinrich Steoro gleichfalls aus unserem Hermann schöpfen, und von der erst nach 1356 entstandenen *Historia foundationis coenobii Mellicensis*.¹⁾

§ 169. Nicht so einfach scheinen die Dinge hinsichtlich des Interpolators der Chronik des Abtes Konrad von Wizenburg zu liegen. Zwar meint Strnadt auch diesmal, der Interpolator könne »die Nachricht von der Erweiterung Österreichs bis an die Rotensala, die er in seiner Urkunde für einen Fluß hält, . . . nur aus den Annalen Hermanns von Altaich bezogen haben, da die Melker Annalen selbst zum Jahre 1156 nichts davon bringen.²⁾ Gewiß spricht die Bezeichnung des Roten Sala nicht »für wirkliche Kenntnisse beim Interpolator«, wie ich schon oben § 12³⁾ gegen Bachmann hervorgehoben habe, sie spricht wohl auch, wie Strnadt meint, für »Unkunde«, also doch vor allem für Unkunde des Wortlautes bei Hermann von Altaich. Alle Ausschreiber seiner Annalen bezeichnen, genau so wie er, Rotensala als einen Wald, warum nicht auch der Melker Interpolator? Weil er wohl Hermanns Annalen gar nie zu Gesichte bekommen hat. Wir finden seine Hand nicht über das Jahr 1278 hinaus, bis ins Jahr 1273 aber reicht Hermanns Annalenwerk, die Jahrzeitbücher, die freilich, wie Strnadt hervorhebt, schon zu seinen Lebzeiten ein solches Ansehen genossen,

1) Der »Geist Hermanns«, der in der »Darstellung des Auctarium Cremifanense atmet«, ist nicht stark genug, um auch Hermanns Worte in der betreffenden Stelle hinlänglich zur Geltung zu bringen. Sie lautet: »cui de terris Wawarie a silva Pataviensi addidit usque Anesum, ut fieret Austria sic ducatus«. Wirkliche Übereinstimmung zeigt sich nur zwischen folgendem:

Hermann von Altaich. MG. SS. XVII,
382, Z. 41 f.:

. . . . iudiciariam potestatem principi
Austrie ab Anaso usque ad silvam prope
Pataviam que dicitur Rotensala, proten-
dendo. (Um 1270.)

Annales SS. Ulrici et Aefrae, ebenda: . .
iudiciariam potestatem Principi Austrie
ab Anaso usque ad sylvam prope Pata-
viam, que dicitur Rotensala, protendendo.
(Um 1350, vgl. S. 428 f.)

²⁾ A. a. O. 77.

³⁾ Jahrbuch. II, S. 24.

Breve Chronicon Austriacum. Pez, SS.I,
684:

. . . . iudiciariam potestatem Principi
Austriae ab Anaso usque ad silvam, que
dicitur Rotensala prope Pataviam proten-
dendo. (Um 1280.)

Historia foundationis coenobii Mellicensis,
ebenda 300: . .

Iudiciariam potestatem praefato Principi
Hainrico et suis successoribus ab Anaso
usque ad sylvam prope Pataviam, quae
dicitur Rotensal, protendendo. (Um 1365.)

daß sie sofort kopiert wurden und in den übrigen Klöstern die Runde machten, wie aus der Textierung so vieler nachfolgender Klosterannalen unabweislich geschlossen werden muß.¹⁾ Aus den von Strnadt selbst für unsere Stelle angezogenen Quellen kann das nun freilich nicht geschlossen werden, da die älteste von ihnen, das Breve Chronicon, erst nach Hermanns Tod abgefaßt ist. Muß aber doch von diesen Quellen weitgehende Übereinstimmung mit Hermanns Worten zugegeben werden, so trifft solches bei der Interpolation in der Chronik des Konrad von Wizenburg keineswegs zu. Sie und das Auctarium Cremifanense zeigen vielmehr eine weitgehende textliche Selbständigkeit von Hermann von Altaich; ebensowohl könnte man von einer Verwandtschaft der beiden untereinander sprechen. Ich stelle sie hier zum Vergleich:

Auctarium Cremifanense:

... cui de terris Wawarie a silva Pataviensi addidit usque Anesum, ut fieret Austria sic ducatus.

Konrad von Wizenburgs

Interpolation:

Dilatis videlicet terminis a flumine Anaso usque ad fluvium qui dicitur Rotensala, addito et comitatu Pogen.

Es mag zugegeben werden, daß die Interpolation der Fassung bei Hermann von Altaich näher steht, als die Stelle im Auctarium Cremifanense, in der sogar die beiden Grenzobjekte in umgekehrter Reihenfolge begegnen und der Name Rotensala fehlt. Keineswegs aber ergibt sich aus der Erwähnung dieses Namens in der Melker Interpolation schon Ableitung dieser Stelle aus Hermann von Altaich. Wir haben bereits oben bemerkt, daß eine noch ältere Quelle des Hermann die Rotensala unter den Objekten des österreichischen Gemärkes nennt. Es ist das Landbuch von Österreich und Steier. Wie, wenn der Interpolator des Konrad von Wizenburg aus dieser Quelle geschöpft hätte und aus ihm wieder die Stelle in die gleichzeitigen Annalen des Altaicher Abtes übergegangen wäre, wozu die uralten Beziehungen der beiden Stifter viel beigetragen haben. Die erstgenannte Vermutung gewinnt dadurch an Glaubwürdigkeit, daß auch im Gemärke die beiden Namen Enns und Rotensala fast unmittelbar nach einander auftreten, nur eben getrennt durch das nahe der Enns gelegene Sankt Gallen in Steiermark, das der Auszug im Konrad von Wizenburg füglich unter-

¹⁾ Strnadt, Geburt. S. 75.

drücken mochte. Ein weiterer Name begegnet nicht zwischen jenen beiden Nennungen.¹⁾ Außerdem aber erscheint im Gemärke Rotensala ohne jede weitere Bezeichnung; es wird nicht gesagt, ob es ein Berg, Wald oder Fluß sei und nichts läßt auf den physikalisch-geographischen Charakter dieses Grenzobjektes schließen. Wohl aber konnte das Femininum, das in: »der Roten Sala« vor den Leser trat, in ihm die Vermutung wachrufen, man habe es mit einem Flußnamen zu tun, da auch alle anderen Flußnamen des Gemärkes Feminina²⁾, die Gebirgs-, Feld- und Waldnamen dagegen vorwiegend Maskulina sind.³⁾ Endlich ist ja das Sallet bei Peuerbach, in welchem man die Rotensala erblickt, ein sumpfiges Waldgebiet. So konnte es leicht geschehen und war mehr als ein Grund vorhanden, daß der Interpolator aus den beiden unmittelbar aufeinander folgenden Grenzobjekten des Gemärkes zwei Flüsse machte und die Grenze Oberösterreichs a flumine Anaso usque ad fluvium qui dicitur Rotensala vorrücken ließ.

§ 170. Ohne nähere Bezeichnung wie im Gemärke erscheint aber die Rotensala auch in den vor 1250 anzusetzenden, von Mon. Boic. mit 11. November 1249 datierten Vergleiche zwischen Bischof Rüdiger und dem Grafen von Schaumberg⁴⁾, worin sich dieser verpflichtet, die passauischen Eigenleute nicht zu irren »in districtu, per Traungeu et Tunawetal, cuius termini usque Rotensala protenduntur«⁵⁾ — Worte, die ganz auffallend an die Stelle in Hermann von Altaich und seinen Ausschreibern erinnern, an die Worte nämlich . . . usque (ad silvam prope Pataviam que dicitur) Rotensala protendendo«. Da nun Abt Hermann seine Tätigkeit als Geschichtsschreiber um

1) MG. DCh. III. 713, Z. 1 ff., über die Ens datz Sant Gallen; unde von dann aller richtist uberz gepirge gegen der Roten sala. Dar nach neben der Roten Sala uf uber der Chezzelaer walt gegen'm Johansstein.

2) Die Pystenich, di Pyestenich, di Wilden Laznik, bi der Saltza, di Ens, gegen der Roten Sala, die Muhel, di Gosteyz, di Lunsnich (di Owergrube?), die Tey, die Swarza, die March, di Tunowe; dagegen nur: in den Chunigesprunn.

3) Montarnperg, uber den Golch den perch, der Hut, Grederhals, der Chezzelaer walt, ze dem Johansstein, des Untarnperges, uf den Schets, den Schets; dagegen nur: di Durrn veuht, di Pirchinn alben, di Tekelins alben, ze der Guldiner studen(?).

4) Urkundenbuch ob der Enns. III, 161, 162 und MB. 28 f, 203.

5) Vgl.: Strnad, Peuerbach. S. 316 und 382.

1256 beginnt¹⁾, die selbständigen Notizen aber, die er den Altaicher Annalen einfügt, noch das Jahr 1137 umfassen, und da er endlich von 1146 an der Chronik Ottos von Freising reichlich urkundliche und chronikalische Nachrichten, die er anderweitig erlangen konnte, angefügt hat, so könnte auch sein *usque . . . Rotensala protendendo* aus einer Urkunde geschöpft sein, die vielleicht selbst wieder Vorurkunde jenes Schaumburger Reverses waren. Die nähere Bezeichnung der Rotensala mit *silva prope Pataviam* könnte er aber wieder einer Quelle entnommen haben, aus der später noch das *Auctarium Cremifanense* schöpfte, das von der *silva Pataviensis* berichtet, von der Rotensala dagegen nichts weiß. Die *silvam Patavicam* macht schon die Raffelstätter Zollurkunde namhaft. Hier könnten wir es also mit einer sehr alten Nachricht zu tun haben, die der Zeit Ottos von Freising nahe steht. Wie weit jedoch Hermanns Nachricht über die Rotensalletgrenze zurückreicht, d. h. wann diese Bestimmung zum ersten Male auftaucht, ob er sie dem Landbuche entnommen hat oder einer noch älteren Quelle, das können wir derzeit allerdings nicht feststellen. Aber die Tatsache, daß, obwohl Abt Hermanns Mitteilung offenbar auf ältere Kunde zurückgeht, er doch von einem nördlich der Donau liegenden Teile der Drei-Grafschaften-Grenze gegen Bayern nichts weiß, muß unter allen Umständen auffallen. Müßte doch einerseits dieser Grenzzug unmittelbar nach 1156 die einzige Neuerung gewesen sein und müßte andernteils Hermann sich gewiß um den Grenzzug bekümmert haben, wie er überhaupt bemüht war, die Darstellung eines Otto von Freising in jeder Hinsicht zu erweitern, zu vervollständigen und zu ergänzen. Wir werden auf dieses sein Bemühen noch zu sprechen kommen, nachdem wir vorher noch einer anderen Frage unser Augenmerk zugewendet haben.

§ 171. Wenn Uhlirz »tres comitatus« als einen »Namen« auffaßt, so muß er damit notwendigerweise einen öfteren Gebrauch dieser Bezeichnung für die von ihm als Drei-Grafschaften erkannten Gebiete zugeben. Man kann das an und für sich nicht gut in Abrede stellen, wenn man die *tres comitatus* von 906 und die *comitatus quos tres dicunt* von 1156 für ein und dasselbe Bereich hält und »dicunt« mit »nennen« übersetzt. Dann hätte sich also das 906 noch nicht als Name aufzufassende *tres comitatus* mittlerweile bis zur

¹⁾ Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen. I, 179.

Mitte des XII. Jahrhunderts zum Namen gefestigt, verdichtet. Nun ist es aber ganz merkwürdig, daß uns während eines Vierteljahrtausends, in 250 Jahren, die zwischen der Raffelstätter Zollrolle und den Gestis Friderici imperatoris liegen, dieselbe Bezeichnung für das im heutigen Oberösterreich gelegene Gebiet niemals wieder begegnet, obwohl es dazu an Anlaß nicht fehlt. Und da Uhlirz genügsam genug ist, um in der gegen Ende des XIII. Jahrhunderts vorkommenden Bezeichnung des Machlandes als einer Grafschaft oder provincia¹⁾, einen Beweis für die Richtigkeit seiner Annahme zu erblicken, so sind wir wirklich in der Lage, zu behaupten, das Machland werde in vier Jahrhunderten sicherlich einmal Grafschaft und einmal provincia genannt, und zwar schon ziemlich gegen Ende dieser Periode, die man über ihren Endpunkt hinaus vielleicht noch einmal so weit verlängern könnte — natürlich abgesehen von den beiden tres comitatus-Beispielen, von denen doch erst zu beweisen ist, daß sie sich auf Machland, Riedmark und Traungau beziehen.

Aber es gebricht nicht nur für die Zeit von von 906 bis 1156 an allen Belegen für die Existenz zweier Grafschaften im Bereiche der Riedmark und des Machlandes, es führen nicht nur die Herren des Machlandes niemals den Grafentitel²⁾: es stehen jener Auffassung auch andere sehr gewichtige Nachrichten entgegen, die, aus dem XI. Jahrhundert stammend, hier eine Grafschaftsverteilung zeigen, die Uhlirzs Annahme geradezu widerlegt.

Bekannt ist, daß das Gebiet zwischen der Ilz, die gegenüber von Passau in die Donau mündet, und der schon oberösterreichischen Rotel, welche oberhalb Wilhering in den Hauptstrom Österreichs fällt, nach einer Urkunde vom Jahre 1010 in der Grafschaft eines Grafen Adalbero lag³⁾, dessen Verwechslung mit dem Ostmarkgrafen Adalbert Uhlirz gewiß mit Recht verwirft.⁴⁾ Allein diese Urkunde erweckt noch mancherlei andere Bedenken, über die sich jetzt Strnad ausführlich verbreitet.⁵⁾ Ob jedoch dieser Teil des Nordwaldes noch

¹⁾ Vgl. Hasenöhrle in: Archiv. LXXXII, 468.

²⁾ Auf diesen bezeichnenden Umstand hat schon Kurz (Beiträge. III, 367 ff.) aufmerksam gemacht und als ganz besonders einleuchtend hervorgehoben, daß Ottos von Machland Gemahlin Jeuta trotzdem als comitissa de Pilstein erscheint. Ebenda. 369.

³⁾ MG. DD. III, 217.

⁴⁾ A. a. O. 235, Anm. 6.

⁵⁾ Archiv, a. a. O. 276.

für die amputierten tres comitatus in Betracht kommt oder nicht, ist ganz nebensächlich. Wichtig ist nur die Frage, was für Grafschaften östlich von der Rotel lagen. Nach Uhlirz müßten zwischen jener in solcher Ausdehnung fraglichen Grafschaft Adalberos und der Ostmark mindestens noch zwei Grafschaften gelegen sein, die nachmaligen Landgerichte Riedmark-Freistadt einerseits, Machland andererseits. Sie hätten mit dem Traungau die tres comitatus und zugleich das Gebiet gebildet, das 976 Markgraf Luipold I. zu seiner Ostmark erhielt. Zwar weiß auch Uhlirz um die spätere Zugehörigkeit jener nördlichen Gebiete zur Ostmark, als der Traungau bereits wieder andere Wege ging. Allein er tröstet sich über dieses Bedenken mit der Bemerkung hinweg, daß ein genügender Beweis in dieser Richtung nicht erbracht werden könne.¹⁾ Das ist nun freilich eine seltsame Motivierung. Es mochte Uhlirz recht willkommen sein, daß alles, was bisher in dieser Frage vorgebracht wurde, in seinen Augen die Note »ganz ungenügend« verdiente, aber um eine gegenteilige Behauptung darauf zu bauen, ist dieser doch nur behauptete Mangel noch nicht haltbar genug. Es müßte das Gegenteil geradezu bewiesen werden. Mit Recht kann Strnadt sagen, »Uhlirz verwechsle die Pflicht der Beweislast, er ignoriere die Regel: factum alleganti incumbit probatio.«²⁾ Ob Uhlirz durch das »Mark« im Namen der Riedmark» geirrt worden sei, wie Strnadt meint, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber findet Strnadt hier einen trefflichen Anlaß, alles, was er bisher so oft für einstige Zugehörigkeit der Riedmark zur Ostmark vorgebracht hat, neuerdings ins Treffen zu führen³⁾, nachdem schon Stülz im Jahre 1852 ein erstes Wort in diesem Sinne gesprochen hat. Das Schwergewicht der Beweisführung trifft allerdings das XIII. Jahrhundert. Sowohl das noch unter den letzten Babenbergern entstandene, als auch das habsburgische Urbar bringen die landesherrlichen Güter und Zehnte in unmittelbarem Anschlusse an jene Aufzeichnungen, welche das heutige Österreich unter der Enns betreffen, und zwar in der ottokarischen Redaktion des babenbergischen Hubbuches ohne weitere Erwähnungen aus dem heutigen Oberösterreich. Außerdem kann Strnadt auf eine Urkunde aus dem Jahre 1231 hinweisen, aus der sich die gerichtliche Einheit des

1) A. a. O. 235.

2) Archiv. XCIV, S. 99.

3) A. a. O. 100 f.

in Rede stehenden Gebietes ergeben soll.¹⁾ Was aber ergibt sich aus anderen älteren Urkunden?

§ 172. Im Jahre 998 schenkt Kaiser Otto III. seinem Neffen und Nachfolger in der Kaiserwürde, Herzog Heinrich von Bayern, das Königsgut Nöchling in pago . . Osterreich vocitato ac comitatu Heinrici marchionis et inter fluviis (!) Ipera et Sabinicha nominatis situm.²⁾ Ich habe auf die Bedeutung dieser Urkunde für die oberösterreichische Frage schon früher hingewiesen und damals gemeint, sie beweise Zugehörigkeit der Riedmark und des Machlandes zur Ostmark schon seit den frühesten Zeiten.³⁾ Man könnte das anzweifeln; denn Nöchling liegt ja auch heute in Niederösterreich und die Kaiserurkunde beansprucht keineswegs das ganze Gebiet zwischen Isper und Sarining für die Grafschaft des Markgrafen Heinrich. Ja selbst, wenn sie das besagte⁴⁾, könnte aus dieser Urkunde, streng genommen, noch nicht Zugehörigkeit des Machlandes zur Ostmark gefolgert werden, da ja andererseits gar kein sicherer Beleg vorhanden ist, daß das Machland über die Sarining nach Osten, etwa bis zur Isper gereicht habe.⁵⁾ Etwas weiter führt uns schon die Urkunde Kaiser Heinrichs III., durch welche er im Jahre 1049 den Jagd- und Waldbann in comitatus Alberti marchionis et inter geminas fluminum Sabinicha et Tuminicha⁶⁾ auf das innerhalb dieses

¹⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 684, Nr. 475. Die hier in Klammer gesetzten Namen sind offenbar für Strnadt ganz verständlich und unbedenklich.

²⁾ MG. DO. III. 710 u. 786. Meiller, Babenberger-Regesten. 3, 3. Stumpf, 1151.

³⁾ § 12. Jahrbuch des Vereines für Landeskunde. 1903, S. 26.

⁴⁾ Das praedium Noehilinge dürfte immerhin mindestens die südöstliche Hälfte des Landstriches zwischen Sarining und Isper eingenommen haben; denn 1160 konnte Zehent ex duabus villis Noehelingen erwähnt werden (Ried, Cod. Ratisb. I, 232 f.) von denen eines Mitterndorf oder Niederndorf östlich von Nöchling sein dürfte, das ja 1659 und später bis ins XIX. Jahrhundert selbst wieder Oberndorf genannt wurde. (Reil, Donauländchen. 290.)

⁵⁾ Solches behaupten zwar Strnadt (Linzer Zeitung. 1895, Nr. 284, Feuilleton, Spalte 2) und schon vor ihm Hasenöhl (a. a. O. S. 466), der seine Behauptung auch zu beweisen sucht. Allein weder findet sich in seinen Kartenbeilagen, Taf. II (Machland), eine Örtlichkeit östlich von der Sarining eingetragen, noch auch in den auf S. 550 f. zusammengetragenen Beispielen eine solche genannt. Trotzdem spricht selbst Uhlirz von der eigentlichen Ostmark als »dem Lande unter der Enns und Isper«, nimmt mithin diesen Fluß als Ostgrenze des Machlandes an, obwohl gerade ihm nicht sonderlich an dieser östlichen Erstreckung des Machlandes gelegen zu sein brauchte; im Gegenteil.

⁶⁾ Stumpf, 2369. Meiller, Babenberger-Regesten. 6, Nr. 14.

Bezirktes gelegene Passauer Gut, das, wie schon Meiller behauptet¹⁾, wahrscheinlich aus einer Schenkung des Jahres 1037 her stammt.²⁾ Nun steht doch wenigstens Erstreckung des markgräflichen Gebietes bis zur Sarming fest, was nach dem oben Gesagten allerdings noch keinen solchen Schluß gestattet, daß auch das Machland im Komitate des Ostmarkgrafen gelegen sei. Das würde erst dann der Fall sein, wenn der andere Fluß namens Tuminichi im Titelregist des Oberösterreichischen Urkundenbuches richtig auf den westlich von der Sarming gelegenen Dimbach bezogen wird.³⁾ Dann reichte das Komitat Adalberts ganz sicher auch ins Machland hinein. Die Worte der Kaiserurkunde *inter geminas fluminum Sabinichi et Tuminichi ripas* könnten jene Auffassung bestätigen, wenn man *geminas ripas* nur etwa bei benachbarten Flüssen suchen dürfte.⁴⁾ Denn zwischen dem Dimbach und der Sarming mündet tatsächlich kein nur halbwegs bedeutendes Gewässer in die Donau. Aber einerseits wird *gemini* auch schlechthin in der Bedeutung von »beide« gebraucht, andererseits legen selbst die ältesten Formen, in denen der Name des Dimbaches auf uns gekommen ist, einer Ableitung von Tuminichi erhebliche Hindernisse in den Weg. Oder hieße es nicht, der Etymologie Zwang antun, wollte man das Duninbach von 1147⁵⁾ mit dem Tuminichi von 1149 zusammenbringen, das jedenfalls in jener älteren Form Dumilicha von 1037, dem Namen des Thimlingbaches näher steht, der unterhalb Gottsdorf östlich von der Ortschaft, die noch heute den Namen »in der Loja« führt, der Donau zuwächst und auf den auch Meiller beide Formen, die von 1037 und die von 1049, bezieht, indem er sich gleichzeitig auf Reils »Donauländchen« beruft.⁶⁾ Reil freilich hat im gegebenen Falle unzweifelhaft mit der Thimling zu tun, der wir in den Erörterungen des folgenden Paragraphen noch begegnen werden.

§ 173. Auf den ersten Blick schon scheinen zwei ältere, auf das Gebiet zwischen der Sarming und der niederösterreichischen Tim-

1) Babenberger-Regesten. S. 198, Anm. 41.

2) MB. 28b, S. 84 Nr. 109. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 475, Nr. 62.

3) Daran hält meines Wissens auch Strnadt fest. Geburt. 34.

4) Blätter des Vereines für Landeskunde. XXVII, S. 56 ff.

5) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 232 und 237.

6) Reil, Das Donauländchen der kais. kön. Patrimonialherrschaften im Viertel oberm Manhartsberg. (1835), S. 283 f.

nicht sich beziehende Nachrichten die Möglichkeit auszuschließen, als könnte in der Tradition von 1037 und in der Königsurkunde von 1049 die oberhalb Marbach mündende Timling gemeint sein; denn gerade an den Grenzen des durch jene beiden Flüsse bezeichneten Raumes, in dessen Mitte beiläufig Persenbeug liegt, finden wir im XII. und spätestens zu Beginn des XIII. Jahrhunderts Besitzverhältnisse, die Eigen sowie Jagd- und Waldbann von seiten Passaus geradezu ausschließen. Bis zum Jahre 1147 erscheint der zwischen Ispers und Sarming gelegene Beinwald in den Händen des Burggrafen Heinrich von Regensburg, wie wohl auch das ganze Gebiet der Pfarre Nöchling; der Beinwald aber gehörte nach einer Urkunde König Konrads III. *ad regiae excellentiae usum*¹⁾ und ging damals durch Otto von Machland in den Besitz von Waldhausen über.²⁾ Dies für die Westgrenze. Auf der anderen Seite aber, gegen Osten hin, kann Herzog Leopold V. oder der VI. einen zwischen Timling und Loja gelegenen Wald 1192³⁾ oder 1203⁴⁾ an Kloster Melk schenken. Mit keinem Worte wird in dem einen wie im anderen Falle in den betreffenden Urkunden irgend einer passauischen Berechtigung gedacht. Nun ergibt einfache Subtraktion dieser beiden Bereiche, in denen es 100 und 150 Jahre nach der kaiserlichen Bannleihe kein Passauer Besitzrecht gab, von dem Gebiete, das Meiller für die Schenkung Engeldichs in Anspruch nimmt, eine erhebliche Reduktion derselben. Man sollte demnach meinen, daß in der Tradition von 1037 und in der Königsurkunde von 1049, wenn überhaupt damit die Nachbarschaft von Persenbeug gemeint ist, die Grenzen des Bereiches, innerhalb welchen Engeldichs Schenkung lag und Kaiser Heinrich III. Wald- und Wildbann an Passau verlieh, viel zu weit gesteckt seien, indem weder zwischen Sarming und Ispers noch zwischen Loja und Timling solche Schenkung an Passau möglich war. Der Bezirk wäre besser durch Ispers und Loja eingegrenzt worden, was so ziemlich dem Gebiete von Persenbeug gleichkommt. Gleichwohl kann angesichts zweimaliger Überlieferung der Flußnamen an Emendation nicht gedacht werden. Und so drängt sich schon jetzt der Gedanke auf, wenigstens den einen

1) Stumpf, 3550.

2) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 240.

3) So setzt: Meiller, Babenberger-Regesten. 71 Nr. 59, vgl. S. 241, Anm. 284.

4) So: Hueber, *Austria ex archivis Mellicensibus illustrata*. 10, Nr. 11, und: Schramb, *Chronicon Mellicense*. 110, mit ihnen: Reil, *Donauländchen*. 283f.

der beiden Flüsse anderwärts zu suchen. Wenn man das fragliche Gebiet von 1037 und 1049 nicht geradezu östlich von Gloxwald und vom Weidenbache, zwischen diesem und der Isper sucht, das aber doch auch burggräflich ist, oder ganz weit im Norden hinter dem Beinwald und anderseits hinter dem Melker Mühlberg an der Loja und Timling — wofür aber der Lauf dieser beiden Flüsse wieder zu kurz ist, um dann noch für eine weiter rückwärts gelegene Schenkung in Betracht zu kommen — so liegt, wie gesagt, wenig Grund zu der Annahme vor, zwischen Sarming und Timling habe sich je Passauer Grundbesitz mit Wild- und Waldbann befunden.

Allein es wäre doch wieder denkbar, daß ein derartiger Besitztitel früh untergegangen, entweder durch Verleihung an weltliche Herren, die sich später um geistliche Lehensherrlichkeit wenig kümmerten und sie grundsätzlich verschwiegen, wofür es genug Beispiele gibt, oder durch gänzliche Veräußerung von seiten Passaus. Freilich läßt schon das, was die Ebersberger Chronik über die Grafschaft Persenbeug aus eben jener Zeit meldet, in der unbedingt solcher Passauer Besitz vorhanden gewesen sein müßte, auch nicht die leiseste Spur davon erblicken. Es muß als bezeichnend gelten, wenn in dem Berichte über die beabsichtigte Tradition der Grafschaft Persenbeug an den Grafen Welf mit keinem Worte passauischer Intervention gedacht wird, vielmehr Abt Altmann von Eberberg als derjenige erscheint, der das Geschäft in die Wege leitet, und dafür nach der Überzeugung des Chronisten den verdienten Tod infolge jenes bekannten Unfalles findet, dem auch Kaiser Heinrich III. mit knapper Not entronnen ist. Überdies liegt, wie ich schon oben ausgeführt habe ¹⁾, Grund für die Annahme vor, daß hier zu beiden Seiten von Persenbeug Reichsland zu suchen ist, aus dessen Bevogtung die comitia Persenbeug hervorgegangen wäre. Doch stützen wir uns nicht auf den Ebersberger Bericht allein. Dessen Schreiber, gewiß ein Mönch, war vielleicht der Rechtsverhältnisse viel zu sehr unkundig, um tatsächlich vorhandene passauische Berechtigung zu erkennen oder auch zu sehr voreingenommen und parteiisch, um ihn zuzugeben. Sehen wir den Sachverhalt mit den Augen Passaus an.

§ 174. Eine recht günstige Gelegenheit, irgendwelche Ansprüche geltend zu machen, bot sich dem Bischof von Passau, als es sich

¹⁾ § 90, Jahrbuch III (1904), S. 129.

darum handelte, die durch das Interregnum eingerissenen Mißstände in Ordnung zu bringen; damals entstand jenes bekannte Verzeichnis, das die Überschrift trägt: *Hoc est predium ecclesie Pataviensis in partibus Austrie*¹⁾, das sich unter anderem auch über unseren Bereich vernehmen läßt. Ich bringe die Stelle in Zusammenhang mit den nächst anrainenden Vermerken, um den Unterschied der Angaben besser vor Augen treten zu lassen.

Item ecclesiam in Pechlarn confert episcopus Ratisponensis et fundus est suus; sed decime sunt episcopi Pataviensis ex utraque parte Danubii.

Item ecclesia apud S. Leonardum pertinet ad episcopum Pataviensem, que etiam vacat sibi a duce et comitissa.

Item ecclesia iuxta Gozdorf apud S. Laurentium vacat ab advocato Ratisponensi et omnes proprietates eedem cum sylvis.

Item ecclesia in Saerlinge vacat episcopo Pataviensi a comite Leutoldo de Plain cum omnibus pertinentibus ad eandem.

Item ecclesiam in Ruprechtshoven contulit comes Leutoldus et comes Otto intromisit se de ea, sed nescitur quo iure.

Item ecclesiam in Oberndorf contulit . . . (desgleichen).

Item ecclesiam in Steinachirchen et in Wiselburch (Wirvelburch) confert abbas de Maense et advocatia vacat episcopo Pataviensi et decime et termini, praeter quasdam advocatias que pertinent ad episcopum Ratisponensem.

Item ecclesiam in Pecenchirchen conferunt canonici Patavienses et recipiunt decimas; sed episcopus habet terminos et decimas ad XXX modios et villam ibidem.

Item ecclesiam in Ibs contulit dux, que jam episcopo vacat Pataviensi et termini pertinent ad eundem et decime ad canonicos.

Danach scheint aber doch Passau wenigstens um Gottsdorf a. D. östlich Persenbeug begütert gewesen zu sein und es scheinen die in jenem Paragraphen an letzter Stelle genannten silvae sich mit denen zu decken, von welchen die Schenkung Engildichs und die Bannleihe Kaiser Heinrichs III. sprechen.

Genauer zugesehen verhält es sich gleichwohl ganz anders. Allerdings handelt es sich um eine Kirche iuxta Gozdorf, mit welchem Ortsnamen, der ganzen Situation entsprechend, nur Gottsdorf bei Persenbeug gemeint sein kann. Im Grunde aber betrifft

¹⁾ MB. XXVIII, 480 ff., besonders 483. Anzeige-Blatt der Jahrbücher der Literatur. XL (1827), S. 32 f.; dieser Druck verdient den Vorzug.

die Stelle doch nicht Gottsdorf selbst, sondern die *ecclesia apud sanctum Laurentium iuxta Gozdorf*, wie die richtige Wortfolge lauten müßte, und es ist vielmehr das Gottsdorf gegenüberliegende Säusenstein gemeint. Denn nicht nur das spätere Zisterzienserstift daselbst wird nach dem heiligen Laurentius genannt; es hat schon früher dort eine diesem Blutzengen gewidmete Kirche an der Stelle der heutigen Pfarrkirche gegeben¹⁾ und in dem alten um 1233 entstandenen babenbergischen Urbar nimmt das herzogliche Gut *ad sanctum Laurentium* eine ganz ansehnliche Stelle ein.²⁾

Jedenfalls aber hat Dopsch unrecht, wenn er in einer Anmerkung zu jener Stelle der beiden herzoglichen Urbare unsere passauische Notiz auf Gottsdorf und nicht auf St. Laurenz-Säusenstein bezieht. Nach dieser Notiz lag ja das Patronat der *ecclesia iuxta Gozdorf apud S. Laurentium* beim Domvogt von Regensburg oder war wenigstens von ihm ledig geworden, was jedenfalls von der Pfarre Gottsdorf nicht gilt. Denn ob man nun den Passauer Bericht bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts oder später setzt, immer stand das dortige Patronat einem bairischen Kloster zu, nämlich bis 1269 dem einstigen Chorherrn-, seit 1145 Zisterzienserklöster Walderbach bei Roding am Regenflusse, seither dem Zisterzienserstifte Aldersbach bei Vilshofen in Niederbayern. Der Übergang war durch die Kriege veranlaßt worden, welche während des österreichischen Interregnums die Besitzungen von Walderbach heimsuchten, so daß jene Mönche zum Verkauf schreiten mußten. In jeder der drei Urkunden, welche uns über den Besitzwechsel erhalten sind, spielt nun die Pfarrkirche von Gottsdorf eine Rolle. In der eigentlichen Verkaufsurkunde vom 1. Februar 1268 wird der Besitz zu Gottsdorf verkauft *cum percipiente nobis iure ibidem parrochialis ecclesie* In der zweiten Verkaufsurkunde vom 2. Februar 1269 wird das Gut verkauft *cum transaccione parrochialis ecclesie ibidem* und vom selben Tage datierten Aufforderung der Untertanen von Gottsdorf an den neuen Herrn, Kloster Aldersbach, wird auch der Pfarrer folgendermaßen apostrophiert: *Vos igitur dominos plebanos a debito presentacionis, quod hucusque habuimus, et colonos a iuramento nobis*

¹⁾ Erdinger nach Keiblingers Notizen in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. X (1876), S. 30, Anm. 8.

²⁾ Dopsch und Levec, Die landesherrlichen Urbare von Ober- und Niederösterreich. 56, § 217.

prestito absolvimus, rogantes diligentissime usw.¹⁾ In keiner Weise aber scheint der Bischof von Passau mit diesem Tausche zu tun gehabt zu haben. Das bestätigt sich sogar durch das Schweigen von der anderen Seite. Auch nicht mit einem Worte erinnert die Passauer Aufzeichnung dieser geistlichen Besitzverhältnisse, also etwa der pfarrlichen Präsentation durch Walderbach oder Aldersbach. Ist hier also nicht Gottsdorf selbst, sondern das gegenüberliegende Säusenstein, d. i. eben St. Lorenzen, gemeint, so scheint freilich im Passauer Verzeichnisse ein am rechten Ufer der Donau gelegener Ort nach einem solchen am jenseitigen Gestade genannt. Ganz ungewöhnlich ist das nicht. Auch kommt die Möglichkeit in Betracht, daß die hydrographische Situation vor Zeiten eine wesentlich andere gewesen sei als sie sich heute darstellt. Ganz wohl kann man sich die so stark gegen Süden vorspringende Halbinsel der Donau bei Persenbeug und Gottsdorf als ehemalige Donauinsel denken, so daß das Gewässer das heute in einem verhältnismäßig schmalen Arm zusammengedrängt, eine umso schärfere Trennung der beiden Ufer bedeutet, sich einstmals mehr verteilt habe, ähnlich wie es bei den beiden Krumnußbaum und den beiden Pechlarn gewesen sein muß, wo der Strom um die Erlafmündung her, einen starken Hang zur Inselbildung bekundet. Es läge hier ein ganz ähnlicher Fall von Bestimmung einer Örtlichkeit auf dem einen Ufer der Donau durch eine solche vom anderen Gestade vor, wie etwa ein bei Urfahr gelegener Zehent in der ottokarischen Redaktion des babenbergischen Urbars nach Linz genannt wird, weil Urfahr damals und noch bis ins XVIII. Jahrhundert in der Pfarre Linz lag.²⁾ Wie aber die Passauer Notiz in unserem Falle eine Kirche auf dem rechten Donauufer nach einem Orte auf dem linken nennt, so sind auch mit den Waldungen, die in diesem Absatz erwähnt werden, jene heute noch waldigen Hügel gemeint, die hinter Säusenstein aufsteigen und das ganze Gebiet bis zur unteren Erlaf einnehmen.

¹⁾ Aus der von Winter für den Kommentar zur Ausgabe des Banntaidings von Gottsdorf und Metzling benützten Handschrift 12,499 der Wiener Hofbibliothek, fol. 13 (4) und fol. 31 (XXII rot.)

²⁾ Strnadt (in: Linzer Zeitung. 1894, Nr. 285, Feuilleton, Spalte 6) gegen Dopsch (in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XIV, 451) worauf Dopsch in der Urbarausgabe (a. a. O. 105) § 103, Anm. 2, eigentlich nicht reagiert. Aus Anm. 1 zu diesem § scheint sich zu ergeben, daß Dopsch an seiner früheren Auffassung festhält.

Gottsdorf selbst aber hat unzweifelhaft in der Zeit, in welcher der fraglichen Tumnichi gedacht wird, derselben Herrschaft zugehört, wie Persenbeug und wie jenes Waldgebiet zwischen Loya und Timling, die im XII. Jahrhundert der landesherrlichen Familie zustanden. So kommt es, daß die Babenbergerin Richardis allgemein mit der Bestiftung von Walderbach mit Gottsdorf in Verbindung gebracht wird.¹⁾ Mit vollstem Recht, wie gar nicht bezweifelt werden kann. So hat schon vor einem halben Jahrhundert der Melker Bibliothekar Theodor Mayer einige von jenen Ortsnamen, die in der Fundatio monasterii in Walderbach bald nach der Mitte des Berichtes aufgezählt werden²⁾, und unter denen auch Gravendorf, Gotsdorff, Hunzheim und Biberbach vorkommen, auf Österreich bezogen. Demnach stammt dieser Besitz aus dem markgräflichen Gute in der Ostmark. Man sieht also, für den ganzen Bereich zwischen dem Sarmingbach und der östlichen Thimling sind wir hinsichtlich der Besitzverhältnisse ziemlich gut unterrichtet, hören jedoch gar nichts von passauischem Eigen daselbst. Vielleicht werden wir aber noch einmal gerade mit diesem Besitze zu tun bekommen, mit dem wir uns übrigens zum Teile schon in einem früheren Paragraphen beschäftigt haben.³⁾ Jetzt fassen wir die Herrschaftsverhältnisse ins Auge, wie sie zwischen der Sarming und einer oberösterreichischen Tumnichi, dem Deiminger Bach, nachweisbar sind, ob wir hier vielleicht Anhaltspunkte gewinnen, die einer Identifizierung mit der Schenkung Engildichs das Wort reden.

§ 175. Es fehlt nämlich nicht an Anzeichen, daß jene Tumnichi, welche die Aufzeichnungen des XI. Jahrhunderts enthalten, denn doch westlich vom Sarmingbach zu suchen sei, allerdings in noch etwas größerer Entfernung als der Dimbach, beiläufig in derselben Entfernung, welche die östliche Tumnichi, also die Thimling, von der Sarming trennt. Doch ist der Nachweis, daß es sich so verhält, nicht so leicht, führt zu keineswegs sicher stehenden Ergebnissen,

¹⁾ Auf Grund der Angaben der sogenannten Fundatio monasterii in Walderbach von: Theodor Mayer, Archiv für österreichische Geschichtskunde. XII, 261 (1854), und: Manfred Mayer, Geschichte der Burggrafen von Regensburg. 54 f. (1883). Beide Namensvettern haben ihren Untersuchungen und Ausführungen einen Abdruck der Fundatio beigegeben.

²⁾ Vgl. auch: Hippolytus, Theologische Monatsschrift der Diözese St. Pölten. Dritter Abschnitt. (Archiv für Diözesanchronik und -Geschichte.) S. 153, Anm. 1.

³⁾ § 90, Jahrbuch III (1904), S. 126 f.

hauptsächlich wohl zu dem Ergebnisse, daß, während zwischen dem Sarmingbach und der niederösterreichischen Tumnichi, also dem Thimlingbach, Passauischer Besitz sich nicht nachweisen läßt, für welchen der Kaiser Waldbann hätte gewähren können, solcher zwischen der Sarming und der oberösterreichischen Timinichi, d. i. dem Teimingbach oder Deiminger Bach bei Baumgartenberg allerdings sehr wahrscheinlich ist. In diesem Gewässer nämlich, das südöstlich von Münzbach entspringt und mit anderen vereinigt unterhalb Pitzing südlich vom Baumgartenberg in die Donau gelangt, bin ich geneigt, die Tuminichi ¹⁾ von 1049 zu erblicken, was nicht hindern soll, noch einer anderen Vermutung zu gedenken. Es sind vielleicht mancherlei hydrographische Bedenken, die meiner Annahme entgegen stehen, auf die wir auch noch zu sprechen kommen, aber doch kein sprachliches. Denn 1141 erscheint der Deimingerbach als *vetus Timnich* ²⁾, eine Bezeichnung, die noch näher zu erklären sein wird, 1151 und 1209 die daran gelegene Ortschaft Deiming als *grangia Tymnich, de Timnike und predium Tunnic* ³⁾, lauter Wortformen, die dem alten Tumnichi aus der Mitte des XI. Jahrhunderts noch sehr nahe stehen, jedenfalls näher als Duninpah. Denn die Ersetzung des ersten Vokals u durch i in einer um ein volles Jahrhundert jüngeren Form ist durch den Umlaut, den das folgende i bewirkt, hinreichend erklärt, ebenso der Übergang von ü zu i, der noch heute im bayrischen Sprachbereiche sehr häufig begegnet, und hier unmittelbar gefolgt sein muß. Ebenso unbedenklich ist der Wechsel der Liquida n und l, den ja schon die beiden Urkunden von 1037 und 1049 aufweisen. Was uns aber zunächst die Dumilicha der Urkunde von 1037 und die ihr vollkommen entsprechende Tuminichi des Diploms von 1149 oberhalb, nicht unterhalb der Sarming suchen läßt, ist eine erst kürzlich bekannt gewordene Nennung, die sich in einer zweiten Aufzeichnung der Tradition Engeldichs gleichfalls in jenem ältesten Traditionsbuche des Hochstiftes Passau findet und jetzt durch Zibermayr bekannt gemacht

¹⁾ Der Name ist nicht selten im Donaugebiete. So finden wir in dem Raabser Urbar das heutige Diemling bei Groß-Eberharts im Bezirke Waidhofen a. d. Th. als Tubeniche (Archiv. IX, S. 244) und in einer Originalurkunde des Staatsarchives, 1406, September 29, einen Chunrad in der Tuminkch und eine Hofstatt daselbst. Vgl. übrigens die Zusammenstellung bei Richard Müller in B. d. V. f. L. v. N. XXVII, 56 ff.

²⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 192.

³⁾ Ebenda. 259, 516 und 519; jedenfalls liegt Verlesung aus Timnich oder Tumnich vor.

ist.¹⁾ Da wird zwar die südliche Begrenzung des »a termino Danubii . . . usque ad Sclavinicum terminum« reichenden Geschenkes, also die Donaugrenze unterdrückt, allein es wird »Boinstein« als Schwerpunkt des ganzen Gebietes namhaft gemacht.

Zibermayr meint nun in Hinblick auf Müllers Erörterungen über Boienstein oder Beienstein, der das Lokal an der Mündung des Dimbaches (Nikolaerbaches) in dem sogenannten »Langen Stein« gefunden haben will, daß Boinstein vielmehr westlich davon zu suchen sei. Strnadt dagegen ist eher geneigt, an »die Burg Pahin (S. Nikola in Struden) an der Stelle des später genannten ruptum castrum domine Helchin«²⁾ zu denken. Das ist nun wieder eine östlich vom Dimbache gelegene Örtlichkeit, und ich bin nicht in der Lage, darüber ein abschließendes Urteil zu fällen. Jedenfalls reicht, wenn man Zibermayrs Ansicht folgt, der Dimbach als Westgrenze des 1037 geschenkten und 1049 mit Wildbann versehenen Gebietes nicht aus. Das »ruptum castrum domine Helchin« begegnet zum ersten Male in der für falsch gehaltenen Urkunde Bischof Reginberts für Waldhausen von 1147, Mai 16, Wien. Die topographische Frage hat bisher noch keine Klärung erfahren.³⁾ Vielleicht tragen diese Zeilen dazu einiges bei. Doch kehren wir zu unseren Bemühungen nach Identifizierung der Tumilicha oder Tuminichi mit dem Deimingerbache zurück.

§ 176. Vor allem sprechen für unsere Annahme die Nachrichten, welche wir über die Geschichte des Gebietes zwischen der Sarming und der oberösterreichischen Tuminichi erhalten haben. Denn genau den Raum, den diese beiden Flübchen begrenzen, erfüllen die Stiftsgüter, welche die von Machland für die Zisterzienser zu Baumgartenberg und die Chorherren zu Sarming-Waldhausen ausgesetzt hatten, jene Linie der Herrn von Perge, deren Besitz etwa von Tabrabache in der Pfarre Arbing bis an die Isper reichte«.⁴⁾ Das entspricht auch so ziemlich dem Umfange der machländischen Besitzungen. Nach der Bestätigungsurkunde⁵⁾ Herzog Leopolds von

¹⁾ Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXVI, 412, Nr. 8. Vgl. S. 389.

²⁾ Archiv. XCV, S. 283. Anm. 2.

³⁾ Mit ihr beschäftigt sich der Fortsetzer des oberösterreichischen Urkundenbuches, Oberst a. D. Viktor Freiherr von Handl-Mazetti.

⁴⁾ Strnadt in der »Linzer Zeitung« von 1895, Dezember 7, Nr. 282, Feuilleton, Spalte 6, und jetzt: Archiv. XCIV, S. 139.

⁵⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 192.

Bayern-Österreich aus dem Jahre 1141 bildet die »vetus Timnich« die Westgrenze des Weichbildes des »castrum Pongartinberch«, das den Reigen der Schenkungen für die Grauen Mönche führt. Es folgt das predium Modmindsdorf, nach Kurz Mettenstorf oder Mennsdorf südlich von Baumgartenberg ¹⁾, welches im Westen an Lawarin grenzt ²⁾, d. i. Labing, zwischen Mettensdorf und Mitterkirchen schon nahe dem heutigen Donaulaufe der unmittelbar darauf ad austrum ab utroque termino als Grenze namhaft gemacht wird. Labing liegt mithin schon außerhalb der Schenkung. ³⁾ Freilich heißt es später, daß aufwärts, die Naarn entlang ⁴⁾, noch 30 Mansen dazu kommen. Allein wir können hier wenigstens nach dem Wortlaut nicht unterscheiden, ob es sich um den nahe vorbeiziehenden Unterlauf oder um den Oberlauf des genannten Flusses handelt. Doch läßt die päpstliche Bulle von 1151, welche unter den Baumgartenberger Gütern de silva Nordica triginta mansos vermeldet, deutlich erkennen, es handle sich nur um Wald am Oberlaufe des Naarnflusses, den ja der Meridian von Baumgartenberg im obersten Laufe durchschneidet und eine Verlängerung des Deiminbaches über Münzbach hinaus noch im Mittellaufe trifft. Dieselbe Bulle nennt denn auch Grangiam in Nodemestorf, das Kurz eben wieder für Mettensdorf hält ⁵⁾, in Tymnich ⁶⁾, in Gozoltingen, d. i. Gassolding östlich von Baumgartenberg, in Teuphenbach, Modmesecke und Cremesa, außerdem zehn Waldhufen in Nöchling. Wir sehen demnach Labing als westlichsten Ort der Aufzählungen nicht mehr zur Stiftung gehörig und schon außerhalb der Grenzen der Machländer Widmung gelegen. Mettensdorf selbst aber ist nach der heutigen hydrographischen Nomenklatur nicht mehr an der Deiming oder Deinung, sondern an einem Gewässer zu suchen, das Mühlbach genannt wird — die Mühlen zu Modmindsdorf gehörten mit zur Stiftung — und das eine

¹⁾ Beiträge. III, 384.

²⁾ Östlich stößt es an weiteren Machland-Besitz, der nach der Urkunde von 1141 cuidam matrone Elisabeth gehörte, die nach der Urkunde 1209 die Schwester quondam Beatricis de Klamme war.

³⁾ 1209 wohl nicht mehr. Vgl.: Kurz, a. a. O. 406.

⁴⁾ Praeterea sursum iuxta Nardum.

⁵⁾ A. a. O. 393.

⁶⁾ Nach der Bestätigungsurkunde Herzog Leopold VI. grenzt das predium Tunnich in latere uno . . . agris ville, que dicitur Fridehalmesdorf, in altero ville quae Kolbingen appellatur. Das sind Frühstorf und Kolbing (a. a. O. 405), woraus man ersieht, daß damals die Tuminichgrenze schon überschritten war.

Fortsetzung des sogenannten Naarnbaches oder der alten Naarn ist. Diesem Mühlbach wachsen nun südöstlich von Baumgartenberg die vereinigten Gewässer des Arbingen-, Buchberger- und Deimingbaches zu. Des Naarnflusses wird nur in seinem Oberlauf gedacht und doch durchschneidet er nach modernen Karten das Weichbild von Mettensdorf und fließt nach der Spezialkarte noch bis unterhalb Saxen, freilich vielfach mit ihr vernetzt, neben der Donau einher. Und so mag es sich schon im XII. und XIII. Jahrhundert verhalten haben. Denn nach der Urkunde von 1209 hatte die Bruderau oder wie es dort heißt »quoddam predium partim cultum partim incultum in uno latere terminum (habet) fluvium Naerden in altero vallem — also doch ein südwärts verlaufendes Rinnsal — que a Kirchstege (Kirchstetten) ipsum disternat, in tercio Lawarn (Labing, bisher ist alles Westgrenze) in quarto Modminstorf (Ostgrenze gegen Mettenstorf). Das gleiche scheint sich aus der angegebenen Grenze des »Hard« zu ergeben, der a fluvio Naerden usque ad agros ville Staerzingen (Starzing an der Donau) longitudinem trahit, latitudinem vero tendit a predio quod Zagelowe dicitur usque ad predium quondam Eberhardi de Brotestrum. Unmittelbar darauf hören wir, daß damals das nahe Ruprechtshofen auf einer Donauinsel lag, was heute nicht mehr der Fall ist. Die Benennung Naarn als Ortsnamen finden wir stromaufwärts am linken Ufer der Donau meilenweit von der Mündung des Naarnflusses entfernt, an der doch eher der Name gesucht werden möchte, wie Sarmingstein an der Mündung der Sarming, Ips usw. Der Ort Naarn liegt aber dort, wohin allerdings die Naarn gelangen müßte, behielt sie ihre Hauptrichtung von Nordosten nach Südwesten bis zur Donau bei und ginge sie nicht bald unterhalb Perg in die Donaurichtung über. Der alte Lauf ist noch heute durch die lebhaft gewundenen Markungen der Gemeinden Perg und Naarn einerseits, Zeiling, Oberwagram, Brand und Aist andererseits erkennbar. Ganz anders gestaltet sich das Flußbett nach dem Übergang zu südöstlicher Richtung, als der Richtung der Donau. Dieser Übergang ist jedoch ein künstlicher. Vier Kilometer lang ist der schnurgerade Kanal, welcher durch die Sumpfwiesen zieht, die sich zwischen Berg und Baumgartenberg am Fuße des Nordwaldes ausbreiten, auffallend wenig besiedelt. Aber auch hier wird man vielleicht sagen können, diese Sumpfwiesen, beziehungsweise der Unterlauf der Naarn sei ein alter Donauarm, ähnlich wie ich vor kurzem nachweisen konnte, daß der

untere Rußbachlauf Donaulauf sei.¹⁾ Das Donaugelände von Naarn bis Mitternkirch, der sogenannte Langacker, war vor Zeiten Donauinsel. Dann aber mündete der Deimingerbach einstmals in die Donau, in den nördlichen Arm der Donau oberhalb Baumgartenberg, der heute versumpft ist.

Auch gegen die Sarming hin ist reiches Machländer Gut vorhanden. Es dient hauptsächlich zur Bestiftung des nachmaligen Chorherrnstiftes Waldhausen (1146), im ganzen hundert Höfe. Sarming selbst liegt westlich der Sarming, also innerhalb der *geminas fluminum Sabinichi et Tuminichi*, wie hundert Jahre vorher die Urkunde Kaiser Heinrichs III. sagt. Der jenseits der Sarming gelegene Beinwald muß schon wieder von den Burggrafen von Regensburg erkaufte werden. *Inter fluvios Dumilicha et Sabinicha a termino Danubii usque ad Slavinicum terminum* — so die Tradition von 1037 — liegen aber auch wenigstens annähernd die Kirchen Münzbach, Pabneunkirchen, Königswiesen, St. Georgen, Dimbach, Kreuzen, Grein, Saxen und Mitterkirchen — die erste und die letzte schon westlich von Deimingerbach, wovon gleich zu reden sein wird — die Otto von Machland seiner Stiftung Waldhausen zuwendet. Allein auch wer sich von diesen Ausführungen und von der Identifizierung der Tuminichi mit dem Deimingerbach nicht überzeugen kann, muß darum noch nicht zur niederösterreichischen Thimling zurückkehren. Das Marktbuch von Grein macht uns mit einem Tumingbach bekannt, der das Weichbild des Ortes im Westen begrenzt.²⁾ Er könnte die Dumilicha sein.

§ 177. Sehr interessiert endlich zeigen sich die Passauer Bischöfe an beiden Stiftungen. Die erste und die letzte von den genannten Kirchen, die ja auch schon westlich vom Deimingerbach liegen, mit Saxen und Grein werden in einer freilich für falsch gehaltenen Urkunde und in einer erst um 1230 entstandenen Gesamtedaktion der Waldhauser Stiftung³⁾, einer Art Pancharta, nicht

¹⁾ Siehe die erste Abhandlung dieses Jahrganges.

²⁾ Handel-Mazetti in der Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost Nr. 49, Jahrgang 1905. Der Verfasser schreibt mir dazu unterm 7. Dezember 1905 aus Linz: »... denn erstens hat der Dimbach stets Dumbach (!) in alter Zeit geheißt und zweitens hieß und heißt noch, zum Teil, bei den Anreinern der von Kreuzen gegen Grein herabkommende Bach, der knapp westlich von Greinberg in die Donau mündet, der Tumingbach.«

³⁾ Mein Kollege Dr. Mitis hält von den sechs Waldhauser Urkunden, die der zweite Band des Urkundenbuches von Oberösterreich enthält (Nr. 155

unter den von Otto von Machland herrührenden Kirchen, sondern nebst St. Thomas und Neustadtl als Zugabe des Bischofs von Passau genannt. Bischof Reginbert bestätigt die Stiftung des Machländers, dem in seiner Todesstunde recht bange Zweifel kommen, ob nicht Passau dereinst alles zusammen wieder einstecken werde.¹⁾ Daher soll schon er eine Vereinigung der beiden Stiftungen ins Auge gefaßt haben. Und tatsächlich konnte bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts Hermann von Altaich im Codex Pataviensis quartus unter den passauischen Besitzungen in der Riedmark »duo castra Chlamme, item duo castra Plasenstein et omnes ministeriales ad dicta castra pertinentes apud Machlant preter iudicia, item . . . duorum monasteriorum advocatiam, Paumgartenperge et Waldhausen item in villis et hubis in Machlant redditus XXI librarum, insuper unum forum apud Munspach« aufzählen als »predia et possessiones, quas olim bone memorie Otto et Walchunus nobiles dicti de Machlant et domina dicta Petersa tradiderunt ecclesie Pataviensi, quando hoc facere poterant et eas libere possidebant . . .« Das sieht doch fast aus wie Anerkennung und teilweise Ablösung alter passauischer Lehenshoheit durch die Herren von Machland. Jedenfalls kommen die Passauer Bischöfe so ungleich viel mehr für das Gebiet zwischen der Sarming und der oberösterreichischen Tuminichi, dem Deimingerbaches also, in Betracht, als für die nahezu gleich große Strecke Uferlandes, unterhalb der Sarming, bis zur niederösterreichischen Tuminichi, d. i. der Thimling, für welches Gebiet uns gar keine Nachricht über passauische Vorrechte, vielleicht von gewöhnlichen Zehenten abgesehen, vorliegt. Wenn eine Kirche in diesem Bereiche Vorrechte hatte, so scheint es die von Regensburg gewesen zu sein, welcher sogar das Passauer Verzeichnis in Pechlarn Kirche und Fundus zugestehen und sich mit den Zehenten zu beiden Seiten des Stromes begnügen muß.²⁾ Zwar die Regensburger Besitzungen sind weiterhin nur die Erlaf hinauf nachweisbar; aber vielleicht liegt in der Stellung, welche wir die Burggrafen von Regensburg oberhalb Pechlarn bis zur Sarming hin einnehmen sehen, doch noch ein Hinweis auf die Stiftung des heiligen Korbinian. Über-

bis 160, S. 227 ff.), Nr. 157 f. und 160 für echt, die anderen drei für Fälschungen. Wenn meine Voraussetzung richtig ist, dann entsprechen die Angaben über die Pfarre in Nr. 159 und 155 f. den Tatsachen besser als die in Nr. 157.

¹⁾ Kurz, a. a. O. 378.

²⁾ Siehe oben, § 174.

haupt aber hatte Regensburg auch im Lande nördlich der Donau offenbar von alter Zeit her erhebliche Ansprüche. Zwei von jenen drei Regensburger Luzen, die das Landbuch von Österreich und Steier verzeichnet, liegen im Bereiche des böhmischen Massivs. Der eine Luz betrifft das Land zwischen Aist und Naarn, der andere das Gebiet zwischen March, Thaya und Rußbach.¹⁾ In dem Gebiete zwischen Rußbach und Donau lag die regensburgische Herrschaft Ort, nachmals Lehen der Schaumberger, dann der Landesfürsten.²⁾ Zwischen diesen beiden mächtigen Landlosen lag als Bindeglied Pechlarn, eines der ältesten Kulturzentren von Ostarichi; wo nicht, hätte das Nibelungenlied den sagenhaften Markgrafen Rüdiger nicht nach Pechlaren genannt. Im übrigen begegnet zwischen den beiden Regensburger Luzen nördlich der Donau schon viel passauischer Besitz, so gleich der Luz von Passau, der sich als verhältnismäßig schmaler Landstreifen von der Donau bis zur mährischen Grenze ziehend, offenbar knapp an den östlichen Regensburger Luz anschließt. Es mag auch Urbesitz gewesen sein. Im übrigen aber scheint Passau in viel späterer Zeit in diesem Bereiche festen Fuß gefaßt zu haben. Wie es von Engildich erst gegen die Mitte des XI. Jahrhunderts Gut oberhalb der Sarming und vom Reiche den Wildbann darauf erwirbt, so verdanken wir auch erst einer späteren Aufzeichnung Kunde von passauischen Lehen der Domvögte von Regensburg im Aist-Naarn-Gebiet. In nächster Nähe von ihrem Bischofssitze sind dann die Nachfolger Pilgrims von Passau bis zur Erwerbung der Landeshoheit jenseits der Donau fortgeschritten.³⁾ Viel Gelegenheit, die Grundlagen der Macht zu beschaffen, boten dem Diözesan die Zehentansprüche auf die Neureute, die in der silva Nordwalt seit Ende des X. Jahrhunderts in immer rascherer Folge eröffnet wurden. Aber zu Beginn dieser neuen Kulturperiode haben die Siedelungen am nördlichen Ufer des Stromes gewiß nicht weit landeinwärts gereicht; das kann nunmehr als feststehend betrachtet werden.⁴⁾ Auch Engildichs Schenkung dürfen wir uns nicht bis an die Grenzen des heutigen Böhmen reichend denken. Wohl aber können wir annehmen, daß es ein weit zurückreichender Besitz eines jener Geschlechter ist, die sich tatkräftig an der Er-

¹⁾ MG. DCh. III, 114 f.

²⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 239 ff.

³⁾ Archiv. XCIV, 205 ff. (Sonderabdruck 123 ff.).

⁴⁾ Ebenda. 91 ff. (S. A. 9. H.)

oberung und Besiedlung der Ostmark beteiligt haben. Darüber lassen sich einige Daten zusammenstellen.

§ 178. Jener Engildich ist vielleicht, ja wahrscheinlich derselbe Engildico miles, den der älteste Nekrolog vom Kloster Ebersberg zum 19. April bringt.¹⁾ Er ist wohl auch zusammengehalten mit jenem ersten Zeugen Engildico in der Selbstübergabe der nobilis mulier nomine Judita von Passau, der in die Zeit Bischof Berengars fällt (1013—1045)²⁾. Gehört Engildich zu dem Geschlechte der Grafen von Ebersberg, so hat deren Besitz, die comitia Persenbeug, mit dem angrenzenden Engildichs ein Ganzes gebildet. Das Ebersberger Gebiet dürfte sonach von der oberösterreichischen bis zur niederösterreichischen Tuminichi, d. h. vom Deimingerbach, beziehungsweise von dem Tumingerbach bei Grein und Kreutzen bis zur Thimling gereicht haben. Das ist eine Erstreckung, welche zwar von jener der angrenzenden drei Peilsteiner Grafschaften im Süden der Donau noch bedeutend überholt wird, aber immerhin auf ehemalige Zusammengehörigkeit schließen läßt. Der Name Engildich, nicht eben häufig, ist gleichwohl im oberen Lande und in Bayern nicht unbekannt. Wir finden ihn zum XII. und XIII. Jahrhundert in der Nachbarschaft von Schliersee³⁾ sowie in Freisinger⁴⁾ und Formbacher Traditionen und in solchen von St. Nikla zu Passau. Einmal um 1130 ist ein solcher Engildie Zeuge in der Stiftung eines praedium zu Thalheim durch Wolfgang von Windberg nach Formbach⁵⁾; derselbe ist vielleicht jener Treuhänder, durch den Adalam von Phutrunen vier Holden stiftet.⁶⁾ In demselben Thalheim gibt etwa zehn Jahre später Adalam von Frigendorf Gut nach St. Nikla; unter den Zeugen ist ein Engildich.⁷⁾ Dann begegnen wir wieder dem letztgenannten Adalam von Frigendorf als Salmann in einer Schenkung zu Gaeilspach, und als den letzten Zeugen Engildich.⁸⁾ Ein andermal tritt wieder ein Engildhius als Schenker eines Gutes zu Auerbach⁹⁾ auf. Wegen dieses Gutes ist um 1240 ein

¹⁾ Öfele, SS. RR. Boic. II. 16 a: D. XIII. Kal. Engildico miles obiit.

²⁾ MB. XXVIII^b, 75f. Nr. 97.

³⁾ MG. SS. XVIII, 617, Z. 37, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts.

⁴⁾ MB. IX, 538 unten, zu 1140.

⁵⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I. 635, 26.

⁶⁾ Ebenda. 719, Nr. 310.

⁷⁾ Ebenda. 563, Nr. 128.

⁸⁾ Ebenda. 564, Nr. 135.

⁹⁾ Ebenda. 580, Nr. 199.

Streit ausgebrochen, den St. Nikla gegen einen Engilbertus de Nordenbach führt, der offenbar in einem gewissen Verwandtschaftsverhältnisse zu einem Engildei steht, vielleicht sein Sohn ist. Seine Mutter hatte Güter zu Kalvesheim geschenkt¹⁾; auch eine zum Jahre 1190 gehörige Schenkung Ulrichs von Nodenbach gehört in diesen Umkreis.²⁾ Doch unser obengenannter Engildich ist offenbar den Hochfreien zuzuzählen, unter ihnen müssen wir seine Verwandten suchen. Ein Graf Engildeo, der Herzog Thassilos Zeitgenosse war, war ins Kloster Benediktbeuern eingetreten und beschenkte die Stiftung mit den Dörfern Penzing, Mühlhausen, Purgen, Ummendorf, Schondorf im Amte Landberg, woselbst wohl auch Salihedorf³⁾ oder wie es in Necrologium von Diessen heißt: Salhdorf iuxta Hofstetten, zu suchen ist⁴⁾. Mag er wohl mit jenem Hengildeo⁵⁾ huius loci defensor identisch sein, den die Benediktbeurer Chronik an vierter Stelle als ersten defensor unter den Wohltätern des Klosters aufzählt, unter denen auch die Sempt-Ebersberger Grafen von Ulrich an erscheinen, auch Adalbero mit Richlinde, dann Abt Altmann mit Herzog Welf.⁶⁾ Ob er mit jenem Engelhart comes zusammenzuhalten ist,

1) Ebenda. 618, 293.

2) Ebenda. 586, 221.

3) Chronicon Benedictoburanum. MG. SS. IX. 214, Z. 36—39.

4) MB. VIII, 307; besser in MG. Nocr. I, 26.

5) MG. SS. IX, 221, Z. 31—34:

.....	Adalbero comes (sc. Ebersbergensis).
..... comitissa	Richlindis comitissa (uxor eius)
Unargus huius loci destructor.	Altmannus abbas (Ebersbergensis).
Hengildeo huius loci defensor.	Welf dux.
Arnoldus huius loci defensor.	Otto comes.
Irminkardis comitissa.	Sikko (= Sigimar, Graf von Andechs, Vogt
Heuticus huius loci defensor.	von Michelbeuern unter Abt Gothelm.)
Oudalscalch h. l. d.	Chunradus comes.
Fridericus comes defensor.	Nickerus episcopus qui subitanea morte
Abrahamus episcopus (Frisingensis 957 bis	extinctus est in Ravenna civitate, de-
994).	structor libertatis coenobii sancti Bene-
Oudalricus comes h. l. d.	dicto.
Chunradus h. l. d.	Judita duxatrix defensatrix huius loci.

Isti sunt qui praedia sancti Benedicti in beneficium acceperunt vel qui defensores illius mali vel boni exstiterunt, id est supradicti viri et femine.

Nur zweien von den Genannten, dem zweiten, Unargus, und dem zweitletzten Bischof Nicker wird das Zeugnis ausgestellt, daß sie destructores, d. h. mali defensores gewesen seien.

6) MG. SS. IX, 221, Z. 21—34.

der im Breviarium Gotschalchi erwähnt wird¹⁾, bleibe dahingestellt. Jedenfalls wußten die Benediktiner von Beuern nur gutes von ihm zu erzählen und schätzen den ganzen Umfang seiner Stiftung auf über 40 Mansen.²⁾

Zu ihnen scheint ein gewisser Gramannus in Beziehungen gestanden zu sein, der einmal unmittelbar nach Engelhart comes, als miles, vielleicht als des Grafen Gefolgsmann³⁾, denn ein zweites Mal in dem Chronicon Burensis monasterii gleichfalls unmittelbar nach Engildeo, als miles quidam adolescens mit seiner Schenkung einer villa Ouwa cum prato Antfranga erscheint⁴⁾, was im Kommentar auf Au am Fluße Loisa zwischen Garmisch und Eschenlohe, und auf Ampherang gedeutet wird, wo nachmals Ludwig der Bayer das Kloster Ettal gegründet hat. Uns interessiert nur der Name, den ich in Grammastetten wiederzufinden glaube. Es wird das freilich auch an jenen Graman erinnern, der in der sogenannten Raffelstätter Zollurkunde unter denen genannt wird, die aus der Grafschaft Aribos über das Gefällswesen der Ostmark eidlich einvernommen werden; er erscheint gleichsam unter Führung des dritten vicarius namens Eigil. Übrigens findet sich für Grammastetten älteres Greimhartstetten. Doch kehren wir noch einmal zu Engildich zurück.

Auch noch im XI. Jahrhundert, eben in der Zeit, wo uns die Schenkung Engildichs und der Guntrada zwischen Sarming und Deimingerbach begegnet, erscheint im Benediktbeurer Berichte wieder ein Engildeo unter jenen Mönchen des Klosters⁵⁾, von denen es heißt, daß sie Abt Gotahelm (1033, September 30, bis 1062, Oktober 29) von Kindheit an aufgezogen habe. Demnach kann er wohl nicht derselbe gewesen sein, dem Passau die Schenkung der nachmals machländischens Bodens zu danken hat.

§ 179. Zeitlichen Übergang und zugleich den Nachweis, daß der Name Engildeo in der karolingischen Kolonisationsperiode Österreichs gleichfalls eine Rolle spielt, bringt eine Notiz in den Gestis archiepiscoporum Salisburgensium (Conversio Baioariorum) zum Jahre 850, wonach ein gewisser Chezil ein Gut »sicut Engildeo et filii eius duo et Ermpert presbyter ibi habuerunt« der

1) Ebenda. 224, Z. 20.

2) Ebenda. 230.

3) A. a. O. 224, Z. 30.

4) A. a. O. 230, 35.

5) MG. IX, 220, Z. 20.

Kirche Ermprechts schenkte.¹⁾ Kurz vorher hatte König Ludwig einem Diakon Engildeo die Kapelle zu Inzing bei Hartkirchen im Rotachgau auf Lebenszeit überlassen.²⁾ Im Jahre 782 findet sich ein Engildeo als dritter unter sieben Zeugen der Schenkung Lantprechts zu Trattnach, Weibern und Inn, was auch für ihn Besitz im Traungau wahrscheinlich macht.³⁾ Selbst jener österreichische Engildeo scheint im Traungau begütert zu sein, wie Zeugenschaft aus seiner Zeit glaublich macht.⁴⁾ Ja sogar an der Spitze der märkischen Verwaltung finden wir nach den Fulder Annalen zum Jahre 895 einen »Engildeo Marchensis Baioariorum«, allerdings schon am Ende seiner Wirksamkeit.⁵⁾ Es ist dieser Engildico, dessen Name das Excerptum de Karentanis nicht bringt⁶⁾, der bayrische Grenzgraf, mit Dümmler für einen »mächtigen Grafen« zu halten⁷⁾, dessen Name, wenn er ein Nachkömmling Wilhelms ist, wohl auf seine Stammutter Engilrada zurückgeht.⁸⁾ Gewiß war Engildeo Graf im Nordgau und im Donaugau, dem nachmaligen Wirkungskreise Luitpolds. Wir begegnen ihm zum Jahre 878⁹⁾ im Donaugau, 884 ebenda¹⁰⁾, 889¹¹⁾ im Nordgau, zum Jahre 890 als ersten von den zur Begehung eines Gutes im Quinzuggau bestellten Grafen, also wohl wieder in der Eigenschaft als Donaugraf. Er begegnet überdies in der betreffenden Urkunde mit einem Namensvetter in

1) MG. SS. XI, S. 12, Z. 24.

2) Mühlbacher, Reg. Imp. S. 584 a.

3) MB. XXVIII^b, 41. Strnadt, Peuerbach. 25.

4) MB. XXVIII^b, 37. Zibermayr, der (in: Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung. XXVI, 410 f., Nr. 6), die Tradition nach beiden Fassungen zum Abdrucke bringt, verweist das Objekt der Schenkung »Euuisteti«, wie auch Strnadt in der Karte zu »Peuerbach« nach Astätt im Norden des Mattsees, also in den südlichen Teil des Matachgaues. In der Fassung B der Tradition erscheint jetzt Engildeo an letzter Stelle.

5) MG. SS. I, 410, Z. 34 f.: Engildico marchensis Boivariorum, honoribus privatus est; in cuius locum Liutboldus, nepos regis, subrogatus est.

6) Ebenda. XI, S. 15.

7) Archiv. X, 52. Vgl. desselben: Jahrbücher des Fränkischen Reiches. (2. Aufl.) III, 393 ff.

8) Ebenda. 51.

9) Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. 1537 (1495).

10) Ebenda 1690 (1645). Maroldingen, wie Förstemann (Ortsnamen. 1057) das Marlingen der Urkunde liest, liegt allerdings schon südöstlich von Landshut, also südlich außerhalb des Donaugaes.

11) Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. 1819 (1770).

der Zeugenreihe.¹⁾ In der Zeit kurz vor seiner beglaubigten Amtstätigkeit begegnen wir einem Engildeo als letzten unter vier Zeugen — per aurem attracti — in einer Gut im Traungau betreffenden Tradition.²⁾ Vielleicht ist es eine spätere Erinnerung an ihn, wenn in einem Diplom König Konrad I. über Gut zu Goldarn im Gau Viehbach, einem Untergau des Isengaues³⁾, um 916 Merolt et Engildio et Pato als die drei vormaligen Besitzer dreier königlicher Kammergüter genannt werden.⁴⁾ Daß auch in dem Protokoll über die Synode zu Mautern aus der Zeit Bischof Pilgrims von Passau um 985 Meginhart comes — wohl ein Lambacher — Pato comes, Rupo, Werinheri, Engildico, Eigil usw. als erste Zeugen erscheinen, soll schon der Vollständigkeit halber nicht verschwiegen werden.⁵⁾ Nach dem Traungau und den westlichen Gegenden der aribonischen Mark weist es dann auch, wenn noch im XII. Jahrhundert ein Engildich als Zeuge in der Selbsttradition der Mechtild, die wenigstens nach der Wiedergabe den Monumenta Boica mit einer Tradition Huzos im Zusammenhange steht, in der ein Gottfried und ein Otto von Hausruck als erste Zeugen erscheinen.⁶⁾ Diese Tradition wird zum Jahre 1112 gesetzt, zu 1130 eine andere, die ein Ministerial des Markgrafen Engelbert von Kraiburg, namens Arnold von Westernberg, eben auch an den Altar von St. Stephan zu Passau leitet, in der abermals ein Engildich als Zeuge erscheint. Das möge genügen, um das südöstliche Bayern und das Land ob der Enns und Isper als Heimats- und Geltungskreis des Namens Engildich zu erweisen. Wir kehren nun zu unserer Hauptfrage zurück.

§ 180. Selbst wenn die vorangehenden Ausführungen sich als unbegründet herausstellen sollten, d. h. wenn wir für die Mitte des XI. Jahrhunderts noch keinen Beweis für die Zugehörigkeit der Riedmark zum Amtsgebiete des Ostmarkgrafen hätten, so müßte solches für das spätere XI. und das XII. Jahrhundert, mithin für geraume Zeit vor Erteilung des privilegium minus als feststehend betrachtet werden. Ein sehr wertvolles Beispiel aus der Zeit um 1075 hat Hasenöhr beigebracht.⁷⁾ Danach soll die Vogtei über das Passauer

¹⁾ Ebenda. 1844 (1795).

²⁾ MB. XXVIII^b, 34.

³⁾ Riezler, Geschichte Bayerns. I, 848.

⁴⁾ MB. XXXI^a, 186, Nr. 97.

⁵⁾ MB. XXVIII^b, S. 88 und 207.

⁶⁾ MB. XXIX^b, 261, unten.

⁷⁾ Archiv. LXXXII, 467. Vgl.: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 113.

Gut in Österreich »item super predia circa Ybsam et in Machlant« dem Markgrafen Leopold II. zustehen, was eben nur auf seinen Amtsbezirk gedeutet werden kann. Weiter nach Westen führt uns ein von Strnadt angezogener Beleg. Denn im Jahre 1115 befreit Markgraf Leopold III., nachmals der Heilige genannt, die in der Riedmark gelegenen Besitzungen des Klosters St. Florian, nämlich Trefling, Steg, Reut, Pröselsdorf, Willersdorf, Bairing und »Threbeia«, »sämtlich in der Pfarre Gallneukirchen, und zwar Willersdorf und Bairing zunächst dem Haselgraben« gelegen ¹⁾ — von den ihm zukommenden Abgaben ²⁾ wobei die Riedmark geradezu als *sui regiminis* bezeichnet wird. Die betreffende Stelle hat nämlich folgenden Wortlaut: *cuncta predia, siqua sunt a fidelibus illi ecclesie oblata vel adhuc a quoquam fuerint offerenda, a redibitione vel reditu mei iuris in Riedmarcha vel in omnibus locis mei regiminis trans Danubium positis.* Daraus ergibt sich zunächst mit aller wünschenswerten Sicherheit, daß dem Markgrafen Leopold ebenso auf dem gesamten Stiftsgute in Riedmarcha wie in allen Orten seines Amtsbezirkes jenseits der Donau Einkünfte zustanden, die nur als Gerechtsamen des Reichsbeamten angesehen werden können und die Riedmark als einen Teil vom Amtsbereiche des Ostmarkgrafen erkennen lassen. Dies wird durch die nachfolgenden Worte nur noch deutlicher dargetan, Worte, die nicht etwa besagen wollen, es stünde außer auf dem Stiftsgute in der Riedmark auch noch in allen jenseits der Donau in seinem Amtsbereiche gelegenen St. Florianergute gewisse Giebigkeiten zu. Vielmehr soll es heißen: »in der Riedmark und in anderen jenseits der Donau gelegenen locis mei regiminis stehen mir, dem Markgrafen, Gerechtsame zu, auf die ich nun zum Teil verzichte.« Nach dieser Urkunde gehört also die Riedmark unzweifelhaft zur Ostmark und dasselbe ist nach einem Diplom König Konrad III. ³⁾ der Fall, der 1142 auf dem Regensburger Tage (bis Mitte Februar) ⁴⁾ dem Kloster Garsten vierhundert Mansen »in silva nostra que vocatur Riedmark« bis zur Aist hin

¹⁾ Strnadt, Geburt. 34; jetzt auch: Archiv. XCIV, 94 (Sonderabdruck 12), und: Hasenöhr, ebenda. LXXXII, 450.

²⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 149, Nr. 108. Vgl.: Strnadt, Geburt. 34, und: Archiv. XCIV, S. 94.

³⁾ Stumpf, 3434.

⁴⁾ Bernhardi, Konrad III. 261—264. Auch Meiller (Babenberger-Regesten. XXIX, Nr. 1) setzt die Garstener Urkunde gleich in den Beginn des Jahres 1142. Vgl.: Hasenöhr, a. a. O. 450, wo noch andere Nachweise.

schenkt und dazu der Zustimmung seines Halbbruders Heinrich bedarf, der hier noch als Markgraf bezeichnet wird, zu welcher Würde schon ein Jahr später auf dem Goslarer Tage die bayrische Herzogswürde trat¹⁾. Die Zustimmung des Markgrafen nun kann nur wieder auf Zugehörigkeit des Gebietes zu seinem Verwaltungsbereiche gedeutet werden. Das ist offenbar auch Strnadts Auffassung.²⁾ Dagegen kann Erstreckung der Ostmark bis zur Großen Mühl, wie sie sich aus einer St. Florianer Tradition zu dem Jahre 1108 zu ergeben scheint, nach demselben Gewährsmann nicht angenommen werden. Denn die betreffende Notiz sei erst um 1200 niedergeschrieben, in welcher Zeit seit 1180 Bayern allerdings schon bis an die Große Mühl zurückgeschoben ist. Bis dahin nämlich »usque ad bauaricos terminos« soll der an Eppo von Windberg in der Pfarre Niederwaldhofen nach St. Florian geschenkte Waldstrich gereicht haben.³⁾ Für unsere Frage ist das ganz gleichgültig. Es genügt uns, zu wissen, daß sich die Ostmark noch lange vor dem Jahre 1156 auch über die Riedmark erstreckt habe. Für die spätere Zeit ist besonders die Garstener Urkunde von 1174 sehr wertvoll.⁴⁾ Wir kommen auf sie in anderem Zusammenhange zurück.

Weniger brauchbar für unseren nächsten Zweck sind die von Hasenöhrle zusammengestellten Belege für Zuständigkeit der Schranne zu Mautern auch für machländische Angelegenheiten. Aber nicht in der »Verfügung des Herzogs«, auf welche zweifelsohne ein solches Verfahren zurückging, dürfen wir die Unzulänglichkeit dieser Belege erblicken, sondern nur darin, daß die Beispiele in die Zeit nach 1156, vielleicht sogar 1192 fallen. Immerhin sind diese Nachweise so interessant, daß sie auch hier eine Beachtung finden sollen. »Um 1190 erfolgt die Delegation von Gütern des Klosters Waldhausen in sollempni Liupoldi ducis Austrie placito apud Mutarn«⁵⁾ Jedenfalls wird man hier nicht von einer Verfügung für

1) Bernhardi, ebenda. 313. Daraus ergibt sich unstreitig ein gewisses Echtheitskriterium der Garstener Urkunde, da die kurze markgräfliche Zeit von einem Fälscher leicht hätte übersehen werden können. Bis auf sein erstes Regierungsjahr war Heinrich »Jasomirgott« immer Herzog und nennt sich auch so zuerst in Bayern, dann in Österreich. Vgl. oben, § 77 ff.

2) Geburt. 34; und jetzt in: Archiv. XCIV, S. 100.

3) Strnadt, Geburt. 35.

4) Ebenda. 84. Weiteres bei: Hasenöhrle, a. a. O. 450.

5) Hasenöhrle, a. a. O. 467; nach: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 421.

den besonderen Fall sprechen können, wenigstens gewinnt man aus der gesamten Darstellung nicht den Eindruck einer solchen. Es handelt sich meist nicht nur um »eine das Machland betreffende Angelegenheit«, wie Uhlirz meint.¹⁾ Denn 18 bis 20 Jahre später, »1209 wird dem Kloster Baumgartenberg die Freiheit von jeder anderen als der landesfürstlichen Vogtei in placito nostro Mutarn bestätigt.«²⁾ Die Urkunde ist von Leopold VI. ausgestellt und gestattet jedenfalls den Schluß, daß es überhaupt üblich war, die den Westen betreffenden Angelegenheiten in Mautern zu verhandeln. Das scheint sich auch aus der Urkunde von 1253 zu ergeben, wonach der Herzog von Österreich in Angelegenheiten passauischer Lehen nach altem Herkommen zu Mautern Gericht halten soll.³⁾ Wenn aber Hasenöhrle meint, auch das dritte von ihm beigebrachte Beispiel beweise Zugehörigkeit des Machlandes, beziehungsweise der Riedmark zur Ostmark, dann ist er im Irrtum. Der Streit zwischen Probst Herrand von Waldhausen und Ulrich von Saxen wird allerdings von Herzog Leopold entschieden. Von welchem anderen Landesherrn hätte er denn erledigt werden sollen? Allein das »Actum in augea Renninge«⁴⁾, das Hasenöhrle allerdings unterdrückt, entzieht seiner Beweisführung den Boden. Hier kann man nicht mehr sagen, »daß die Babenberger über das Machland die Jurisdiktion auf der alten Gerichtsstätte der Ostmark ausübten«. Wo immer wir die augea Renninge suchen wollen — wahrscheinlich ist eines der oberösterreichischen Raming gemeint — Mautern ist es eben nicht.

§ 181. Kann sonach an der Ausdehnung altösterreichischen Gebietes auch über Machland und Riedmark, an Erstreckung des alt-babenbergischen Amtsbereiches bis an die Rodel oder doch an den Haselgraben nicht gut gezweifelt werden, so entfällt wohl auch die Möglichkeit, eine von den beiden Fahnen des Lehensrituals von 1156 auf diesen westlichen Teil der Ostmark zu beziehen. Das würde selbst dann gelten, wenn es Uhlirz beigegeben und gelungen wäre, als dritte Grafschaft nördlich der Donau etwa Wachsenberg zu reklamieren. Es war dies eben so

1) Jahrbuch des Deutschen Reiches unter Otto II. und III. 236, Anm. 8.

2) Hasenöhrle, a. a. O.

3) MP. 28^b, 375, Nr. III. Vgl.: Hasenöhrle, Österreichisches Landesrecht. 165, Anm. 3.

4) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 666.

wenig statthaft, wie wenn wir allenfalls die tres comitatus in einigen innermärkischen gräflichen Immunitäten hätten ausfindig machen wollen, wozu es an etlichen Ansätzen nicht gefehlt hat, oder wie es unstatthaft war, die eine Fahne auf Grafenberechtigung zu beziehen. Weder der Grafenberechtigung, noch den binnenmärkischen Immunitäten, noch endlich den westlich der Isper gelegenen Teilen des heutigen Oberösterreich, der damaligen Ostmark, wohnt der Charakter einer besonderen Reichsprovinz, eines mit Fahnen lehnbaren Reichsfürstentumes, eines Reichsfahnlehens inne. Zwar kann man von dem Lande westlich der Isper auch nicht mehr sagen als Otto von Freising von den tres comitatus sagt, daß es nämlich von alters zur Mark gehört habe, worauf Uhlirz gewiß hinweisen konnte. Aber nichts deutet auf eine Stellung dieses Gebietes als einer Reichsprovinz. Wenn es innerhalb des Herzogtumes Oberlothringen eine Grafschaft Remiremont gab, und im oberlothringischen Lehenszeremoniell je eine Fahne so für den comitatus Rotomagensis wie für den ducatus Lotharingiae, so ist das verständlich. Denn auch im Titel wird jener Heinrich sowohl Herzog von Lothringen, wie Graf von Remiremont genannt.¹⁾ Dieses war sein Stammgut, sein besonderes Reichslehen. Und ebenso verständlich ist es, wenn hie und da unser österreichischer Heinrich dux Bawarie et marchio Austrie genannt wird. Auch in diesem Falle war Österreich das Stammland Heinrichs, das ihm selbst dann geblieben ist, als er Bayern größtenteils wieder zurückstellen mußte. Er würde damals mit Recht und wird wohl auch mit zwei Fahnen bei Hofe erschienen sein, mit der von Bayern und mit der von Österreich. Nichts aber deutet darauf, daß jenem Endchen Land zwischen Sarming und Haselgraben solch eine Bedeutung innegewohnt habe, wie der Grafschaft Remiremont gegenüber Oberlothringen, der Ostmark gegenüber Bayern. Und daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß vor 1156 dieses Lehensobjekt noch bayrisches Lehen gewesen sein muß, ehe es Reichslehen wurde; das alles gilt von Österreich selbst auch. Und so wenig man dem Ländchen zwischen Linz und Persenbeug den Charakter einer provincia zusprechen kann, so gewiß auch nicht jenen mancherlei binnenmärkischen gräflichen Immunitäten, aus denen

¹⁾ Oben, § 110 ff., besonders 112.

man etwa drei Gruppen bilden, drei Grafschaften konstruieren könnte. Man könnte zwar darauf hinweisen, daß sich für einige solche Gebiete in Österreich die Bezeichnung *provincia* findet. So haben wir zum Jahre 1256 einen *rector provincie Bernekcensis* in der Person Smilos von Braunau zu verzeichnen ¹⁾, dessen böhmischer Name Theodor Mayer auf den Gedanken verfallen läßt ²⁾, *provincia* sei eine böhmische Bezeichnungsweise; schon im Jahre 1227 sei Petrus *rector provincie Betovensis, d. i. Vettau.* ³⁾ Allein darin irrt Mayer wohl sehr. Schon jene Notiz über die Landessynode zu Lorch und Mautern aus der Zeit Bischof Pilgrims von Passau bezeichnet die Ostmark als *provincia inter Anasum fluvium et comagenum montem.* ⁴⁾ Wir haben es mithin durchaus mit einer allgemeinen Bezeichnung für Land oder Gebiet zu tun. Entsprechender wäre gewesen, wenn Mayer die *provincia Bernekcensis* mit der *comitia Berneck* zusammengehalten hätte, von der nach der Urkunde Herzog Friedrich II. für Geras-Berneck die Ritter und Klienten des Ulrich von Berneck gewisse Güter zu Lehen hatten ⁵⁾; denn es ist ohne Zweifel die nächstliegende Annahme, daß sich *comitia* und *provincia* wenigstens in diesem Falle vollkommen decken. Und dieser Fall ist ganz und gar nicht vereinzelt. Um in der Nähe zu bleiben, ist die *comitia Litschowensis* ⁶⁾, in welche die »Bärenhaut« die Örtlichkeit Zwetlarn *iuxta Waidhoven* verlegt, ohne Zweifel zusammenzuhalten mit einer *provincia* gleichen Namens, denn von den *duabus villis in terminis Austrie constitutis circa partes provincie Ragtz et Litschowe castrorum scilicet Munchrüt et ad Gerstenses*, denen König Ottokar 1274 die freie Vogtwahl zuerkennt ⁷⁾, ist die eine mit Zwetlarn identisch. Im oberösterreichischen Mühlviertel wird wieder bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts von *comitia vel districtu ecclesie Pataviensis* gesprochen ⁸⁾, während für das Boigreich, d. i. den Horner Böden, die Verbindung »*distric-*

¹⁾ Archiv. II, 33, Nr. 12.

²⁾ A. a. O. Anm. 8.

³⁾ Boczek, Cod. diplom. Morav. II, 148.

⁴⁾ MB. 28^b, 88 und 207. Vgl. dasselbe Zitat oben, zu § 179, Schluß.

⁵⁾ Archiv, a. a. O. XVI, Nr. 5. Meiller, Babenberger-Regesten. 171, Nr. 100.

⁶⁾ Fontes rerum austriacarum. ³III, 516.

⁷⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, 405, Nr. 442.

⁸⁾ Strnadt, a. a. O. 208 (Sonderabdruck. 126), Anm. 3.

tus Peuchreich« fast zur Regel geworden¹⁾, übrigens auch für Weitra belegt ist. In districtu Witriensi läßt Abt Ebro die Villa Otten gelegen sein.²⁾ Doch gehört auch dieses »districtus« hieher, wenn auch nicht mit provincia oder comitia zusammengebracht. Wir haben bereits³⁾ gesehen, wie districtus zunächst die Bedeutung von bannum bekam, um dann ganz in den des Bannkreises überzugehen. In diesem Sinne spricht man 1075 vom Wirkungskreise des Ostmarkgrafen als von sui marchionatus districtu; und wenn einmal in einer Gleinker Urkunde Herzogs Friedrich II. von 1233 von districtu nobilis dicti de Volchenstorf⁴⁾ die Rede ist, so erhellt, daß auch dieses Wort schließlich ganz in den Begriff »Landgericht« übergegangen ist. Doch spricht man auch von dem districtus einer Burg und meint den Burgfrieden.⁵⁾ Provincia und comitia finden wir noch für das Machland auch erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts⁶⁾ und endlich provincia allein für ein Gericht im Traungau zum Jahre 1217⁷⁾, der anderseits wieder im Jahre 1249 zusammen mit dem Donautal als districtus erscheint.⁸⁾ Zieht man nun noch die vereinigten ebersberg-peilsteinischen Grafschaften heran, von denen kürzlich die Rede war, so hat man alles, was diesfalls in Betracht kommen könnte. Allein die Frage ist nun die: Können auch die bisher als Kriterien für das zweite kaiserliche Fahnlehen ermittelten Momente auf diese Grafschaften und Provinzen zur Anwendung kommen? Will man schon provincia im allgemeinsten Sinne, ohne Rücksicht auf Rang und Umfang im allgemeinsten Sinne als geliehenen Gerichtsbezirk fassen — sowohl für das niedere Landgericht⁹⁾ wie für das Herzogtum, als dessen oberster Richter auch der Herzog als iudex provincialis¹⁰⁾ bezeichnet wird — und wenn man in wörtlicher Übersetzung der Stelle bei Otto

1) Fontes rerum austriacarum. Dipl. III, 241 (Zwettl).

2) Villam in Otten in districtu Witriensi (Fontes rerum austriacarum. Dipl. III, 93).

3) § 35 Jahrbuch 1904, S. 11, Anm.

4) Kurz, Beiträge. III, 343, Auszug; fehlt im oberösterreichischen Urkundenbuch.

5) Voltelini, Archiv. XCIV, S. 31.

6) Vgl. oben, § 171; und: Hasenöhr, Archiv. LXXXII, S. 468.

7) Hasenöhr, Österreichisches Landesrecht. 166.

8) Vgl. oben, § 170.

9) Vgl.: Voltelini, a. a. O. S. 5, Anm. 2; S. 6, Anm. 3.

10) Vgl. oben, § 23, Jahrbuch 1903, S. 53.

sogar mehrere Provinzen durch nur eine Fahne — *provincias per vexillum* — verliehen werden ließe: wo aber sind die *tres comitatus*, wo ist die bayrische Lehenschaft der im Innern der Ostmark belegenen gräflichen Immunitäten: wie vor allem läßt sich nachweisen, daß diese als *provinciae* oder *comitiae* bezeichneten Gebiete im XII. Jahrhunderte den Rang von Grafschaften hatten? Daß auf österreichischem Boden die Bezeichnung Grafschaft mit Landgericht geradezu alterniert, ist oben gezeigt worden ¹⁾, aber als Fahnlehen vom Reiche dürfen wir sie gewiß nicht ansehen. Die einzige Grafschaft in Ilzgau, die schon die Wittelsbacher als Fahnlehen vom Reiche geführt haben sollen, behielt selbst nach ihrem Übergange an Passau diesen Charakter bei. Aber sie liegt eben außerhalb der Mark. Daß sie mit zu den sieben Fahnlehen gehört habe, die 1156 durch ihre Insignien vertreten, von Heinrich von Österreich an den Kaiser, von diesem an Heinrich den Löwen übergegangen sind, glaube ich nicht. Es wird der Zeremonie, die 1217 vorgenommen wurde, jedenfalls erst Abtrennung des Ilzgaues vom bayrischen Herzogtum vorausgegangen sein, was dann selbstverständlich Entfaltung eines eigenen Banners für diese *Comitia* zur Folge haben mußte. Höchst wahrscheinlich haben auch die sieben Fahnen von 1156 ähnlichen Ursprung. Daß aber die in Österreich begegnende Grafschaften im XII. und XIII. Jahrhundert reichslehenbar gewesen seien, ist nicht bekannt.

1) Die bayrischen Lehen.

§ 182. Lassen sich die *tres comitatus* in keiner Weise als noch zu Recht bestehende oder auch nur als einstmals nach Wiedererrichtung der Mark bestandene Gerichtsbezirke mit Grafenberechtigung, in Grafschaftsrang also, weder in der gesamten Ostmark, noch in deren westlichsten Ausläufern, dem Machlande und der Riedmark, konstatieren, so kann immer noch die Frage entstehen, ob nicht diese *tres comitatus* vielleicht ganz außerhalb der Mark gelegen sind, wenn es auch nach Dopsch bisher nicht hat gelingen wollen, sie in Oberösterreich nachzuweisen. Darin wird man ihm auch beipflichten müssen, nur in den Folgerungen nicht mehr. Ich will hier nicht wieder darauf zurückkommen, wie Strnadt,

¹⁾ Vgl. auch jetzt: Voltelini, Archiv. XCIV, S. 4, Anm. 1.

wie Hasenöhr, wie endlich Dopsch selbst sich über die Schwierigkeit hinauszuhelfen gesucht haben, welche Identifizierung der »Drei Grafschaften« mit drei Landgerichten der Ostmark, die, in welcher Form immer sie erfolgen mag, doch jedesmal zwei Fahnen für dasselbe Territorium erfordert, — ich will nur sagen, daß sie alle mit der Alternative, die sie stellen, recht haben müssen, wenn, — ja wenn uns die Worte eines Otto von Freising wirklich keinen anderen Ausweg lassen, als mit der einen Fahne die Mark, beziehungsweise den Dukat Österreich, mit der anderen aber die drei Grafschaften zu symbolisieren. Es ist aber schon wiederholt im Laufe der Erörterung bezweifelt worden, daß die Stelle in den *Gestis Friederici Imperatoris* wirklich zu solcher Annahme zwingt. Allein es hat auch zugegeben werden müssen, daß dem äußeren Anscheine nach, diese Annahme die nächstliegende ist, und erst durch Heranziehung jener anderen Stelle in demselben Werke Ottos, welche das Banner für *provinciae* vindiziert, konnten wir uns von der bisherigen Zusammenlegung von *tres comitatus* und Fahnenlanze frei machen. Bleiben wir jedoch bei der alten Auslegung und sehen wir, ob die *tres comitatus* außerhalb der Mark zu finden sind. Auch hier stoßen wir schon auf Ansätze zu einer Lösung. Und auch diese danken wir Dopsch. Habe ich mich in den vorausgehenden Untersuchungen fast unaufhörlich zu den Darlegungen des Herrn Professors Dopsch im Gegensatze befunden, in einem Punkte muß ich ihm doch vollkommen beipflichten. Wenn er sagt¹⁾, man würde für die drei Komitate des Otto von Freising, wenn damit drei Territorien gemeint sind, je eine, also drei Fahnen erwarten, so stimmt das vollkommen zu dem, was wir in früheren Paragraphen²⁾ aus den verschiedenen Nachrichten über Belehnungen entnommen haben. Je eine Fahne für je ein Territorium; das haben wir durchgeführt gefunden seit den frühesten Zeiten, sobald man überhaupt innerhalb der einem Fürsten zugeteilten Lehen Unterschiede zu machen begonnen hat. Und auch wir haben bei dem Versuche, uns die Bedeutung der sieben bayrischen Fahnen von 1156 zu vergegenwärtigen, die beste Lösung darin gefunden, daß wir für die mit Bayern vereinigten, aber unter besonderer Verwaltung stehenden Marken je ein Banner angenommen haben, was mit

¹⁾ Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVII, S. 309, vgl. oben, § 55, Schluß.

²⁾ § 103 ff.

der alten bayrischen Herzogsfahne bereits fünf Banner gab. Ähnlich verhielt es sich mit den fünf böhmischen Fahnen in ihrer späteren Bedeutung. Daraus müßten auch wir folgern, daß, wenn von den zwei abgesonderten Fahnen die eine auf die Mark bezogen wird, dann die andere notwendigerweise nur einer Grafschaft gelten könnte, vorausgesetzt, daß hier die Grafschaft zur Geltung kam. Freilich, eine Reichsprovinz mochte immer aus mehreren Grafschaften bestehen. Allein in unserem Falle sind doch die Reichsprovinzen aus bayrischen Provinzen hervorgegangen und es ist nicht anzunehmen, daß der Herzog von Bayern mehrere, also in diesem Falle drei bayrische Grafschaften zusammen, mit nur einer Fahne geliehen haben wird. Er mußte je eine Grafschaft mit je einer Fahne leihen. Wohl wäre denkbar, daß sogar bayrischerseits eine provincia verliehen wurde, die etwa aus einer Grafschaft und zugehörigen Herrschaften bestünde. Aber das wären eben nicht drei Grafschaften. Man sieht, die Überzeugung, zu der Dopsch gelangt ist, muß als eine sehr tiefgreifende in der tres comitatus-Frage erachtet werden. Sie spricht lebhaft dagegen, daß die zweite Fahne mit den comitatus quos tres dicunt identifiziert werde, allerdings auch gegen die drei Grafschaften, aus denen sich die Ostmark zusammengesetzt haben soll.

§ 183. Am ehesten läßt sich die zweite Fahne auf jene bayrischen Lehen anwenden, welche außer der Ostmark im Minus zur Sprache kommen. Auch diesen ist man nunmehr, wie schon erwähnt, etwas näher getreten ¹⁾ und Strnadl hat sich sogar in letzter Zeit ganz ausgiebig mit einem Teile derselben beschäftigt. ²⁾ Gerade diese Untersuchung hatte das merkwürdige Ergebnis, daß die Ansprüche, die König Ottokar vom Jahre 1257 bis 1273 gegen Heinrich von Niederbayern verfocht, und die sich auf Deggendorf und Bogen richteten, wenigstens was die erstgenannte Besetzung betraf, bis auf babenbergische Zeit zurückgehen. Ohne Zweifel ist Deggendorf als ein Rest der einst babenbergischen Grafschaft im Donaugau anzusehen. Wenn dies auch von der Grafschaft Bogen gelten sollte — die Bogener sind in dieser Grafschaft Nachfolger des Babenbergers Adalbert, der noch 1020 als Graf im

¹⁾ Vgl. oben, § 62, letzter Absatz, Jahrbuch, III (1904), S. 62, und § 69; ebenda, S. 74.

²⁾ Archiv. XCIV, S. 101 ff. (Sonderabdruck 19 ff.)

Donaugau erscheint¹⁾ — dann wäre vielleicht jene bekannte, von Strnadt nachgewiesene Interpolation in der Chronik des Chunrat de Wizenberge²⁾ nicht so ganz aus der Luft gegriffen, würde nicht bloß als eine um die Zeit des Friedensschlusses zwischen Böhmen und Bayern 1273 beliebte Begründung für die Ansprüche Herzog-König Ottokars II. anzusehen sein, sondern als eine in eingeweihten Kreisen nicht unbekanntes Tatsache, die sich der Mehrzahl der Annalisten allerdings gänzlich entzog. Was aber geschah dann im Frieden von 1273? Ottokar verzichtet »auf die Grafschaften Bogen und Deggendorf, sowie auf die Burgen Schärding, Floß und Parkstein (alles Dinge, die er nie besessen, nur auf nichtige Gründe hin beansprucht hatte)³⁾, während der Herzog dem Böhmenkönige Eger, Gräfenstein, Ehrensbrunn, Schüttenhofen und die Burg Ried überließ.«⁴⁾ Man sieht, wie Ottokar ferne gelegenes Gut preisgibt, um seine Monarchie zu arrondieren. Andererseits wird es Bayern nicht unwillkommen gewesen sein, fremde Enklaven los zu werden. Sollten da nicht auch die Babenberger, seitdem ihre im Herzogtume Bayern befindlichen Besitzungen aus bayrischen zu Reichslehen geworden waren, dieselben benützt haben, um bei guter Gelegenheit näher gelegenes zu gewinnen. Und sollten etwa jene zwei Grafschaften Bogen und Deggendorf mit zu den tres comitatus gehören, von denen Otto von Freising spricht. Es befremdet zwar, daß sie mit einer dritten nur mit einem Banner sollten zu Lehen gegangen sein. Aber noch mehr soll uns verlangen, welches denn die dritte Grafschaft gewesen sei. Die Ostmark natürlich nicht, die hatte ihre eigene Fahne. Es muß ein anderes, von Bayern abgetrenntes und abtrennbares Gebiet sein.

¹⁾ Riezler, Geschichte Bayerns. I, 871. Vgl.: Strnadt, a. a. O. 102 (Sonderabdruck 20).

²⁾ Strnadt, Geburt. 74 ff.

³⁾ So Riezler; doch das ist nicht ganz richtig. Wenigstens was Schärding anlangt, wissen wir aus dem Auctarium Cremifanense (MG. SS. IX, 554, Z. 50 f.), daß Herzog Leopold VI. mit Genehmigung Herzog Ludwigs von Bayern 1202 »castrum Schaerdingen construxit«. Wenn es 1273 an Bayern zurückkam, so wurde es doch schon 1310 wieder von Herzog Friedrich dem Schönen belagert, wobei ihm Erzbischof Konrad IV. von Salzburg zu Hilfe kam; im ganzen waren 1000 Mann aufgebracht worden; MG. SS. IX, 664, Z. 25 f. (Contin. Zwettl. III); 735, Z. 13 (Contin. Sancerucensis. III); 754, Z. 3 (Auctarium Alberti plebani de Waldkirchen); 820, Z. 37 ff. (Contin. Canonic. Sti Ruperti Salisburg.); 825, Z. 4 (Annales Matseenses). Auch in den Jahren 1357, 1363 f., 1369 spielt es eine Rolle

⁴⁾ Riezler, a. a. O. II, 135. Böhmer, Wittelsbacher Regesten. S. 81.

An ein solches vom bayrischen Herzogtume losgetrenntes Gebiet, das nunmehr durch eine Fahne als besonderes bayrisches Lehen an Österreich und in der Folge als solches Reichslehen erscheinen sollte, müssen wir dann logischerweise auch bei der Belehnung von 1156 denken. Nehmen wir also an, daß auch die zweite Fahne von Bayern losgetrenntes Gebiet symbolisiert. Was durch diese Fahne dargestellt wurde, ist insofern sehr klar, als es nach unseren gegenwärtigen Feststellungen nur außerhalb der ohnehin selbst wieder durch eine Fahne symbolisierten Ostmark gelegen sein muß. Nur woraus sich dieses Lehengut zusammensetzt, könnte fraglich erscheinen. Teilweise sind aber gerade jene Forscher, welche bisher die eine Fahne auf drei zur Ostmark vereinigte Grafschaften zu beziehen geneigt waren, gleichsam zum Ersatz dafür, daß sie uns in jener Richtung festlegen wollten, eifrigst darauf bedacht gewesen, die »beneficia que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie« festzustellen. Bis jetzt hat man ziemlich viele solche Lehen in der einstmals babenbergischen Grafschaft im Donaugau zusammengebracht und es liegt jedenfalls keine Schwierigkeit vor, diese Lehen als vormals bayrische irgend eines Markgrafen Leopold und nachmals Reichslehen aufzufassen. Ob aber diesem Gute selbst in seiner Gesamtheit die Bezeichnung einer provincia zukam, ist eine andere Frage, von der wieder die weitere Frage abhängt, ob man denn wirklich dieses österreichische Streugut in Bayern — wenn man so sagen darf — mit einer Fahne verleht hat. Anders, wenn sich unter diesen Lehen ein größerer Komplex befunden haben sollte, der als Reichsfürstentum gelten konnte, als dessen Zugehör dann immerhin jener Streubesitz von Lehen aufgefaßt werden könnte. Das wäre eine Möglichkeit, die oben zitierten Worte des Minus über die bayrischen Lehen des quondam marchio Liupoldus mit den beiden Stellen in Otto von Freising in Einklang zu bringen; diese zwei Stellen sind nämlich die zum Jahre 1156 gehörige Mitteilung von den zwei, beziehungsweise von der zweiten Fahne einerseits, und die andere über die Bedeutung der Fahne im Lehenszeremoniell überhaupt: *provinciae per vexillum*. Und da diesen Fürstenlehen unzweifelhaft Grafschaftsrecht zugekommen ist, so würden wenigstens zum Teil jene *comitatus quos tres dicunt* herangezogen sein, von denen eben wieder Otto spricht. Sie würden um so leichter heranzuziehen sein, als, wie ich absichtlich abermals hervorgehoben haben will, Otto die eine von den beiden Fahnen ja

gar nicht unmittelbar auf die »drei Grafschaften« bezieht, wir also das volle Recht haben, sie nur etwa auf eine Grafschaft, als den Kern jenes Fürstenlehens, zu deuten, das ohne besonders hervorgehoben zu werden, unter jenen »omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie« figuriert. Allein, warum wird es denn nicht besonders hervorgehoben, da es doch nach der Fahne zu schließen, ein Fürstentum sein muß!?

Wenn dieses Fürstentum der Traungau gewesen sein sollte, richtiger gesagt, wenn unter diesem Fürstentum der Traungau gedacht war, dann würden wir, es ist schon früher erwähnt worden, das Schweigen des Privilegium minus vollkommen begreifen. Von mehr als einer Seite mußte sich gegen die Belehnung des Babenbergers mit dem Traungau heftiger Widerspruch erheben, von bayrischer höchst wahrscheinlich. Doch wenn man auch annehmen will, daß der Herzog von Bayern um diese Bedeutung der zweiten Fahne gewußt habe, der steirische Markgraf, der nicht unter den Zeugen des Minus erscheint, war durch jene Auffassung tief berührt. Das damals; aber auch jetzt, noch heute wird man eine solche Vermutung nicht leicht hinnehmen. Man wird vor allem fragen, wie ich dazu komme, im alten Traungau eine bayrische provincia zu vermuten, die nunmehr 1156 Reichsprovinz geworden wäre. Woher ich wisse, daß dem Traungau zur Zeit des Minus noch diese Bedeutung zugekommen sei, so daß man ihn als Reichsprovinz einschätzen konnte? Man wird mir seine völlige Zersplitterung unter verschiedenen Besitzern, unter denen der Markgraf von Steier der bedeutendste war, vor Augen halten. Und Strnadt vor allen wird es sein, der mich daran erinnern wird — weil ich ja nun doch offenbar geneigt sei, den quondam marchio Liupoldus für den ersten österreichischen Markgrafen dieses Namens zu halten — wie wenig doch ihm sicher schein, jener Markgraf Liupold I. habe zur Ostmark noch den Traungau als »gesichertes Hinterland« besessen.

§ 184. Nach diesem Traungau weist nun aber auch, wie schon früher angeregt worden ist, die Deutung jener comitatus quos tres dicunt, die aber nach Ottos Bericht auch »ex antiquo« zur Mark gehörten, auf die tres comitatus der Zollrolle von Raffelstätten, wie sie gleichzeitig von Uhlirz und von mir, nur unter verschiedener Auslegung jener karolingischen drei Grafschaften angenommen worden ist. Sowohl nach meiner wie nach Uhlirzs Er-

klärung gehörte zu diesen alten karolingischen drei Grafschaften auch der Traungau. Das scheint mir fast die einzige mögliche Erklärung zu sein. Denn ob man nun meine oder Uhlirz Deutung annimmt, in beiden Fällen kann man sagen, daß diese drei Grafschaften von altersher zur Mark gehörten. Wer meiner Auffassung den Vorzug gibt, muß allerdings feststellen, daß zwei von diesen Grafschaften wenigstens annähernd mit der Ostmark sich deckten. Doch auch in diesem Falle kann man sie zum mindesten mit demselben Recht als zur Mark gehörig bezeichnen, wie früher Strnadt, Hasenöhl, Dopsch, die sogar *tres comitatus* als Zugehör der Ostmark auffaßten, nämlich als drei Landgerichte, beziehungsweise als drei vor Zeiten zur Mark zusammengewachsene Grafschaften, die noch in den drei Malstätten des Adelsdinges erhalten geblieben wären. Erweist sich so die Deutung des *comitatus quos tres dicunt* auf die drei alten Grafschaften der Mark bereits als durchaus zulässig, so gewährt sie anderenfalls noch einen besonderen Vorteil. Sie ermöglicht nämlich die Anwendung der zwei Banner auf die Mark sowohl als auf die drei Grafschaften, ohne in den von Hasenöhl und Dopsch lebhaft empfundenen Widerspruch hineinzutreiben, wonach dasselbe Lehensobjekt einmal mit einer Fahne als Mark, und gleich darauf mit der anderen Fahne als *tres comitatus* verliehen worden wäre. Sondern: die zwei Grafschaften, die mit dem Gebiete der babenbergischen Ostmark mehr minder zusammenfielen, diese zwei Grafschaften werden, weil eben mit der Mark sich deckend, mit der einen Fahne verliehen, auf die dritte, den Traungau, der 1156 zur Ostmark, welche von nun an Herzogtum ist, zuwächst, entfällt das zweite Banner. Gibt man der Deutung den Vorzug, die Uhlirz den *tres comitatus* der Aribonischen Mark zuteil werden läßt, läßt man einerseits die Zugehörigkeit der Riedmark und des Machlandes zur babenbergischen Ostmark in Schwebe, und erhebt andererseits diese beiden Bezirke zu Grafschaften — beides allerdings sehr fragliche Dinge — so kann man sogar das eine Banner ohne weiteres auf die Ostmark beziehen, das andere voll auf die drei Grafschaften. Das wäre, genau genommen, diejenige Lösung des *tres comitatus*-Problemes, die ohne Rest aufginge. Allein Uhlirz, der ihr so nahe gekommen ist, hat sich selbst um den Erfolg gebracht, indem er der gegnerischen Hypothese nicht ernstlich genug zu Leibe gegangen ist. So bleibt von seinem Ergebnisse gerade nur das übrig, was an dieser Lösung fraglich ist,

die Deutung von Riedmark und Machland als Grafschaften. Und das mit dem Traungau sollte nicht fraglich sein!! Ist er nicht der vielumstrittene Kern des Problems. Freilich zu dem alten tres comitatus gehört er. Das leugnet selbst Strnadt nicht.¹⁾ Doch scheint er nur deshalb meine Deutung des »quos tres dicunt« auf die karolingische drei Grafschaften gelten zu lassen, weil eben daraus Anwendung einer allgemeinen Reminiszenz des mit solchen Zugaben keineswegs kargenden, ja vielmehr ziemlich freigebigen Otto von Freising abgeleitet werden kann und nicht deshalb, weil er glaubt, der Bruder des neuen Herzogs, »der gelehrte Mann«²⁾, könne mit Heranziehung der drei Grafschaften, selbst wenn er damit die vormaligen Grafschaften der karolingischen Ostmark meint, irgend eine Andeutung über die künftig beabsichtigte Ausdehnung des neuen Markherzogtums anbringen wollen — das wird er vielleicht noch heute bestreiten. So haben wir dann noch ein gut Stück Arbeit vor uns, schwerere als die Uhlirz zu bewältigen hatte. Und wenn auch er, wenigstens andeutungsweise, den Versuch machen mußte, für das Machland und die Riedmark die Grafschaft nachzuweisen, so harrt auch unser solche Arbeit. Zwar für den Traungau die Grafschaft nachzuweisen, ist nicht das schwerste; für die ältere Zeit steht sie fest. Aber die Zugehörigkeit zur Ostmark, also gerade das, was Uhlirz für seine zwei »Dreigrafschaften« eigentlich auf der Hand liegen hat, ohne es richtig einzuschätzen, das hauptsächlich wird von Strnadt bestritten und ebenso bestreitet dieser die Angliederung des Traungaus an die Ostmark im Jahre 1156, mit ihm noch Uhlirz. Und gerade dem Nachweise gilt das nächste Kapitel.

m) Der Traungau — provincia.

§ 185. Nur wer sich eingehend mit der Frage nach den tres comitatus Ottos von Freising beschäftigt hat, kann ermessen, wie viel seinerzeit Strnadt darauf ankam, die bisherige, auf die Urkunde von 977 gestützte Auffassung ins Gebiet der Fabel zu verweisen. Sobald man sich der Anschauung erschließt, aus jener Urkunde ergebe sich Unterstellung eines Verwaltungsgebietes westlich der Enns an Leopold I., so muß dies von einschneidender Bedeutung

¹⁾ Archiv. XCIV, S. 93 (Sonderabdruck 11).

²⁾ Ebenda. XCV (Sonderabdruck 13).

für die comitatus-Frage werden. Ist es richtig, daß Markgraf Liupold den Traungau als Komitat oder doch einen Komitat im Traungau verwaltet habe, so dürfte eines der Benefizien gefunden sein, von dem das Minus spricht, und zwar gerade das wichtigste. Ob man auch Kontinuität dieses Besitzes bei den Babenbergern nachweisen könne, darauf kommt es nicht an. Wenn Strnadt behauptet, im Falle als Leopold I. mit jenem quondam marchio Liupoldus gemeint sei, hätte es vielmehr marchiones oder progenitores heißen sollen¹⁾, so konstruiert er eben eine Formel, die ihm paßt, die aber ganz überflüssig ist und die auch Bachmann in der Erwiderung als für alle Fälle überflüssig zurückweist.²⁾ Das Minus behauptet keine solche Kontinuität und Herausgreifen eines älteren Faktums wäre ganz gut denkbar. Griff Heinrich von Österreich, der ein größeres Herzogtum haben wollte als die Mark seiner Vorgänger war, auf eine alte Kunde zurück, der an die Ostmark westlich anstoßende Traungau sei auch von einem Markgrafen Leopold verwaltet worden, und wollte man dieses Amt als bayrisches Lehen auffassen, so langt das für die Darstellung des Minus hin. Ob Herzog Heinrich und seine Gewährsmänner wußten, daß dies der erste Leopold gewesen sei, ob ihm also das Datum der auf die Ennsburg bezüglichen Urkunde bekannt war, darauf kommt es wieder nicht an. Es mochte ja auch in dieser Hinsicht um die notwendigsten geschichtlichen Kenntnisse nicht zum besten bestellt gewesen sein³⁾, obwohl man im besonderen immer darauf gefaßt sein mußte, daß von der anderen Seite Nachweis der behaupteten Daten verlangt würde. Daß man aber einen weiter zurückliegenden meinte, darauf scheint das ex antiquo bei Otto von Freising zu deuten. Wir natürlich können es nur lebhaft begrüßen, wenn es gelingt, einen solchen Nachweis aufzubringen, ein Markgraf Leopold, und nun gar der erste, habe Macht im Traungau besessen. Wie es andererseits ganz selbstverständlich ist, daß Strnadt sich alle Mühe gibt, die Bedeutung eines solchen ihm, wie ich gleich anfangs vermutet habe⁴⁾, sehr ungelegenen Beweises abzuschwächen, und allen

¹⁾ Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1888, S. 185.

²⁾ A. a. O. 186, unten.

³⁾ Vgl. oben, § 66 f., Jahrbuch III (1904), S. 68 ff. Auf S. 69, Zeile 15 von oben, ist irrigerweise Bachmann als derjenige bezeichnet, der den Nachweis der Besitzkontinuität fordert.

⁴⁾ § 12, Jahrbuch 1903, S. 24, Anm. 3.

Scharfsinn darauf verwendet, um zu zeigen, daß die Urkunde 977 das eben nicht erhärte, was man bisher daraus entnehmen wollte. Allein, selbst wenn ihm dieser Beweis gelungen sein sollte, ist es denn undenkbar, daß man schon um die Mitte des XII. Jahrhunderts ganz ähnliche Folgerungen aus der von Bischof Pilgrim erwirkten Urkunde über die Ennsburg gezogen hätte, wie man sie jetzt in der Neuzeit gezogen hat, als Forscher begannen, über die Lage des *tres comitatus* nachzudenken. Nur daß eben damals die Auslegung praktisch-politischen Wert hatte, der heute nur ein theoretisch-wissenschaftlicher geworden ist. In Passau kannte man das Stück recht gut. Man hatte ja aus einer auf das gleiche Datum gefälschten Urkunde mancherlei recht nutzbare Schlüsse zu ziehen verstanden. Strnadt, der dies hervorhebt¹⁾ und nicht ungern auch die sogar von Uhlirz für echt erklärte Urkunde über die Ennsburg als »erwiesenes Falsifikat« entlarvt sehen würde, hätte nur eben sagen können, daß Bischof Konrad II., der Bruder des neuen Herzogs, der die bayrisch-österreichische Bischofswürde beiläufig von 1150—1164 innehatte, auch derjenige gewesen sein dürfte, der Heinrich Jasomirgott auf das wichtige Stück aufmerksam gemacht haben wird. Ja selbst Fälschung zu solchem Zwecke wäre mit in Kombination zu ziehen; Strnadt gewinnt wenig oder nichts, wenn es gelänge, die Urkunde von 997 als Subreption nachzuweisen. Und was beweist denn nun das Diplom von 997, wenn es echt sein sollte, für unsere Frage?

§ 186. Was vor allem die Frage nach Zugehörigkeit des Traungaues als »gesichertes Hinterland« zum Verwaltungsgebiete des Markgrafen Leopold I. anlangt, so ist hier Strnadt der leidige Störenfried gewesen. Während man bis auf Riezler²⁾ und Huber³⁾ herab nicht daran zweifelte, daß dem Ostmarkgraf zur besseren Stütze seiner exponierten Stellung ein bayrischer Nachbargau, d. i. eben der Traungau, zur Mark hinzugegeben wurde, stößt Strnadt diese Auffassung als Geschichtsfabel um und bietet eine neue Erklärung der Angaben in der echten Urkunde von 977, Oktober 5.⁴⁾ Und zwar hat er diese Überzeugung schon 1868 gehegt und auch kundgegeben, als er sein »Peuerbach« schrieb.

1) Geburt. 36 f.

2) Geschichte von Bayern. I, 364.

3) Geschichte Österreichs. I, 175.

4) MG. Dipl. II. 189 Nr. 167.

Schon damals hat er den Worten »praedium Anesepurch nuncupatum in pago Trungowe in ripa Anesi fluminis in comitatu Liutbaldi« eine andere als die bislang übliche Auslegung gegeben. Aus ihnen folge nur, so meint Strnadt¹⁾, »daß die Ennsburg der neuen Mark Österreich zugeteilt war, nicht aber, daß der Babenberger Liupold I. Gaugraf im Traungau war oder dortselbst einen Komitat innehatte.«²⁾ Und er läßt auch in der Jubiläumsschrift nur »die Frage nach der Zugehörigkeit der Erwerbung zur neuen Ostmark« gelten³⁾, so daß ihm Bachmann wirklich mit der Behauptung unrecht tut, Strnadt habe »die Zugehörigkeit des Traungaus zur Mark, der er als Hinterland dient« als erwiesen zugegeben.⁴⁾ Strnadt verwahrt sich nachdrücklichst gegen diese Zumutung und hebt bei diesem Anlasse hervor — um ja keinen Zweifel über seine Auffassung übrig zu lassen — daß in derselben Urkunde von 977 »von dem benachbarten Weiler Lorch nicht mehr« Zugehörigkeit zum Komitat Liutpolds behauptet werde. Auch nicht die zum Traungau — müssen wir beifügen — und in dem liegt er doch ganz gewiß wirklich. Wir müssen auf diese Unterlassung des Textes Gewicht legen. Denn hier hat Strnadts Scharfsinn ihm selbst zu einer Scharte verholfen. Wenn man bei Ermittlung all der mittelalterlichen Gaue, deren Lage in der überwiegenden Mehrzahl nur nach den Ortschaften bestimmt werden kann, die mit ihnen genannt werden, von solchen Grundsätzen ausgehen wollte, wie sie Strnadt im vorliegenden Falle handhabt, wenn man also gerade nur den genannten Ort, der mit einer Grafschaft in Verbindung gebracht wird etwa mit seiner nächsten Umgebung als für den Gau oder für die Grafschaft sichergestellt ansehen wollte, alles übrige aber ausschließen würde, dann wäre man bis jetzt nicht weit gekommen. Weil Lorch nicht mehr als in Luipolds Grafschaft gelegen bezeichnet wird, gehört es auch nicht hinein; es wird aber auch keiner anderen Grafschaft zugeschrieben, also gehört es nirgends hin? Oder müssen wir nicht vielmehr so argumentieren: nur dann, wenn das nahe gelegene Lorch als in eine andere Grafschaft gehörig belegt wäre, müßten wir es der des Leopold entziehen. Diese die Grafschaft und den Gau betreffenden Notizen hatten ja doch nur

1) Peuerbach, a. a. O. LXXXIV.

2) Geburt. 35 ff.

3) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 556.

4) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1888, S. 185.

den Zweck, im allgemeinen den Blick in die Gegend zu lenken, in der der Gegenstand der Beurkundung lag. War diese Richtung einmal gegeben, so war es nur unter ganz besonderen Umständen unerläßlich, bei weiteren Nennungen wieder Gau oder auch Grafschaft namhaft zu machen. Und diese Notwendigkeit trat besonders dann ein, wenn sich die Richtung oder Entfernung wesentlich geändert hatte, mithin ein anderer Gau oder eine andere Grafschaft in Betracht kam. Dafür gab es dann in der Regel eine neue Urkunde.¹⁾ Freilich Strnadts Einspruch gegen die bisherige Auffassung, wonach man weit mehr als gerade die Ennsburg, vielmehr den ganzen Traungau zu Liutpolds Ambacht schlagen will — Strnadts Bedenken sind immerhin begründet, und nicht etwa bloß von der vorgefaßten Meinung diktiert, daß die Babenberger, weil er für 1156 ihnen keinen Machtzuwachs im Traungau zugestehen kann, auch vorher nichts dort zu tun gehabt haben dürfen. Strnadt findet eben nichts außer gerade jenes Diplom von 977, woraus sich für diese und die folgende Zeit babenbergische Macht im Traungau ergebe. Darum der Schluß, es könne eben nur Anasaburg noch zu Liupolds Komitat gehört haben und sonst nichts, später überhaupt nichts. Gleichwohl, so sehr für ihn der Ausschluß der Babenberger vom Traungau für die folgenden zwei Jahrhunderte feststehen mag, seine Art der Argumentation hinsichtlich der Kaiserurkunde von 977 muß zurückgewiesen werden. Er fühlte wohl auch die Gefahr, in die er sich begeben und sucht eine besondere Rechtfertigung aus dem Zustande zu schöpfen, in die zu jener Zeit die Rechtsverwaltung geraten war. Sogar der Traungau selbst soll nun vom Erdboden verschwinden, ja vielmehr er darf als Gaugrafschaft schon zu Leopold I. Zeit nicht mehr bestanden haben. Mit dieser Argumentation wollen wir uns zunächst beschäftigen.

§ 187. Schon aus der eigentümlichen Wortfolge in jener Stelle, vor allem wohl aus der Trennung des Gaunamens von dem Grafennamen durch den Ortsnamen glaubt Strnadt den damals auch in Bayern bereits eingerissenen Zerfall der Gaue und der Gaufassung zu erkennen. Selbst das hat er schon im Jahre 1868 behauptet²⁾ und 1886 nur wiederholt³⁾, freilich nicht

¹⁾ Vgl. die neunundzwanzig Urkunden sämtlich von 1007, Nov. 1, für Bamberg. MG. Dipl. III, 169 ff., Nr. 143 ff.

²⁾ Peuerbach. § 7 (S. 78 ff., besonders 84).

³⁾ Geburt. 41.

ohne Widerspruch bei Bachmann¹⁾ und selbst bei Riezler zu finden, der sich seinen Ausführungen im übrigen ja voll anschließt.²⁾ Strnadt antwortet³⁾ mit Hinweisen auf die Untersuchungsergebnisse bei Riezler⁴⁾ und Richter.⁵⁾ Allein gerade aus Richters Darlegung ergibt sich, daß die eigenartige Gliederung der gräflichen Gerichtsbarkeit im bayrischen Bereiche den Gau gar nicht tangierte. Er weist nach, wie »nach Maßgabe der späteren Landgerichte der Salzburggau aus etwa 20 Hundertschaften (Centen) bestanden haben würde. Es erscheine jedoch kaum denkbar, daß ein Graf eine so große Anzahl Centen zu verwalten imstande gewesen sei. Auch liege in der Bezeichnung pagus zunächst nicht ein rechtlicher Sinn wie in der Bezeichnung Hundertschaft, Schergenamt, Landgericht, sondern ein geographischer. Eine große natürlich begrenzte Landschaft heißt Gau, wenn die politische Abgrenzung häufig genug mit dieser natürlichen zusammengefallen ist, so sind doch die Beispiele, daß überaus große Gebiete, ganze Länder mit dem Namen Gau belegt werden, ebenso häufig als die entgegengesetzten, daß die Umgebung eines Ortes, ja eine Ortschaft selbst schon als Gau bezeichnet wird. In dem einen wie in dem anderen Falle sei also nicht daran zu denken, daß diesen »Gauen« je der Begriff der »Gaugrafschaft« zugekommen wäre.«⁶⁾ Hinzufügen müssen wir: den Gau Österreich ausgenommen, den wir auch als Grafschaft und als Provinz bezeichnet gefunden haben — dank der märkischen Verfassung. Im übrigen bildet, was die Ausdehnung der Gaue anlangt, der pagus Ostarrichi einerseits und z. B. der Regau andererseits eine vorzügliche Illustration zu Richters Behauptung; zwei starke Gegensätze in Hinblick auf Ausdehnung und Bedeutung! Doch selbst hinsichtlich des Traungaus läßt sich für das X. und XI. Jahrhundert nicht nachweisen, daß ihn die Anstalten für höhere Gerichtsbarkeit, wie immer sie mochten géartet sein, sonderlich tangiert haben. Wenn wir auch zu Beginn des XI. Jahrhunderts (1006, Dezember 7) im Süden des Traungaus noch eine pagus Ouliupestale, in

1) A. a. O. 556.

2) Historische Zeitschrift. 1886 (Bd. 56/20) S. 534 ff.

3) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1888, S. 185.

4) Geschichte Bayerns. I, 148.

5) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband I, 604 ff.

6) A. a. O. 605.

dem Schlierbach liegt, wie es scheint, unter einem Grafen finden ¹⁾, während hundert Jahre früher (903, September 26) ²⁾ das Tal Oliupespure, jetzt Kirchdorf südlich von Schlierbach, noch in der Grafschaft Aribos liegt, so beweist das im Grunde nichts für eine in der Mittelzeit vor sich gegangene Teilung des Traungaues in mehrere Untergaue. Denn einerseits nennt die Urkunde Ludwig des Kindes den Gau nicht und es wäre ja denkbar, daß Aribos westlichste Grafschaft aus dem Traungau und dem Ulstalgau bestanden haben. Andererseits aber wissen wir hinsichtlich der späteren Urkunde nicht, ob jener Graf Rapoto nicht doch auch Graf im Traungau gewesen sei. Auffallend ist zum mindesten ein Ratpoht als erster Zeuge in einem Vertrage zwischen Bischof Christian von Passau (991—1013) und Graf Arnolf wegen strittigen Waldgebietes im eigentlichen Traungau. ³⁾ An einem anderen Beispiele werden wir zeigen, daß dieser erste Zeuge meist der Gaugraf selber gewesen ist. Wir finden ja um dieselbe Zeit (1007, November 1) im Matichgau und in dessen Untergau, dem Attergau, einen Grafen Gebhard als Grafen in der Urkunde desselben Kaisers besonders erwähnt ⁴⁾, was Strnadts ganz unzulässigerweise auf »ein größeres geschlossenes Besitztum (Komitat)« des Grafen Gebhard deutet ⁵⁾, in dem doch wohl der Kaiser nichts mehr zu verschenken gehabt hätte. Hier aber sehen wir gerade hinsichtlich der wichtigsten Örtlichkeit das Reichshaupt als Eigentümer und Schenker, was freilich Reichslehen des Grafen Gebhard im Matichgau nicht ausschließt. ⁶⁾ Recht deutlich wird das Verhältnis unter dem folgenden Gaugrafen Pilgrim, dem 1039 das Gut in seinem Gau geschenkt wird. ⁷⁾ Es muß eben damals gar nicht überflüssig geschienen haben, für beide Gaue der Grafenverwaltung desselben Grafen zu gedenken, obwohl der eine Untergau des anderen war. Hat nun 1006 im Gau Ulstal Königsgut so sehr vorge-

¹⁾ MG. Dipl. III, Nr. 122. Die von Stumpf (1435) gegen die Echtheit geäußerten paläographischen Bedenken scheinen für die Herausgeber in der MG. nicht bestanden zu haben.

²⁾ Reg. Imp. I, 2014 (1960).

³⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 69.

⁴⁾ MG. Dipl. III, 116 Nr. 148, und 188 Nr. 158.

⁵⁾ Peuerbach. 66 ff. Vgl. dagegen Strnadts glückliche Polemik gegen Alois Huber in: Geburt. 24, Anm. 36.

⁶⁾ Vgl.: Urkunde von 1014, Juni 21; Stumpf, 1628. MG. Dipl. III, 395 f., Nr. 315.

⁷⁾ Stumpf, 2122.

herrscht¹⁾, daß dort weder von gräflichem Besitz die Rede sein kann, noch von der Notwendigkeit, einen Grafen dafür einzusetzen, so ist Erstreckung des Amtsbezirkes der Grafen Rapoto über den ganzen Traungau sehr wahrscheinlich. Und wie gezeigt, spricht dafür auch die erste Zeugenschaft eines Rapoto in einer auf Traungauer Gut bezüglichen Tauschurkunde zwischen Bischof Christian und Grafen Arnold, die dann freilich wohl schon zu 993 gesetzt werden dürfte aber doch nicht muß. Strnadt aber billigt uns nur noch zum Jahre 930 einen traungauischen Grafen Meginhart zu, von dem wir übrigens gerne glauben, daß er der Stammvater oder doch einer der Vorfahren der Lambach-Welser Grafen gewesen sei. Selbstverständlich gesteht er uns nur mehr den Grafen Meginhart zu. Denn würde er noch Rapoto als Gaugrafen im Traungau zulassen, wofür die zwei Gaue des gleichzeitigen Gebhart zu sprechen scheinen, so läge weder für ihn noch für irgend jemand anderen Grund vor, dem Grafen Liutpold, der von 976 bis 994 als Gau- und Markgraf in Österreich erscheint, die Grafschaft im Traungau, in dem er 977 auch nach Strnadts Zugeständnis waltete, abzuerkennen. Doch er ist von einem solchen Zugeständnisse weit entfernt. Nur eben ein Endchen muß man dem Liupolt lassen, weil es der Wortlaut einer unanfechtbaren Urkunde nicht anders gestattet; allein beileibe nicht den ganzen Traungau, sonst läge die Situation vor, die das Minus für die beneficia quondam Liupoldi marchionis beansprucht. Allenfalls hinsichtlich der bayrischen Lehenschaft des Traungaus könnten Bedenken obwalten, d. h. hinsichtlich der Frage, ob der Herzog von Bayern diese provincia zu Lehen geben konnte.

§ 188. Die Frage, ob der Herzog von Bayern den Traungau zu Lehen geben konnte, muß im Sinne des Minus zunächst für die Zeit des quondam marchio Liupoldus gestellt werden und angesichts der Urkunde von 977 für den ersten sogenannten Babenberger Markgrafen in Österreich. Und unter dieser Voraussetzung muß sie bejaht werden. Zwar hat Riezler²⁾ aus einem gewissen Gegensatze, den er in Strafbestimmungen der Ranshofer Gesetze hinsichtlichlich des Grafen einerseits, des Schultheißen und Vogtes

¹⁾ Strnadt, a. a. O. 42, Anm. 93. »Das ganze Ouliupestal oder Ulstal war dazumal noch königliches Gut«

²⁾ Geschichte Bayerns. I, 375, Anm. 1.

andererseits¹⁾, hat herauslesen wollen, die zweifelnde Frage aufgeworfen, ob denn das Grafenamt gegen Ende des X. Jahrhunderts schon Lehen gewesen, was ihm für die beiden andern Ämter nach dem Wortlaute sicher zu stehen scheint. Allein schon die Gegenüberstellung von *gratia ducis* und *comitatus* dürfte andeuten, daß für den Grafen eben zwei Dinge in Betracht kamen, ihm aber, wenn er des Lehens verlustig ging, auch die Befugnis genommen werden mußte. Das Amtslehen des Grafen ist nun der Komitat, die ihrer Natur nach ganz verschiedenen Ämter des Zentenars und des Vogtes werden nach ihrem gemeinsamen Merkmale unter *beneficio* zusammengefaßt. Und so gewiß wir für bayrische Grafschaften königliche Bannleihe annehmen mußten²⁾, so fest steht andererseits, daß die Zugehörigkeit zum Herzogtum, die Hoffarts- und Heerfahrtspflicht durch das Lehensband geknüpft war. Was die Hoffahrtspflichten des Österreichers gegen Bayern bis zum Jahre 1156 betrifft, so ist sie durch den Bericht Herrmanns von Altaich³⁾, das Lehensverhältnis durch das Minus aber, durch Ottos von Freising oft zitierte Worte und durch die seines Fortsetzers, des Abtes Otto von St. Blasien, bezeugt.⁴⁾ Mit der Umwandlung des Lehensverhältnisses zu Bayern in ein solches zum Reiche wandeln sich sofort jene beiden Verpflichtungen zu solchen gegen das Reich, nur mit dem einzigen Beibehalte aus früherer Zeit, daß der Hoffahrtspflicht nur im Umfange von Altbayern zu genügen war. Solches muß mithin auch vom Traungau angenommen werden; das einzige Korrektiv, das dem Reiche verblieb, war die Bannleihe, die der König jedenfalls in früherer Zeit auch verweigern konnte. Die herzogliche Belehnung bezog sich vornehmlich auf die nutzbaren Rechte, zu denen auch Grundbesitz gehörte, der jedoch nicht immer im Komitate selbst, sondern auch in der Nach-

1) *Si comes forbannitum in sua tuitione habuerit et ad placitum ducere neglexerit, vel in placito iniuste defenderit, et si coram duce negare non poterit: neque gratiam eius neque comitatum habeat — Si centurio vel advocatus id ipsum egerint, beneficio priventur.* MG. XV. Leg. III, 484 f. . .

2) Vgl. oben, § 127.

3) MG. SS. XVII, 382 ff. *Nam huc usque quatuor marchiones: Austrie et Styrie, Ystrie, Chambensis qui dicebatur de Vohburch, evocati ad celebrationem curie ducis Bawarie veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsius terre facere tenentur.*

4) MG. SS. XX, 306: . . . *ut marchia Orientalis, que prius ducatu Norico iure beneficii subiucuit, a ducatu seiuncta, per se consistens nulloque respectu iuris duci Bawarie subiucens, ducatus iure et nomine constaret . . .*

barschaft liegen konnte. So waren die späteren Grafen von Biugen wohl Verwandte der Burghausen¹⁾, im traungauischen Regau begütert, jener Graf Gebhard aber, der ihnen offenbar zugehört, ist Graf im Atter-Mattichgau.²⁾ Im Traungau selbst scheinen die Lambacher reich ausgestattet gewesen zu sein, als deren einen Strnadt den Grafen Meginhart zum Jahre 930 als Grafen im Traungau — wie er meint, als den letzten — erkannt hat.³⁾ Ein Graf Meginhart kommt aber auch als erster Sakramental in jener Aufzeichnung über die Lorch-Mautern-Synode vor, der wir schon oben⁴⁾ den Zeugen Engildieo entnommen haben und die man mit der folgenden über die Kirchenversammlung zu Mistelbach als die drei Pilgrimschen Synoden bezeichnet. Es steht nach den neuesten Forschungen über diesen Gegenstand um die betreffenden Eintragungen im Codex antiquissimus Passaviensis nicht mehr so schlecht⁵⁾, wie noch Strnadt hat glauben machen wollen.⁶⁾ Die Notizen sind zwar nicht gleichzeitig, wie schon Strnadt auf Grund Stieves Mitteilungen behaupten konnte, aber man darf nicht von ihrer um 1050 erfolgten »Abfassung« sprechen, womit Fälschung gemeint ist. Man hat es nicht mit einer »allem Anscheine nach der Bestätigung entbehrenden Überlieferung«⁷⁾ zu tun, sondern mit einer, wenn auch durch die Ereignisse um die Mitte des XI. Jahrhunderts hervorgerufenen, sozusagen angeregten, so doch auf wirkliche Vorkommnisse fußenden Aufzeichnung, Ereignisse, die übrigens nur um 60 bis 70 Jahre zurückliegen. Nach der ganzen Sachlage wird der erste Zeuge, Graf Meginhart, Gaugraf im Traungau gewesen sein, höchst wahrscheinlich Liutpolds unmittelbarer Vorgänger. Jene Zeugenschaft mußte in die Zeit zwischen Pilgrims und Liutpolds Epoche fallen, mithin in die Jahre 971 bis 974. Meginhart gehörte allerdings nicht mit zu jenen 28 Anhängern, zumeist wohl bayrischen Grafen⁸⁾, die in den vorübergehenden Sturz Herzog Heinrichs mit verwickelt wurden; wie man solches von dem

¹⁾ Über deren Besitz um Kammer kann auch Strnadt (Geburt. 47) nur Vermutungen aufstellen.

²⁾ Vgl. oben, § 187 und: Strnadt, Geburt. 46.

³⁾ Peuerbach, S. 101 ff. Geburt. S. 43.

⁴⁾ § 179.

⁵⁾ Zibermayr in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXVI, S. 384 ff.

⁶⁾ Strnadt, Geburt. 45, Anm. 98.

⁷⁾ Ebenda. 46, Anm. 98.

⁸⁾ Riezler, Geschichte Bayerns. I, 363. Vgl.: MG. BG. III, 485.

Markgrafen Burghart annimmt. Dann wäre das Auftreten Liutpolds in den zwei benachbarten Grafschaften um so besser erklärlich. Jedenfalls ist Meginharts reiches Grafengut um Wels und Lambach der Familie erhalten geblieben. Ob auch Markgraf Liutpold, da ihm die Hut des Ostens übertragen ward, im Traungau begütert wurde, ist fraglich. Vielleicht nicht, da er es wohl in der Ostmark, vor allem aber im Donaugau gewesen ist, woselbst das Grafengut bis ins XII. Jahrhundert den Babenbergern gewahrt blieb. Jedenfalls aber mußte Liutpold zum Bayernherzoge Otto von Schwaben, der 976 an Heinrichs Stelle gelangte, in dasselbe herkömmliche Lebensverhältnis treten, in dem sein Vorgänger Bertold und er selbst als Donaugraf zu Herzog Heinrich gestanden war. Nach Liutpolds Tode (994) ist dann der Traungau weder an dessen Sohn, Heinrich I. von Österreich, noch an einen Lambacher gelangt, sondern an den Wolfratshäuser Rapot, den wir allerdings nur im Ulstal als Grafen bezeugt gefunden haben,¹⁾ das war zum Jahre 1006²⁾, und es ist kein Grund vorhanden, dieses Jahr als das Abschlußjahr der Gaugrafschaft an der Traun zu erachten. Vielmehr sehen wir aus dem angeführten Beispiele noch im X. und XI. Jahrhundert die Grafschaft im Traungau durchaus nicht in festen Händen liegend, wie ja auch im benachbarten Gaue Österreich keineswegs einfache Erbfolge eingeführt war. Während aber andere Grafengeschlechter aus den Amtsführungen einzelner ihrer Vertreter im Traungau sich doch eine gewisse Macht in jenem Bereiche erworben haben, so scheinen die Babenberger leer ausgegangen zu sein, und das bringt immer für die späteren Zeiten wenigstens ein gewisses Bedenken mit sich. Denn was stellte die zweite Fahne im Lehenzeremoniell von 1156 vor, das doch im gewissen Sinne tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben mag, wenn die Babenberger gar nichts im Traungau hatten. Konnte denn Herzog Heinrich der Löwe in diesem Falle außer dem Banner, das die Mark darstellt, ein solches für den Kaiser aufgeben, welche beide Banner die alte karolingische Ostmark mit ihren drei Komitatus vorstellt, — konnte er das, wenn die Babenberger dort gar nichts besaßen? Gewiß konnte, eventuell mußte er das, er gab eben nur ein Stück seines Herzogtumes Bayern auf, wie er später ganz Bayern allerdings ganz formlos aufgeben mußte. Und wenn die Babenberger im Traungau nichts besaßen, was hinderte den Kaiser,

¹⁾ § 187.

²⁾ MG. Dipl. 148, Nr. 122.

sie doch damit zu belehnen. Heinrich von Lothringen hatte gar keinen Rückhalt in Bayern und hatte doch das Herzogtum daselbst von 1042—1047 inne.

§ 189. Immerhin gebietet es nicht an allen Spuren, welche auf einstmaligen Besitz der Babenberger im Traungau hinwiesen, nur daß es fraglich erscheinen kann, ob dieser Besitz auf die frühere Führung des Grafenamtes durch Markgraf Leopold I. zurückgeführt werden darf. Von solchem Besitz erfahren wir nämlich aus einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. für Kremsmünster vom Jahre 1099 ¹⁾, allerdings erst zu einer Zeit, da das Unrechtmäßige desselben bereits erkannt und Kremsmünster schon wieder daran war, sein uraltes Eigentum zurückzugewinnen. Es handelte sich nämlich um das praedium Petinpach, d. i. das ungefähr zwei Stunden südwestlich von Kremsmünster, bereits sehr nahe bei dem schon regauischen Viechtwang liegende Pettenbach ²⁾ »et in alio loco alia duo praedia Cotprehtescella et Geroltsdorf nuncupata in pago Trungowe sita«. Davon ist das erste, nach allgemeiner Annahme Eberstallzell, das andere, nicht, wie Meiller meint, verschollen, sondern Gerersdorf bei Kematen im Gerichtsbezirke Neuhofen, alle drei Örtlichkeiten südlich und östlich von Wels gelegen. Von ihnen erzählt nun die Urkunde, es habe sie schon früher ein gewisser Bischof Christian (gemeint ist Christian von Passau 991—1013) dem Kloster Kremsmünster entfremdet, welcher unrechtmäßige Zustand lange Zeit angedauert habe. Von dem Markgrafen Leopold und den Grafen Perengar und Engelbert, welche sie unrechtmäßig innehatten, seien sie nach rechtlicher und gerichtlicher Überführung in den Besitz des Kaisers und Thimos des Erwählten von Passau eingehändigt und dann vom Kaiser dem Kloster zurückgestellt worden.³⁾ Nach der ersten flüchtigen Durchsicht des Textes glaubt man schon einen Beweis gefunden zu haben, daß der Markgraf Leopold I., der ein Zeitgenosse des Bischofs Christian war, denn doch, wenn auch

¹⁾ Stumpf, 2944.

²⁾ Meiller, Babenberger, Regesten. 207, Anm. 85.

³⁾ . . . in pago Trungowe sita ab episcopo quodam nomine Christiano prius oblata monasterio Salvatoris mundi sanctique Agapiti electi martyris sui, quod Cremsemunister dicitur et longo tempore iniuste ab eodem monasterio abalienata et a marchione Liudpoldo et a comitibus Perngario et Engelberto, qui illa iniuste tenebant, iudicio et iustitia convictis in manus nostras et Tyemonis Pataviensis electi reddita memorato monasterio Chremsemunister nuncupato immutabiliter restitimus.

unrechtmäßigen, Besitz im Innern des Traungaues hatte, was vielleicht auf dessen Gaugrafschaft einen Schluß gestatten würde. Und dieser Anachronismus findet sich tatsächlich, aber nicht erst, auf Berengar und Engelbert bezogen und von Meiller gerügt¹⁾, bei Schreitwein²⁾, sondern bereits in einer Andeutung des um 1300 entstandenen sogenannten Codex Fridericianus bei einer zum Jahre 992 oder 993 gesetzten Notiz³⁾, wo es geradezu heißt: »Sed Petinpah postea Leopoldus marchio et comites Perngerus et Engelbert per eundum Christianum usurpaverunt . . ut dicitur in privilegio Heinrici imperatoris« — damit ist unsere Urkunde von 1099 gemeint —; die Randnoten zu dieser besagen freilich wieder hinsichtlich des Markgrafen Leopold eine ganz andere Auffassung, beziehungsweise einen Zweifel, ob er »Austrie vel Styrie« gewesen. Für letzteren Fall wird erklärend zugesetzt, daß man es dann mit »filio Otacheri II.« zu tun habe. Darüber können wir uns nun beruhigen. Wenn die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. echt ist⁴⁾ und nicht viel später entstanden, so kann nicht Leopold von Steiermark (1122—1129) gemeint sein. Jedenfalls ist nun auch nicht an Markgraf Leopold I. von Österreich zu denken, und Meiller hat das Stück mit Recht der Zeit Leopold III.⁵⁾ zugewiesen. So auch Stumpf und Meyer von Knonau.⁶⁾ Wie sich die drei Prädien unter die drei genannten Dynasten verteilt, ob die Grafen Afterlehner des Markgrafen waren, kann uns hier nicht beschäftigen. Sehr willkommen wäre allerdings, etwas genaueres über die Familien der Grafen Berengar und Engelbert zu wissen, die eine Randnote im Codex Fridericianus den Grafen von Wels und Lambach zuweisen möchte, Döberl⁷⁾ hingegen, oder doch Meyer von Knonau für Sulzbacher nimmt. Aber mit ziemlicher Sicherheit kann man den

1) A. a. O. 207, Anm. 86.

2) Episcopi patav. Rauch, SS. RR. AA. II, 474.

3) Cod. Frid. Fol. 77b. Hagn, Urkundenbuch für die Geschichte von Kremsmünster. S. 29, Anm. 6.

4) Über das Wirrsal in ihren chronologischen Angaben hat schon Hagn geklagt; vgl. auch: Meiller, a. a. O. 208, Anm. 87.

5) Babenberger-Regesten. 11, Nr. 1.

6) Jahrbuch des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. V, 63.

7) Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau (Programm des königlichen Ludwigs-Gymnasium in München für die Studienjahre 1893/94).

Markgrafen und den Grafen für passauische Lehensleute halten und annehmen, Pettenbach usw. werde nicht der einzige Besitz der Babenberger im Traungau gewesen sein. Auch sein vereinzelt Aufscheinen muß nicht befremden; hören wir ja sogar von den eigentlich bayrischen Besitzungen der Babenberger im Donaugau nur spät und nur sehr wenig. Und wo wir hierin keine »Kontinuität« von Leopold I. herab bis zu Heinrich II. und Leopold V. herstellen können und doch nicht zweifeln, daß die in Bayern gelegenen Reichslehen der Babenberger auf deren vormalige Grafschaft im Donaugau zurückgehen, so können wir auch annehmen, Leopold III. werde seine passauischen Lehen zu Pettenbach oder an einem der beiden anderen Orte von seinen Voreltern ererbt haben. Dergestalt kommt man vielleicht wirklich bis zur Belehnung Markgraf Leopold I. durch Bischof Christian hinaus, die dann in die Zeit zwischen 991—994 fallen müßte. Erinnern wir uns dann noch des Schicksals, das Kremsmünster in der Säkularisation der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts gefunden, und wie sich Herzog Arnulf und die bayrischen Bischöfe, in diesem Falle Passau, in den Besitz der gebrandschatzten Klöster geteilt haben.¹⁾ Erinnern wir uns ferner der Bedeutung der Säkularisation für das bayrische Lehenswesen und die herzogliche Macht. Es wäre ganz gut denkbar, daß den bayrischen Bistümern dabei eine ähnliche Rolle zugedacht war, wie den Reichskirchen, deren Vorstände ja auch nur als Verwalter von Reichsgut galten. Dies mag wohl auch noch später der Fall gewesen sein, als Herzog Heinrich II. († 995) eine ungewöhnliche Macht ausübte. Immerhin wollen wir nicht zu große Stücke auf die anscheinend geringfügigen Tatsachen geben. Es genüge der Hinweis, dem sich im Laufe der Jahre noch andere Anzeichen zugesellen werden. Aber auch, wenn Markgraf Leopold I. im Traungau nichts gehabt oder nichts auf seine Erben gebracht hat, kann er gleichwohl die Gaugrafschaft als bayrisches Lehen besessen haben oder doch in dieser Stellung in einem solchen Verhältnisse zu Bayern gestanden sein, das man im XII. Jahrhundert als Lehensverhältnis auffassen konnte.

§ 190. Und dann noch eine Frage. Wenn der Traungau nach Wiedererrichtung der Ostmark und in der Folgezeit nichts mehr zu bedeuten hatte, wie kommt dann im XII. Jahrhundert der neue Her-

¹⁾ Riezler, Geschichte Bayerns. I, 330 f.

zog von Steier dazu, im Traungau die Herrschaft zu ergreifen. Da kommt im Jahre 1180 mit einem Male der Traungau wieder zum Vorschein. Strnadt selbst erklärt im Laufe seiner Erörterungen über die Bedeutung des Jahres 1180 für die oberösterreichische Frage folgendes: »Die Grenzpfähle des steirischen Herzogtumes rückten demnach im Norden an die Donau, im Westen an den Hausruck und an die Rotensala bei Peuerbach vor: die Herzogsgewalt erstreckte sich daher auch über das Schaunberger Gebiet.«¹⁾ Zumal, dieses glaubt er mit Fug zu behaupten, da Wernhart de Scowemberch in der St. Georgenberger Handfeste Zeuge ist²⁾, ja er läßt die Schaumburg »zu Ottokar in dasselbe Verhältnis der Fidelität treten, in welchem sie zu dem bayrischen Herzoge gestanden.« Doch warum das, wenn die Grafschaften und gräflichen Immunitäten den Gau verschlungen oder gesprengt hatten, und wenn speziell der Traungau nicht — provincia war!? Wenn die Erhebung der Steiermark zum Herzogtum keine weiteren Folgen hatte, als daß alles, was die Ottokare bisher an Lehen von Bayern hatten, Reichslehen, d. h. Herzogtum Steiermark wurde, wie dies im Jahre 1156 mit gewissen österreichischen Lehen in Bayern geschehen ist, so bedeutet das noch lange nicht Vorschlebung der steirischen Grenzpfähle bis an die Rotensala und den Hausruck, so konnte das weiter nichts bewirken, als Ausscheiden des steirischen Besitzes im Traungau aus dem bayrischen oder österreichischen Herzogtume, so legte dies vielleicht weiters den Grund zur späteren »Reichsunmittelbarkeit« der Grafen von Schaunberg; doch das war alles. Die Ausdehnung der herzoglich steirischen Macht über den gesamten Traungau hat zur natürlichen Voraussetzung den Fortbestand dieses mittlerweile totgesagten Gaus. Und für diesen Fortbestand spricht auch so manches, was hier zusammengetragen werden soll. Einmal hat ja der Traungau in der Karolinger-Periode tatsächlich einen Bestandteil der damaligen Ostmark gebildet, ja sogar den einzigen Bestandteil — vielleicht von Riedmark und Machland abgesehen — der dem Zusammenbruch durch den Magyareneinfall entgangen war. Es mochte sogar die Grenzverteidigung auf diesen Traungau konzentriert worden sein, insoferne sich märkische Verfassung erhalten hatte. Dieser Zustand währte nahezu ein halbes Jahrhundert, 907—955, lange genug, um sich gründlich einzuleben. Ja im ge-

1) Strnadt, Geburt. 96.

2) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 401.

wissen Sinne überdauert er noch diese Periode und währte bis gegen Ende des X. Jahrhunderts, bis der Traungau nach dem Tode des ersten Ostmarkgrafen Leopold wieder in die Hände eines besonderen Grafen, nämlich des Grafen Rapoto, überging, der sowohl im Ulstale, also im Süden des Gaues, als in dessen Mittel um Kremsmünster Grafschaft ausgeübt haben dürfte.¹⁾ Kurz vor ihm aber, unter Markgraf Leopold, finden wir die Ennsburg und wohl auch Lorch im Traungau gelegen. Das alles sind Umstände, die einem so raschen Verfall, wie Strnadt angenommen hat, entgegengewirkt haben oder doch nicht dafür sprechen. Wenn er meint, schon vor der Mitte des XI. Jahrhunderts habe sich der Name Traungau in den Winkel zwischen Traun und Donau geflüchtet und dafür ein Beispiel aus dem XI. Jahrhundert und ein halb Dutzend aus dem XIV. Jahrhundert beibringt²⁾, so überzeugt er damit nicht. Möglich, daß sich der Name hier am längsten gehalten hat. Aber für die Gegend südlich von Kremsmünster und gegen Lambach hin haben wir ihn noch zum Ende des XI. Jahrhunderts bezeugt gefunden.³⁾ Strnadt selbst aber hat den Komitat der Arnolde von Lambach so ziemlich den ganzen Traungau erfüllen lassen. Wurde dann auch dieser Besitz stark zersplittert, so muß gleichwohl angenommen werden, daß sich das Bewußtsein von einstiger Zusammengehörigkeit dieses Gebietes noch lange Zeit lebendig erhalten hat. Und vieles wird hiezu das alte märkische Verteidigungssystem beigetragen haben, welches ohne Zweifel die Kontingente des Traungaues, wohin immer sie geführt wurden, immer wieder zusammenkommen ließ. Eine so überaus dauerhafte Einrichtung, die Rudolf IV. von Österreich, den Stifter, noch im XIV. Jahrhundert von der *marchia supra Anasum* sprechen ließ — es ist das keine andere als die westlichste Grafschaft der Aribonischen Mark. Und im Jahre 1156 sollte man sie nicht mehr gekannt haben?!

§ 191. Scheint sonach, wie wir solches für die benachbarte Ostmark urkundlich beglaubigt gefunden haben⁴⁾, der Traungau dem Begriffe der *provincia* voll und ganz zu entsprechen, konnte er demnach dem Hofgebrauche gemäß mit Fahnen geliehen werden

¹⁾ Oben, § 187.

²⁾ Peuerbach. 55 f.

³⁾ Oben, § 189.

⁴⁾ § 181.

und mußte er infolge dessen von Bayern, als bisher bayrische Provinz, mit Fahnen heimgesagt werden; steht ferner fest, daß er als Gaugrafschaft vom Markgrafen Leopold I. und gewiß noch von einem Nachfolger desselben, dem Grafen Rapoto, als bayrisches Lehen innegehabt war; so entspricht er allen den Bedingungen, die das Minus sowohl wie die beiden Stellen in Ottos Gestis *Friderici imperatoris* wenigstens an die eine von den rätselhaften drei Grafschaften stellen, um die es sich im Jahre 1156 gehandelt haben soll. Es fragt sich nur, ob der Traungau wirklich eine von den Grafschaften gewesen, um die Hermann von Altaich die zum Herzogtum erhobene Ostmark vergrößert sehen will. Zwar freilich nach den Grenzen, die Hermann und andere dieser Vermehrung der *iudiciaria potestas* des neuen Herzogs von Österreichs stecken — von der Enns bis zum Rotensala — müßte jener Zuwachs wohl der Traungau sein. Allein dürfen wir es schon wagen, uns über die Bedenken hinwegzusetzen, die man der Darstellung Hermanns entgegenbringt? Hundert Jahre nach dem Ereignisse geschrieben, geschrieben mit sichtlicher Ehrung des Hauses Wittelsbach, das ja doch nicht mit einer Minderung des Herzogtums beginnen, höchstens das bereits vor einem Vierteljahrhundert um den Traungau geschmälerte Bayern nachträglich übernehmen darf. Es ist ganz klar: gelingt es nicht, aus dieser kurzen Spanne Zeit von 1156—1180 oder längstens bis zum Jahre 1192 Belege beizustellen, aus dem sich jener Zuwachs schon zum erstgenannten Jahre ergibt, so ist der Liebe Mühe umsonst, die wir bisher in dieser Richtung aufgewandt haben. Dann mag zwar der Traungau all den Bedingungen entsprechen, die man an ihn stellen mag, allein er gehört eben doch nicht zu den drei Grafschaften. Das sind dann etwa jene beiden im Donaugau draußen, zu denen man vielleicht noch eine dritte findet, wenn nicht gar die Ostmark, die ja auch eine Grafschaft ist, an die dritte Stelle treten mag. Sonach gilt es, gewissenhaft zu untersuchen, ob nach dem Jahre 1156 und vor 1192 solche Veränderungen nachzuweisen sind, die uns zu dem Schlusse berechtigen, den wir als Hypothese schon so oft hingestellt haben. An eine strenge chronologische Reihenfolge werden wir uns im weiteren Verfolgen unseres Beweisganges nicht binden. Dagegen wollen wir eine andere Kategorie festhalten, die sich von selbst ergeben wird. Die Frage, was haben die Ostmarkherzoge im Jahre 1156 wirklich erreicht und was streben sie an, um zum

Ziele zu gelangen, beziehungsweise die Frage, was verraten uns die Quellen in diesen beiden Hinsichten, das ist ein Moment, welches den natürlichen Gang der Untersuchung und Beweisführung sichert. Freilich birgt es die Gefahr schwerer Vorwürfe. Der Vorwurf, etwas in die Quellen hineinzulesen, was nicht darinnen steht, wird kaum erspart bleiben. Das ist aber auch eine Art der Hypothesenführung, zu der der Mut des möglichen Irrtums gehört. Der Mut des Irrtums! — sollen wir von ihm noch sprechen, nachdem sich die Identifizierung der »comitatus quos tres dicunt«, mit den nachmaligen drei Dingstätten, beziehungsweise ihre Sprengeln, sowie alle Varianten dieser Auslegungsart als tatsächlicher Irrtum erwiesen haben und nachdem doch die drei Grafschaften irgendwo liegen müssen und alles und jedes auf den Traungau hindeutet. Doch bleiben wir dabei, daß auch hier der Mut des Irrtums uns beseelen mag, den letzten Schritt, der zum Fehlen oder zum Gelingen führt, zu tun, der letzte Punkt, wo noch ein Irrweg eingeschlagen werden kann.

§ 192. Äußerungen teilweiser Besorgnis, wie die zum Schlusse des vorigen Paragraphen, würden ganz überflüssig sein, wenn die Berichte miteinander in vollem Einklange stünden, ob sie gleich in verschiedener Weise deponierten. Vor allem dann würde unser bei aller Entschlossenheit zur Vorsicht mahnender Ruf nicht erschallen müssen, wenn das, was erst Hermann von Altaich sagte, schon Otto von Freising gesagt hätte, wenn bereits dieser uns über die Erstreckung der Gerichtsgewalt des neuen Herzogs von Österreich bis zur Rotensala Meldung tun würde. Wir sparen uns die Erledigung des Einwurfes, der dieser selbstverständlichen Äußerung werden muß, wenigstens was den subjektiven Teil der Frage, die Haltung Ottos anlangt. auf den nächsten, den Schlußabschnitt unserer Erörterung, nämlich die Erledigung des Einwurfes, warum nicht schon Otto sich so hat vernehmen lassen, wie 100 Jahre nach ihm Hermann, der auf Otto zurückgeht, sich vernehmen läßt. Wir fragen nur, was uns diesen Mangel zu ersetzen vermag, wenn es doch noch nicht die tres comitatus des gelehrten Bischofs von Freising vermögen, deren Identifizierung ja noch nicht völlig sichergestellt ist. Da werden wir uns dahin bescheiden müssen, die wenigen oder mehreren Anzeichen zusammenzustellen, die sich aus den Denkmälern jener kritischen Periode ziehen lassen und aus denen sich Unterstellung des Traungaves unter den neuen

Herzog von Österreich ergibt. Denn nur davon, und nicht von Einverleibung des Traungaues in das neue Herzogtum Österreich kann vorläufig die Rede sein; das soll ausdrücklich hervorgehoben werden. Wir dürfen nicht über das hinausgehen, was Hermann von Altaich meldet, wenn er berichtet: Der Kaiser habe das Marchionat Österreich von Bayern losgemacht, »quosdam ei comitatus de Bawaria adiungendo iudiciariam potestatem principi Austrie ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala protendendo.« Jene Hinzufügung besagt noch nicht völliges Aufgehen der Grafschaften in das neue Herzogtum Österreich, der Herzog des Landes erhielt Gerichtsgewalt bis zum Sallet bei Peuerbach. So werden wir vor allen auf solche Betätigung österreichischer Gerichtsgewalt zwischen Enns und Rotensala für die Zeit von 1156 bis 1186, beziehungsweise 1192 achten müssen und werden alles, was die Gegner dieser Auffassung vorbringen, nochmals prüfen. Gibt sich irgend ein Mehr, finden wir z. B. den Namen Österreich auch für Traungauisches Gebiet schon bald nach 1156, so wird das ein willkommener Beleg dafür sein, daß man in den interessierten Kreisen jene Hinzuziehung schon als Vereinigung und Verschmelzung aufgefaßt hat. Wird das Ergebnis der Untersuchung, wie vorauszusehen, ein dürftiges sein, so werden wir uns die objektive Frage zu stellen haben, warum es nicht reichlicher ist. Also noch nicht jene Frage nach den subjektiven Gründen, welche Otto bestimmen, nicht durch eine so deutliche Sprache, wie sie Hermann von Altaich führt, uns aller weiteren Mühe zu überheben, sondern die Frage nach den tatsächlichen Gründen, warum wir in der oberösterreichischen Angelegenheit nicht deutlicher sehen, warum jene Gerechtsame, die nach Hermann von Altaich Heinrich von Österreich im Jahre 1156 über den Traungau erhielt, nicht bestimmter, ja fast gar nicht hervortreten, die Unterstellung dieser Provinz unter seine Gerichtshoheit fast gar nicht zur Geltung kommt.

§ 193. Es scheint nun nicht ganz an Andeutungen zu fehlen, daß man schon lange vor dem Jahre 1192, das den Anfall der Steiermark und mit diesem auch den der Ottokarischen Besitzungen im heutigen Oberösterreich an das Herzogtum Österreich brachte, beziehungsweise vor dem Georgenberger Tage 1186 an einzelnen Stellen an die Zugehörigkeit des Traungaues zu Österreich geglaubt hat, was immerhin auf eine bestimmte Auffassung der Vorgänge von 1156 gedeutet werden kann. Schon Bachmann hat auf dieses Moment

hingewiesen¹⁾. Um das Jahr 1160 kauft laut einer Admonter Tradition ein gewisser »Wolkoldus ministerialis marchionis de Stire... predium in Austria ad Hezimannisdorf iuxta Oulspurch a ministerialibus Salzburgensis ecclesie«; Zeugen von beiden Seiten der Ennsgrenze.²⁾ Es handelt sich um »Kirchdorf im alten Traungau«. Nun ist gar nicht anzunehmen, der Schreiber der Tradition, der unmittelbar von einem steirischen Ministerialen, eben dem Delegaten, geschrieben hat, würde jetzt das übergebene Gut, das doch nach der heute herrschenden Meinung im steirischen Gebiete lag, nach Österreich in Austria versetzt haben, wenn es nicht nach seiner Meinung dort lag. Somit erlangt jene Notiz immerhin eine gewisse Bedeutung. Ich habe ihr gleichwohl seinerzeit keine Geltung zukommen lassen³⁾, hauptsächlich weil dieses Zeugnis mir zu sehr vereinzelt schien. Jetzt aber sehe ich, was auch Bachmann entgangen ist, daß die dort niedergelegte Auffassung der Admonter viel tiefer gewurzelt ist und daher auch später beharrlich festgehalten wird. Daher kommt sie noch in den Jahren 1184 und 1185 zur Geltung, das eine Mal in der doch ganz gewiß in Admont angefertigten Mainzer Kaiserurkunde Friedrich I.⁴⁾ für Admont, wo es gegen Ende einer langen Reihe von aufgezählten Besitzungen, die man in der Note nachlesen mag, endlich heißt: »Ex dono nobilium vineta apud Chremise cum molendino. Et quicquid inibi et apud Pielach et ubicunque in Austria apud Ens et Ulspurch, predium apud Halle quod ducis nuncupatur (Herzogenhall), quecunque circa Housrukk et circa Wels possident.« Selbst wenn man hier einen Beistrich nach Austria setzt, wie Strnadt⁵⁾ will, gehört

1) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, 559.

2) Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 401, Nr. 414. Wichner, I, 139, Anm. 1.

3) § 16. Jahrbuch. II, 36.

4) Stumpf, 4334. Zahn, I, 596, 625. Wichner, II, 206: Ex dono nobilium queque apud Wurvilach, Potechach, Gonvarn, Pfaffsteten, Modelansdorf et Aichowe et Vosindorf possident. Ex dono Wielandi et uxoris sue Jute predium Chrowat et Wurvelach et Gumpoldischirchen vineam. Ex dono Gebhardi Rust, Arnisdorf, Welminch, Winden cum appendiciis eorum. Apud Wachowe quicquid comes de Wolfrathusen, apud Prunnen quicquid Fridericus advocatus, apud Luthinowe quicquid Gotfridus de Wetisnveld eis dederunt. Ex dono nobilium vineta apud Chremise cum molendino. Et quicquid inibi et apud Pielach et ubicunque in Austria apud Ens et Ulspurch predium apud Halle quod ducis nuncupatur, quecunque circa Housrukk et circa Wels possident.

5) Strnadt, Geburt. 105.

doch alles folgende, nämlich Enns, Kirchbach, Herzogenhall, Hausruck und Wels nach Österreich. In keinem Falle würden durch einem Beistrich nach Austria »die nachfolgenden Orte Enns und Kirchdorf von Österreich ausgeschlossen«. Denn da man den mit »possident« schließenden Satz entweder mit »Et quicquid« oder mit »quecunque« beginnen lassen muß, so kommt immer Enns usw. als Spezialisierung des »ubicunque in Austria« zur Geltung. Doch möge immerhin der Einfluß eines Beistriches auf die Auffassung ein so großer sein. Viel deutlicher ist das wesentliche in der etwas jüngeren Bulle Papst Lucius III. (1185, Juli 22) gesagt¹⁾, zu der unzweifelhaft der Text auch in Admont konzipiert worden ist. Da heißt es in etwas gekürzter Form aber unmißverständlich: »Ex dono nobilium quecunque apud Wurvilach, Potschah, Gomvarn, Pfafensteten, Aichowe, Madelandesdorf et Vosendorf possidetis. Apud Wachowe quicquid comes Heinricus de Wolfrathusen, apud Prunne quicquid Fridericus advocatus vobis dederunt; quecunque dono nobilium apud Chremse, Piela, Aspach, Stadele et ubicunque in Austria circa Ense et Oulispurch et Husrukke et Wels possidetis«. Hier müßte unbedingt zwischen Austria und circa Ense eine Konjunktion stehen, wenn man nicht Enns und alles folgende in Austria suchen soll. Dem entsprechend verlangt nun auch Strnadt nicht mehr nach einer gehörigen Interpunktion. Aber er hat einen anderen Makel gefunden. Stadele scheint ihm nicht Stadelkirchen bei Dietach nächst Steier zu sein, sondern es müsse in Niederösterreich liegen. Hier aber kommt bis auf Stadelau nach Raffelsberger keines vor, während Stadel und Komposita im Lande ob der Enns in geradezu erdrückender Überzahl auftreten. Doch womit motiviert Strnadt seine Bedenken? Stadel wird in einer Urkunde Herzog Otokars für Admont am 27. Dezember 1186, auf die wir gleich zurückkommen²⁾, zwischen Hezemannisdorf und Warte aufgezählt. Jenes sei »gewiß in der Pfarre Wöllersdorf V. U. M. B.« gelegen, dieses sei »Wart bei Scheiblingkirchen V. U. W. W.« Und nun Hezimannisdorf iuxta Oulspurch, das gleich eingangs dieses Paragraphen als in Austria gelegen erscheint³⁾, gehört auch das nach Niederösterreich?

¹⁾ Zahn, a. a. O. I, 614, 641. Wichner, II, 211. Jaffe, Reg. Pontif. 15451 (früher 9764).

²⁾ § 195.

³⁾ Strnadt bringt es gleichfalls, freilich in ganz anderem Zusammenhange. Geburt. S. 43, Anm. 93.

Und Wart wird wohl Wartberg zwischen Schlierbach und Kremsmünster sein, worauf schon das folgende »iuxta fluvium Chremse curtis I« deutet. Nach Raffelsberger liegt es »am etwas erhöhten Ufer der Krems, deren Schlamm beim Austreten als Dünger dient«. Auf Oberösterreich deutet auch Geroldisperge vor Hezimannisdorf und der Umstand, daß der Titel Austria ja diesmal fehlt. Doch davon später; feststeht jedenfalls, daß das Hezimannesdorf der Admonter Urkunden jedesmal im Traungan liegt. Es erstreckte sich somit nach der Auffassung, die in Admont schon vor dem Georgenberger Tage herrschte und bald nach 1156 nachweisbar ist, Österreich bis zum Hausruck. Und man kann demgegenüber nicht einmal jene allgemeine Bedeutung von Austria in die Wagschale werfen, wonach das Land im Osten als Austria bezeichnet wurde; denn für Admont liegt jenes Bereich im Norden, in welchem Hezimannisdorf, Kirchbach, Enns, Wels, Herzogenhall und der Hausruck zu suchen sind. Das ist, wie gesagt, noch vor dem Georgenberger Vertrag der Fall gewesen, infolgedessen man allenfalls einen damals erst angebahnten und, nach Strnadts Meinung wenigstens, erst viel später durchgeführten Anschluß des Landes ob der Enns an Österreich anscheinend antizipiert haben könnte. Aber allerdings, es ist in dem einen Falle eine Kaiserurkunde, die eine solche Darstellung bringt. Man mochte in Admont wissen, wie man am Hofe des Vogtes — von diesen Verhältnissen wird später noch eingehender die Rede sein — die Stellung des Gebietes ob der Enns zum österreichischen Herzogtume aufgefaßt haben wollte. So antizipiert man wirklich, indem man schon Austria nennt, was noch nicht Austria war, nur als selbständiger Bestandtandteil zum Herzogtume hinzutreten sollte. Am herzoglichen Hof zu Wien scheint man beispielsweise diese weitgehende Auffassung offiziell noch nicht gehegt zu haben, wie aus einer Urkunde hervorgeht, die schon Riezler zugunsten seiner früheren Auffassung vorgebracht hat, ehe er, was ihn Bachmann¹⁾ sehr verdenkt, vor Strnadt die Segel gestrichen²⁾. Wir können sofort sehen, ob diese Urkunde wesentlich zur Lösung unserer Frage beiträgt.

§ 194. Eine der bedeutenderen Gründungen Bischof Ottos von Freising, eben des Babenbergers, mit dem wir uns so viel beschäftigten, ist das Prämonstratenserkloster Neustift bei Freising ge-

¹⁾ A. a. O. 559.

²⁾ Sybels Historische Zeitschrift. 1886, (56/20), S. 524 ff.

wesen. Dieser Umstand mag den Neustiftern zu einem Diplom Herzog Heinrichs verholfen haben, das allerdings erst beiläufig sechs Jahre nach dem Tode Ottos zustande kam und zu Wien im Jahre 1164 ausgestellt ist.¹⁾ Wahrscheinlich ist es eine Folge der bekannten Reise Bischof Albrechts nach Österreich, die in eben jenes Jahr fällt.²⁾ Darin erläßt Heinrich Jasomirgott dem Probst Hermann und seinen Nachfolgern »quasdam iusticias in prediis suis, in ducatu nostro et in marchia nostra sitis, ex consilio fidelium et officialium nostrorum, videlicet Mathfridi et aliorum qui tunc presentes erant«: Und zwar soll nur Marchmut und Burgwerk von den Klostergütern und -Holden eingetrieben werden, »excludentes omnino omnes alias exactiones, videlicet placitorum, iudiciorum, prepositorum et preconum petitiones et pernoctationes«. Keiner von seinen Nachfolgern »vel heredum filiorum ducum et marchionum« soll diesen Nachlaß verkümmern; daher das Diplom. Riezler hat nun aus der Zusammenstellung von ducatu nostro et marchia nostra auf Unterscheidung eines weiteren und eines engeren Markgebietes schließen zu dürfen geglaubt. Unter ducatus, meint er, wollte man die vergrößerte Ostmark, unter marchia das alte Gebiet verstanden wissen.³⁾ Gegen Gemeiner, welcher marchia auf das Land ob der Enns beziehen will, wird Riezler ohne Zweifel Recht behalten dürfen, obwohl die Benennung Mark gerade für das Land ob der Enns nicht ganz ungereimt zu sein scheint. Immerhin macht es den Eindruck, als ob Riezlers Auffassung dieser Stelle derjenigen sehr nahe käme, welche das Auctarium Cremifanense vor dem Ereignisse von 1156 an den Tag legt. Wir haben uns mit dieser Darstellung in anderem Zusammenhange befaßt.⁴⁾ Sie lautet: . . . cui de terris Wawarie a silva Pataviensi addidit usque Anesum, ut fieret Austria sic ducatus. Danach gewinnt es den Anschein, als ob erst durch Angliederung des Traungaus Österreich zum Herzogtum geworden wäre, sei es gleichsam durch Anfügung eines Stückchen Herzogtums, während es bisher nur Mark war, oder durch

1) MB. IX, 566, III. Meiller, Babenberger-Regesten. XLVI, Nr. 63.

2) Brunner, Sitzungsberichte d. kais. Akademie der Wissenschaft. XLVII, 345.

3) Heigel und Riezler, Herzogtum Bayern. 222, Anm. 3: » . . . Mit ducatus scheint Heinrich sein ganzes Gebiet zu bezeichnen, mit marchia seine alten Stammlande unter der Enns, nicht wie Gemeiner meint, das Land ob der Enns; letzteres wurde nie Mark genannt.«

4) § 169.

entsprechende Vergrößerung. Doch wird man auch gegen Riezlers Annahme, als wären mit den zwei Bezeichnungen Gebiete gemeint, die obzwar an Größe verschieden, sich doch größtenteils deckten, Einwendungen erheben können. Das wahrscheinlichste ist und bleibt immerhin, daß die zwei Gebiete den zwei Fahnen entsprachen; wenn man nicht vielleicht durch diese Zusammenstellung den fortdauernd märkischen Charakter des neuen Herzogtums kennzeichnen wollte, was im Hinblick auf die in der Urkunde gewährten Vergünstigungen sehr nahe lag. Aber die beiderseitige Erwähnung könnte doch auch gerade auf verschiedenes Recht deuten, auf märkisches Recht und auf solches, das in den Herzogtümern gilt. Daß aber, wenn die zwei Gebiete den zwei Fahnen entsprachen, verschiedene Gebiete gemeint sein dürften, scheint nach dem heutigen Stande der Frage ziemlich sicher zu sein. Auch wird man sich gegenwärtig halten müssen, daß die Urkunde in Neustift zu Freising, in der Stiftung des Babenbergers Otto entstanden ist, wo man vielleicht gewußt haben wird, was 1156 geschah. Andererseits wird diese Zusammenstellung auch in Parallele zu bringen sein mit der kurz vor der Erhebung der Ostmark zum Herzogtum in Babenberger-Urkunden üblichen Titulatur, für die wohl auch Otto mit verantwortlich zu machen ist, und durch welche Heinrich regelmäßig seine besondere Hausmacht neben der herzoglichen Würde bezeichnen wollte. Darauf scheint auch das Festhalten der Titelkombination für die Nachfolger Herzog Heinrichs in unserem Stücke zu deuten: *heredum filiorum ducum et marchionum*. Könnte man nicht auch hier unter *ducatus* jene außer der Mark aus dem Herzogtum Bayern ausgeschiedenen und der bisherigen Mark zugefügten Benefizien verstehen? Das war für ein in Bayern gelegenes, hauptsächlich in Bayern um Freising bestiftetes Kloster sehr wichtig. Schon für den Traungau konnte Strnadt nachweisen, daß hier der Herzog das Gericht weiter lieh, während er in der vormaligen Mark Richter ernannte. Um wie viel mehr galt dies im eigentlichen Bayern. Deutet vielleicht dahin auch die Nebeneinanderstellung des *Rates fidelium et officialium . . . videlicet Mathfridi et aliorum*, auf die hin Heinrich von Österreich seinen Entschluß faßt, dem Neustift Freising beschränkte Immunität zu gewähren.¹⁾ Den Namen Mahtfried finden wir übrigens in eben jener Zeit im Gefolge der *Benedicta de Sconheringen*; *Matfridus medicus*

¹⁾ Brunner (a. a. O.) behandelt diese Urkunde nicht.

dürfte Hausarzt gewesen sein.¹⁾ Ein gleichzeitiger liber quidam homo nomine Mahtfrit weist mit dem Gute an der Prama, das er nach Reichersberg schenkt, auf die Umgebung von Haag. Besitz im Traungau konnte ich jedoch für Neustift nicht ermitteln, wie es denn auch bei der großen Jugend dieser Stiftung den Anschein hat, als ob die Bewilligung sich noch mehr auf künftige, denn auf bereits erfolgte Schenkungen beziehen sollte. Immerhin lernen wir aus dieser Urkunde, daß man einen Unterschied zwischen rechtlich verschiedenen Machtgebieten des Herzogs von Österreich machen konnte und auch gemacht hat. Aber tief eingreifend in den Gang der Untersuchung ist dieses nicht. Wir lenken mithin ohne sonderlichen Gewinn in den Beweisgang ein, der uns bisher die Tatsache konstatieren ließ, daß schon bald nach 1156 für Teile des Traungaus der Name Österreich gebräuchlich war.

§ 195. Freilich treten dann wieder andere Zeugnisse auf, die das Gegenteil zu besagen scheinen. Eben aus dem Jahre 1186 und gerade für das Kloster im steirischen Ennstale ist eine Urkunde des neuen Herzogs auf uns gekommen, welche die Sachlage anders beleuchtet. Herzog Ottokar bestätigt darin den Admontern possessiones in Enstal, circa Muram, in Marchia, in Austria Allein, wie verteilt das die Urkunde! Da heißt es: In Bawaria ad Geroldisperge tria beneficia; Hezzemanisdorf duo, Stadele septem, ad Warte I mansus, iuxta fluvium Chremse curtis una, Dratina curtis una et mansus unus, Wiztra curtis una, Rute iuxta Welse²⁾ curtis una, locus curtis apud vicum forensem Ense. Dann folgt Besitz in der Steiermark, dann in Machia, d. i. Südsteier, und endlich merkwürdig genug: In Austria quecunque apud Wurflach et Potschach — welche beide doch südlich der Piesting, mithin in Steiermark liegen — monasterium possidet, ad Pirchenvvanh duo mansus, Wartperge unus, Mitterndorf unus.³⁾ Dann wieder steirischer Besitz an der Mur usw. Wenn man nicht annehmen will, daß »in Bawaria« sich bloß auf Geroldsberg oder Geretsberg zwischen Wildshut und Mattighofen bezieht, das freilich tief in Bayern liegt, oder auf das bei Vöcklabruck, so erscheint hier Hezzemanisdorf und überhaupt alles

¹⁾ Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 555, Nr. 99. Vgl. den ersten Zeugen in der Garstener Tradition von 1170, ebenda, 175, Nr. 175.

²⁾ Der Druck hat Welp (!), gemeint ist wohl Roith oder Roithen bei Gunskirchen.

³⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 402.

Gut im Traungau in unzweifelhafter Weise nach Bayern verlegt und nicht nach Österreich. Somit wäre widerlegt, was wir soeben aus anderen Admonter Aufzeichnungen für die Zugehörigkeit des Ulstales und Traungaes zu Österreich erschlossen zu haben glaubten. Ja noch mehr, es scheint auch Strnadts Behauptung widerlegt, »die Grenzpfähle des steirischen Herzogtums« wären 1180 bis »an die Donau, an den Hausruck und an die Rotensala vorgerückt«. Denn mitten in diesem Gebiete, im vormaligen Traungau also, gab es noch 1186 Ortschaften, die in Bawaria lagen. Oder sollte damit von steirischer Seite der Unterschied zwischen den verschiedenen, von Ottokar beherrschten Provinzen zum Ausdruck gebracht werden? Dagegen hätten wir nichts einzuwenden. Wir haben bereits als fraglich hingestellt, ob 1156 der Traungau in solcher Weise dem vormals ostmärkischen Gebiete zugewachsen sei, daß er hinfort nur als ein Stück Österreich zu gelten hatte. Die besondere Fahne mochte ihm immerhin auch in Zukunft besondere Existenz sichern. Wir legen auch auf die im vorangehenden Paragraphen zusammengestellten Nachrichten, wonach Österreich sich über den Traungau erstreckte, nur insoferne Gewicht, als wir damit zu zeigen wünschen, wie in der Auffassung der seit 1169 von den Babenbergern bevogteten Admonter das Ereignis von 1156 Erstreckung Österreichs auch auf den Traungau zur Folge gehabt habe. Die eingeweihten Kreise mochten wohl wissen, wie wenig das der Fall war, wie auch weiterhin der Traungau berufen war, eine besondere Rolle zu spielen. Und solches konnte in der steirischen Zeit des Traungaes gleicherweise der Fall sein. Daher bezeichnet die vielleicht aus der herzoglichen Kanzlei hervorgegangene Admonter Urkunde vom 27. Dezember 1186 die Traungauer Güter als in Bayern gelegen. Ja selbst in Admont, wo man mit der Auffassung in der herzoglich steirischen Kanzlei vertraut sein mochte, konnte man, um keinen Anstoß zu erregen, jener Auffassung Rechnung tragen. Danach also bezeichnete man in Steiermark seit 1180 den Traungau, so weit er nicht unter chiemgauischer Verwaltung stand, als Bayern, wogegen man in Wien nichts einwenden konnte. Ein halbes Jahrhundert später ist vorübergehend dieser Gebrauch in bayrischen Urkunden wieder aufgenommen worden; davon später.¹⁾ So sehen wir die quosdam comitatus de Bawaria, wie sie Hermann

¹⁾ § 209.

von Altaich nennt, zumal einen derselben sich frühzeitig zur Geltung bringen.

§ 196. Diese Sachlage mag hinwieder wesentlich für das Zustandekommen jener problematischen Vergrößerung des Markgebietes und für seine Zurückführung auf die Ausmaße der Karolinger-Zeit mitbestimmend gewesen sein. Dem Kaiser selbstverständlich machten solche unklare Verhältnisse die geringste Sorge. Mochten sich die beiden Nebenbuhler weiter zanken und der Zankapfel nunmehr der Traungau sein; dabei konnte das kaiserliche Ansehen nur gewinnen. Allein auch die beiden Gegner konnten sich zufrieden geben. Denn Bayern, auf dessen Zustimmung es in erster Linie ankam, Heinrich der Löwe konnte denken, konnte überredet werden, daß es ja doch mit der Verwirklichung der rechtlich zugestandenen Annexion des Traungaus durch den Herzog von Österreich seine guten Wege habe. Der Welfe hatte Besitz und Lehensleute in dem heimgesagten Gebiete, die ihm durch die Abtretung nicht entfremdet wurden. So konnte Heinrich der Jüngere hoffen, der Tag würde nicht ferne sein, wo Österreich zur Einsicht gelangen müsse, daß es sich im Traungau nicht halten, dort nicht festen Fuß fassen werde, er konnte hoffen, daß eine günstige politische Konstellation, wie sie auch tatsächlich bald genug im Jahre 1175 eingetreten ist, ihm, dem Bayernherzog, zur Wiedergewinnung des in zwingender Not Preisgegebenen verhelfen würde. So Heinrich der Löwe; Heinrich von Österreich aber konnte hoffen, die bayrischen Lehensleute zu sich herüberzuziehen. Solche Machtverschiebungen, die sich hauptsächlich an den Grenzen größerer Reichsprovinzen vollzogen, und unter denen zumal geistliche Reichsfürsten jederzeit zu leiden hatten, Gebietsänderungen, die durch Abfall der mit der Grenzhut Betrauten zu dem feindlichen Nachbar zustande kamen, konnten auch hier helfen. Der Lehensmann nahm nunmehr sein Lehen vom Nachbar. Zwar daß der Kärntner Markgraf seinen traungauischen Besitz jemals von Österreich statt von Bayern zu Lehen nehmen würde, war recht unwahrscheinlich, trotz der guten Beziehungen, in denen wir besonders Ottokar III. zu Heinrich II. von Österreich sehen. Wohl aber konnten kleinere Leute, welche etwa Lehen von Bayern trugen, leicht gewonnen werden. Allerdings, so genau sind wir über die Besitzverhältnisse im Traungau nicht unterrichtet, um zu wissen, ob es genügendes Herzogsgut mit bayrischen Ministerialen dort gegeben, um einer solchen Politik das Wort zu reden. Es scheinen

vielmehr nur einige andere große Grundbesitzer in Betracht gekommen zu sein, geistliche und weltliche. Doch eben das war wieder ein Moment, das den Bayernherzog die Abtretung leichter verschmerzen ließ. Und wenn all das dem Babenberger wohl nicht eben zustatten kam, er konnte durch Bevogtung der großen kirchlichen Besitzungen im Traungau zur Macht gelangen, vorausgesetzt, daß irgend eine Linie von Erbvögten erlosch, oder daß gar die eine oder die andere von den im Traungau begüterten Reichskirchen den Herzog von Österreich belehnte.

§ 197. Große Erwartungen hätte man unter dieser Voraussetzung wohl auf den ausgedehnten Besitz bayrischer Bistümer im vormaligen Traungau setzen können. Wenn dieser, ähnlich wie es in der Mark vielfach der Fall war, dem Markherzog zu Lehen wurde, dann trat er in die erste Reihe der obderennsischen Machthaber. Allfällige Belehnung mit dem noch aus letzter Lambachscher Zeit stammenden würzburgischen Besitz um Wels und Lambach hätte ihm wirklich, um mit Riezler zu sprechen, »das in der Mitte liegende Gebiet«¹⁾ zugewendet, ohne daß man dabei an eine Grafschaft zu denken brauchte. Nicht minder wäre das gleichfalls aus der Wels-Lambachschen Erbschaft stammende Gebiet in die Wagschale gefallen, das, am Keßlerwald und Hausruck gelegen, als passauisches Lehen an die Ottokare übergegangen, von Markgraf Ottokar II. aber an Passau zurückgestellt worden war.²⁾ Es war dies die Folge eines Tausches, den Bischof Altmann 1088, Juli 19, mit dem gedachten Markgrafen geschlossen hatte, die Urkunde freilich, welche uns dieses Geschehnis überliefert, entstammt in der Form, in der sie erhalten ist³⁾, zweifelsohne nicht der Zeit Bischof Altmanns. Sie zeigt zwar echte Besiegelung, woraus jedoch nur das hervorgehen dürfte, daß das Stück in Passau entstanden ist, wo man den Siegelstempel Altmanns, und vielleicht nicht nur diesen, sorgfältig aufbewahrt hatte; die Schrift dagegen gehört dem

¹⁾ Heigel und Riezler, Herzogtum Bayern. 222. Vgl. oben, § 15.

²⁾ Vgl.: L. Edlbacher, Die Entwicklung des Besitzstandes der bischöflichen Kirche von Passau in Österreich ob und unter der Enns vom VIII. bis zum XI. Jahrhundert. In: XXIX. Bericht des Museum Francisco-Carolinum. S. 96 ff.

³⁾ Angebliches Original, früher in Gleink, jetzt im Linzer Museum, danach: Urkundenbuch ob der Enns. II, 117, Nr. 82; Abschrift in einem Gleinker Chartular aus dem XVII. Jahrhundert, danach: Kurz, Beiträge. III, 294.

XIV. Jahrhundert an. Doch dürfte eine Innovation vorliegen¹⁾, deren Vorbild wir allerdings nicht kennen. Wahrscheinlich hat das Kloster Gleink, als es seine Urkunden sammelte, sich wegen der Vorgeschichte der Pfarre Dietrich nach Passau gewendet und von dorthier dieses Stück erhalten, dessen Schreiber übrigens noch anderes gefälscht hat. Erwachsen ist jenes Latifundium, das nun Altmann von Passau im Jahre 1088 wieder an die Kirche Passau zieht, aus den Schenkungen, die ihr seit dem VIII. Jahrhundert geworden sind.²⁾ Voran die Schenkungen Lantprechts entlang der Tratnach noch zu Tassilos Zeit. Jedenfalls kann man die Urkunde von 1088 hinsichtlich ihrer Angaben über die Ausdehnung des Passauer Besitzes an der Tratnach verwenden.³⁾ Die Belehnung mit diesem Gebiet hätte den Herzog von Österreich doch unzweifelhaft zu jenem Vorschub seiner iudiciaria potestas bis an die Rotensala mitverholfen, von der spätere Chronisten schreiben. Dann die bambergischen Güter im Ulstal und am Attersee, die zum größten Teile wenigstens auf den Stifter des Bistums Bamberg, König Heinrich II. (1007), zurückgehen. Allein, keine von all den Erwartungen, die man an kirchliche Belehnung knüpfen konnte, scheint den Babenbergern in Erfüllung gegangen zu sein. Nicht einmal der Bruder des Herzogs Heinrich, Bischof Konrad von Passau, scheint in dieser Hinsicht die Interessen seines Hauses wahrgenommen zu haben. Denn einesteils verließ er kaum acht Jahre nach der Erhebung Österreichs zum Herzogtum das Passauer Bistum, um es mit der Salzburger Metropole zu vertauschen, andererseits hören wir von Zwistigkeiten, die es zwischen den beiden Brüdern gegeben habe, als Konrad eben noch an der Spitze der österreichischen Diözese stand; das gleiche gilt vom anderen Bruder, dem Freisinger Bischof. Wir sind über diese Händel nicht hinlänglich gut unterrichtet wissen aber doch, daß es sich um Kirchenbesitz in Österreich gehandelt hat und müssen annehmen⁴⁾, daß die Anwendung des Exe-

¹⁾ Diese und die vorangehenden Angaben danke ich meinem Kollegen, Freiherrn von Mitis, der die Urkunde photographisch aufgenommen und eingehend studiert hat.

²⁾ Vgl.: Edlbacher, a. a. O. 21, 38 f. Strnadt, Peuerbach. 87 und 91.

³⁾ Auch Strnadt, der sie doch als Fälschung kennt, trägt diesfalls kein Bedenken. A. a. O. 96.

⁴⁾ Huber, Geschichte Österreichs. I, 253. Riezler, Geschichte Bayerns. I, 668 f.

quatur-Paragraphen ¹⁾ den Zwist hervorgerufen. Gerade diese beiden Babenberger, die König Konrad III. nur deshalb auf die Stühle von Passau und Freising befördert hatte, die auch alles getan hatten, ihren Bruder vorwärts zu bringen, gerade sie sollten zuerst die herben Konsequenzen jener fast unscheinbaren Bestimmung kennen lernen. Viel werden zur Verschärfung der Lage auch ihre beiden Domkapitel beigetragen haben, denn sie, die Bischöfe selbst trieben ja doch auch Hauspolitik, und als Konrad den Metropolitanstuhl bestieg und eben damals, 1164 oder 1165, Graf Gebhard II. mit Hinterlassung unmündiger Söhne starb, ging das Burghausensche Erbe zwar größtenteils an das Grafengeschlecht der Plain und an Heinrich den Löwen über, aber die Vogtei von Admont scheint Konrad doch seinem Bruder Herzog Heinrich verschafft zu haben. Wir kommen später darauf zurück. Die wichtigste Erwerbung von Kirchenbesitz im Traungau erfolgt allerdings erst ein halbes Jahrhundert später durch den Ankauf der würzburgischen Besitzungen um Wels und Lambach.

§ 198. Die erste Erwerbung, die den österreichischen Herzogen im Lande Österreich ob der Enns gelang, scheint eine weltliche Immunität betroffen zu haben; ich meine die sogenannte Grafschaft Regau oder Rebgau. Es ist dies nach Strnadts Feststellung ²⁾ jenes Gebiet, dessen südliche Begrenzung etwa mit einer Verbindungslinie der Nordenden des Atter- und Traunsees zusammenfällt. Hier im bergigen Teile des keineswegs unansehnlichen Geländes liegt Aurach, mehr im Norden in der fruchtbaren Talniederung am Ager liegen Ober- und Unter-Regau, Vöcklabruck, und am Zusammenflusse von Ager und Aurach Wankham. Mehr im Osten liegt Viechtwang. Ich habe mich schon vor mehr als 20 Jahren mit der merkwürdigen Tatsache befaßt ³⁾, daß diese Erwerbung im Landbuche von Österreich und Steier gar keine Erwähnung findet und halte noch jetzt an der Erklärung fest, die ich damals gefunden zu haben glaube. Während der Schreiber des Landbuches die unbedeutendere Erwerbung nach den Hohenburgern, die nahe Verwandte der Grafen von Rebgau und deren Erben in Österreich gewesen sind ⁴⁾, beim Heimfalle dieses Erbes ganz ausführlich ver-

¹⁾ Oben, § 131 f.

²⁾ Peuerbach. 109.

³⁾ Die Einleitung zu Hans Enenkels Fürstenbuch. 36 f.

⁴⁾ Strnadt, a. a. O. 110 ff.

meldet¹⁾, schweigt er, wie gesagt, über das regauische Erbe vollständig. Und doch sagt von den Grafen von Regau im Jahre 1189 Herzog Leopold V., daß sie ihn zum Erben eingesetzt haben (dum me heredem constituebant). Der Grund liegt, wie ich damals dargetan habe, in einer eigentümlichen Beschränkung, die sich das Landbuch von Österreich und Steier in dem oberösterreichischen Berichte auferlegt. Es weiß weder etwas von dem Anwachsen der ottokarischen Macht daselbst, noch geht es hinsichtlich der babenbergischen Erwerbungen über den Anfall der Steiermark 1192 zurück. Die Einziehung des Regaus durch die Babenberger ist aber jedenfalls schon vor 1189²⁾ erfolgt. Wüßten wir, daß sie auch noch vor den Georgenberger Tag fällt, dann hätten wir immerhin einen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß die österreichischen Herzoge schon vor Begründung der Anwartschaft auf Steiermark und damit auf das umfangreiche chiemgauische Gut in Oberösterreich bemüht gewesen sind, hier festen Fuß zu fassen. Die Bewerbungen der Babenberger um den Regauschen Besitz gehen nun unzweifelhaft noch in die Zeit zurück, »ê daz gedinge geschae mit dem lande ze Steyr her ze Osterrich«, wie das Landbuch sich ausdrückt.³⁾ Denn die unfraglich echte Urkunde Herzog Leopolds V. von 1189, Jänner 4, Sollenau⁴⁾, weiß zu berichten, Abt Ulrich, dessen Nachfolger Mannegold schon zu Zeiten Papst Lucius III. († 25. November 1185) Händel mit seinen Konventualen hatte, Abt Ulrich also, der zum letzten Male zum Jahre 1181⁵⁾ erwähnt wird, habe dem Herzoge von Österreich die seinerzeit erfolgte Widmung eines Teiles der Regauschen Güter zu Viechtwang notifiziert. Es muß also die Dingung schon einige Zeit vor dem Georgenberger Tage erfolgt sein, was ja für ältere Bemühungen der Babenberger, im Lande ob der Enns sich eine Machtbasis zu schaffen, immerhin genug be-

1) MG. DCh. III, 717, § 14. Der grave Friderich der dinget dem herzogen Liupolt sin aigen daz er het in Osterrich; der starp an erben. Do gewan er wider di witwen daz lipgedinge. Die witwen nam der marchgrave von Vochburch. Dem verlech der herzoge daz aigen unt sinen chinden, an Hohenekke; daz nam er uz, daz lech er hern Rudolf von Potendorf.

2) Witte setzt in seinen »Genealogischen Untersuchungen« (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband V, S. 400) das Aussterben der Regauer beiläufig in dieses Jahr.

3) Mg. DCh., III, 710.

4) Urkundenbuch von Kremsmünster. LIX, Nr. 46.

5) Stumpf.

weisen würde. Und wie steht es mit dem Erfolge dieser Bemühungen? Allerdings setzt man das Aussterben des regauischen Zweiges der Grafen von Windberg ¹⁾ bald nach dem Jahre 1182 ²⁾, gegen dessen Ende Graf Gebhard das letzte Mal als lebend erwähnt zu sein scheint. Der Fall könnte auch noch früher eingetreten sein. Denn dieses Datum danken wir einer Traditionsnotiz, die möglicherweise nach irgendeinem anderen Momente festgelegt wurde. Die letzten sicheren Lebensdaten liegen vielmehr um das Jahr 1170 herum. Doch dem sei wie immer; nicht übersehen werden darf, daß ja den Regauern in Österreich zunächst nicht die Landesherren, sondern der hohenburgische Zweig folgte, den die Babenberger erst zwei Jahrzehnte später aufgeerbt haben. Das könnte der Vermutung Raum geben, Leopold V. oder schon sein Vater Heinrich II. habe in Österreich die Hohenberger folgen lassen, nur um sich den oberösterreichischen Teil des Windbergischen Eigens zu sichern, das ist eben Regau mit Vöcklabruck, Aurach usw., und dergestalt im Traungau festen Fuß zu fassen. Freilich durch den bald nachfolgenden Anfall des gesamten Chiemgauergutes in Oberösterreich wird jene im Vergleiche geringfügige Erwerbung allzusehr in den Schatten gestellt. Keineswegs aber verhält es sich so, wie Strnadt glauben machen will, nur um die Bedeutung dieses Stückes für die oberösterreichische Frage aus der Welt zu schaffen. Er legt Gewicht darauf, daß es sich im Falle mit Regau um einen Privatrechtstitel gehandelt habe und meint weiter, »hätte Leopold V. in dem Gebiete zwischen Hausruck und Enns Herzogsgewalt geübt, so würde der Regauer Besitz von ihm als Landesherr einbezogen worden sein; denn der Grundsatz, »daß erbloses Eigen an das Land falle«, welcher im Jahre 1210 urkundlich bezeugt ist, hatte sicher auch schon zur Zeit Leopolds V. Geltung«. ³⁾ So Strnadt, der doch in seinem »Peuerbach« den Nachweis erbracht hat, die Grafen von Regau seien damals, wenigstens in Österreich, nicht »erblos« gewesen; es folgten eben die Grafen von Hohenburg, eine Seitenlinie. Herzog Leopold V. hätte mithin

¹⁾ Strnadt, a. a. O. 115 f.

²⁾ So auch Huber (Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. In: Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. XXXIV), der die Bedeutung der Erwerbung des Regaus gar nicht unterschätzt, aber in dem damals noch schwebenden Kampf gegen das Majus nicht voll einschätzen kann.

³⁾ Strnadt, Geburt. 92.

keineswegs Heimfallsgesetze geltend machen können. Daß er aber auf Grund eines Privatrechtstitels Macht in Oberösterreich gewinnen will, darf nicht befremden. Diese Praxis haben die Babenberger sogar nach dem Anfall der Steiermark gehandhabt; man sehe nur die Erwerbung der würzburgischen Güter um Wels und Lambach.¹⁾ Und daß Leopold sich durch Rechtsspruch gedrungen erklärt, »iudiciaria cogente sententia« dem Kloster Kremsmünster die Güter in Viechtwang zurückzustellen, das würde an sich noch nicht beweisen, daß er in diesem Bereiche nicht Landesherr, oder sagen wir lieber mit dem Sachsenspiegel, nicht des Landes Richter gewesen sei. Konflikte des obersten Reichsbeamten im Lande mit seinen Untergebenen hat auch jene Zeit gekannt, auch richterliche Entscheidungen in solchen Streitigkeiten²⁾, und wenn, wie Strnadts gewiß mit Recht vermutet, in diesem Falle Herzog Ottokar von Steier und Mark des Richteramtes gewaltet hat, so ist es wohl nur deshalb geschehen, weil er eben des österreichischen Herzogs Genöß war.

§ 199. Ebensowenig berechtigt scheinen mir die Bemerkungen Strnadts zu einer anderen Kremsmünsterer Nachricht, von der er mit Recht zu fürchten scheint, sie könnte für Erstreckung der iudiciaria potestas des österreichischen Herzogs auch auf das Gebiet zwischen Wels und Kremsmünster herangezogen werden, wo die fragliche Örtlichkeit Livbenbach (heute Leonbach) liegt. Hier hatte nämlich die Matrone Benedikta Gut nach Kremsmünster geschenkt, anderes hatte man von ihren Eigenleuten erworben. Die Söhne der Benedikta, Heinricus et Gebhardus de Schowenberch, die mit ihrer Mutter und ihrem Vater schon zu 1147, Juli 3, erscheinen³⁾, hatten nach Benediktas Tod gewisse Ansprüche wahrscheinlich als Vögte erhoben und Abt Adalram II. (vor 1179) solange nichts gegen sie ausgerichtet, bis er nicht an Heinrich 30 Pf. gezahlt, worauf dieser für sich und seinen Bruder verzichtete. Dieser Bruder Gebhard verlangt gleichwohl noch nachträglich von Abt Ulrich III. (1179 bis 1181) 20 Pf. und ein Pferd, worauf er »ipse cum uxore et prole eorundem bonorum jurisdictionem totaliter abdicavit«. Weil nun dieser letzte Verzicht in Gegenwart Bischof Diepolds von Passau

¹⁾ MG. DCh. III. Vgl. meine Doktor-Dissertation. 32, Anm. 1, sowie Dopsch und Levec, Landesfürstliche Urbare, I, 311.

²⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 15, Nr. 22.

³⁾ Stülz in: Denkschriften der Akademie der Wissenschaften zu Wien. XII, 234, S. 38.

(1172—1192) und Herzog Leopolds V. von Österreich erfolgte, so leisteten diese Fürsten Besiegelung und Zeugenschaft. Wenn nun wirklich »das bezügliche Regest besagen« würde, Herzog Leopold V. habe damals einen Streit entschieden, so würde Strnadt ganz recht haben, einer solchen Fassung entgegenzutreten¹⁾ Aber weder das Regest im Kremsmünsterer Urkundenbuch²⁾, noch das damit wörtlich übereinstimmende im oberösterreichischen³⁾, noch endlich das Regest bei Meiller⁴⁾ weiß etwas von einer derartigen, durch den österreichischen Herzog bewirkten Schlichtung und nur das Meillersche Regest erwähnt überhaupt des Herzogs und seiner Bestätigung, was auch vollkommen der Tatsache entspricht. Der einzige Stülz⁵⁾ spricht von »Vermittlung des Bischofs Dietpold von Passau und des Herzogs Liupolt von Österreich« und trifft damit wohl die Sache ganz genau.⁶⁾ Es wäre mithin eigentlich ganz überflüssig gewesen, dieses Stück heranzuziehen. Aber wir sind doch Strnadt ganz dankbar, daß er in offener Besorgnis, der Ausgleich um zirka 1180 könnte gegen ihn verwertet werden, den Tatbestand betont hat. Denn wenn er auch mit seinen Ausführungen einigermaßen gegen Windmühlen zu kämpfen scheint, indem das, was er gelesen hat, nie geschrieben wurde, so macht er uns doch gerade dadurch auf eine Tatsache aufmerksam, die immerhin beachtenswert erscheint. Also in Gegenwart des Herzogs von Österreich und, wie Strnadt sehr wahrscheinlich macht, sogar in dessen Residenz Wien verzichtet der Schaumberger auf die Vogtei über Leonbach bei Sippachzell.

§ 200. Und die Urkunde, aus der Strnadt auf Wien schließt, ist noch interessanter. Sie gehört dem Jahre 1179 zu und bringt Heinrich von Schowinberch und Otto von Lengenbach zwar als *liberi homines et nobiles*, denen die vom Dienstadel nachfolgen, aber

1) Strnadt, Geburt. 90 f.

2) Hagn, a. a. O. 47, Nr. 37.

3) II, 352, Nr. 244.

4) Babenberger-Regesten. 56, Nr. 7. Wegen der Datierung vgl: Meiller, Salzburger Regesten. S. 493, Note 8.

5) A. a. O. 238, Regest 71 zu 1178.

6) Die Stelle heißt nach Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, 47, Nr. 37, und: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II. 352: *Verum quia extrema renunciatio coram domino Diepoldo Pataviensi episcopo et duce Austrie Liupoldo facta est, ipsi paginam presentem suis munivere sigillis et geste rei hos testes adhibuerunt: Diepoldus episcopus, Liopoldus dux; dann lauter oberösterreichische Zeugen, meist aus der Nachbarschaft des Gutes.*

doch als Lehensleute des Herzogs Leopold. Denn die ganze Zeugenreihe ist unter dem Titel »sub testimonio fidelium et ministerialium nostrorum« gestellt. Strnadt selbst hebt »fidelium« hervor. Es begegnet mithin Heinrich von Schaumberg noch vor 1180 als österreichischer Vasall. Daß die Schaumberger damals in österreichische Abhängigkeit geraten sind, hat schon Huber angenommen.¹⁾ Und trotzdem, und obwohl er gar keine Belege dafür vorzubringen vermag, erklärt Strnadt, der Schaumberger sei 1180 aus der bayrischen in die steirische Fidelität übergetreten. Doch das berührt uns hier nicht. Uns schwebt die Tatsache vor, daß zu jener Zeit die Schaumberger, welche diesen Namen erst seit kurzer Zeit (seit etwa 1160) führen²⁾, in dem Lande unter der Enns noch gar nicht begütert waren. Dieses Fidelitätsverhältnis scheint vielmehr noch aus der bayrischen Zeit herzurühren. Gerade in den kritischen Tagen um die Erhebung der Ostmark herum und in dem unmittelbar folgenden Jahre erscheint Wernhard von Julbach unter den Zeugen Herzogs Heinrich. Das eine Mal in derselben Urkunde in der an der Spitze des Zeugenkataloges »de fidelibus nostris: Otokarus styrensis marchio« begegnet. Werinhardus de Ivgilbach gehört selbst in die Reihe dieser Vasallen; bald nach ihm beginnt die der Ministerialen.³⁾ Als dritter Zeuge erscheint Werenhart de Juelbach mit seinem Söhnen Gebhart und Heinrich in der Bestätigung, die Herzog Heinrich als dux Australium noch auf den Wiesen von Barbing über einen Gutskauf des Klosters Emsdorf vornimmt.⁴⁾ In demselben Jahre 1158, in welchem die Julbacher die ausgestorbenen Formbacher im Donautale beerbt haben sollen⁵⁾, wird Wernhard in dem jedenfalls verunechteten ersten Stiftbriefe des Wiener Schottenklosters mit seinem Sohne Heinrich unter den Zeugen de ordine nobilium aufgezählt.⁶⁾ Ebenso und in gleicher Eigenschaft in der einen der beiden Stiftungsurkunden von 1161, April 22, während die Schaumberger in der zweiten fehlen.⁷⁾ Mit dem anderen Sohne Gebhard ist er samt dem Herzog und anderen Zeuge in

1) Wiener Sitzungsberichte. XXXIV, 24.

2) Stülz in: Denkschriften der Akademie der Wissenschaften zu Wien. XXII, 153.

3) Meiller, Babenberger-Regesten. 37, Nr. 30.

4) Ebenda. 38, Nr. 32.

5) Strnadt, Geburt. 96. Vgl.: Stülz, a. a. O. 235, Regesten 48 f.

6) Meiller, Babenberger-Regesten. 42, Nr. 46.

7) Ebenda. 43, Nr. 51 f.

einer Schenkung Wichards von Stronsdorf nach Klosterneuburg.¹⁾ Nie fehlen in diesen Beurkundungen die Plainer Leutolde, mitunter erscheinen sie unmittelbar vor den Julbachern im Zeugenkatalog, und das dauert dann noch fort, als der Namen Schaumberg an die Stelle des Julbachschen tritt. Durch das Plainer Erbe sind die Schaumberg-Julbacher in Österreich zu Macht und Besitz gelangt, die Pleiner selbst aber durch das Aussterben der Grafen von Burghausen.²⁾ In diesem Gefolge kommen sie freilich bereits in älteren österreichischen Urkunden vor und zu einer Zeit, für die unsere Frage noch nicht gilt. So in der Schenkung von Eipeltau an Klosterneuburg³⁾, in der Stiftungsurkunde von Klein-Maria-Zell im Jahre 1136⁴⁾, ferner in einer Gerichtsurkunde Luipoldi Marchionis Austrie — des IV., wie man glaubt — über Schenkungen eines steirischen Ministerials nach Garsten⁵⁾ und in dem von Krems datierten Verzicht dieses Markgrafen auf seine Ansprüche an Windberg im Mühlviertel zugunsten des Stiftes St. Florian.⁶⁾ Nur in diesem letztgenannten Stücke fehlen Plainer Zeugen. Daß aber die Plainer häufig im Gefolge der Babenberger und in den Urkunden derselben erscheinen, erklärt man aus der Verschwägerung Leutolds I. mit Konrad I. von Peilstein und dadurch mit den Babenbergern.⁷⁾ Keineswegs ist es auf bayrischen Besitz zurückzuführen, und das gilt dann ohne Zweifel auch von den Julbach-Schaumbergern, die erst durch den Tod der letzten Plainer Grafen bei Staats, 1249, also auch erst nach dem Aussterben der Babenberger, durch der Grafen Schwester Hedwig, Gattin Heinrichs von Schaumberg⁸⁾, in den großen Besitz gelangt sind, den sie seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts in Österreich aufweisen. Damit ist

¹⁾ Ebenda. 47, Nr. 67.

²⁾ Witte in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband V, 384 f. Auf diese Verbindung hat übrigens schon Strnadt den späteren Besitz der Schaumberger in Attergau zurückgeführt (Geburt. 47, wo auch weitere Literatur).

³⁾ Meiller, 18, Nr. 41, zu 1129.

⁴⁾ Ebenda. 22, Nr. 56.

⁵⁾ Ebenda. 24, Nr. 2, zu 1137.

⁶⁾ Ebenda. 25, Nr. 4.

⁷⁾ Witte, a. a. O. 385.

⁸⁾ Witte, a. a. O. 398 f., wo auch die sehr wertvolle Einreihung der bekannten Gräfin Sophie von Ernstbrunn erfolgt. Sie ist eine Hohenburgerin und wahrscheinlich die Mutter der letzten Plainer. Die ältere Auffassung, der auch ich 1897 in MG. DChr. III, 718, Anm. 10, noch gehuldigt habe, ist danach richtig zu stellen.

nicht gesagt, daß sie ihre Macht nur aus dieser Familienverbindung geschöpft haben. Ihr Regensburger Lehen Ort geht auf die Stefflinger zurück, auf sie wohl noch anderer Besitz an der Donau, wie auch solcher zu Gottsdorf. Aber all dies begründet entweder kein Vasallenverhältnis zum Herzog von Österreich, oder begründet es erst so spät, daß es für unsere Urkunde nicht mehr in Betracht kommen kann. Da scheint dann die Frage nicht ganz von der Hand zu weisen, ob nicht der Schaumberger nach dem Erlöschen der Grafen von Formbach-Pütten, ein Ereignis, das zwei Jahre nach Erteilung des Minus an Heinrich von Österreich eintritt, ihren Besitz zwischen Donau und Traun als österreichisches Lehen haben nehmen müssen. Denn ein so einfacher Übergang von den Formbachern an die Julbacher, wie ihn sich Strnadt denkt, scheint mir für die Mitte des XII. Jahrhunderts geradezu ausgeschlossen. War auch die Formbacherin Benedikta die Mutter der jüngst unter dem Namen von Schaumberg auftauchenden Julbacher Heinrich und Wernhard, so hörten doch diese zunächst nicht auf, zu den Freien, wenn auch den Edelfreien zu zählen, da nach deutschem Recht die Kinder ungleicher Ehen der »ärgeren Hand« folgten. Aber das deutsche Recht kannte auch die Ebenbürtigkeit des Erbes und des Lehens. Wenn nun auch hinwieder zumal in Süddeutschland die Scheidung von Grafen und Edelfreien (*nobiles, liberi*) nicht strenge durchgeführt war¹⁾, und wenn überhaupt »Fürsten und Edle einen einheitlichen, durch das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht berührten Geburtsstand bildeten«²⁾, so muß doch bei Gerichtslehen wohl immer unterschieden werden. Denn trotz der Zusammenstellung der Grafen unter den Freien, werden jene doch fast immer vor den Freien genannt und als Grafen bezeichnet, weil sie eben Reichsfürsten waren, und Reichsfürsten waren sie infolge der Führung des Blutbannes, die den Grafen als solchen nicht aber den Freien als solchen zukam. Ist nun aber gerade jener Besitz zwischen Donau und Traun offenbar an die Ausübung des Grafenamtes gebunden, so konnte einfach Vererbung von den Formbachern an die Schaumberger nicht stattfinden. Diese Art Besitzes mußte nach dem Erlöschen der gräflichen Linie an den Landesherrn fallen, der unter allen Umständen seine Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit geben mußte und auf diese Weise

1) Ficker, Reichsfürstenstand. S. 64 ff.

2) Schröder, Lehrbuch. 4. Aufl., S. 464.

Feudalisierung des Besitzes durchsetzen konnte und auch durchgesetzt hat.¹⁾ Das mögen die Schaumberger hinsichtlich ihrer oberösterreichischen Güter erfahren haben. Doch ihre Eigenschaft als solche oberösterreichischer Vasallen des Herzogs von Österreich scheint sich noch in ganz besonderer Weise aus den Admonter Vogteireverse von 1179 zu ergeben.

§ 201. Die Urkunde Herzog Leopolds V. geht auf eine solche seines Vaters Heinrich V. im Jahre 1169 zurück, der nach dem Aussterben der Grafen von Burghausen, wie in all den folgenden Vogtei-erneuerungen hervorgehoben wird, die Vogtei über Admont übernommen hat. Die Urkunde Herzog Leopolds bringt nur noch das eine neue, daß diese Admonter Vogtei von Salzburg zu Lehen rühre¹⁾ und daß auch von dort aus die Entlohnung für die Vogteileistungen erfolge.²⁾ Wenn von Zahn im Regeste meint, die Vogtei von 1169 habe sich nur auf niederösterreichische Güter Admonts bezogen, so stützt sich diese Annahme auf den Wortlaut der Urkunde nicht. Es würde das wohl nur eine sehr beschränkte Nachfolge in die Verpflichtungen und Befugnisse Gebharts von Burghausen bedeutet haben, dessen Vogtei sich gewiß nicht bloß auf die paar Admonter Güter in Niederösterreich geschränkt hat, sondern ganz sicher auch auf die oberösterreichischen. Freilich die Worte in dem Vogteigelöbnisse von 1169 und 1178³⁾, welche an den letzten Burghausen erinnern, scheinen eben zunächst die Art der Entschädigung für die Vogtei zu betreffen. Gleichwohl ist doch nicht

¹⁾ Vgl. oben, § 134.

²⁾ Was auch Herzog Friedrich II. 1242 bestätigt. Vgl.: Wichner, II, 94 und 198, Anm. 55.

³⁾ Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 476. Wichner, Geschichte Admonts. II, 202, arg verstümmelt.

³⁾ Ich bringe hier die betreffenden Stellen in der Urkunde Heinrichs II. und seines Sohnes als recht interessantes Beispiel für textliche Erweiterung auf Grund derselben Formel zusammen:

1169.

1178.

Ne enim placita, banni, modii vel pecudes ab ipsis vel [ab, 1178] hominibus eorum exigantur, aliorum beneficiorum utilitatibus

nobis recompensatum novimus, sicut et predecessorem nostrum Gebhardum comitem de Purchusin

a Salzburgensi ecclesia eiusdemque sedis archiepiscopo nobis recompensatum novimus, sicut et comitem Gebhardum de Purchhusen a iam dicta Juvavensi ecclesia ac sicut patrem meum

ipsam advocatiam habuisse cognoscimus.

anzunehmen, daß ein salzburgisches Stift deshalb die neuen Herzoge von Österreich zu Nachfolgern der Grafen aus Aribos Stamm wird erkoren haben, um ihnen einen geringen Wirkungskreis anzuweisen. Vielmehr dürfte man dem Herzog Heinrich II. von Österreich, dem Bruder des Erzbischofs Konrad (seit 1164, Juni 29), die Vogtei über Admont, wo Konrad am 28. September 1168 gestorben und wo er auch begraben war, hauptsächlich deshalb zugewendet haben, weil man ihn für mächtig genug hielt, sie nach allen Seiten hin geltend zu machen. Und wahrscheinlich ist es noch Konrad selbst gewesen, der dieses Verhältnis in die Wege geleitet hat. Unter den obwaltenden Umständen, und da es sich nicht um einen seiner Kirche unmittelbar zustehenden Besitz handelte, konnte er für seinen Bruder etwas tun, was er als Bischof von Passau nicht erreichen konnte. Im anderen Falle, und wenn es sich in Salzburg bei Ernennung des Herzogs von Österreich zum Admonter Vogte nur um den Schutz des Admonter Gutes in Niederösterreich gehandelt hätte, würde man erwarten, daß steirischer und oberösterreichischer Besitz anderweitigen Vogteien, etwa der eines steirischen Ottokar oder des Herzogs von Bayern unterstellt worden wären. Davon aber haben wir nicht die Spur einer Nachricht. So gewiß Heinrich der Löwe nach Gebhards Tod dessen Grafschaft eingezogen haben wird¹⁾ und so willkommen es ihm vielleicht gewesen wäre, wenn ihm der Erzbischof von Salzburg auch mit der Admonter Vogtei betraut hätte, ja so auffallend es ist, daß solches nicht geschah, so liegt doch gerade darin ein Moment, welches für die Auffassung der Bestimmungen von 1156 zu sprechen scheint, wie sie zum ersten Male bei Hermann von Altaich begegnet. Und der Markgraf von Steyer? Handelt es sich nicht um ein Stift, das samt dem Besitz in seinem Wirkungskreise lag? Auch er erscheint nicht unter den Obervögten von Admont. Konnte er unter ihnen erscheinen? Schließt nicht Landeshoheit, wie sie 1156 dem Herzog von Österreich im Traungau zugesprochen wurde, Obervogtei eines fremden Landesherrn aus? — *Statuimus quoque ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere* — d. h. es hing von dem Belieben des Herzogs von Österreich ab, ob er Vogteien eines fremden Landesherrn zuließ. Er wird wohl herkömmliche Vogteiverhältnisse geschont, neue aber

¹⁾ Riezler in: Heigel und Riezler, Herzogtum Bayern. 172 f.

nicht zugelassen haben. Über Garsten, Freising¹⁾ und Kremsmünster mochten die Ottokare ruhig Vögte bleiben, wenigstens im Traungau. Aber der erste Wechsel im Stamm oder Person und es gab tiefgreifende Änderung.²⁾

§ 202. Unter dieser Voraussetzung verlohnt sich auch ein Blick auf die Untervögte, von denen die Vogteireverse von 1169 und 1179 sprechen. Sie werden als tutores et defensores bezeichnet, während der Herzog selbst sich die advocatia, will sagen: die Obervogtei wahrt. Indem er diese Leute als »fideles et amicos« bezeichnet, erinnert er uns an das altfranzösische »Amez et feaulx« in den Königsurkunden³⁾, womit der Lehensadel apostrophiert wird. Und wir können wohl auch in den beidermaligen Zeugenreihen diese Untervögte kennen lernen. In der ersten Urkunde sind es nur Niederösterreicher: Otto von Rechberg als homo liber et nobilis, und Dienstmannen aus der Sippe der Kuenringer und deren Freundschaft, nämlich Albero (III.) von Kuenring an erster, sein Neffe Heinrich von Zöbing an letzter Stelle, zwischen beiden Alberos Schwiegervater, Heinrich von Mistelbach. In der späteren Urkunde erscheint Albero von Kuenring schon mit seinem Sohne Hadmar (II.) und Alberos Schwiegervater, Heinrich von Mistelbach unter dem Namen Heinricus Hunt, den allerdings Frieß diesmal nicht in Betracht zieht⁴⁾, sowie noch einige vom niederösterreichischen Dienstadel. Ihnen voran geht aus Altösterreich, wie im Zeugenkatalog von 1169 Otto

¹⁾ Brunner, Sitzungsberichte der Wiener Akademie. XLVII, 345.

²⁾ Hinsichtlich der Vogtei über Admont vgl. noch: Wichner (Geschichte von Admont. I. 188), welcher annimmt, daß nur die Minderjährigkeit des letzten Chiemgauers Übertragung der durch Gebhards Tod erledigten Obervogtei an Heinrich von Österreich verursacht habe. Jedenfalls ist auch hier der Burghauser als Gesamtvogt bis 1165 angenommen. Dem widerspricht nicht v. Zahn, Urkundenbuch von Steiermark. I, 545, Nr. 576 zu 1175; denn der hier genannte marchio de Stira ist nicht Vogt von Admont, wie Zahn (a. a. O. 737, Z. 8) fälschlich annimmt, sondern Vogt der Gisila de Ossa, wie Wichner (a. a. O. 156) mit Recht bemerkt. Die presentia Liutpoldi tunc advocati bei Zahn (301, Nr. 292) und nach ihm Wichner (160, Anm. 2) ist wohl nicht zum Jahre 1150, sondern später anzusetzen, falls es sich dabei um Leopold V. handelt.

³⁾ Ducange, Glossar. mediae et infimae latinitatis, ed. II (1883). I, 224, Spalte 2.

⁴⁾ Frieß, Die Herren von Kuenring. XI, Regest 92. Auf S. 54, Anm. 2, nimmt er noch auf die Urkunden von 1156, 1171, 1175 Rücksicht, die unsere erscheint mit 1197 statt 1179. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VII, 1873, 125.)

von Rechberg, diesmal als Otto de Lengenbach. Schon dieser Beiname eröffnet einen weiteren Gesichtskreis als das Atribut in der älteren Urkunde, das uns nur an Rechberg bei Krems erinnert. Das hängt nun freilich mit der Übernahme der Regensburger Domvogtei zusammen, die um 1189 erfolgte, und wohl auch mit der eben damals fallenden Hindangabe von Rechberg selbst, worauf sich die letzten Herren von Traisma nur mehr nach ihrem Freieigen am oberen Tullner Bach nannten; sie wollten frei bleiben. Vor dem Lengenbacher aber, als erster des Zeugenkataloges, begegnet Henricus de Schowinberch, beide zusammen als *liberi homines et nobiles*. Damit kommt zwar kein tiefgehender Umschwung, wohl aber der stetige Fortschritt zum Ausdrucke, der mittlerweile in dem Machtverhältnisse der österreichischen Herzoge erfolgt ist. War es das vorige Mal noch nicht gelungen, die Schaumberger herüberzuziehen, so ist dies wohl mittlerweile bewirkt worden. Wahrscheinlich hatten die Schaumberger die Untervogtei über das gesamte Admonter Gut in Oberösterreich. Wir haben sie ja in der Nachbarschaft begütert gefunden.¹⁾ Außer den Freien noch eine Reihe von Ministerialen aufzuzählen, wie dies für Niederösterreich der Fall ist, waren die Herzoge damals noch nicht imstande. Ausübung der herzoglichen Vogtei durch einen österreichischen Vasallen mußte in Admont die Vorstellung unterstützen, daß das Traungauer Gut in Österreich liege. So mußte die Auffassung bestärkt werden, die in Admonter Urkunden jener Zeit zutage tritt²⁾, die aber doch noch älter zu sein scheint, als die österreichische Vogtei und die Untervogtei der Schaumberger. Möglicherweise hat auch dieser Umstand mit dazu beigetragen, daß, wie wir oben gesehen haben³⁾, Streit über Kremsmünsterer Gut zu Leonbach in Wien am Hofe des Herzogs verhandelt wurde, in derselben Zeit, in welcher, 1179, Markgraf Ottokar von Steiermark, die während seiner Minderjährigkeit in Vergessenheit geratenen Verhaltensmaßregeln für Untervögte wieder in Erinnerung bringt⁴⁾; so würde man erwarten, die Kremsmünsterer sollten ihre Klagen gegen den Schaumberger bei ihm anbringen. Und diese Minderjährigkeit wird seinerzeit mitgeholfen

¹⁾ § 199.

²⁾ § 193.

³⁾ § 199.

⁴⁾ Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster. 51. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 367.

haben, die Vogtei von Admont statt in steirische in österreichische Hände gelangen zu lassen. Denn eben damals, als Gebhard II. von Burghausen starb, segnete auch der letzte steirische Ottokar nach sechsundreißigjährigem Walten das Zeitliche. Hätte er fortgelebt, es würde vielleicht nicht so leicht gewesen sein, ihn bei der Wahl eines Vogtes für ein steirisches Kloster zu übergehen. So haben die Verhältnisse manches beigetragen, um dem Babenberger festen Fuß im Lande ob der Enns zu bereiten. Und als der junge Ottokar herangereift war, sah er sich vielleicht schon in gewisse enge Bahnen gewiesen, die zur völligen Abhängigkeit von Österreich führen mußten. Er sah sich vielleicht noch andere Fesseln angelegt, die er unbedingt zerreißen wollte. So ist es zur Auseinandersetzung mit dem österreichischen Nachbarn gekommen, der damals noch mit anderen Feinden zu tun hatte, zum Kriege, den wir seinerzeit erörtert haben. ¹⁾ Die iudiciaria potestas, wie sie der Markherzog faßte, muß eben im Traungau auch von dem Steiermärker stark empfunden worden sein.

§ 203. In Verbindung mit solchen Erwägungen erlangt denn auch die Urkunde Herzog Leopolds V. vom 23. Februar 1187 besondere Bedeutung, die am kaiserlichen Hoflager zu Regensburg erlassen, den Entschluß kundgibt, die ihm von Kaiser Friedrich I. über Kloster Wilhering übertragene Vogtei auf sich zu nehmen. ²⁾ Obwohl diesfalls Strnadt zugeben muß, daß Bevogtung eines im Machtbereiche des Herzogs von Steyr gelegenen Klosters nach dem Tage von Georgenberg nicht wundernehmen dürfe ³⁾, so suchte er doch der Gefahr, die diese Urkunde seiner Theorie bringen mußte, möglichst vorzubeugen. Es muß übrigens zugestanden werden, daß diese Gefahr unter den obwaltenden Umständen nicht eben groß ist. Aber darin muß man Strnadt doch entgegenreten, wie schon Bachmann getan ⁴⁾, wenn er die Tragweite der herzoglichen Entschließung durch der Hinweis auf eine gewisse ein-

¹⁾ § 16. Jahrbuch II, S. 33 ff.

²⁾ Stülz, Wilhering. 445. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 409, Nr. 278, und: Meiller, Babenberger-Regesten. 64, 35; hier noch überall mit dem 24. Februar 1188, wie es die Originalurkunde selbst aufweist. Vgl. dagegen: Meiller, Salzburger-Regesten. 147, 29, und dazu S. 493, Anm. 8.

³⁾ Geburt. 92 f.

⁴⁾ Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1887, S. 559.

schränkende Klausel auch hinsichtlich der klösterlichen Besitzungen einzudämmen sucht. Die Worte, durch welche der Herzog nach Strnadts Meinung »mit der Beschränkung auf sein Gebiet . . . den Schutz des Klosters« übernimmt, lauten nämlich »statuentes ut nullus hominum cuiuscunque conditionis, eorum videlicet qui infra terminos terre nostre constituti sunt, . . . iniuriare vel inquietare presumat«. Damit ist streng genommen nur gesagt, daß der Herzog das Klostergut nicht gegen solche schützen könne, die außerhalb seines Amtsgebietes oder Territoriums sesshaft (constituti) sind, etwa mit den Worten einer späteren Zeit zu sprechen: nur gegen seine Untertanen. Greift ein Fremder an, dann ist der Herzog nicht verpflichtet; er müßte aber in dem Falle ahnden, wenn einer seiner Hintersassen sich an einer Unternehmung gegen außerhalb des Herzogtumes gelegenes Klostergut beteiligen würde. Im übrigen liegt keine Andeutung vor, daß jener Amtskreis des Herzogs auf das Gebiet jenseits der Donau und Enns beschränkt sein oder aber weiter reichen solle. Da nun der Herzog »cenobium, quod Wilheringen dicitur, cum omnibus pertinentiis« suis in seinen Schutz nimmt, also auch das allerdings nicht sehr umfangreiche um Wilhering, mithin südlich der Donau — es reichte immerhin bis gegen die Traun¹⁾ — so erwächst ihm unzweifelhaft die Verpflichtung, Angriffe gegen dieses Gut zurückweisen, sofern solche nicht sowohl von österreichischen Landsassen, sondern, um beim Wortlaute der Urkunde zu bleiben, von Leuten ausgehen qui infra terminos terre nostre constituti sunt. Die andere Auffassung würde man vielleicht hinsichtlich des Besitzes im Donautal und Traungau für eine lächerliche Beschränkung erklären; um so besser wenn der Herzog von Österreich auch dort abwehrend eingreifen und aus diesen Gründen keine Beschränkung auf Österreich stattfinden konnte. Vielleicht hat sich der Herzog den Auftrag gerade deshalb vom Kaiser in dieser Form erteilen lassen²⁾, wie er vorliegt, um gegen jeden Verdacht oder Vorwurf unbefugten Eingriffes geschützt zu sein. Auch Brunner selbst erblickt in dieser Urkunde, wenn sie andere »praktische Bedeutung« haben sollte, worauf der kaiserliche Auftrag hinweise, »Spuren einer Gerichtsgewalt der

¹⁾ Vgl. die zwei Abhandlungen in diesem Jahrbuche. 1905, S. 126 f.

²⁾ Presentis scripti paginam ex iniuncto imperatorie dignitatis conscribendam accepimus.

Babenberger« im Traungau »schon vor dem Erlöschen des steierischen Hauses«. ¹⁾

Sehen wir also von der Georgenberger Dingung ab, die ihm ja nur steirisches Eigen zuwandte, so finden wir den Herzog von Österreich eifrig beschäftigt, durch Erwerbung von Vogteien eine Macht im Traungau zu gründen, die bisher nur auf dem Pergamente stand. Merkwürdig ist übrigens, daß der neue Herzog von Bayern, obzwar er an dem Regensburger Tage zugegen war — er ist mit Leopold Zeuge in einer Kaiserurkunde für Seitenstetten vom 5. März ²⁾ — und obgleich fast das ganze bayrische Episkopat in der Wilheringer Urkunde Zeugenschaft leistet, — daß also Herzog Ludwig von Bayern fehlt, während die Herzoge von Schwaben, Böhmen und Meranien gleichfalls in der Urkunde genannt sind. Gibt sich vielleicht darin eine gewisse Opposition gegen die Verkleinerungskund, die das Herzogtum Bayern ganz sicher im Jahre 1180, vielleicht auch schon 1156 erfahren hat? Hatte etwa Bayern schon damals Versuche gemacht, jetzt, angesichts der im Vorjahre festgestellten und jedenfalls nahe bevorstehende Vereinigung Österreichs mit Steiermark wenigstens die Lande ob der Enns wieder zurückzuerlangen, ein Streben, das die Wittelsbacher fast durch das ganze XIII. Jahrhundert beseelt. Das alles konnte ja, wenigstens im Jahre 1187 unter Hinweis auf die der Abtretung von 1156 so gar nicht entsprechenden Verhältnisse im Traungau beansprucht werden. Allein die Babenberger waren offenbar nicht gesonnen, sich ihr Privileg kürzen zu lassen und waren auch sichtlich eifrig bemüht, in den Vollbesitz der *iudiciaria potestas* im Traungau zu gelangen.

§ 204. Da gibt gleich eine der ersten Andeutungen zu denken, die wir über die Besetzung des Landrichteramtes im Traungau zur Zeit Leopold VI. haben. Wir kennen die betreffende Urkunde schon. Es ist jene, welcher wir die älteste urkundliche Nachricht über die Eigenschaft der Rotensala als Landgerichtsgrenze danken. Da ist von den Rechten die Rede, welche die Kirche von Passau und ihre Eigenleute unter Bischof Mangold (1206—15) und *tempore Ernesti de Churenberch per Troungeu et per alios ipsorum districtus* hatten, nämlich in dem um 1250 bestehenden Schaumbergschen

¹⁾ Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. XLVII, 357.

²⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 63, 33. Salzburger-Regesten. 147, 30. Böhmer, Wittelsbacher-Regesten. 3.

Gerichte »in districtu iudiciorum dictorum de Schaumberch per Traungeu et Tunawetal cuius termini usque Rotensala protenduntur«. Es ist ganz klar, daß wir es in Ernst von Kürnberg mit einem früheren Landrichter im Traungau zu tun haben, von welchem Gau damals wohl das Donautal noch nicht getrennt war. So fassen es Strnadt¹⁾ und Stülz²⁾ auf; auch scheinen beide zu glauben, daß Ernst von Kürnberg von den Schaumbergern mit dem Landgericht belehnt war. Strnadt spricht dies wiederholt deutlich aus³⁾ und auch Stülz nimmt es sicher an, sonst würde er nicht die Parallele zu Konrad von Kapellen ziehen, der zwar nicht zu 1301, Juni 24 wohl aber schon zu 1293, Februar 2, als Schaumbergscher Landrichter im Donautal erscheint.⁴⁾ Stülz hätte sogar auf jenen Herrandus hinweisen können, der in einer Reichersberger Tradition um 1245 als iudex dominorum de Schovmberch erscheint und freilich wohl in die Julbacher Gegend gehören wird.⁵⁾ Allein, während von diesen beiden immerhin schaumbergische Ministerialität angenommen werden kann, steht von Ernst von Kürnberg österreichische ausdrücklich fest.⁶⁾ Dieser Ernst ist nämlich, wie schon Strnadt und Stülz hervorheben, kein anderer als jener Ernst von Traun (südwestlich von Linz an der Traun), der schon 1203—1214 in Urkunden begegnet. Denn 1196, April 26, erscheinen in einer von Bischof Wolfger von Passau der Äbtissin Adelheid vom Erlakloster ausgestellten Urkunde an erster Stelle wahrscheinlich ihre Verwandten, vielleicht Brüder, Heinricius et Ernestus fratres de Truna, als Zeugen.⁷⁾ In einer ins Jahr 1225 gesetzten Aufschreibung über die Gründung des Klosters Wilhering aber kommt die Stelle vor: »Alium predium, quod Winclen dicitur dominus Heinricus de Truna pro predio, quod Ernestus frater suus de Curinberg tradidirat, commutavit.«⁸⁾ In einer 1207 zu Dornbach bei Wien ausgestellten Urkunde Herzogs Leopold VI. wird

¹⁾ Peuerbach. 255, Anmerkung 2, a.

²⁾ Regesten zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaumberg. In: Denkschriften der Akademie der Wissenschaften zu Wien. XII (1862), S. 244, Anmerkung.

³⁾ Peuerbach. 197, Geburt. 62, Anmerkung 163.

⁴⁾ Ebenda. S. 248. Regesten 251. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IV, 180, Nr. 197.

⁵⁾ Dasselbe Urkundenbuch. I, 407, Nr. 244.

⁶⁾ Strnadt, Peuerbach. 197.

⁷⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 455, 311.

⁸⁾ Ebenda. 483, Nr. 332.

nun aber Ernst von Traun geradezu als herzoglicher Ministerial bezeichnet. Es liegt nämlich einer jener oft begegnenden Verträge über Kinderteilung vor und im gegebenen Falle überläßt der Herzog von Steier und Österreich dem Bischof von Würzburg die Adelheid, »filiam ministerialis nostri Ernesti de Trun, uxorem Dietrici de Puehel«, welcher würzburgischer Dienstmann ist, gegen dem, daß die Kinder aus dieser Ehe zwischen den beiden Dienstherren geteilt werden.¹⁾ Zugegeben, daß die Schaumberger damals schon Landgerichtsherren im Traungau und Donautal gewesen sind — obwohl mir darüber kein Beleg bekannt geworden ist — aber zugegeben diesen Fall, so wäre doch Besetzung des Landrichteramtes mit einem österreichischen Ministerial immerhin ein beachtenswertes Moment.²⁾ Sicherlich sind die Trauner von den Babenbergern aus der steierischen Ministerialität übernommen worden; und so erscheint denn auch Ernst von der Traun als siebenter Zeuge in jener undatierten Urkunde, durch die Herzog Ottokar vor seiner Palästina-reise dem Kloster Garsten zwei Waldhuben an der Gaffenz gegeben haben soll.³⁾ Damit sollen nicht etwa die Chiemgauer als Oberherren des Landgerichtes im Donautal und Traungau festgestellt sein. Dies hatten nachmals sicherlich die Schaumberger in diesem Bereich⁴⁾, zunächst als Lehensträger, dann vielleicht als Erben nach den Formbachern, falls diese es wirklich besessen haben.⁵⁾ Dabei wurde für die formbachische Lehenschaft des Gerichtes babenbergische eingetauscht. Die gleichfalls nicht unbedeutenden Passauer Lehen in diesem Bereiche sind (zeuge die eingangs erwähnte Urkunde) erst mit dem Aussterben der Plainer, zirka 1250, an die Schaumberger gelangt.

Überhaupt aber bezweifle ich, daß das, was man so gerne als die Reichsunmittelbarkeit der Herren, später Grafen von Schaumberg bezeichnet, schon bis auf die Zeit zurückgeht, in der durch Erhebung Steiermarks zum Herzogtum zwar dessen bayrische Lehen im Traungau reichsummittelbar, die schaumberg-plainischen Besitzungen daselbst aber eine Art herrenloses Gut geworden wären. Vielmehr

¹⁾ Ebenda. 509 und 355. Meiller, Babenberger-Regesten. 95, 62.

²⁾ Nach Strnadt, Peuerbach, a. a. O. wären die Trauner »schon Ministerialen des Herzogs Liupolt VI.«, »von den Schaumbergern mit dem Gerichte im Donautale belehnt.«

³⁾ Urkundenbuch. II, 426f. und 294. Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 691 und 702.

⁴⁾ Strnadt, Peuerbach. 203.

⁵⁾ Ebenda. 202.

wird zur Entwicklung dieses Verhältnisses das Interregnum ein erhebliches beigetragen haben, in dessen Beginn wir zum ersten Male die Julbach-Schaumberger urkundlich als Landgerichtsherren im Traungau und Donautal finden. Jedenfalls aber muß die Führung des Landgerichtes im Traungau und wohl auch im Donautal durch einen Ministerial des Herzogs Leopold VI. uns auf den Gedanken bringen, es habe zumindest schon damals das im Landbuche von Österreich und Steier im bayrisch-österreichischen Gemärke genannte Sallet als Grenzobjekt zurecht bestanden. Dadurch, daß die Schaumberger, die ohnehin Lehensleute des Herzogs von Österreich schon vor 1186 und 1192 waren, später auch noch genötigt werden, das Gericht einem herzoglichen Ministerial zu leihen, in einem Gebiete, in dem die Chiemgauer nie Macht besessen haben, das also die Babenberger von diesen nicht ererbt haben können, dadurch wird zum mindesten eine von der Georgenberger Dingung und dem Anfall der Steiermark ganz unabhängige und wohl auch schon ältere Machtentfaltung der Babenberger in jenem Teile des Traungaus höchst wahrscheinlich gemacht. Jedenfalls scheint die Behauptung Strnadts in Frage gestellt, der bis auf Ottokar II. Přemysl keinen Eingriff österreichischer Herzoge in Schaumbergisches Gebiet kennt.¹⁾ Da gleichwohl die Schaumberger im freien Stande verblieben, war allerdings nach dem Aussterben der Babenberger und durch das Interregnum die Möglichkeit geboten, daß sie ihre Stellung an der Grenze zweier mächtiger Herzogtümer ausnützten, um allmählich zur Reichsunmittelbarkeit zu gelangen.

§ 205. Zwar, wenn Strnadt mit seiner Annahme Recht behielte, wonach im Jahre 1180 bei Erhebung der Steiermark zum Herzogtum einfach die »landesherrliche Gewalt« der steirischen Markgrafen über den »Privatbesitz der Ottokare« im Traungau ausgedehnt worden sei²⁾, so konnte das nicht im geringsten die *iudiciaria potestas* beirren, die etwa bis dahin die Babenberger auf Grund ihres Rechtes — »nur um Verleihung gewisser öffentlicher Rechte handelt es sich«³⁾ — irgendwo praktisch erworben hatten. Dies gilt zumal für das Recht »im sogenannten Donautale«. Denn in diesem »Landstriche, welchen nachhin die Herren von Schaumberg

¹⁾ Peuerbach. 211.

²⁾ Strnadt, Geburt. 96.

³⁾ Brunner, Exemptionsrecht, a. a. O. 355.

inne hatten, fehlte steirisches Eigen vollständig.«¹⁾ Dann aber konnten allerdings »die steirischen Grenzpfähle« nicht bis an die Rotensala bei Peuerbach vorrücken; dann erstreckte sich »die Herzogsgewalt Ottokars« nicht »auch über das Schaumberger Gebiet«, wie gleichwohl Strnadt gemeint hat; dann traten aber auch »die freien Herren von Schaumberg zu Otakar« durchaus nicht »in dasselbe Verhältnis der Fidelität, in welchem sie zu dem bairischen Herzoge gestanden waren. Das sind unzweifelhaft Widersprüche, in die Strnadt sich verflucht. Doch gehen wir einen Schritt weiter. Wenn die Babenberger 1156 nicht mit der vormals bayerischen Provinz Traungau als Reichslehen belehnt worden sind, wenn ferner im Jahre 1180 nur die Besitzungen der steirischen Ottokare in eben jenem Traungau in das neue Herzogtum einbezogen wurden, und wenn infolgedessen Ottokar V. im Jahre 1186 auf dem Georgenberger Tage nichts anderes vermachen und die Babenberger nichts anderes ererben konnten, als eben die von der bayrischen Lehenshoheit befreiten chiemgauischen Besitzungen im Traungau, wann sind dann die Babenberger in den Besitz der Macht bis zur Rotensala gekommen? Wie kann dann der um 1235 entstandene Bericht des Landbuches von Österreich und Steier in »dem gemerche alumbe« auch Worte und Namen aufnehmen, welche keinen Zweifel aufkommen lassen, daß wenigstens der nördliche und östliche Teil des Traungaus zum Herzogtum Österreich gehörten. Einmal muß doch diese Erweiterung des dem österreichischen Markherzog zugewandten Wirkungskreises bis an die Rotensala und den Keßlerwald eingetreten sein. Wenn nicht durch Exemption des steirischen Besitzes aus dem Herzogtum Bayern²⁾, dann offenbar schon früher, und zwar wohl durch jenen Akt, durch welchen das österreichische Herzogtum auf die westliche Erstreckung der karolingischen Ostmark gebracht wurde, oder, wie sich Otto von Freising ausdrückt, als die Mark mit den drei von alters ihr zugehörigen Grafschaften — und die karolingische Ostmark bestand aus drei Grafschaften — zum Herzogtume erhoben wurde, mit der Westgrenze dieser karolingischen Ostmark. Aber diese Westgrenze wird in der Zollrolle von Raffelstetten nur ganz allgemein als Passauer Wald bezeichnet, und ist gewiß nicht nur am linken Donauufer

¹⁾ Strnadt, ebenda. 62.

²⁾ Ficker, Vom Heerschild. 155.

zu suchen, wie sich aus den jüngsten Ausführungen Strnadts ergeben soll¹⁾, sondern wohl auch südlich vom Strom, wohin derselbe tüchtige Kenner der Geschichte und Topographie Oberösterreichs vor nahezu vierzig Jahren den Passauer Wald verlegt hat.²⁾ Damals erkannte er die *Silva Passaviensis* der *leges portoriae* in dem Pazouahard³⁾ wieder, der »längs des Stromes bis in die Pfarre Hartkirchen reichte«. In diesem Waldgebiet wird schon zum Jahre 777 die *Chezinaha*, d. i. die Keßla, als Grenzobjekt genannt, und so erinnern wir uns des Grenzzuges, in »dem gemerche alumbe« der im Landbuch geführt wird »... über die Ens datz Sant Gallen; unde von dann aller richtist uberz gepirge gegen der Roten Sala; dar nach neben der Roten Sala uf über der Chezzelaer walt gegen 'm Johenstein, ze dem Johanstein über Tunowe unz in die Muhel ...«. Auch Hermann von Altaich gedenkt dieser Landesgrenze, d. h. man kannte im XIII. Jahrhundert noch die alte Westgrenze des Traungaus ganz gut und sie ist sogar Landesgrenze geworden. Und doch sollte dieses Gemärke niemals in der mittleren Zeit zur Geltung gekommen sein — nicht 1156, denn dieses Jahr »ist staatsrechtlich bedeutungslos für Oberösterreich«⁴⁾, nicht 1180, wenn damals nur Ausdehnung der steirischen Herzogsgewalt auch über den Privatbesitz der Ottokare im Traungau erfolgte, und dann selbstverständlich auch 1186 und 1192 nicht. Angesichts dieser Alternative wird sich Strnadt wohl schon für das Jahr 1180 entscheiden, als Jahr der Ausscheidung des Traungaus und nicht bloß des Chiemgauer Besitzes aus Bayern. Merkwürdigerweise haben wir gerade dafür keinen Beleg. Strnadt selbst betont »das Schweigen der Jahrbücher«⁵⁾ über ein solches Faktum. Die von ihm unmittelbar darnach aufgestellte Behauptung, »die freien Herren von Schaumberg waren um 1180 zu Ottokar in dasselbe Verhältnis der Fidelität getreten, in welchem sie zu dem bayrischen Herzog gestanden waren ...«, wird selbstverständlich durch das beigegebene Zitat aus dem kaiserlichen Landrechtsbuche nicht eben erhärtet, vielmehr durch gleichzeitigen Nachweis eines Fidelitätsverhältnisses zu den Babenbergern⁶⁾ erheblich erschüttert. Das Auftreten Wernhards von

1) Archiv. XCIV, 93.

2) Strnadt, Peuerbach. 88 ff.

3) Urkundenbuch. 28^b, 71.

4) Strnadt, Geburt. 68.

5) Strnadt, Geburt. 96.

6) Oben, § 200.

Schaumberg im Zeugenkatalog der Georgenberger Landhandfeste¹⁾ gestattet selbstverständlich keinen Schluß auf ein Vasallenverhältnis zu Steiermark. Auch was Strnadt über die Stellung der Schaumberger als Inhaber von Gericht und Bann sagt und woraus sich ergeben soll, daß das Gebiet der Schaumberger einen Teil des steirischen Herzogtums gebildet habe²⁾, ist wohl eine gedrängte und gewiß gute Wiederholung aus irgend einem deutschrechtlichen Kompendium, nur kein Beweis. Das zweite Fahnlehen von 1156 war nicht Mark im eigentlichen Sinne, wenn es vielleicht nach der Auffassung der Babenberger sich so ausgestalten hätte sollen. Daß die Schaumberger Gericht weiter leihen konnten, ist also noch nicht als stringenter Beweis gegen die Übertragung des Traungaues an den Herzog von Österreich durch das Privilegium minus zu erachten.

§ 206. Man könnte nun aber doch eines geltend machen. Wenn schon 1156 der Traungau als Provinz von Bayern losgelöst worden sein soll, was hat dann der bayrische Herzog noch als Friedensrichter oder in irgend einer anderen fürstlichen Eigenschaft im Traungau zu schaffen, wie es sich doch tatsächlich zugetragen hat? so könnte man fragen. Ich habe dabei das schiedsrichterliche Vorgehen im Auge, das Heinrich der Löwe im Jahre 1176, also zwei Jahrzehnte nach Erlaß des Minus auf traungauischem Boden beobachtet, und dessen Schilderung in der Folge einer genaueren Erörterung zu unterziehen sein wird. Jetzt fragen wir ohne Rücksicht auf die Einzelheiten des Vorganges nach dem Recht des bayrischen Herzogs, in einem Bereiche, in dem seinem Stiefvater Heinrich von Österreich nach Hermanns Behauptung und unserer Annahme oberste Gerichtsgewalt zustand, so vorzugehen, wie er vorgegangen ist. Wir antworten einfach: er hatte gar kein Recht dazu, wenn es sich um Landrecht handelte, anders vielleicht, wenn um Lehenrecht. Und da der Streit, der 1176 zum Ausbruche kommt, zwischen dem unfraglich bayrischen Stifte Reichersberg und einem unfraglich bayrisch-landsässigen Dienstmanne des bayrischen Lehensträgers Markgrafen Ottokar schwebt, der denn auch nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung bleibt, so ist die Frage ganz gewiß vom lehensrechtlichen Standpunkte zu er-

¹⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II. 399 ff.

²⁾ Strnadt, Geburt. Ebenda, letzter Absatz.

örtern. Insbesondere aber muß untersucht werden, ob denn die Erstreckung der *iudiciaria potestas* des Herzogs von Österreich auf das Land zwischen Enns und Rotensala etwas an den Beziehungen zu ändern vermochte, in denen die noch weiterhin zu Bayern gehörigen östlichen Markgrafen zu Heinrich dem Löwen standen. Zwar sollte man glauben, daß die unter Beobachtung lehensrechtlichen Zeremoniells erfolgte Ausscheidung des Traungaus aus dem bayrischen Staatsverbände auch all die Lehensverhältnisse aufgehoben hätte, die innerhalb des Traungaus zum Herzogtum Bayern bestanden haben mögen. Da aber doch der steirische Markgraf noch bis 1180 bayrischer Landstand verblieb, so wie es der österreichische bis 1156 gewesen, so mußte dieses Verhältnis auch im Traungau zur Geltung kommen, wo jedenfalls ein gut Teil bayrischer Lehen der Chiemgauer zu suchen ist. Und diese Lehen wird der vorletzte steirische Ottokar (1129—1164) schon vor 1156 von Heinrich dem Löwen empfangen haben, da ja das Herzogtum bereits vor zwei Jahren, im Juni 1154, dem Welfen durch Fürstenspruch wieder zugewendet worden war. Denn nach vollendetem Römerzuge Mitte Oktober 1155, erfolgte nur die feierliche Einsetzung durch den Kaiser zu Regensburg. Bei dieser Gelegenheit ließ Friedrich I. dem neuen Bayernherzog durch die Großen und die Bürger der Stadt huldigen.¹⁾ Markgraf Ottokar III., der allerdings den größten Teil seiner Regierungszeit Lehensmann der babenbergischen Bayernherzoge gewesen war und sich nun noch vom Römerzuge nach Wien zu Herzog Heinrich begeben hatte²⁾ und in zwei daselbst für St. Peter in Salzburg gegebenen Urkunden unter den Zeugen als erster »de fidelibus nostris« den Zeugenkatalog eröffnet³⁾, ist wohl damals nur mehr ein abermaliger Friedensbote gewesen. Merkwürdigerweise begegnet diese Zeugenschaft des steirischen Vasallen gerade in zwei von jenen Urkunden, die den kombinierten Titel des Herzogs-Markgrafen Heinrich so recht zum Ausdruck bringen.⁴⁾ Es sind gerade die beiden, welche die Reihe eröffnen, und man fühlt sich fast zu der Frage bestimmt, ob nicht jener erste Zeuge, der steirische Markgraf, den ungewohnten Titel mit veranlaßt hat. Das eine von den beiden Diplomen, gerade das besiegelte Original,

¹⁾ Huber, Geschichte Österreichs. I, 249.

²⁾ Riezler, Geschichte Bayerns. 661.

³⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 36 f., Nr. 29 f.

⁴⁾ Siehe oben, § 79. Jahrbuch. III, S. 102.

scheint schon nach dem Oktober 1155 zu fallen; vielleicht auch das andere. Späterhin erscheint Markgraf Ottokar nicht mehr in diesem Verhältnisse. Zwar wird er noch einmal in einer Urkunde Herzogs Heinrich von Österreich genannt, die wir eigentlich oben hätten zur Sprache bringen sollen¹⁾; allein es handelt sich hiebei nur um Bestätigung eines markgräflichen Tauschaktes durch den Herzog von Österreich als Vogt von Göttweig, dem anderen Kontrahenten.²⁾ Nichts deutet auf ein Fidelitätsverhältnis des Markgrafen zum Herzog, was trotz objektiver Fassung der Tradition vielleicht der Fall gewesen wäre, hätte ein solches Verhältnis bestanden. Immerhin scheinen die beiden Fürsten in guten Beziehungen zu einander gestanden zu sein, die sich erst trübten, nachdem Ottokars Sohn, der letzte Traungauer, zur Herrschaft gekommen war. Doch auch diese Verstimmung fällt erst in die letzte Zeit des Herzogs Heinrich von Österreich. In den Jahren 1164—1171 und wohl auch darüber hinaus scheint ganz gutes Einvernehmen geherrscht zu haben. Im letztgenannten Jahre finden wir Ottokar häufig am Hoflager des herzoglichen Oheims von Österreich³⁾, und doch wieder deutet nichts auf irgendwelche politische Abhängigkeit von Österreich. Daraus kann nur gefolgert werden, daß der Lehensnexus, in dem die karantanische Mark zum Herzogtum Bayern stand und der sich nicht bloß auf das steirische Ennstal beschränkte, sondern auch auf die eigentliche Mark erstreckte⁴⁾, daß dieser Lehensnexus auch noch nach 1156 die traungauischen Besitzungen der steirischen Ottokare mit umfaßt habe. Das ist nun auch bisher nicht bestritten worden. Eine andere Frage ist aber die, ob diese bayrische Lehenshoheit über das Chiemgauer Gut im Traungau sich nicht überhaupt auf diesen ganzen Gau erstreckt habe. Als die stärkste Stütze dieser Auffassung gilt eben die Schilderung, die der Reichersberger Traditionen

¹⁾ Ebenda. Es ist übrigens sehr fraglich, ob das »ipse Henricus dux testis et marchio« dort hingehört; es liegt vielleicht nur ein Seitenstück zu den im § 194 behandeltem »in ducatu nostro et in marchio nostra« vor. Der Druck bei Karlin, FRA. VIII, 71, setzt zwischen testis und et Punkt; somit bezieht sich marchio doch wohl auf Ottokar.

²⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 44, Nr. 54.

³⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 49f., Nr. 77f. und 80.

⁴⁾ Vgl. die Urkunde König Konrads III. von 1146, Juli 10. Stumpf 3519. Als Afterbelehnung faßt das hier geschilderte Rechtsverhältnis auch Riezler (in: Herzogtum Bayern. 204), Bernhardt dagegen (in: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad III. S. 483, Anmerkung 38) als Mitbelehnung.

kodex von gewissen Vorgängen des Jahres 1176 brachte. Diesen wenden wir uns zunächst zu.

§ 207. Wenn Strnadt die Schilderung der Vorgänge zu Enns, die im Jahre 1176 zum endlichen Austrage zwischen Stift Reichenberg und Heinrich von Baumgarten-Stein hinsichtlich des Gutes Münsteuer geführt haben, als »geradezu entscheidend« bezeichnet¹⁾, so hat er von seinem streng juristischen Standpunkt gewiß recht. Wenn heute irgendein Gerichtshof gegen Herzog Heinrich von Österreich mit dem Erkenntnisse vorgehen würde, es könne ihm keine oberste richterliche Gewalt dort zugestanden sein, wo Heinrich der Löwe Gericht gehalten habe, ohne daß vom Österreicher dagegen Einspruch erhoben sei, so würde man dem nur beipflichten können. Auch Huber²⁾ hat schon vor Strnadt in seinem Exkurs: »Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe« das Ereignis von Enns vom Jahre 1176 für eine herzoglich bayrische Gerichtssitzung gehalten, die nur auf bayrischem Boden habe stattfinden dürfen. Und so hat auch Riezler³⁾ Hubers Ausführungen Anerkennung nicht versagen können, obwohl er an ihnen eine gewiß beherzigenswerte Kritik übt.⁴⁾ Vor allem scheint aber Strnadt selbst mittlerweile eine gewisse Schwäche seiner Stütze wahrgenommen zu haben; denn er erzählt in seiner »Geburt« die Vorgänge zu Enns nicht mehr bis zu Ende, wie er noch in »Peuerbach« getan. Tatsächlich kommt nämlich der ganze Prozeß erst auf — österreichischem Boden, auf unzweifelhaft österreichischem Grund und Boden zum Abschluß; hier, »in Gegenwart der beiden Fürsten, erfolgte die formelle Übergabe der dem Heinrich von Paumgarten als Entschädigung zugesagten zwei Höfe.«⁵⁾ Davon ist in der späteren Publikation nicht mehr die Rede. Aber auch in der älteren Darstellung ist die Sache so kurz abgemacht, der Gegensatz zwischen dem Gerichts- und Landesherrn auf dem linken Ennsufer und dem Politiker und Mitfürsten auf dem rechten so scharf herausgearbeitet, daß man einen starken Abstand von der schlichten aber ausführlichen Darstellung empfinden muß, welche wir dem Reichersberger Traditionskodex danken. Man kann sich diesem Eindrucke nicht

1) Gleichlautend in: »Peuerbach«, 205 (1868) und »Geburt«, 82.

2) Sitzungsberichte. XXXIV, 17 ff.

3) Das Herzogtum Bayern (von Heigel und Riezler. 1867). S. 219.

4) Siehe oben, § 14. Jahrbuch. II, S. 28 f.

5) Strnadt, Peuerbach. S. 206.

entziehen, sobald man den Bericht nur einmal gelesen hat. Da heißt es nämlich, wie folgt. Nachdem Heinrich der Löwe die Entscheidung in der Streitfrage getroffen und alle Anwesenden zur Zeuenschaft herangezogen hat — von Ausstellung einer Urkunde oder, wie Strnadt will, von einem herzoglichen Befehl »die Ausfertigung des Gerichtsbereiches« betreffend, ist eigentlich nicht die Rede — überschreiten alle die Ennsbrücke, da nun eine Zusammenkunft der Herzoge von Bayern und Österreich stattfand, und es übergibt vor ihren beiderseitigen Fürsten und zahlreichem Gefolge auf Befehl des Bayernherzogs der Probst die vorbesagten Mansen zu Händen seines Fürstvogtes, des Grafen Konrad von Peilstein, behufs Übergabe in die Hände des Grafen Perthold von Andechs, damit sie von diesem der Kirche Bamberg überantwortet werde. Nachdem dies geschehen, leistete besagter Heinrich von Baumgarten auf neuerlichen Befehl des Herzogs Verzicht »vor aller Augen«. Nur hinsichtlich einiger Wiesen macht er geltend, daß sie zu dem Streitobjekt, nämlich der Villa Münsteuer, nicht gehörten, während solches die Fratres behaupten. Dieser Streit wird vom Herzoge in der Weise beigelegt, daß der Sachverhalt vor den ältesten und besten umsitzenden Ansiedlern unter Eid erfragt und je nach deren Aussage das Streitobjekt zugesprochen werden solle. Mit dieser Untersuchung beauftragt der Herzog den Grafen Rapoto, Herrn Ehrenbert und Albert von Hut, die sich ihres Mandates in der folgenden Pfingstwoche entledigen und in reichersbergischem Sinne entscheiden.

§ 208. Man sieht, die Brücke über die Enns hat nicht bloß dem Herzog von Bayern und seinem Gefolge, sondern auch den Reichersberger Parteien zum Übergange auf österreichischen Boden gedient, auch der Reichersberger Prozeß macht den Übergang mit. Es wird auch auf österreichischem Boden ganz lustig weiter gestritten und weiter verhandelt. Und wenn wir auch nicht wissen, was alles noch in dieser Angelegenheit auf dem rechten Ennsufer vorgefallen ist, so können wir doch nicht zweifeln, daß der Befehl Heinrich des Löwen an Heinrich von Baumgarten, neuerdings den Verzicht gegenüber Reichenberg auszusprechen »in conspectu omnium«, mithin auf österreichischer Seite erfolgte. Und daran wird sich sofort der Einspruch des Baumgartners wegen der zwei Wiesen geschlossen haben, wenn er ihn nicht unmittelbar mit dem Verzicht vorbrachte. Und wer glaubt denn nun, der Herzog von Bayern werde, als er diese neue Gefahr für sein Friedens-

werk inne wurde, aus zarter Rücksicht gegen den Österreicher sich erst wieder über die Enns zurückbemüht haben, um hier den oberstrichterlichen Befehl zur weiteren Durchführung und Finalisierung des Handels zu geben? Heinrich der Löwe war ganz der Mann, den alten Oberherrn herauszukehren und den österreichischen Vetter zu überrumpeln, indem er auf dessen Gebiet einen Teil der Reichersberger Verhandlungen fortspielen ließ, wie wenn Bayern gar kein Ende hätte und es nicht nötig wäre, zwischen dem Markgrafen von Steiermark und dem Herzoge von Österreich einen Unterschied zu machen. So konnte man sehen, ob sich Heinrich »Jasomirgott« auch für das weitere werde gefügig zeigen oder nicht, denn es handelte sich um gar wichtige Dinge. Allein auch schon die Gerichtssitzung zu Enns sieht wie eine Demonstration aus, wenn man auch noch nicht mit Bachmann von »direkter Mißachtung des österreichischen Privilegs«¹⁾ wird sprechen können und vielleicht auch geltend machen konnte, das Taiding müsse schon wegen der Pläne Heinrichs des Löwen — Aussöhnung Österreichs mit Steiermark²⁾, Bündnis gegen den Kaiser, ja sogar wegen des Anteiles, welchen Markgraf Ottokar in der Angelegenheit hatte — eben dort geführt werden. Jedenfalls kann nicht geleugnet werden, daß der Eindruck der Gerichtssitzung zu Enns durch das Nachspiel, das sie auf österreichischem Boden erfährt, einigermassen an jener stringenten Bedeutung einbüßt, die ihr Strnadt und Huber geben wollen.

§ 209. Wenn solchen Zeugnissen wirklich die Bedeutung inne- wohnen würde, die ihnen Strnadt beimessen will, dann könnte man sogar noch für das XIII. Jahrhundert die Zugehörigkeit des Traungaues oder doch gewisser Teile desselben zum Bayernreiche behaupten. Strnadt selbst zitiert, allerdings in etwas anderem Zusammenhange, um nämlich die Zugehörigkeit des Garstentales zum Traungau zu erhärten, die Urkunde Herzog Ludwigs I. von Bayern für Spital am Pyhrn vom 16. Juni 1225³⁾, welche das Tal von Windischgarsten als an der äußersten Grenze Norikums, das ist nach damaliger Sprechweise »Bayerns« gelegen bezeichnet.⁴⁾ Diese Urkunde ist zu Straubing gegeben, wo damals der Bayernherzog mit seinem Optimaten wegen eines Landfriedens

1) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 560, unten.

2) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 557, oben.

3) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 655.

4) Strnadt, Geburt. 20.

unterhandelte und galt dem »novum hospitale sancte Marie, quod situm est in pede montis cognominati Pirn positi in valle dicta Windiskegarsten, que interiacet asperimis montanis ultimis Noricorum partibus conterminis et ex iure fundi babenbergensi ecclesie subiectum est«. Das Herzogtum Bayern erstreckte sich damals von rechtswegen höchstens noch über das Mondseeland ¹⁾, der Mondsee aber ist 60—70 km von Windischgarsten entfernt, durch die Tal-furchen des Attersees, Gmundener- oder Traunsees und die des Almsees und ihrer Abläufe vom Windischgarstener Tale getrennt. Hätte man mithin in Bayern die Sache auch so verstanden, daß Windischgarsten schon außerhalb Norikums lag, so müßte man doch die großen Landstrecken bis dahin als zu Bayern gehörig aufgefaßt haben. Dann wohl auch Windischgarsten und vielleicht den Traungau selbst. Fast noch deutlicher wird in einer um fünf Jahre älteren Urkunde, 1220, September 23, desselben Bayernherzogs Kloster Gleink bei Steier als »in inferioribus Noricorum partibus Austrie conterminis« gelegen bezeichnet.²⁾ Es ist kein Zweifel, Herzog Ludwig will mit dieser Urkunde, die der österreichischen vom 12. Juli Schlag auf Schlag folgt, das Land ob der Enns als zu Bayern gehörig kennzeichnen. Huber freilich will diesen Äußerungen »mehr geographische als staatsrechtliche Bedeutung« beimessen.³⁾ Aber sie würde ganz zur Zeitlage passen. Österreich war damals in Kriege mit Bayern und Ungarn zugleich verwickelt. Zehn Tage vor der Urkunde für Spital am Pyhrn war zwischen Herzog Leopold und König Andreas der Friede zu Graz geschlossen worden. Darin verpflichtet sich unter anderem der Ungarnkönig »quod daret operam reformationi pacis inter ducem Austrie et marchionem Hystrie ex una parte et ducem Bawarie cum receptione treugarum usque ad festum sancti Michahelis proxime adventurum.«⁴⁾ Auch zwischen Österreich und Salzburg scheint in jener Zeit ein Ausgleich zustande gekommen zu sein, wie ich an anderer Stelle wahrscheinlich gemacht habe ⁵⁾, der sogenannte Welser Vertrag ⁶⁾, auf den ich noch

¹⁾ Vgl.: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 256—265.

²⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 620.

³⁾ Wiener Sitzungsberichte. XXXIV, 22.

⁴⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 136, 200.

⁵⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 268.

⁶⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 265 bis 272.

später zu sprechen komme. Die bayrische Auffassung vor dem Friedensschlusse geht offenbar dahin, den Traungau wieder als bayrische Provinz zu nehmen. Beweist nun aber diese doch wohl etwas sanguinische Anschauungsweise, daß es sich wirklich so verhalten habe? Hätte nicht ein Friedensvertrag vorhergehen müssen, durch welchen Leopold VI. ebenso auf das Land ob der Enns gegen Bayern verzichtete, wie etwa ein halbes Jahrhundert später König Ottokar auf Schärading am Inn verzichtet hat.¹⁾ Insoferne hat Huber Recht, ein durch Verträge sanktioniertes »staatsrechtliches« Verhältnis kommt dort nicht zum Ausdruck. Und ähnlich mögen die Verhältnisse im Jahre 1176 gelegen sein. Es war zwar nicht Krieg zwischen Österreich und Bayern, aber vielleicht auch nicht Friede zwischen Österreich und Steiermark. Staatsrechtlich war der Traungau wohl schon von Bayern getrennt, lehensrechtlich noch nicht ganz und der rücksichtslose Charakter Heinrichs des Löwen scheute vor ein bißchen Grenzverletzung nicht zurück. Das hat er mit den Maßnahmen bewiesen, die er noch auf österreichischem Boden verfügte.

§ 210. Auch jene beiden Eintragungen ins Garstener Salbuch, die Strnadt für seine Zwecke ganz besonders zu verwerten sucht, sollen nicht übergangen werden. Die eine beiläufig zum Jahr 1170 »(jedenfalls nach 1164)« gehörig²⁾, auf die Strnadt schon im Jahre 1868 hingewiesen hat³⁾ und auf die er 1886 wieder zurückkommt⁴⁾, ist für seine Beweisführung unbrauchbar. Zwar das beweist sie ohne Zweifel, »daß der Ort Ipfdorf bei St. Florian in der heutigen Pfarre Asten damals noch nicht in Österreich gelegen war«. Aber wir behaupten das auch gar nicht. Ein mit der zweiten Fahne verliehenes Gebiet kann damals und noch lange nachher als ganz selbständig von der einstigen Ostmark gegolten haben und geführt worden sein. Zudem ist ja die Bezeichnung Austria, woselbst die Güter an der Gölsen zwischen Schwarzenbach und Buchenbach bis zur Steinernen Wand und die Weinriede bei Wihelmsburg liegen, nicht aber die Güter »in Iphe villa«, — Austria sagen wir, ist damals als Name des von den Babenbergern verwalteten Markgebietes noch so neu — vor 1136 nicht nachweisbar

1) Siehe oben, § 183.

2) Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 176, Nr. 180.

3) Strnadt, Peuerbach. 207.

4) Strnadt, Geburt. 85.

— und die alte Bezeichnung Orient noch bis über 1170 üblich¹⁾, daß man schon aus diesem Grunde mit Schlüssen vorsichtig sein muß. Das Hauptgewicht aber muß immer darauf gelegt werden, daß Zuweisungen irgendwelcher Art, welche durch die Vorgänge von 1156 das Gebiet westlich der Enns an die Ostmark erfuhr, noch nicht dessen Aufgehen in Österreich bedeuteten oder bedeuten mußten. — Andererseits läßt sich auch aus einer zweiten Eintragung ins Garstener Traditionsbuch nicht das folgern, was Strnadt gerne daraus schließen wollte. Allerdings, Markgraf Ottokar, der Verwandte des ersten österreichischen Herzogs Heinrich, überträgt nach jener Notiz im Jahre 1171 diesem Heinrich die Vogtei über die Garstener Güter »*quas habuerunt infra terminos Richmarchie et in Austria*«, womit unzweifelhaft solche Bevogtung des Garstener Eigens im vormaligen Traungau durch den Herzog von Österreich ausgeschlossen ist. Aber man darf doch nun nicht mit Strnadt sagen, es »übernimmt im Jahre 1174 (!) Herzog Heinrich von Österreich die ihm übertragene Vogtei seines (nämlich Ottokars) Klosters in Garsten nur bezüglich jenes Besitzes, welchen das Kloster innerhalb der Riedmark und in Österreich hat, unter namentlicher Aufzählung desselben von Haselbach bei Linz bis Lasberg bei Freistadt«. ²⁾ Das sieht so aus, als ob Herzog Heinrich derjenige gewesen sei, der die angebotene Vogtei nur unter dem Vorbehalte angenommen habe, daß sie sich bloß auf ein innerhalb der altmärkische Grenzen gelegenes Gut erstreckt. Nein, es wird ihm ja mehr gar nicht zugemutet; Markgraf Ottokar ist es, der ihm die Vogtei eben nur innerhalb des alten Markbodens überträgt. Warum wohl? Weil er, der Markgraf, die Vogtei über das sonstige Klostergut, das innerhalb des besonderen, markgräflichen Machtkreises im Traungau lag, einfach wie bisher selbst führen will. Er denkt gar nicht daran, auch hier den Österreicher zum Garstener Vogt zu machen. Um so weniger denkt er daran, als ja Kloster Garsten aus steirischem Eigen gestiftet war. Im übrigen ist gerade dieses Beispiel insoferne sehr wertvoll, als es zeigt, daß auch Strnadt aus der Führung der Klostervogtei durch den Herzog von Österreich auf eine gewisse besondere Eignung geschlossen sehen will, die sich eben aus der *iudiciaria potestas* ergibt. Zwar Markgraf Ottokar führt die

¹⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXV (1901), 422 ff., 427.

²⁾ Strnadt, Geburt. 84.

Garstener Vogtei, ohne Landsherr ob der Enns zu sein, aber er führt sie als Dynast im Traungau. In hervorragender Weise lag jedoch die Macht in der Hand der Reichsfürsten. So wird auch Strnadt nicht leugnen können, daß die Urkunden von 1169 und 1179, wenn sich aus ihnen Übernahme der Obervogtei über Admont auch für die traungauischen Besitzungen des steirischen Stiftes ergibt¹⁾, eine erhebliche Stütze für unsere Annahme bilden, wonach nämlich schon im Jahre 1156 der Grund zur späteren völligen Einbeziehung des Traungaus in den babenbergischen Machtkreis gelegt worden ist.

§ 211. Trotz all dieser Bedenken gegen Strnadts Argumentation muß ihm doch in einem Punkte recht gegeben werden. Er hat es zur unzweifelhaften Gewißheit herausgearbeitet, daß die Erhebung der Markgrafschaft an der Mur und oberen Enns auch dem ottokarischen Besitze im Traungau sozusagen zur herzoglichen Würde verholfen hat. Und das bedeutet in der Tat nicht wenig: »Das Gebiet der steirischen Ottokare erreichte bei Enns und Linz die Donau, dehnte sich westwärts längs der Traun bis an den Polhamerwald, Wendling und den Hausruck, wo sie an den Komitat der Rebgauer stießen, dann über das Salzkammergut aus«, so kann schon im Jahre 1868 Strnadt in großen Zügen referieren.²⁾ Wenn er aber auch zahlreiche steirische Ministerialen aus der Umgebung von Gunskirchen namhaft machen kann, so sieht man, daß die Traun auch in ihrem Mittellaufe keineswegs Westgrenze des ottokarischen Besitzes war. Zumal aber, was Enns anlangt, hat Strnadt unwiderlegliche Beweise erbracht, daß diese Stadt nach 1180 sozusagen als nördliche Hauptstadt des steirischen Herzogtums erscheine. Er kann wirklich am Schlusse seiner Zusammenstellung »die Frage stellen: Welcher Forscher, welcher Rechtshistoriker möchte es denkbar finden, daß die Übergabe des Steirerlandes und die Verleihung der Verfassungsurkunde außerhalb des Herzogtums vollzogen worden sei« — damit ist auf die Georgenberger Landhandfeste angespielt — »ja welcher gebildete Laie würde es überhaupt für staatsrechtlich möglich erachten, daß die Ausübung des Münzregales auf fremden Boden stattgefunden habe?«³⁾ Und doch, so umfangreich und weitverbreitet der geschlossene wie der Streubesitz der steirischen Ottokare im Traungau gewesen, man kann gleichwohl nicht sagen,

¹⁾ Oben, § 201.

²⁾ Strnadt, Peuerbach. 118.

³⁾ Strnadt, Geburt. 95 f.

daß es dort keinen Raum mehr gegeben habe, wo eine andere *iudiciaria potestas* hätte Fuß fassen und einsetzen können. Wir haben oben gesehen, wie der umfangreiche geistliche Besitz im Lande, der Würzburgische in der Mitte, der Passauische im Norden, der von Salzburg und Bamberg im Süden, den Zusammenhang allenthalben durchbrach und die Babenberger hoffen lassen konnte, durch Erwerbung solcher Lehen zu tatsächlichen Herren des Landes zu werden. Wir haben auch gesehen, wie sie diese Hoffnung getäuscht hat, wie sie sich mit bescheidenem Landerwerb — Regau und Viechtwang — mit Klostervogteien — Admont und später Wilhering — endlich mit *dominium utile* anstelle direkten Landbesitzes — Vasallität der Schaumberger in vormals formbachischem Gebiet — zufrieden geben mußten. Ein Versuch, dem mächtigsten Grundherrn im Lande ob der Enns, dem Markgrafen von Steier, den Herzog zu zeigen, führte zwar zum Kriege von 1175, allem Anscheine nach aber auch zu keinem dauernden Ergebnisse, dessen sich der Herzog von Österreich zu freuen gehabt hätte. Vielleicht hat dieser Kampf und sein Ausgang mit dazu beigetragen, den letzten Chiemgauer das anstreben zu lassen, was er 1180 erreicht hat. Solchem Vorkommnisse gegenüber würde es dann nicht wundernehmen, wenn die Babenberger ihr bißchen *iudiciaria potestas* mit drein gegeben hätten — vielleicht, nachdem ihnen die Anwartschaft zugesagt war, die ihnen 1186 verbrieft wurde. Die gleichfalls in das Jahr 1180 fallende Verschiebung des österreichischen Gebietes auf dem linken Ufer des Stromes bis nahe an die Breite des Sallets und des Keßlerwaldes konnte im gewissen Sinne als eine Gewähr für jene Anwartschaft aufgefaßt werden. Allein, halten wir uns gegenwärtig, daß gerade in dieser Zeitspanne der Anfall des Regaus eingetreten zu sein scheint.

§ 212. Riezler spricht von dem Gebiet Ottokars als von einer Grafschaft, »zu der Enns gehörte« und die 1176 »noch unter bayrischer Oberhoheit stand«. ¹⁾ Aber an eine solche Grafschaft braucht man gar nicht zu denken, um vor 1180 dem Bayernherzog die Möglichkeit zu geben, in Enns eine Gerichtssitzung zu halten. Markgraf Ottokar ist bis dahin einfach bayrischer Lehensmann, wie schon Hermann von Altaich berichtet, eine Nachricht, die in diesem Umfange auch Strnadt rezipiert. ²⁾ Auf dem Grund und

¹⁾ Herzogtum Bayern, 219.

²⁾ Strnadt, Geburt, 86.

Boden des Lehensmannes konnte der Lehensherr wohl Gericht halten. Nach 1180 ist Herzog Ottokar eben Landesherr. Die Neigung, aus dem ottokarischen Besitz im Traungau eine Grafschaft zu machen, stammt bei Riezler aus der Voraussetzung, die tres comitatus müßten alle im Traungau gelegen sein. Ich habe mich oben mit Riezlers Auffassung auseinandergesetzt.¹⁾ Die »Grafschaft« Lambach existierte 1156 nicht mehr, die »Grafschaft« Schaumberg noch nicht. Auch für den Grafschaftscharakter des ottokarischen Anteiles am Traungau ist mir kein Beleg bekannt. Oberste Gerichtsbarkeit dürfte wohl auch den Herren dieses Gebietes seit dem Abkommen der Gaugrafschaft zugefallen sein, zumal, wenn ihnen der Rang von wirklichen Markgrafen zukam. Im XII. Jahrhundert waren sie auch nicht mehr so ohne weiteres beiseite zu schieben, als in der Person des ostmärkischen Herzogs wieder ein Inhaber der iudiciaria potestas im Traungau hervortrat. Auf dieses offenkundige Fortbestehen steirischer Gerichtshoheit in einem großen Teile des Traungaus und die nicht minder offenkundige Selbständigkeit gegenüber Bayern, die nach 1180 dem Gebiete an der Enns und der Stadt Enns selbst zukam, hat schon vor Strnadt Huber²⁾ hingewiesen der jedoch mehr die Unabhängigkeit von Österreich im Auge hat. Es steht fest, daß das Fürstentum des Herzogs von Steier, »in dessen Besitz der Traungau sich befand, von Österreich unabhängig war« und »daß die Enns, wie früher zwischen dem Herzogssprengeln von Bayern und Österreich, so jetzt zwischen denen von Österreich und Steier die Grenze bildete«. Und da ist es nun Bachmanns unstreitiges Verdienst, diese Auffassung auf das richtige Maß zurückgeführt zu haben. Die Admonter Notiz über Besitz in Hetzmannsdorf, die ich oben um noch einige Beispiele vermehren konnte, den Vogteibrief Herzog Leopolds V. für Wilhering, den dieser »nur als Landesherr« ausstellen konnte, waren ihm Fingerzeige genug. Strnadt ist ganz vergeblich bemüht, diese Momente zu entkräften, und geht an einer sehr wichtigen Stelle, die Bachmann verwertet, Strnadt in anderem Zusammenhange bringt, achtlos vorüber.³⁾ Die vor 1180 so auffallend spärlichen »Spuren des landesherrlichen Waltens der

¹⁾ § 14f.

²⁾ 1860 in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, XXXIV, 23.

³⁾ Strnadt, Geburt. 43, Anm. 93 und S. 105 f.; ebenda. 92. Vgl.: Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 559.

Babenberger im neuen Herzogslande« hat Bachmann sehr glücklich zu beurteilen verstanden. Er hat »auf die trotz ihres Privilegs grundverschiedene Stellung der Herzoge von Österreich im alten Marklande und im neu erworbenen Gebiete hingewiesen, zugleich auch auf die wenig präzise Fassung des Briefes an der maßgebenden Stelle, die Differenz zwischen seinem Wortlaute und dem Sinne, den man ihm (nach Otto von Freising) wenigstens auf österreichischer Seite unterlegte und der sofort zum Streite führen mußte. Hierbei hatte Heinrich Jasomirgott besonders im Traungau einen harten Stand«. Es wird nun auf die lange Vernachlässigung des dortigen Interesses, auf die vielen konkurrierenden Gewalten, sowohl geistlicher als weltlicher Fürsten hingewiesen, wobei freilich hinsichtlich jener bestritten werden dürfte, daß sie »ausnahmslos für ihren Besitz die Immunität von der Grafengewalt erlangten«. ¹⁾ Unter den weltlichen Dynasten sind die Chiemgauer, »die seit 1056 auch die Markgrafwürde in Oberkärnten führten«, die mächtigsten. Wenn nun hundert Jahre später, »seit 1156, der Erlangung der Herzogswürde auch über diese Gebiete, Heinrich Jasomirgott anfang, Grafenrecht und Herzogsrecht zu üben, fehlte ihm dazu nicht beinahe jede reale Grundlage?« Zumal gegenüber dem übermächtigen Markgrafen von Steiermark, ja gegenüber den eigenen Brüdern, den Bischöfen von Freising und Passau. Es folgt noch die Argumentation für den steirisch-österreichischen Krieg, »was zu neuer Einmischung des Löwen führte, der nun mit direkter Mißachtung des österreichischen Privilegs auch jetzt noch als Inhaber der Herzogsgewalt in den 1156 abgetretenen Gebieten sich zu benehmen versuchte«. Wie mich bedünken will, erstreckte sich dieser Beweis von Mißachtung auch auf das andere Fahnlehen, auf die alte bayrische Mark Österreich. ²⁾ Lauter Ideen, die wir bisher nur mehr minder erweitert vortragen konnten.

So hat sich Bachmann ein unzweifelhaftes Verdienst um die Förderung dieser wissenschaftlichen Kontroverse erworben, und er würde vielleicht zu einem abschließenden Urteile gelangt sein, hätte er nicht, was übrigens auch anderen widerfahren ist, die nördlich der Donau gelegenen Landstriche der alten Mark, Machland und Riedmark, durchaus in die Komitatus-Frage einbeziehen wollen. ³⁾

¹⁾ Bachmann, a. a. O. 560, oben; dagegen: Strnadt, Geburt. 64.

²⁾ Oben, § 207 f. Vgl.: Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I, 351.

³⁾ So noch im: Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. (1895) I, 38.

§ 213. Vollkommen zutreffend ist hinwieder Bachmanns Auffassung von den nach dem Georgenberger Tage fallenden Zeugnissen über die Geltung steirischen Rechtes im Traungau oder wohl richtiger im vormals ottokarischen Anteile am Traungau und über die steirische Zugehörigkeit der Stadt Enns. Sie beweisen nichts gegen die Belehnung von 1156. Wenn Strnadt in seiner »Entgegnung«¹⁾ Bachmann diese beiden Momente vorrückt, ihm entgegenhält, Oberösterreich sei aus Steiermark hervorgegangen so reichen solche Beweise doch keineswegs hin, Strnadts Meinung vom Jahre 1156, d. h. von dessen Belanglosigkeit für die Geschichte Oberösterreichs, zu stützen. Bachmann konnte denn auch am Schlusse seiner »Erwiderung«²⁾ füglich auf sein Referat vom Vorjahre hinweisen, wo er etwa folgendes gesagt hatte³⁾: Der Sturz Heinrichs des Löwen, die Familienverbindung zwischen Österreich und Steier, »die schließlich zur Erbserklärung der Babenberger in allem Allode der Ottokare führte«, hatten für das begreifliche Streben des Herzogs Leopold, das Privilegium endlich zur Geltung zu bringen, günstigere Verhältnisse gebracht. »Gegen Steiermark verpflichtet er sich aber im Georgenberger Vertrage, die steirischen Insassen und Dienstmannen, auch des Traungaes«, — es scheint dem Referenten, als ob es sich dabei sehr wesentlich auch um diese gehandelt habe⁴⁾ — »nach der Weise der Ottokare zu behandeln: es war eine Verzichtleistung, die ihm unter den obwaltenden Umständen nicht schwer fallen konnte. Aber ein wesentlicher Teil des alten Traungaes wurde so steirisches Herzogsland.« »Den anderen Dynasten und Territorialherren gegenüber mußte aber der Kampf fortgesetzt werden — er dauerte bekanntlich bis in die Tage des Habsburgers Albrecht III. und länger.« So Bachmann der hiebei offenbar an die Kämpfe mit den Schaumbergern denkt. Die Belege für diese steirische Zuweisung des Traungaes reichen noch bis in die Zeit Herzog Leopolds VI. herauf. Ihnen entgegen stehen aber wieder Äußerungen und Darstellungen, aus denen sich die Tendenz erkennen läßt, das Recht vor 1156 zur Geltung zu bringen. So jene Admonter Urkunden⁵⁾ noch vor 1186, beziehungs-

1) A. a. O. 1888, S. 165, gegen Ende.

2) A. a. O. 187.

3) A. a. O. 1887, S. 561, oben.

4) A. a. O., Anm.

5) Vgl. oben, § 193f.

weise 1192, so jene Grenzbeschreibung im Gosaugebiet von 1231¹⁾, welche eine Strecke oberösterreichischer Reingung noch einzeln schildert, nachdem sie am Dachstein steirische Grenze beginnen läßt²⁾; sie mußte das nicht tun, wenn Oberösterreich noch zu Steiermark gehörte. Vor allem ist das »Gemärke des Landbuches« selbst, das mit der damaligen steirisch-österreichischen Grenze an der Piesting beginnend, in das »gemerke alumbe« übergeht und so von St. Gallen im steirischen Ennstale zur Rotensala und zum Keßlerwald überspringt.³⁾ Diese beiden letztgenannten Zeugnisse fallen in die dreißiger Jahre des XIII. Jahrhunderts. In ihnen allen kommt die Auffassung zum Durchbruche, der Traungau gehöre zu Österreich. Vielleicht ist dies auch schon indirekt im Welser Vertrage der Fall, mit dem ich mich in demselben Jahre beschäftigt habe, in dem Strnadt seine »Geburt des Landes ob der Enns« schrieb, und den ich ähnlich wie das Gemärke des Landbuches ins Jahr 1225 setzen konnte. Es ist damals hervorgehoben aber kein besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß Herzog Leopold VI. diesen Vertrag mit seinem österreichischen Siegel festigt.⁴⁾ Daraus erhellt vielleicht Tendenz nach vollständiger Annexion. Doch zu völligem Durchbruche ist diese Auffassung nicht gekommen, vielmehr zu einer Art Ausgleich der beiden Richtungen, der steirischen und der österreichischen. Und aus diesem Ausgleich heraus ist das Land ob der Enns geboren, oder, wie es das gefälschte Majus nennt, »die Mark ob der Enns«. Ich kann sonach füglich dabei bleiben, Oberösterreich als die Resultierende zweier Strömungen zu betrachten, der steirischen und der österreichischen. Diese, im Grunde schon seit den Karolinger-Zeiten bestehend, durch die Verleihung des Traungaus an den ersten Babenberger noch festgehalten, dann untergegangen in der gegenteiligen Strömung, die von dem Besitz der Kärntner Markgrafen im Traungau ausgehend diesen an das eigentliche Amtsgebiet der Grafen von Steier zu ketten bemüht ist.

§ 214. Im übrigen aber hat die Zugehörigkeit zum südöstlichen Markherzogtume nie vom ganzen Traungau gegolten. Alle jene Zeugnisse, die Strnadt für die Fortdauer des steirischen Verbandes

1) Strnadt, Geburt. 101 f.

2) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 282.

3) MG. DCh. III, 713.

4) Blätter, a. a. O. 265.

im Traungau auch in die babenbergische Zeit hinein vorgebracht hat, beschränken sich auf den vormals chiemgauischen Besitz ob der Enns, beziehungsweise aus solchem Gute auf gestiftete Klöster. Aber durchaus nicht alle herzoglichen Urkunden solchen Betreffes sind für den Beweis brauchbar. So gleich nicht die Bestätigungen für Spital am Pyhrn von 1192, die nicht einmal den Ausstellungsort bekannt gibt.¹⁾ Wohl aber gehören die beiden Urkunden vom selben Jahre für Garsten und für Gleink hieher. Jene ist in Graz ausgestellt²⁾, die zweite in Steyr.³⁾ Diese erklärt Strnadt als »von Bedeutung für seine These«, weil darin von einem Grazer Landtage die Rede ist, der auch für Gleink wichtige Beschlüsse gefaßt habe.⁴⁾ Gleink und Dietach liegen eben im steirischen Teile des Traungaus. Auch die von Leopold VI. als dux Styrie ausgestellten Urkunden, soweit sie unzweifelhaft Oberösterreich betreffen, beziehen sich auf vormals chiemgauischen Boden. Und es wäre doch gar nichts auffallendes, wenn man Leopold VI. bei der Teilung zur eigentlichen Steiermark mit dem steirischen Besitz zwischen Enns und Traun auch den Rest des Traungaus zugewiesen hätte, wie wir anderseits seinen Bruder Friedrich I. nur in dem Österreich aus der Zeit vor 1156 walten sehen. Wie weit sich das »debitum vectigalium nostrorum in finibus stirensis ducatus« erstreckte, das Herzog Leopold 1197 in eine Bestätigungsurkunde für das Heilige Kreuz eigens aufnehmen ließ⁵⁾, vermag ich nicht zu sagen, will auch weiter keinen Schluß aus dem Umstande ziehen, daß die Urkunde ins oberösterreichische Urkundenbuch nicht aufgenommen ist, als dürfte sie nun nur mehr auf die eigentliche Steiermark bezogen werden. Die andere Urkunde für Formbach, wahrscheinlich aus demselben Jahre, betrifft die Maut zu Enns, mithin eigentlich steirisches, nur in weiterem Sinne das Traungauer Gebiet. Aber gewiß kann man mit Strnadt sagen, daß »auch während der steirischen Alleinherrschaft Liupolds die

1) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 436, Nr. 298,

2) Ebenda. 433.

3) Ebenda. 436, Nr. 299.

4) Strnadt, Geburt. S. 98. »Dieses Schriftstück liefert den Nachweis, daß die Grenzen von Steierland auch nach dem Aussterben der Ottokare unverändert geblieben sind: denn Dietach und Gleink . . . liegen an der östlichen Grenze des Landes ob der Enns nur in kurzer Entfernung durch den Ennsfluß von Niederösterreich getrennt.

5) Meiller, Babenberger-Regesten. 81, Nr. 3.

Enns Grenze gegen Österreich geblieben« sei¹⁾); mehr aber nicht. Die Erwerbung des Haunsberger Gutes zwischen Linz²⁾, Engelhartzell und der Salzburger Grenze gehörte wohl kaum in die Zeit, in die sie Strnadt setzt, sondern gewiß ein Jahrzehnt später³⁾, ist aber, weil im Landbuche von Österreich und Steier, unter den österreichischen Zuwachs aufgenommen, nicht unter den steirischen, wohl eher als ein Beweis gegen Strnadt aufzufassen als für ihn. Das gleiche gilt ja von dem Kaufe von Lambach und Wels. Und das ist auch nicht zu vergessen, daß die betreffenden beiden Paragraphen genau so außerhalb des ottokarischen Besitzes gelegenes Gut betreffen, wie der dritte oberösterreichische Abschnitt, der sich auf Wachsenberg jenseits der Donau bezieht. Was die weiteren neun Belege anlangt, die Strnadt als Beweise für die auch über die Personalunion der Steiermark mit Österreich hinausgehende Wahrung der Selbständigkeit des erstgenannten Landes zusammengestellt hat⁴⁾, so haben wir die an vierter und fünfter Stelle vorgebrachten bereits behandelt. Der eine würde, strenge genommen, beweisen, daß Oberösterreich im Jahre 1220 — und das würde auch noch für 1225 gelten — zu Bayern gehörte⁵⁾, der andere beweist gerade das Gegenteil von dem, was Strnadt bewiesen haben will, der nämlich Oberösterreich noch 1231 als Teil der Steiermark nehmen möchte.⁶⁾ Punkt 6, ein Patent Kaiser Friedrichs II. von 1287 an sämtliche Richter und Mautner in Österreich und in Wels⁷⁾ Punkt 8, welcher noch in der Mitte des XIII. Jahrhunderts einen Gegensatz des Landes ob der Enns zu Austria konstatiert⁸⁾, und Punkt 9, der aus den ältesten herzoglichen Hubbüchern geschöpfte Beweis, alle drei erhärten nur eben das eine, daß die zweite 1156 dem Babenberger Heinrich verliehene Reichs-, vormals bayrische Provinz noch immer nicht mit der ersten, der Austria, verschmolzen war, so sehr dies nach dem Landbuche von Österreich und Steier auch die Tendenz der leitenden Kreise gewesen zu sein scheint.

1) Strnadt, Geburt. 99.

2) MG. DCh. III. 720, § 23.

3) Meine Dissertation. S. 38.

4) Strnadt, Geburt. S. 100.

5) Siehe oben, § 209.

6) § 213.

7) Böhmer-Ficker, Reg. imp. V/1, *2228.

8) Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster. 99, Nr. 78.

Wir haben selbst aus der Zeit vor 1192 einige auf Selbständigkeit hinweisende Momente kennen gelernt.¹⁾

§ 215. Alle übrigen Belege betreffen eben nur das vormals chiemgauische Eigen oder solche Eigenleute, wie gleich die erste Urkunde von 1207, mit der wir uns schon in anderem Zusammenhange beschäftigt haben.²⁾ Sie betrifft Kinderteilung zwischen einem steirischen und einem würzburgischen Ministerial. Auf eben dieses, immerhin einen großen Teil des Traungaues — man könnte sagen die größere südöstliche Hälfte erfüllende — steirische Eigen und nicht bloß auf das einstige Karantanien, wie Strnadt mit vollem Recht behauptet, zielen denn auch die Worte des österreichischen Herzogs in dem Gesuche um Errichtung eines eigenen Sprengels für Österreich. Trotzdem, heißt es dort, würde der Bischof von Passau Diözesan bleiben, »*ratione medietatis Austriae ac magne partis Styriae, quam in diocesi eius*« habet.³⁾ Selbstverständlich gehört in diese Gruppe auch der aus der Verleihung des Enns Stadtrechtes von 1212 geschöpfte Beleg, indem die dort als zustimmend aufgezählten Vasallen und Ministerialen lediglich der Steiermark angehören. Dasselbe gilt für die sehr interessante Urkunde Herzog Friedrichs II. »des Streitbaren«, die eine das Kloster Garsten und teilweise auch steirische Ministerialen betreffende Verfügung, die schon einmal zu Sitzenberg in Niederösterreich getroffen worden ist⁴⁾, noch einmal, und zwar diesmal »zu Marburg im Steyrland« fällt⁵⁾, wie Strnadt ganz richtig beifügt, »am rechten Orte.⁶⁾ Das Beispiel ist auch deshalb sehr lehrreich, weil Strnadt diesmal indirekt den möglichen Einfluß, und zwar die Möglichkeit störenden Einflusses zugibt, der von der eigenartigen Persönlichkeit Herzog Friedrichs II. auf die Wahrung der steirischen Landhandfeste ausgegangen sein könnte, an welche Möglichkeit er aber gar nicht gedacht zu haben scheint, als er von dem Auftreten Heinrichs des Löwen zu Enns und sogar noch auf unzweifelhaft österreichischem Boden handelt. Die Leute, die sich um Recht und Gesetz nicht zu kümmern gesonnen sind, bleiben sich immer gleich; ob sie 1176

1) Oben, § 195.

2) § 204.

3) Strnadt, Geburt. 100 f.

4) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, 34.

5) Ebenda. 81.

6) A. a. O. 103.

oder 1235 »juristische Zwirnsfäden« zerreißen dürfen, es ist ihnen immer ein willkommener Vorwand, um zu zeigen, daß Macht vor Recht geht. Nur darin treten Verschiedenheiten zutage, ob sie sich nachher besinnen und den Schaden ausgleichen wollen und ob ihnen dazu Gelegenheit wird oder nicht. Friedrich II. konnte das, was er 1235 versehen, 1240 wieder gut machen. Heinrich den Löwen hatte schon vier Jahre nach jenem Staatsstreich von 1176 das Geschick erreicht, das seither so manchen Gewaltmenschen noch rechtzeitig eingeholt hat. Und hat der »Löwe« etwa aufgehört, selbst nach seiner Absetzung, den Gewaltmenschen hervorzukehren? Wiederholt aus dem Reiche verbannt, bald in der Normandie, bald in England, bald wieder mit Erlaubnis des »Rotbartes« in Braunschweig wohnend, kehrt er, sobald er den kaiserlichen Todfeind auf dem Zuge nach Palästina weiß, ungerufen zurück, findet auch gleich seinen Anhang unter Pfaffen und Laien. Bardewiek, Lübeck und Lüneburg fallen dem Gesetzesverächter zur Beute, der sich jetzt ebensowenig um das kümmert, was neun Jahre vordem nach Lehensrecht über ihn verfügt worden war, als er sich 1176 daran kehrt, wozu er vor 20 Jahren seine Einwilligung gegeben. Was von solchem Treiben zu halten sei? Er selbst hat es an die Mauer des Domes zu Bardewiek schreiben lassen: — Vestigia Leonis!

§ 216. Fassen wir kurz das bisherige Ergebnis dieses vorletzten Abschnittes zusammen, so stellen sich uns die Vorgänge von 1156 bis 1192 folgendermaßen dar. Herzog Heinrich von Österreich erhält zu seiner Mark als besonderes Fahnenlehen auch den alten Traungau und andere Gebiete im vormaligen Donaugau auf Grund des Lehensverhältnisses, das unter Markgraf Leopold zu Bayern bestanden haben soll, und gewiß auch mit all den Vorrechten, die das Minus bekannt macht¹⁾, jedenfalls waren aber mittlerweile die Besitz- und Lehensverhältnisse im Traungau so weit gediehen, daß der im Traungau im ausgedehnten Maße begüterte Markgraf von Steier, der gleichfalls bayrischer Vasall war, in seinen Beziehungen zum Herzogtum Bayern durch das Privilegium minus rechtlich zwar tief, tatsächlich aber nicht berührt wurde. Er bleibt Lehensmann des Herzogs von Bayern, wenn er auch zunächst durch gute Beziehungen zu Österreich sich möglichste Unabhängigkeit von Bayern zu bewahren gedenkt. Außerhalb dieses Besitzes konnte der Herzog von

¹⁾ Bachmann in Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XXXVIII (1887), 559f.

Österreich alles daran wenden, um sein Privileg in die Tat umzusetzen, und er mochte dabei sein Hauptaugenmerk auf den ausgedehnten geistlichen Besitz lenken, durch dessen Bevogtung er sich die bisher fehlende tatsächliche Macht zu erwerben hofft. Im Jahre 1169 wird noch dem Herzoge Heinrich II. die Vogtei über das Admonter Gut, natürlich auch über das im Traungau¹⁾, und noch zu seiner Zeit erscheint das Admonter Gut in diesem Gau als in Österreich gelegen²⁾. Die Vogtei übers Garstener Gut im Traungau behält sich jedoch der junge Markgraf von Steier vor, Heinrich von Österreich erhält nur die in Österreich und in der Riedmark (1171). Vielleicht als Folge zu eifriger Handhabung seiner Rechte, ist dann im Jahre 1175 zu Kriegen mit anderen Nachbarn auch ein solcher mit dem jungen Ottokar von Steier getreten³⁾, dem letzten Markgrafen aus Chiemgauer Geschlecht; und wieder eine weitere Folge davon war das Auftreten Heinrich des Löwen in Enns, in der Stadt seines steirischen Vasallen, und ein Waffenstillstand zwischen Steier und Österreich. Das unter dem ersten österreichischen Herzoge begonnene Werk macht unter seinem Sohn zunächst nur langsam Fortschritte. Gleich zu Beginn der Regierung Leopold V. treten die Schaumberger zum ersten Male als österreichische Vasallen auf, und zwar in einer Urkunde, durch welche Herzog Leopold V. die Vogtei über Admont wieder aufnimmt. Bald danach dürfte ihm das Regausche Erbe geworden sein, unmittelbar darauf schon die Anwartschaft auf das umfangreiche Chiemgauer Gut im Traungau, 1186. Das hielt den Herzog nicht ab, eine weitere Vogtei zu erwerben, nämlich die über Wilhering, das auch im Traungau begütert war, in demselben Bereiche, in welchem er oder sein Vorgänger wohl schon die Gerichtshoheit erworben hatten, die von ihm die Schaumberger zu Lehen zu tragen scheinen. Die Georgenberger Dingung, auf die Herzog Leopold V. unbedingt eingehen mußte, wollte er einen erheblichen Schritt in der Durchführung des Minus machen, hat allerdings den Verhältnissen des öffentlichen Rechtes im Lande ob der Enns ein Gepräge gegeben, das vielleicht nicht ganz der Auffassung der Ostmarkherzoge von ihrer landesherrlichen Macht entsprach, aber dem entsprachen wohl auch nicht die Ergebnisse jener Verhandlungen, die etwa geführt werden mußten, um im übrigen Traungau für die nächste Zeit

¹⁾ § 201.

²⁾ § 193.

³⁾ § 16.

wenigstens zu scheinbarer Anerkennung des Privilegs von 1156 zu gelangen. Der Stellung des Traungaus als eines selbständigen Fahnenlehens einst von Bayern, jetzt vom Reich, widersprach das alles nicht; es ist nur interessant zu sehen, wie bald die eine, bald die andere Auffassung die Oberhand gewinnt, bis eine Ausgleich zustande kommt. Dies die praktische Arbeit des Politikers. Die gelehrten Mönche in den Klöstern wußten nicht recht, wie sie daran waren; die Admonter verlegten ihren oberösterreichischen Besitz bald nach Österreich, dann wieder nach Bayern. Sehen wir aber nach, wie sich zu allem dem die Leistung jenes »gelehrten Mannes«¹⁾ verhält, der einerseits nicht ohne Einfluß geblieben ist auf die Fassung der Urkunde, auf welche das ganze Vorgehen der Babenberger fußen mußte, sollte es nicht sofort zum Kriege kommen, und der andererseits den glücklichen Einfall, möglicherweise sogar die Aufgabe hatte, wenigstens an einer Stelle in seinen Gestis Friderici imperatoris, vielleicht auch noch an einer zweiten, einen wertvollen Kommentar, ja vielmehr eine höchst vollkommene Ergänzung zum Minus gebracht hat.

Im Verlaufe der bisherigen Erörterung hat der Gegensatz zwischen den Darstellungen des Abtes Hermann von Altaich und des österreichischen Fürstensohnes, Bischof Otto von Freising, begreiflicherweise uns auch genötigt, von der Auffassung, beziehungsweise von der Voreingenommenheit zu sprechen, die beide in ihre Schilderungen hineinlegen. Dabei sind Hermann, so sehr er gerade unsere Auslegung Vorschub zu leisten scheint, schon in früheren Phasen der Debatte Dinge gesagt worden, die ihn vielleicht beschämen, ja kränken würden, falls sie ihm zu Ohren kommen müßten. Nun aber rücken wir Otto an den Leib.

o) Ottos Darstellung.

§ 217. Haben wir oben²⁾ auf die Differenz in den Berichten Ottos von Freising und Hermanns von Altaich hingewiesen und einen Ausgleich derselben versucht, so obliegt uns jetzt, auf eingreifende Verschiedenheit hinzuweisen, welche zwischen den zwei gleichzeitigen Darstellungen besteht, wie sie in den Gestis Friderici imperatoris einerseits und in dem Privilegium minus andererseits zutage treten. Doch diese beiden

¹⁾ Strnadt, Archiv. XCIV, S. 95 (Sonderabdruck 13).

²⁾ § 191.

Quellen stehen einander nicht bloß zeitlich nahe, es besteht auch guter Grund, sie auf einen und denselben Autor zurückzuführen, so weit nämlich das Minus nicht auf die entsprechende Formel im Codex Udalrici zurückgeht.¹⁾ Daß, abgesehen von dieser Grundlage, der Text derjenigen Stellen, die unbedingt eigens konzipiert werden mußten, also der gebrauchte Wortvorrat, gewisse Verwandtschaft mit dem bekannten Geschichtswerke des Babenbergers an den Tag legen, ist schon oben betont worden.²⁾ Vielleicht werden wir auch hierin eine gewisse Absichtlichkeit empfinden. Aber auch das gegenseitige Verhältnis der beiden auf das Ereignis von 1156 bezüglichen Darstellungen hat bereits eingehende Untersuchung erfahren. Tangl hat sich dieser Aufgabe unterzogen³⁾. Er ist zu Ergebnissen gelangt, die denen Simonsfelds wohl etwas widersprechen⁴⁾, der Wahrscheinlichkeit aber mehr entsprechen. Die Lücken der Darstellung in den Gestis Friderici gegenüber dem Minus sind nicht auf Abneigung des Bischofs von Freising gegen seinen Bruder, den neuen Herzog von Österreich, zurückzuführen, wie Simonsfeld glaubte, sondern auf Rücksicht gegen den Kaiser. Aus Rücksicht auf den Kaiser unterdrückt Otto jene Stelle des Minus, die einen starken Verzicht der Reichsgewalt gegenüber dem Herzog Heinrich von Österreich bedeute. Im übrigen lag ihm das Minus ohne Zweifel vor und war so sehr seine Quelle, daß »er die Schlußworte der Urkunde ‚anno regni sui quinto imperii secundo‘ wörtlich in seinen Bericht einrückte«⁵⁾. Allein schon damals, als ich diese Worte aus Tangls Untersuchung in meinem Auszug herübernahm, glaubte ich mich zu der Äußerung berechtigt, »daß auch das Minus nicht alles sage, was zwischen Oheim und Neffen vereinbart worden, und daher aus den Gestis zu ergänzen sei«.⁶⁾ Das ist nun, speziell, was den subsidiären Wert der Darstellung Ottos gegenüber dem Minus betrifft, durchaus keine neue Kundgebung. Schon Dopsch und so ziemlich alle vor ihm haben das mehr oder minder klar

¹⁾ Vgl.: Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich. 7 ff.

²⁾ § 106, 113, 138.

³⁾ Neues Archiv. XXX, S. 480 f. Vgl. oben, § 147, letzte Note. Jahrbuch. IV/V, S. 326.

⁴⁾ Deutsche Litteraturzeitung. 1904, S. 993.

⁵⁾ Tangl, a. a. O. 481.

⁶⁾ Oben, § 147, letzte Anmerkung.

ausgesprochen und in ihrem Sinne verwertet, nur daß es noch von niemandem unternommen worden ist, den Grund darzulegen, warum wohl die Auffassung, wie sie in der Darstellung der Gestis zutage tritt, nicht gleich unmittelbar ins Minus hinübergangen worden sei, beziehungsweise, was Otto von Freising bestimmt habe, das, was im Minus nicht gesagt wurde oder werden durfte, in jener zur Freude und Ehre seines kaiserlichen Freundes und Neffen geschriebenen Geschichte niederzulegen, gleichsam als einen offiziellen Kommentar. Im Vorbeigehen allerdings ist ja dieser Gedanke des öfteren gestreift worden.

§ 218. Da ist es, um gleich ins Volle zu greifen, keineswegs das Schweigen des Minus über das Fahnenzeremoniell, welches uns auffallen wird, sondern vielmehr das Schweigen über die tres comitatus. Denn, wenn wir auch ab und zu in Urkunden — wir denken besonders an die Lothringer Belehnung von 1258 — mehr weniger eingehenderen Berichten und Motivierungen über das Zeremoniell begegnen, so ist das doch keineswegs die Regel, weit eher die Ausnahme. Daß dagegen das Minus über jene von altersher zur Mark gehörigen Grafschaften schweigt, »quos tres dicunt«, das ist auffallend. Bedeuteten sie, wie etwa noch Dopsch will, die drei Landgerichte der Ostmark, welche einst Grafschaften gewesen sein sollen, so lag kein Grund vor, davon zu schweigen, es war nur gut, davon im Minus zu sprechen, um die seit alten Zeiten nicht unbedeutende Stellung der Mark hervorzuheben, ohne doch weitere Zumutungen an das bayrische Stammesherzogtum zu stellen. Bedeuteten sie nach Uhlirz zwei von den drei Grafschaften der karolingischen Zollurkunde und lagen sie im Norden der Donau, wo nachmals die Namen Riedmark und Machland auftauchen, so ist gleichfalls nicht einzusehen, warum man nicht diese außer der Mark nennen wollte, umsomehr, als auch das ja gar keinen weiteren Eingriff in den bayrischen Machtkreis mit sich brachte, ja selbst, wenn endlich die tres comitatus nicht mehr und nicht weniger als jene »beneficia que quondam Luipoldus marchio habuit a Bawaria« betreffen und wenn sie sich nur mit den Grafschaften, die man im Donaugau und anderwärts — immer vom Traungau abgesehen — als Reste der einstmaligen Gau- oder Amtsgraftchaft der älteren Babenberger feststellen konnte, deckten, dann war doch wieder kein Grund, das zu verschweigen und auch die Namen dieser Grafschaften bekannt zu geben — wenn dabei der Traungau nicht mit zur Erwähnung kommen mußte. Im Gegen-

teile, man konnte unter dieser Voraussetzung nur dem Mahnrufe »Clara pacta, boni amici!« nachkommen, und darf nicht vergessen, daß im Vergleiche zur Preisgebung der Ostmark diese unerheblichen Enklaven für Bayern durchaus nicht so sehr in Betracht kamen, als daß man hätte befürchten müssen, durch Benennung der außer der Ostmark noch abzutretenden Landstriche vielleicht im letzten Augenblicke den Widerspruch Heinrichs des Löwen und seiner Räte wachzurufen und das ganze schwierige Friedenswerk zum Scheitern zu bringen. Tatsächlich sehen wir ja gerade nach dem Jahre 1156 jene österreichischen Besitzungen in Bayern aufscheinen¹⁾, ohne daß irgend ersichtlich wäre, als habe ein von Bayern bestrittenes Verhältnis obgewaltet. Alle diese Vermutungen können wir mithin unter jenem bestimmten Vorbehalt abweisen und nur den einen Gedanken in die weitere Erörterung hinübernehmen, nämlich die Frage, ob denn ein der Darstellung in den Gestis Friderici imperatoris sich mehr näherndes Diktat im Minus vielleicht dieses Minus gar nicht hätte zustande kommen lassen, weil der Herzog von Bayern darauf nie eingegangen wäre, oder sonstwie sich Widerspruch geltend gemacht und infolge dessen der Fürstenrat, dem laut Minus in vorliegenden Falle eine besonders wichtige Rolle zukam, seine Zustimmung nicht erteilt hätte.

§ 219. Den drei Auffassungen von den tres comitatus, wie wir sie im vorigen Paragraphen zusammengestellt haben, wohnt insgesamt eine ganz leichte Möglichkeit der Kontrolle sowohl für uns, als auch für die damalige Zeit inne. Otto konnte wissen, ob die Mark aus drei Grafschaften zusammengesetzt war oder nicht, es konnte ihm nicht unbekannt sein, wenn auf Riedmark und Machland noch immer die alte Bezeichnung tres comitatus aus der Karolinger-Zeit her Anwendung fand, er konnte endlich davon Kenntnis haben und erfahren, ob jene österreichischen Besitzungen im einstigen Donaugau, die 1156 samt der Ostmark reichsunmittelbar wurden, drei an Zahl waren, ob ihnen der Rang von Grafschaften zukam und wie sie hießen. Das waren gewiß staatsrechtliche Verhältnisse, die Leuten wie Otto von Freising kein Geheimnis bleiben konnten, und die noch damals — wenn sie überhaupt je bestanden haben — zurecht bestanden haben müssen. Eben deshalb aber konnte ihrer auch im Minus gedacht werden. Etwas anderes dann, wenn das nicht

¹⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. 41, 44; 42, 47; 51, 83; 226, 218; 228, 222; 231, 241.

mehr der Fall ist, wenn die tres comitatus etwa drei Grafschaften der arisonischen Ostmark in dem Sinne bedeuten, wie ich sie aufgefaßt habe, d. h. solche Grafschaften, aus denen sich die ganze karolingische Ostmark zusammensetzte, die sich ganz mit ihr deckten. Das war dann allerdings etwas nicht mehr zu Recht bestehendes. Nicht nur waren die Formen vielfach andere geworden und zumal im Osten der March das nördliche Gebiet gegen Mähren hin ungleich mehr Bestandteil der Ostmark, als dies zur Zeit der Grafen Wilhelm und Engelschalk der Fall gewesen, oder gar in der Zeit kurz vor dem Magyareneinfall, als die beiden heutigen Manhartsviertel ganz zum Großmährischen Reiche gehörten. Noch viel mehr aber kommt die vollständige Verwachsung der mittleren und der östlichen Grafschaft in Betracht. Damals waren diese durch verschiedenen Zollstätten als verschiedene Grafschaften erkennbar, nunmehr bildeten sie zusammen nicht nur eine Mark, sondern überdies eine einzige Grafschaft. Wir haben schon vermutet, daß diese Verwachsung deshalb eine so vollkommene war, weil eigentlich die mittlere Grafschaft den Kern der neuen Ostmark gebildet hatte, der dann im Osten und wohl auch im Westen durch erobertes oder sonstwie zugewiesenes Gebiet um so rascher anwuchs, als die neue Ostmark große Entwicklungskraft an den Tag legte. Bachmann hat übrigens hervorgehoben, daß das Anwachsen mehr im Osten erfolgte, im Westen eher ein Zurückweichen zu verzeichnen ist.¹⁾ Infolgedessen ist der Traungau bald andere Wege gegangen und hat so seine Selbständigkeit sich gewahrt. Von solchen drei Grafschaften der karolingischen Zeit konnte man im Minus nicht sprechen, man konnte überhaupt nicht gut auf die Zeit vor Leopold I. zurückgehen und deren staatsrechtliche Verhältnisse festhalten. War es ja schon schwer, die Besitzverhältnisse aus jener früheren Zeit nach Zurückdrängung der Magyaren wieder herzustellen, und dafür mochte man doch mehrfache Anhaltspunkte, besonders Aufzeichnungen biographischer und wirtschaftlicher Natur haben. Wogegen wir uns von den Einrichtungen der karolingischen Ostmark sogar aus gleichzeitigen Quellen nur schwer und nur ein unklares Bild zu machen vermögen. Um so mehr aber eignet sich dann ein solcher Hinweis für spätere Ausbeutung. Daher die fraglichen oder sogenannten tres comitatus in den Gestis Friderici imperatoris. Im Minus dagegen mußte man

¹⁾ Zeitschrift für die österreichische Gymnasien. 1887, S. 559 unten.

dieser Auffassung den Weg ebnen, indem man von den *beneficia a ducatu Bawaria* sprach, Dinge, deren Feststellung man freilich auch der Nachwelt überlassen zu haben scheint. Denn was ein vormaliger quondam marchio Liopoldus für bayrische Lehen außer der Ostmark hatte, dürfte auch nicht so ganz leicht zu ermitteln gewesen sein, wenn man nicht bereits von früher her ganz bestimmte Anhaltspunkte zur Verfügung hatte, wie das eben mit dem Diplom Kaiser Ottos von 977 der Fall gewesen wäre, das des neuen Herzogs von Österreich jüngster Bruder Konrad, damals Bischof von Passau, in seinen Skrinia verwahrte und das den Traungau betrifft.

§ 220. Wenn wir oben bemerkt haben, das Auffallende und Fragliche im Minus sei nicht das Schweigen über die zwei Fahnen, sondern das über die *tres comitatus*, so ist wohl der Kern dieses Momentes das Schweigen über den Traungau. Vorausgesetzt, daß er unter den *beneficia a ducatu Bavaria*, und anderseits unter den *tres comitatus* mitverstanden ist, warum nennt man ihn nicht? Warum nennt man ihn nicht, wenn man doch, wie oben gezeigt, in Passau ein kaiserliches Diplom besaß, das zum mindesten auf Verwaltung des Traungaus durch den ersten Leopold gedeutet werden konnte — gleichgültig, ob diese Deutung berechtigt war, welche Berechtigung Strnadt bestreitet, Uhlirz aber vollkommen aufrecht erhält¹⁾ — und wenn man es jederzeit dem Bayernherzog und seinen Räten unterbreiten konnte, falls er etwa hinsichtlich der Zugehörigkeit des Traungaus zu den *tres comitatus* oder zu den *beneficia a Bawaria* Zweifel äußern mochte. Gewiß konnte man das, aber doch erst dann, wenn sich Heinrich der Löwe durch Annahme des Ausgleiches auf Grund des kaiserlichen Diploms, das wir jetzt das *Privilegium minus* nennen, zur Hindangabe der »*beneficia que quondam marchio Liopoldus habebat a ducatu Bawarie*« entschlossen und verpflichtet hatte. Dann wäre also Heinrich der Löwe hintergangen worden, er hätte sich voreilig zur Annahme einer Klausel bereit gefunden, die ihm nachhinein schwere Opfer auferlegte und deren Tragweite er gar nicht ermessen hätte. Oder sollte nur Heinrich der ältere — denn diesem ist ja das Minus gegeben, wenn es gleich eine Tauschurkunde ist²⁾ — sollte nur der Stiefvater des jungen Bayernherzogs mit vagen Zusicherungen abgespeist

¹⁾ Strnadt, Geburt. 33ff. Uhlirz, Jahrbücher Otto II. I, 235.

²⁾ Erben, a. a. O. 5ff. Voltolini in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXV, 351. Vgl. oben § 136.

werden, deren Verwirklichung der Zukunft überlassen blieb? In dieser Richtung dürfte wohl der Ausweg liegen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Traungau in den Verhandlungen von 1153—1156 keine Rolle gespielt habe. Wir behaupten das auch ohne Rücksicht auf diejenigen Momente, die wir aus seiner Geschichte von 1156 bis etwa 1230 haben zusammentragen können. Es ist nicht anzunehmen, daß Heinrich »der Ältere«, wie ihn der eigene Bruder, Bischof Otto von Freising, genannt hat, sich mit bloßer Erhebung seiner Mark zum Herzogtume bei Festhaltung der markgräflichen Gewalt begnügt haben sollte, daß er nicht vielmehr auch in dem Bayern westlich der Enns und östlich vom Inn, im Traungau also, wo er ja Anhang hatte, und der ja kaum vierzig Jahre später tatsächlich und unfraglich sich ganz in den Händen seines Sohnes und Nachfolgers, Leopold V., befand — daß er da nicht herzogliche Macht behalten wollte. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der jüngere Heinrich nicht um diesen Wunsch gewußt habe und daß die Unterhändler, allen voran der Kaiser, nicht mit einem solchen Ansinnen an ihn herangetreten seien. Auf das alles deutet schon die ungewöhnlich lange Dauer der Verhandlungen. Sie deutet vor allem auf zähen Widerstand, vielleicht mehr noch auf Seite Heinrichs des Jüngeren, des »Löwen«, also. Der hat es gewiß nur schwer oder gar nicht über sich gebracht, auch noch vom eigentlichen Bayern ein Stück sich abreißen zu lassen und gerade jenes Stück, in dem die Mehrheit der steirischen Lehen lag, durch die der Kärntner Markgraf an das Herzogtum Bayern gekettet war. Er mochte darin völlige Abtrennung auch dieses Gebietes erblicken, dessen Zusammenhang mit seinem Herzogtume durch die Erhebung der Ostmark und den stetig fortschreitenden Entwicklungsgang zur Landeshoheit in den salzburgisch-tirolischen Bergen ohnehin erheblich eingeengt war. Da hat man vielleicht die Zumutung, den Traungau an Österreich abzutreten, zwar nicht in merito, aber doch formell fallen lassen und ihn tatsächlich durch die »beneficia que quondam« wieder eingeführt. Es mag auch sein, daß Heinrich der Jüngere es schon zufrieden war, wenn nur der Schein einer weiteren Einbuße vermieden wurde und wenn es, wie wir bereits oben angedeutet haben ¹⁾, der weiteren Entwicklung, weiteren Kraftproben überlassen blieb, ob der Traungau fernerhin bei Bayern bleiben

¹⁾ § 196.

oder dem östlichen Herzogtume zuwachsen sollte. Sehr begreiflich aber war es dann, daß die gegnerische, die österreichische Partei darauf bedacht sein mochte, solches doch irgendwie zum Ausdruck zu bringen. Und da fand »der gelehrte Mann« den Ausweg. Es ist ganz gut es festzulegen, daß »der gelehrte Mann« noch hie und da Rat zu schaffen versteht. Vergessen wir nicht: Otto ist Zeitgenosse der Ereignisse, die er schildert, und wird nicht umhin gekonnt, wird nicht versäumt haben, seine Auffassung von den Äußerungen des Minus in den »tres comitatus« noch anderen mitzuteilen; ja es wäre gar nicht undenkbar, daß auch die karolinischen tres comitatus in den Verhandlungen, in den Präliminarien, die endlich zum Regensburger Frieden von 1156 führten, eine Rolle spielten oder doch zur Sprache kamen. Und haben sie das, dann sind sie auch sicherlich nicht ohne Einfluß geblieben auf Gesichtspunkte, unter denen wenigstens die Verwandten Ottos von Freising die Bestimmungen des Minus betrachtet haben mögen. Dann hat nicht erst ein Herrmann von Altaich das Privilegium Friedrich I. dahin gedeutet, es sei dadurch die Gerichtsgewalt, die iudiciaria potestas des Babenbergers »usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala« ausgedehnt worden, sondern schon der erste österreichische Herzog Heinrich II., sowie sein Sohn Leopold V. konnten diese Auffassung hegen und ihr gelegentlich Ausdruck verleihen. Daß dies auch bayrische Auffassung sein müsse, wird gewiß niemand behaupten wollen. Niemals vielleicht hätte Heinrich der Löwe in eine solche Abtretung gewilligt; genug, so mochte ihm dünken, genug war ihm mit dem Verzicht auf die Ostmark zugemutet.

§ 221. Man könnte dem freilich entgegen halten, daß Bestimmungen, die nicht im Minus, dieser Tauschurkunde, standen, die nicht für Bayern gleichwie für Österreich bindend und berechtigend waren, füglich nicht den Gegenstand weiterer Untersuchungen zu machen brauchten. Wir könnten hiemit abschließen. Aber einerseits haben wir ja nicht das Privilegium minus, sondern gerade die tres comitatus zum Thema gewählt und andererseits haben wir auch von Vorgängen gehört, mit denen doch wohl Bayern und Österreich annähernd gleiche Vorstellungen verbinden konnten, wie von dem Fahnenzeremoniell, dessen Erörterung am Schlusse eines der letzten Paragraphen zu einem ganz merkwürdigen Ergebnisse geführt hat — und endlich drittens bringt doch vielleicht

auch das Minus in den Worten über die bayrischen Lehen eines quondam marchio Luipoldus Andeutungen, die, selbst wenn sie nicht auf beiden Seiten gleich gewürdigt sein sollten und gleich eingeschätzt wurden, doch möglicherweise dem einen Teile eine Handhabe boten eben das zu erreichen, was Hermann von Althaus für die wichtigste Bestimmung des Minus hält. Freilich ist man diesen bayrischen Lehen in letzter Zeit auch etwas näher gerückt, aber der Traungau, eben der Traungau war unter denselben nicht zu finden. Für Strnadl war er ganz ausgeschlossen und seiner Fährte folgte eine ganze Reihe hervorragender Forscher, der durch eine Art Scheu vor diesem Traungau der Weg gewiesen war, noch zu aller Letzt Uhlirz. Auf die Möglichkeit, daß denn doch der Traungau bayrisches Lehen Leopold I. gewesen sein könnte, sind wir oben näher eingegangen ¹⁾, auf die Frage ob er unter den tres comitatus mitverstanden sein müsse, geben zwei verschiedene Auffassungen, beziehungsweise Beantwortungen dieser Frage befriedigende Antwort. Ob man die tres comitatus aus der Karolinger-Zeit heraufholen will, wie ich und wie gleichzeitig und ganz unabhängig von mir Uhlirz, wenn auch unter verschiedener Erklärung des »quos tres dicunt«, vermutet haben, oder ob man sie mit den bayrischen Lehen des Minus identifiziert, von denen man bislang nur zwei, Bogen und Deggendorf im alten Donaugau, hat feststellen können: immer stellt sich als Überschuß dort über die nachmalige Ostmark, hier über die in Bayern belegenen Grafschaften der Traungau, beziehungsweise das herzogliche Lehens daselbst dar, welches als Apanage für die Verwaltung der Grafschaft gereicht wurde. Können wir noch eines aufklärenden Momentes habhaft werden, das die Entscheidung in dem einen oder dem anderen Sinne beeinflusst? —

222. Können wir an der aufklärenden, erläuternden Tendenz jener Worte der Gesta Friderici imperatoris im Hinblick auf das Minus nicht wohl zweifeln, welche uns über die tres comitatus berichten, so ist es gewiß auch gestattet, in jener anderen Stelle von Ottos Geschichtswerk, die wir wiederholt herangezogen und aus der wir eine, wie ich glaube, maßgebende Richtung für die Lösung der tres comitatus-Frage gewonnen haben, etwas mehr zu erblicken, als eine gelegentliche Erwähnung, die weiter keinen Zweck ver-

¹⁾ § 188.

folgt, als etwas vom Hof und höfischen Gebräuchen zu vermelden. So ziemlich zu Anfang, nämlich im 5. Kapitel desselben zweiten Buches, an dessen Schluß er über das uns so wichtige, uns so sehr beschäftigende Ereignis spricht, tut Otto von Freising eines Vorganges Erwähnung, der sich vier Jahre früher zugetragen hat, also in gewissem Sinne vorbildlich gewirkt haben könnte. Die beiden Elden Petrus, genannt Suenus, und Gwoto, bewarben sich beide um die Krone Dänemarks. Nur einem konnte sie als deutsches Reichslehen werden. Gwoto, dem man einige provinciae überläßt, verzichtet auf die königliche Würde, »porrecto gladio«, der andere wird belehnt und gekrönt. An diese Meldung nun knüpft Otto von Freising die oft zitierte Bemerkung: *est enim consuetudo curiae ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.*¹⁾ Da in diesem Berichte zwar von Überlassung einiger Provinzen, nicht aber von einer Fahnenbelehnung die Rede ist, so geht die aufklärende Notiz jedenfalls über das Unerläßliche der Berichterstattung hinaus. Ja es würde auch ohne jene Parenthese die Mitteilung über die Verlehnung Dänemarks mit dem Schwerte ein für die Rechtsgeschichte ganz hinlänglicher Stoff sein. Somit scheint Otto, der noch frisch unter dem Eindrucke stand, den die sein Haus, seinen Bruder betreffende Belehnung und vielleicht auch ein gewisser innerer Zusammenhang des beidmaligen Lehenszeremoniells auf ihn gemacht hatte, selbst diesen Anlaß ergriffen zu haben, uns über die Bedeutung der Fahnen, von denen er später, doch noch in demselben Buche spricht, zu belehren. Es ist schon oft hervorgehoben worden, daß wir uns auf Grund dieser Mitteilung keinem Zweifel hingeben dürfen, daß jede von den beiden Fahnen eine Provinz bedeutet haben müsse. Infolgedessen müßte die eine Fahne auf die Mark, als Verbindung zweier karolingischer Komitate, die andere auf die bayrischen Lehen, beziehungsweise nur auf den Traungau als den einen, nämlich als den ersten karolingischen Komitat bezogen werden. Daß die Beziehung der zweiten Fahne auf die *tres comitatus* nicht wohl angehe, ist gleichfalls erwähnt. Denn zwar konnte eine Reichsprovinz allerdings aus drei Komitaten bestehen, nicht aber konnte der Herzog von Bayern drei Komitate mit nur einer Fahne an das Reich auflassen. Drei bayrische Komitate würden drei Fahnen erfordern. Sonach wird sich wohl unter den

¹⁾ MG. SS. XX, 392, Z. 28.

bayrischen Lehen nur ein Komitat befunden haben, während das im Donaugau gelegene Gut als Zugehör desselben aufgefaßt wurde. Es ist nicht unbedingt notwendig, daß sich die Sache so verhalten habe. Es ist überdies von dem Traungau ebenso unwahrscheinlich, daß er für sich ein bayrisches Passivlehen vom Reiche gewesen, wie die Mark auch ¹⁾, sondern es war nur eine Formalität, die hier sich abspielte, um den Verzicht Heinrichs des Löwen auf zwei in sein Fürstenamt gehörige Provinzen, Ostmark und Traungau, zum Ausdrucke zu bringen.

§ 223. Auf solche Weise hat uns Otto von Freising auch einiges über die wichtigsten Momente der langen Verhandlungen wissen lassen, die dem Zustandekommen des Minus vorausgehen. Wahrscheinlich hat er es getan in der Absicht, »die wenig präzise Fassung des Briefes an der maßgebenden Stelle« etwas aufzubessern, »der Differenz zwischen seinem Wortlaute und dem Sinn, den man ihm (nach Otto von Freising) wenigstens auf österreichischer Seite unterlegte«, ein Übergewicht im österreichischen Sinn zu geben, und wohl auch zu verhindern, daß die unabweisliche Erörterung »zum Streit führen mußte«. ²⁾ Vielleicht hat er es auch getan zu dem Zweck, um sich seinem Bruder gegenüber zu rechtfertigen, oder was noch wahrscheinlicher ist, um ihn von der Knebelung des österreichischen Besitzes der bayrischen Stifter — wobei Freising sehr erheblich in Betracht kam — abzubringen und auf den viel mehr begehrenswerten Traungau hinzuweisen. Daß er diesen gleichwohl nicht nennt, wird wohl seinen guten Grund haben. Stand es so um Heinrichs des Löwen Auffassung von seiner Leistung, wie wir oben vermutet haben, so konnte voreilige, ja auch nur frühzeitige Verlautbarung der österreichischen Auffassung des Vertrages von Regensburg, vieles wo nicht alles verderben. Ja selbst dann, wenn Otto der Mitteilung über die Belehnung mit den zwei Fahnen unmittelbar die Notiz folgen ließ, die er in der dänischen Angelegenheit über die Bedeutung der Fahne beistellt, so kam das einer verhängnisvollen Enthüllung gleich. Er handelte sehr klug, beide imgrunde zusammengehörige Momente weit voneinander getrennt unterzubringen.

Jawohl. Es mußte den »Bemühungen der Babenberger, ihr Privileg in vollem Umfange zur Geltung zu bringen«, wie Bachmann

¹⁾ Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. (1835), II, 115, Anm. 1 (§ 234a).

²⁾ Bachmann, a. a. O. 1886, S. 559.

spricht¹⁾, erst Raum gegeben werden. Auf welcher Grundlage sie fußen konnten, hat Brunner gezeigt.²⁾ Wie wenig ihnen die Verhältnisse entgegenkamen und mit wie vielen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hatten, das haben wir wahrgenommen, das hat schon Bachmann trefflich erkannt. Was ihnen gleichwohl gelungen ist, und wie sie gleichwohl jede noch so geringfügige Gelegenheit ergriffen haben, um vorwärts zu kommen, dem kühnen Bergsteiger gleich, dem das Rasenband Straße ist und der Felsenvorsprung Platz genug — das haben wir gleichfalls gesehen, und es ist mir vielleicht gelungen, zu dem bisher bekannt gewordenen noch einiges beizutragen und das bereits bekannte zu sichern. Allein es ist eben so klar, daß eine verfrühte Bekanntmachung der eigentlichen Ziele der babenbergischen Politik derselben einen Todesstoß versetzen konnte. Wollte auch Otto von Freising in den Gestis Friderici imperatoris einen Kommentar zum Privilegium minus bringen, so durfte doch dieser Kommentar nicht zum Verräter werden und Dinge verkündigen, ausposaunen, um die vielleicht nicht einmal alle Mitglieder des Fürstenrates, den Böhmenkönig eingeschlossen, gewußt haben. Dazu war die Sache auch viel zu jung. Möglich, daß Otto, wenn er noch die schließliche Vereinigung des Traungaus mit der Ostmark erlebt hätte, oder wenigstens den Georgenberger Tag, oder doch den endlichen Sturz Heinrichs des Löwen, daß er dann seiner Darstellung noch das letzte Schlagwort eingefügt, seinem Gemälde noch ein letztes Licht aufgesetzt hätte. Er wäre im ersten Falle wohl steinalt geworden, aber er war auch damals als er schrieb, alt und welterfahren genug, um zu wissen, daß die Verlautbarung der eigentlichen Intention des Minus Heinrich den Löwen aufs äußerste gereizt hätte. Oder ist nicht das vielleicht eine Antwort gewesen, die Heinrich auf den steirisch-österreichischen Krieg gegeben hat, als er 1176 im Fluge nach Enns kam, um dort und noch auf österreichischem Boden einen echt bayrischen Streitfall zu entscheiden. Otto hat das nicht erlebt, er ist lange vorher gestorben, aber er hatte genug von dem jüngeren Heinrich geschaut und erlebt, um ihn zu schonen: —

Vestigia leonis.

1) A. a. O. 561.

2) Sitzungsberichte. XLVII, 356.